Bilanzpublizität und Unternehmerinteresse bei der industriellen A.-G.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt a. M.

eingereicht von
Hedwig Bez
aus Stuttgart

1936

Dissertationsdruckerei Bölzle, Tübingen, Marktgasse 10

Referent: Professor Dr. Wilh. Kalveram
Korreferent: Professor Dr. Carl Lüer

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juni 1935

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Die Stellung der A.-G. in der Wirtschaft von heute . . . 9

I. Kapitel: Der Begriff der Publizität, ihre Mittel und ihre Bedeutung in der Theorie und in der Praxis 19

A. Begriff und Mittel der Publizität in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft 19

I. Der Begriff der Publizität und ihre Gestaltung auf Grund des jeweiligen Verhältnisses zwischen A.-G. und Staat 20

1. Der Begriff der Publizität 20

a) Die juristische Begriffsbestimmung 20

b) Die betriebswirtschaftliche Begriffsbestimmung . . . 22

2. Die Entwicklung der Publizität 24

a) Die Publizität des Oktroi-Systems 24

b) Die Publizität des Konzessionssystems 27

c) Die Publizität des Normativsystems bis zum Ausbruch des Krieges 29

d) Die Publizität während der Kriegs- und Nachkriegszeit 32

II. Die Publizitätsmittel der A.-G. 35

1. Die Bilanz als Hauptmittel der Publizität 35

2. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung 55

3. Der Geschäftsbericht 64

4. Sonstige Publizitätsmittel 65

III. Die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beobachtenden Bilanzgrundsätze 69

1. Der Grundsatz der Bilanzwahrheit 69

2. Der Grundsatz der Bilanzklarheit 71
3. Der Grundsatz der Bilanzkontinuität 73

IV. Die sich aus der Nichtbeachtung obiger Bilanzgrundsätze ergebenden Bilanzverschleierungen und Bilanzdelikte und ihre Auswirkungen auf die Bilanz 74

B. Die Bedeutung der Bilanzpublizität für den Unternehmer und die Unternehmungsinteressenten 79

I. Die Bedeutung der Bilanzpublizität für den Unternehmer 79

II. Die Bedeutung der Bilanzpublizität für die Unternehmungsinteressenten 86

1. Der Interessentenkreis der Aktionäre 87
2. Der Interessentenkreis der Gläubiger 89
3. Der Interessentenkreis der Arbeitnehmer 90
4. Die wirtschaftliche Oeffentlichkeit als Interessentenkreis 91

C. Stellungnahme der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zu den von der Wirtschaftswissenschaft aufgestellten Forderungen . . 93

I. Die Publizitätsvorschriften des HGB. von 1900 . . . 93

II. Die Erweiterung der Publizitätsvorschriften durch die Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 96

1. Das formelle und materielle Bilanzbild auf Grund der Vorschriften der §§ 261 a—b bezw. 261 96

a) Die Gliederungsvorschriften des allgemeinen Formblattes der §§ 261 a—b 96

b) Der materielle Bilanzinhalt nach den neuen Bewertungsvorschriften des § 261 unter besonderer Berücksichtigung der stillen Reserven 102

2. Die neue Gewinn- und Verlust-Rechnung in formeller und materieller Hinsicht 111

a) Das gesetzliche Schema des § 261 c 111

b) Der materielle Gehalt der gesetzlichen Bestimmungen 112

3. Der Geschäftsbericht nach § 260 a 123
a) Die obligatorischen Punkte der Berichterstattung . . 123
b) Der Sinn und Zweck dieser Vorschriften und die Einstellung der Praxis den Bestimmungen des Gesetzgebers gegenüber 124

III. Die Frage nach einer Erweiterung der Publizität . . . 128

II. Kapitel: Die Persönlichkeit des Unternehmers in der Wirtschaft von heute 138

A. Der Begriff des Unternehmers in der Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Unternehmerbegriffs in der A.-G. 138

I. Der Unternehmer im neuen Staat 138

II. Der Unternehmerbegriff in der A.-G. 141

1. Die Aktionäre und ihre Stellung der A.-G. gegenüber 141
a) Der Kleinaktionär oder Gelegenheitsaktionär . . . 141
b) Der Großaktionär oder Unternehmeraktionär . . . 143

2. Die Notwendigkeit der Trennung des Begriffs „Unternehmer" von dem des „Kapitalisten" 145

3. Der sich daraus ergebende Unternehmerbegriff in der A.-G. 147
a) Die formaljuristische Begriffsauslegung 147
b) Die betriebswirtschaftlich sinnvolle Begriffsauslegung 148

B. Das Unternehmerinteresse und die Folge der Einführung des Führerprinzips in der A.-G. 149

I. Das Interessengebiet und die Funktionen des Unternehmens 150

1. Das Interessengebiet des Unternehmers 150
a) Geschäftsinteresse 150
b) Erwerbsinteresse 151
c) Unternehmerinitiative 153

2. Die Funktionen des Unternehmens 153

II. Das Führerprinzip in der A.-G. 156

III. Kapitel: Die bestehenden Interessen-Kollisionen zwischen dem Unternehmer und dem Kreis der Unternehmungsinteressenten und die sich daraus ergebende Notwendigkeit eines zu schaffenden Interessenausgleichs 165

A. Die Interessen-Kollisionen zwischen dem Unternehmer und den Unternehmungsinteressenten 165

I. Die Gegensätze bei der Publizität 165

II. Untersuchung der Frage der Konkurrenzgefahr 167

III. Das Geschäftsgeheimnis als Grenze bei der Offenlegungspflicht 171

B. Die Maßnahmen des Gesetzgebers für einen Interessenausgleich 176

I. Die Einführung der Pflichtprüfung nach §§ 262 a ff. der Aktienrechtsnovelle und ihre Bedeutung für die Gestaltung der Bilanzpublizität 177

1. Die Bedeutung der Pflichtprüfung für die Bilanzpublizität 179

2. Die Stellung des Bilanzprüfers bei Konzern- und Beteilungsgesellschaften 183

3. Parallelen und Ueberschneidungen zwischen der Pflichtprüfung und der außerordentlichen Prüfung nach §§ 266, 267 HGB. 186

II. Die Auswirkungen der Theorie des „Unternehmens an sich" auf die Bilanzpublizität 191

1. Die Entwicklung der Theorie vom „Unternehmen an sich" 191

2. Die Rechtsprinzipien des „Unternehmens an sich" . . 195

a) Das Verhältnis zwischen Verwaltung und Aktionär 195

b) Die Generalklausel im Aktienrecht 198

3. Das „Unternehmen an sich" im Spiegel der Bilanzpublizität 203

III. Die Minderheitsrechte im Aktienrecht in Bezug auf die Bilanzpublizität 205

1. Allgemeine Problemstellung 205
2. Das Vertagungsrecht der Minderheit bezüglich der Genehmigung der Bilanz 207
3. Gegenüberstellung von Auskunftsrecht und Auskunftspflicht im Aktienrecht 210
4. Die Möglichkeit der Anfechtung von GV.-Beschlüssen 214

C. Abschließende Betrachtungen unter Zugrundelegung einer Zusammenfassung über die Möglichkeiten eines harmonischen Ausgleichs des im Thema enthaltenen scheinbaren Gegensatzes . . 217

Literaturverzeichnis 223

Lebenslauf 231

Einleitung:

Die Stellung der A.-G. in der Wirtschaft von heute.

Die Notwendigkeit einer Umgestaltung des Aktienrechts ist in den letzten 10 Jahren mit besonderer Schärfe zum Ausdruck gekommen. Das wäre an sich nichts Außergewöhnliches, denn Reformfragen und -probleme treten immer und bei jedem Gesetz auf, weil der Gesetzgeber an bestehende Verhältnisse gebunden ist und zukünftige Entwicklungen nicht voraussehen kann. Was jedoch bei der Frage nach einer Reform des Aktienrechts von besonderer Bedeutung ist, ist einmal die Tatsache, daß die A.-G. im Laufe der Zeit über sich selbst hinausgewachsen ist, so daß sich der Rahmen des bestehenden Aktienrechts als zu eng und unvollkommen erwiesen hat, zum anderen die Notwendigkeit einer Durchdringung des Aktienrechts mit dem Geist des Nationalsozialismus und dem damit verbundenen Geist sozial-organischer Wirtschaftsauffassung. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit einer Untersuchung des Wesens der A.-G. und ihrer Stellung in der Wirtschaft von heute, um zu den jüngsten gesetzgeberischen Maßnahmen und Tendenzen Stellung nehmen zu können.

Will man zunächst die A.-G. als rechtliche Erscheinungsform begrifflich definieren, so kann man sie als den vertraglichen Zusammenschluß von mindestens 5 Personen zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes unter gemeinschaftlicher Firma bezeichnen, wobei die Gesellschafter mit Einlagen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne den Gläubigern gegenüber persönlich zu haften [1]).

Mit dieser Begriffsbestimmung sind die Wesensmerkmale, die der A.-G. eigen sind, dargelegt worden. Im besonderen ist noch darauf hinzuweisen, daß die A.-G. juristische Person ist, d. h. daß das Unternehmen als solches mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattet ist und selbständig handelnd auftritt. Das bedeutet also, daß durch die von der A.-G. eingegangenen Rechtsgeschäfte nicht die Aktionäre selbst verpflichtet werden, sondern nur die A.-G., deren Grundkapital die einzige Haftungssubstanz den Gläubigern gegenüber darstellt.

Die Beteiligung an einer A.-G. verpflichtet die Kapitalgeber, d. h. die Inhaber der Aktien, nur zur Volleinzahlung des vorgeschriebenen Nennwertbe-

---

[1]) Vergl. § 178 HGB.

trages, nicht aber zur Uebernahme eines darüber hinausgehenden Risikos. Andererseits besteht jedoch auch kein Kündigungsrecht seitens der Aktionäre [2]); diese können sich vielmehr lediglich durch die Möglichkeit einer jederzeit freien Veräußerung und Uebertragung der Aktien — sowie es sich nicht um vinkulierte Namensaktien handelt, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft weiterveräußert werden dürfen — ihrer Mitgliedschaftsrechte und — pflichten begeben. Dadurch unterscheidet sich die A.-G. von allen anderen Gesellschaftsformen, bei denen die Einbringung der persönlichen Arbeitskraft neben der Kapitaleinbringung eine bedeutende Rolle spielt.

Die Zahl der einzelnen Aktien, die der Aktionär erwerben kann, ist sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten im Unternehmen unbegrenzt. Aus dieser Tatsache ergibt sich der häufig zu beachtende Umstand, daß die Anteile an einer A.-G. in wenigen Händen oder selbst nur in einer Hand vereinigt sind. In diesem Falle, wo demnach rechtlich nach außen hin eine A.-G., wirtschaftlich gesehen aber eine Einzelperson hinter dem Unternehmen steht, haben wir es mit der sogenannten Einmanngesellschaft zu tun, die, wie ohne weiteres einleuchtet, ein Widerspruch in sich selbst ist, denn während es sonst im HGB. Grundsatz ist, daß der Einzelkaufmann als Eigentümer einer Unternehmung mit seinem vollen Vermögen haftet, bleibt bei der Einmanngesellschaft — da es sich rechtlich immer noch um eine A.-G. handelt — die Haftung nach wie vor auf das Gesellschaftskapital beschränkt.

Der Gesellschaftsgedanke widerstrebt einem solchen Zustande. Man kann daher verstehen, daß die Gegner der Einmanngesellschaft bei der wiederholten Aufrollung der Reformfragen des Aktienrechts immer wieder die Ansicht vertreten haben, mit demselben Recht sei die Einzelfirma mit beschränkter Haftung zuzulassen. Der Gesetzgeber hat diesen Gedanken nicht beweiskräftig genug gefunden, und zwar mit der richtigen Begründung, daß, wenn auch vielleicht im Augenblick ein einziger Aktionär das Unternehmen verkörpere, die A.-G. trotzdem ihr Gefüge behalte. Das persönliche Moment könne nur vorübergehend ausgeschaltet sein und das Bild sich schon im nächsten Augenblick wieder ändern. Es träten zwar in beiden Fällen dieselben Wirkungen ein, das sei jedoch eher die Folge der Veräußerlichkeit der Aktien als der Ausfluß eines wirtschaftlichen Prinzips [3]).

Aus diesem Grunde und weil sich ein derartiger Mißbrauch mit der A.-G. als Gesellschaftsform doch nur auf einige wenige Fälle beschränkt, hat der Gesetzgeber bis heute davon abgesehen, die Einmanngesellschaft zu verbieten. Man muß sich bei einer Würdigung dieser Stellungnahme des Gesetzgebers darüber klar sein, daß zwar kein wirtschaftlicher Grund vorliegt, die Einmann-

---

[2]) Vergl. § 213 HGB.

[3]) Vergl. Düringer-Hachenburg, Komm. zum HGB. 1934, 3. Bd. 1. Teil, S. 180.

gesellschaft zu begünstigen, daß man sie aber nicht abschaffen kann, aus dem einfachen Grunde, weil man sie nicht vermeiden kann. Das klingt zuerst unwahrscheinlich und ist doch richtig, denn in dem Augenblick, in dem die Einmanngesellschaft verboten würde, würde sich sofort ein Weg zur Umgehung des Gesetzes finden. Der eigentliche Inhaber der Unternehmung brauchte sich dann nur einen Strohmann mit einer noch so kleinen Beteiligung zu suchen, um doch das zu erreichen, was das Gesetz zu verhindern sucht.

Es muß daher im Rahmen des geltenden Aktienrechts den einzelnen Wirtschaftssubjekten überlassen bleiben, aus dem gesunden Gefühl für gut und schlecht heraus zu entscheiden, welche Transaktionen verantwortet werden können und welche mit Rücksicht auf das Wohl der Volkswirtschaft und damit rückwirkend auf das Wohl der eigenen Unternehmung zu unterbleiben haben. Daneben wird es Aufgabe des Gesetzgebers bleiben, den oben genannten Rahmen für das Betätigungsfeld der Unternehmer der Aktiengesellschaften jeweils so zu schaffen, daß für ein harmonisches Kräftespiel im Wirtschaftsleben Sorge getragen ist, und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht sabotiert werden können. —

Der Standpunkt, daß man die Einmanngesellschaft nicht vermeiden kann, solange die A.-G. selbst als Unternehmungsform bestehen bleibt, führt unmittelbar zu der Frage der Daseinsberechtigung der A.-G. überhaupt.

Die A.-G. ist eine *kapitalistische Erscheinungsform* des Gesellschaftsrechts und stellt in einer Wirtschaft, die im Zeichen des Kapitalismus steht, deren stärksten Exponenten dar. Ihre Stellung in der Wirtschaft der Gegenwart ist vor allem bedingt durch die Tendenz, große und größte Wirtschaftseinheiten zu schaffen und weiter ihren mehr oder minder organischen Zusammenschluß zu fördern. Diese Neigung der modernen Wirtschaft, Gebilde mit stärkster Kapital- und Arbeitsintensität hervorzubringen, findet wiederum ihre Begründung in der großkapitalistischen Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahrzehnte und danach ihre Weiterführung in der Kartell-, Trust- und Konzernbildung der Gegenwart als Vorstufe der organisierten Wirtschaftsgestaltung überhaupt.

In einer Epoche derartiger Bestrebungen mußte naturgemäß eine Unternehmungsform Verbreitung und Bedeutung finden, die alle Voraussetzungen der Großunternehmung in sich vereinigt und mehr als ausreichende Gelegenheit und Möglichkeit für Verschachtelungen, Interessengemeinschaften und dergleichen verschiedenster Art bietet. In diesem Sinne stellt die A.-G. wohl die reinste Spielart kapitalistischer Wirtschaftsgebilde dar und ist wie keine andere Unternehmungsform in der Lage, sich einerseits als Großbetrieb zu entwickeln und andererseits wieder als Einheit dem Aufbau moderner Wirtschaftsorganisationen als Grundlage zu dienen.

Gewiß ist die rechtliche Verankerung der A.-G. den eingangs erwähnten Bestrebungen weitest entgegengekommen, doch wird die Vermutung auch nicht

von der Hand gewiesen werden dürfen, daß eben diese juristische Fundierung Ausdruck und Wunsch der wirtschaftlichen Entwicklung schon im Zeitpunkt der Abfassung der maßgebenden Gesetze, somit zu Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, gewesen ist, denn die Rechtsetzung pflegt der sozialen, und in diesem Falle besonders der wirtschaftlichen Entwicklung, in der Regel nicht voranzuschreiten, sondern erst zu folgen.

Neben diese allgemeine Bedeutung der Stellung der A.-G. in der Wirtschaft von heute treten ihre sozialpolitischen Aufgaben und Funktionen.

Auf Grund statistischer Aufzeichnungen aus dem Jahr 1931 betrug die Zahl der Arbeiter und Angestellten

bei dem J.G.-Farbenkonzern sowie dem Siemenskonzern	rd.	110 000
bei den Vereinigten Stahlwerken		151 067
bei der Deutschen Reichsbahn A.-G.		651 000
" " Deutschen Reichspost		376 000
" " Deutschen Bank und Diskontogesellschaft		20 000
" " Berliner Verkehrsgesellschaft		25 000,

während die Ziffern für die bei diesen Unternehmungen investierten Kapitalien wie folgt lauten:

bei dem J.G.-Farbenkonzern	RM.	1 260 000 000
dem Siemenskonzern	"	500 000 000
bei den Vereinigten Stahlwerken	"	1 380 000 000
" " Berliner Verkehrsgesellschaft	"	512 000 000
bei der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft	"	512 000 000.

Vergleicht man nun z. B. die Zahl der bei dem J.G.-Farbenkonzern beschäftigten Personen mit dem in diesem Konzern arbeitenden Kapital, so erhellt daraus, welche Stellung dieser Konzern auf dem Arbeitsmarkt einnimmt und in welchem Grade er zur Lösung der sozialen Frage beiträgt.

Was die Stellung der A.-G. auf dem Arbeitsmarkt betrifft, so leuchtet bei Betrachtung der vorangegangenen Zahlen ohne weiteres ein, daß die großen Aktiengesellschaften, wie sie eben genannt wurden, — ob es sich nun um öffentliche oder private Unternehmen handelt — auf dem Arbeitsmarkt als erste und größte Arbeitgeber auftreten. Daraus wird ferner klar, welche Rückwirkungen ein Generalstreik in einer dieser Großunternehmungen in wirtschaftspolitischer Hinsicht auf die gesamte Volkswirtschaft zwangsläufig haben muß. Eine Aussperrung von beispielsweise 110 000 Menschen bedeutet nicht nur für den kontinuierlichen Wirtschaftsablauf des betreffenden Konzerns selbst einen mehr als spürbaren Rückschlag, sondern bringt auch der Gesamtwirtschaft einen ebenso ungeheuren Ausfall an Produktion, wie sie andererseits die staatlichen Mittel für Wohlfahrtseinrichtungen in Mitleidenschaft zieht.

Die Mittel zur Behebung bezw. Vermeidung solcher Schäden als die Folge von Lohnkämpfen besitzen die großen Aktiengesellschaften in weit höherem Maße als Einzel- und Personalunternehmungen und zwar dadurch, daß sie entweder bei gutem Geschäftsgang ein größeres Entgegenkommen oder aber bei unberechtigten Lohnforderungen einen größeren Widerstand zeigen können.

Hinsichtlich der sozialen Frage hat sich die Eigenschaft der A.-G. als Großbetrieb schon vor dem Krieg in der Weise hervorgetan, daß viele Aktiengesellschaften ohne die Mithilfe öffentlicher Stellen soziale Einrichtungen in ihren Betrieben schafften. So hatte z. B. der Krupp-Konzern schon vor der Errichtung staatlicher Hilfsorganisationen einen eigenen Pensionsfonds und eigene Hilfskassen für Krankheiten und sonstige Unfälle. Auch nach der staatlichen Gesetzgebung bezw. nach der Inflation haben viele dieser Unternehmungen, wie der J.G.-Farbenkonzern oder die Vereinigten Stahlwerke, um nur einige Beispiele anzuführen, diese Einrichtungen beibehalten, um ihren Gefolgschaftsangehörigen ein gewisses Gefühl der Sicherheit über den Rahmen der staatlichen Gesetzgebung hinaus zu geben.

Hinzu kommt, daß gerade heute die Großunternehmungen auf Grund der Arbeitsbeschaffung dazu berufen sind, Hand in Hand mit dem Staat zur Lösung der sozialen Frage beizutragen. In dieser Beziehung hat der Staat, insbesondere durch die Vergebung von Aufträgen, seinerseits den Großbetrieben die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Arbeitskräfte zu beschäftigen, um dadurch die Zahl der Arbeitslosen zu vermindern und den Staat in seiner Fürsorgepflicht zu unterstützen. Wenn dann diese Großunternehmungen — hierunter wieder vornehmlich die Aktiengesellschaften — dazu angehalten wurden, diese zusätzlichen Arbeitskräfte auch in der ruhigeren Zeit des Jahres weiter zu beschäftigen, so ist dies wiederum ein Zeichen dafür, daß die Aktiengesellschaften durch die damit verbundene Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit in wesentlichem Maße zur Lösung der sozialen Frage beitragen können.

Welche Erschütterungen sich demnach für den gesamten Wirtschaftskörper ergeben würden, wollte man an eine Abschaffung der A.-G. herantreten, braucht wohl nicht weiter erörtert zu werden. Es wird vielmehr von besonderer Wichtigkeit sein, auch das neue Aktienrecht, bei aller Aufgeschlossenheit für die Forderungen der neuen Zeit, organisch aus dem bestehenden Rechtssystem heraus zu entwickeln, denn was uns auf diesem wie auf jedem anderen Rechtsgebiet am meisten nottut, ist die Schaffung einer gesunden, auf Brauch und Herkommen fußenden Rechtstradition. Gerade das Aktienrecht beweist, daß Mängel und Unzulänglichkeiten in weit größerem Maße auf Auswüchse in der Rechtsanwendung als auf Fehlkonstruktionen des Gesetzgebers zurückzuführen sind. Bei jeder Reform des Aktienrechts wird man daher nie vergessen dürfen, „daß das Aktienrecht für die A.-G. dasselbe ist wie das bürger-

liche Recht für die Einzelperson. Es ist das Gesetz, unter dem die A.-G. geboren wird, lebt und stirbt. So wenig das Einzelindividuum eine tägliche Aenderung des bürgerlichen Rechtes verträgt, so wenig die A.-G. eine andauernde Aenderung des Aktienrechts" [4]). —

Es sind nun bekanntlich die Grundsätze nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung und die bewußte Betonung des Persönlichkeitsprinzips, die den Kampf gegen die Anonymität, d. h. letztlich den Kampf gegen die Zulässigkeit der A.-G. als Unternehmungsform in der neuen Wirtschaftsordnung haben entstehen lassen.

Die Frage der Anonymität betrifft jedoch nicht etwa die Leitung der Gesellschaft, hat mit dem Führerprinzip an sich nichts zu tun, denn Vorstand und Aufsichtsrat (AR.) sind im Handelsregister eingetragen, somit den Aktionären und der Oeffentlichkeit bekannt. Sie berührt auch nicht die Kompetenzen der Generalversammlung (GV.); die Anonymität ist vielmehr in dem Verhältnis zwischen Aktionär und A.-G. begründet, und demgemäß bildet die leichte Veräußerungsmöglichkeit der Aktie den Ausgangspunkt für das Problem.

Die Aktie ist, soweit es sich nicht um Namensaktien handelt, ein Inhaberpapier. Sie verkörpert ein Mitgliedschaftsrecht an der A.-G. in dreifacher Weise: das Recht auf Dividende bei Gewinnerzielung der Gesellschaft, das Stimmrecht und das Recht auf Teilnahme am Liquidationserlös. Mit der Uebertragung der Aktie auf einen Dritten gehen diese Rechte durch bloße Einigung und Uebergabe auf den neuen Inhaber über. Dieser Rechtszustand schafft nicht nur die Möglichkeit von Paketkäufen und damit den Uebergang der Herrschaft über die Gesellschaft an traditionslose Neuerwerber, die mit dem Erwerb häufig nicht die Absicht des Dauerbesitzes haben, die Aktien vielmehr zum Zwecke der spekulativen Weiterveräußerung gekauft haben, sondern er erleichtert auch, da die Stimmabgabe in der GV. durch einen Dritten gesetzlich gestattet ist, die Möglichkeit der Abstimmung durch Strohmänner, so daß die Gesellschaft in diesem Falle nicht weiß, wer der eigentliche Aktieninhaber ist.

Diese Möglichkeit einer Herrschaft durch eine anonyme Majorität steht mit dem Persönlichkeitsgedanken sozial-organischer Wirtschaftsauffassung im Widerspruch und wird daher heute bekämpft. Gefordert wird dagegen eine Verpersönlichung der A.-G. und der GV. im besonderen, d. h. die Aktionärschaft soll der Gesellschaftsleitung nicht als anonyme Masse, sondern als ein bekannter Kreis von Persönlichkeiten gegenüberstehen, die an dem Wohl der Gesellschaft in gleichem Maße interessiert sind.

Wie aber kann ein solcher Idealzustand erreicht werden? Es leuchtet ein, daß die hier zu lösenden Probleme infolge ihrer vielseitigen Auswirkungen

---

[4]) Lehmann-Hirsch, Komm. z. Aktienrechtsnovelle, Mannheim 1932, Vorwort zur ersten Auflage, S. 1.

eine leichte Aufgabe darstellen. Die Vorschläge, die in den Sitzungen des Ausschusses für Aktienrecht selbst und außerhalb dieses Kreises von Sachverständigen bis heute gemacht worden sind, sind mannigfacher Natur, lassen aber doch alle erkennen, daß die vermeintliche Lösung immer nur nach einer Seite hin eine tatsächliche Verbesserung der gegenwärtigen Zustände bringt, daß aber auf der anderen Seite erhebliche Bedenken gegen die gesetzliche Statuierung des betreffenden Vorschlages auftauchen.

Es würde hier zu weit führen, alle bisher gemachten Versuche zu einer Lösung im einzelnen näher anzuführen, es soll nur der am meisten erörterte kurz erläutert werden.

Der nächstliegende, aus dem Begriff der Anonymität sich ergebende Gedanke ist der der Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien[5]). Namensaktien gibt es zwar heute schon, § 183 HGB. bestimmt sogar, daß in Ermangelung einer gegenteiligen Bestimmung im Gesellschaftsvertrag die Aktie im Zweifel Namensaktie sei. Trotzdem konnte sich die Namensaktie nicht durchsetzen, weil im ganzen Aktienwesen der Gesichtspunkt der Fungibilität, der leichten Veräußerlichkeit der Aktie aus den Bedürfnissen der Wirtschaft heraus herrschend geworden ist. Der Durchschnittsaktionär kauft und will kaufen, um ein Papier zu besitzen, das ihm eine Rente bringt, wenn möglich eine höhere Rente, als er z. B. durch die ziemlich konstante Inhaberobligation erzielen kann, ferner aber auch, um dieses Papier wieder, besonders in Fällen der Not, jederzeit leicht abstoßen zu können. Inhaberpapier und persönliches Verhalten stehen demnach in begrifflichem Widerspruch zueinander, denn das Inhaberpapier wird ja gerade geschaffen, um eine Trennung vom Besitzer in der leichtesten Weise zu ermöglichen. Die zwangsweise Einführung der Namensaktie würde diese Fungibilität in erheblichem Maße beeinträchtigen. Es müßte ein Aktienbuch angelegt werden, das bei großen Gesellschaften oder bei kleiner Stückelung eine Menge von Einträgen aufweisen würde; die jeweilige Einzeichnung der Aktien bei der Gesellschaft selbst würde außerdem eine ebenso kostspielige wie unproduktive Arbeit erfordern und für den Aktionär äußerst zeitraubend sein.

Hierzu kommt ein anderer Gesichtspunkt. Durch die Bedürfnisse des Verkehrs bedingt, würde es sich in kurzer Zeit ergeben, daß die Aktien mit Blanko-Zession gehandelt werden mit dem unbefriedigenden Ergebnis, daß zur Vertretung in der GV. formell der im Aktienbuch eingetragene Nichtaktionär berechtigt ist, der von diesem Recht mangels Interesses keinen Gebrauch machen wird. An der Herbeiführung der Umschreibung der Aktie im Aktien-

---

5) Vgl. zu den folgenden Ausführungen Kißkalt, Reform des Aktienrechts, in „Akademie für deutsches Recht", Heft 1, Juni 1934, S. 20 ff.

buch hat aber der Veräußerer bei volleingezahlten Aktien überhaupt kein Interesse, der Erwerber nur dann, wenn er von seinem Stimmrecht Gebrauch machen will. So können die Eintragungen oft jahrelang auf einen längst nicht mehr vorhandenen Aktionär lauten.

Aus diesen und ähnlichen Gründen wurde der Gedanke einer zwangsweisen Einführung der Namensaktie, wohl mit Recht, fallen gelassen. Dagegen könnte aber wohl erwogen werden, ob nicht durch die Ersetzung der derzeitigen kleinen Stückelung der Aktien durch solche im Mindestnennbetrag von RM. 1000.— wie in der Vorkriegszeit eine Verbesserung der gegenwärtigen Zustände erreicht werden könnte, um auf diese Weise die Aktionärschaft zu einem der Unternehmungsleitung bekannten Kreis von Persönlichkeiten zu machen und der Anonymität auf diesem Wege zu steuern.

Völlig verkehrt wäre es jedoch, wollte man aus der Unzulänglichkeit des zuerst genannten oder ähnlicher Versuche die Folgerung ableiten, die A.-G. sei in einer anzustrebenden neuen Wirtschaftsordnung unbrauchbar und entbehrlich. Die A.-G. ist unentbehrlich, wo es darauf ankommt, unter Inanspruchnahme des Kapitalmarktes umfangreiche Mittel für große Zwecke bereitzustellen. Das wird klar, wenn man sich den Kapitalbedarf vergegenwärtigt, der für die verschiedenen Gewerbegruppen in Frage kommt. Die Statistik liefert hierfür folgende Zahlen [6]):

Kapitalbedarf [7]) nach Gewerbegruppen in RM.

	Monatsdurchschnitt 1933
Industrie der Grundstoffe	901 000.—
Verarbeitende Industrie	3 713 000.—
Wasser, Gas und Elektrizität	383 000.—
Handel	649 000.—
Banken und sonstiger Geldhandel	1 476 000.—
Beteiligungsgesellschaften	94 000.—
Versicherungswesen	216 000.—
Verkehr	41 000.—
Sonstige Gewerbegruppen	141 000.—

[6]) Aus „Wirtschaft und Statistik", Nr. 16, Heft 2, Aug. 1934.

[7]) Kurswert der Barzahlung von Gründungen und Kapitalerhöhungen zusammen.

Stellt man diesen Zahlen die im Jahre 1932 gezählten 9634 Aktiengesellschaften mit einem Gesamtkapital von RM. 22 264 000 000.— der Größe nach wie folgt gegenüber [8]):

Grundkapital RM.			Anzahl	Gesamtkapital Mill. RM.		%
5 000	bis	50 000	1252	22,6	=	0,1
50 000	„	100 000	1221	71,0	=	0,3
100 000	„	500 000	3159	721,4	=	3,2
500 000	„	1 000 000	1225	795,0	=	3,6
1 000 000	„	3 000 000	1635	2575,0	=	11,6
3 000 000	„	20 000 000	964	6207,0	=	27,9
über 20 000 000			178	11278,0	=	53,3
			9634	22264,0		

so wird daraus klar, daß

1. die verarbeitende Industrie im besonderen auf die A.-G. als Unternehmungsform nicht verzichten kann, weil kaum anzunehmen ist, daß die aufzuwendenden Kapitalien von Einzelunternehmern oder Personalgesellschaften aufgebracht werden können, ebenso wenig die Industrie der Grundstoffe infolge des ihr innewohnenden Risikos,

2. die beabsichtigte Heraufsetzung der Kapitalgrenze für Aktiengesellschaften auf RM. 500 000.— in der Weise sehr erzieherisch auf die kleineren Aktiengesellschaften wirken kann, daß diese heute schon eine ihren Kapitalverhältnissen angemessenere Unternehmungsform für ihre Betätigung in der Wirtschaft suchen, um dadurch gleichzeitig den Persönlichkeitsgedanken der organischen Wirtschaftsauffassung in die Tat umzusetzen. In diesem Sinne sind auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934 [9]) zu verstehen, durch das der Gesetzgeber eine allmähliche Ueberführung der kleineren Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften zu erreichen hofft. Es ist zu begrüßen, daß durch dieses Gesetz kein direkter Zwang auf die Aktiengesellschaften ausgeübt wird, von der bisher üblichen Unternehmungsform abzugehen, dies vielmehr den Gesellschaften durch die damit verbundenen Steuererleichterungen nur nahegelegt wird. Auf diese Weise kann jede Unternehmung selbst entscheiden, was für sie am zweckmäßigsten ist.

Unbeeinflußt hiervon behält jedoch der Vorschlag für eine gesetzliche Regelung der Kapitalgrenze für Aktiengesellschaften im Rahmen einer endgültigen Aktienrechtsreform seine volle Berechtigung, wenn man berücksichtigt,

[8]) Vgl. hierzu Bericht Kißkalt, a. a. O., S. 21.
[9]) Vgl. RGBl. 136, S. 1262.

daß der Gesetzgeber dazu berufen ist, für eine Wirtschaftsauffassung, die sich voll durchgesetzt hat, auf gesetzlichem Wege den entsprechenden Rahmen zu schaffen, um dadurch gleichzeitig die Gewähr für die Beachtung und Einhaltung der von der Regierung aufgestellten wirtschaftlichen Grundsätze zu bieten. —

Von diesem grundsätzlichen Standpunkt ausgehend, daß die A.-G. auch in der neuen Wirtschaftsordnung unentbehrlich ist, erscheint es nun aber notwendig, sich mit den Problemen auseinanderzusetzen, die sich aus der Eigenart der A.-G. als kapitalistischer Unternehmungsform ergeben. Eines dieser Probleme, wohl das wichtigste von allen, das nicht erst in der heutigen Zeit, sondern schon längst zum Schlagwort wurde, und mit dem sich unsere größten deutschen Wirtschaftswissenschaftler und Juristen unablässig befassen, ist das der Publizität.

Im Rahmen des hier zu behandelnden Themas erstreckt sich die Publizität auf die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung und Geschäftsbericht als wichtigster Erscheinungsform der Publizität, wobei zu trennen sein wird zwischen interner und externer Publizität mittels der Bilanz. Auf die sonstigen Publizitätsmittel, wie etwa den Börsenprospekt oder die Eintragung ins Handelsregister, wird in der Arbeit nur insoweit eingegangen, als dies zu einer geschlossenen Behandlung des Themas notwendig erscheint.

Die Arbeit beschränkt sich ferner auf die industrielle A.-G., behandelt also nicht die besonders gelagerten Verhältnisse im Bankwesen oder die Probleme der Bankenquête, sondern zieht einzelne Fragen ebenfalls nur insoweit zur Betrachtung mit heran, als sich in den einzelnen Abschnitten die Notwendigkeit dazu ergibt.

Nach eingehender Erörterung des Publizitätsproblems wird dann, auf Grund einer klaren Herausschälung des Unternehmerbegriffs in der A.-G., darauf einzugehen sein, wie weit sich das Unternehmerinteresse als Ausdrucksform der Wesensmerkmale des Unternehmers intern und extern erstreckt; intern bezüglich der Aktionäre und der Gefolgschaft, extern im Hinblick auf die öffentliche Meinung an der Börse und in der Presse, ferner bezüglich der Gläubiger und nicht zuletzt hinsichtlich der Konkurrenz.

Im dritten Kapitel werden hierauf die Interessenkollisionen und die gesetzlichen Maßnahmen zu ihrer Behebung behandelt, d. h. es folgt die Erörterung des nachstehend kurz skizzierten Problems:

Jeder Unternehmer hat als oberste Richtschnur allen Handelns die Interessen seines Betriebes in der betreffenden Branche und darüber hinaus in der Gesamtwirtschaft wahrzunehmen, um die der Unternehmung innewohnenden Werte zu erhalten und zur besten Verwendung anzulegen. Er wird daher häufig den Wunsch hegen, die internen Unternehmungsverhältnisse nicht allgemein bekanntzumachen, insbesondere solange er in Verhandlungen steht und den

Ausgang irgendwelcher Transaktionen noch nicht voraussehen kann. Auf der anderen Seite haben die Zustände der Nachkriegszeit, im besonderen die Verhältnisse während der Inflation, gezeigt, daß das mitunter voll berechtigte Interesse der Unternehmungsleitung an einer nur teilweisen Offenlegung mißbraucht werden kann, um dunkle Geschäfte zu verbergen, deren Publizität die Mißbilligung der Oeffentlichkeit und unter Umständen das Eingreifen maßgebender Stellen nach sich ziehen würde.

Es gilt daher, die beiderseits begründeten Interessen auf eine gesunde Grundlage zu stellen, denn es handelt sich bei der Lösung des im Thema enthaltenen Problems nicht um die Erörterung einseitiger Wünsche und Forderungen, sondern um Wechselbeziehungen und -wirkungen, die nicht unabhängig voneinander betrachtet werden dürfen. Der Unternehmer hat bei der Bilanzpublizität die speziellen Unternehmungsinteressen ebenso wie die Interessen der Aktionäre und der Oeffentlichkeit zu berücksichtigen, und umgekehrt haben die Aktionäre und die Oeffentlichkeit bei ihren Forderungen nach größtmöglicher Publizität auch den Eigenheiten des Betriebes und den Interessen der Unternehmungsleitung Beachtung zu schenken. Unter diesem Gesichtspunkt wird die vorliegende Arbeit abgefaßt.

I. Kapitel:

Der Begriff der Publizität, ihre Mittel und ihre Bedeutung in der Theorie und in der Praxis.

A. Begriff und Mittel der Publizität in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft.

Mit dem Inkrafttreten der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 erschien in Zeitschriften und Büchern eine Reihe von Aufsätzen, die sich alle in irgend einer Beziehung mit dem Publizitätsproblem befaßten, das nun, nachdem die Wissenschaft und die Praxis in gleich starkem Maße eingehend darüber diskutierten, in ein ganz anderes und bedeutenderes Licht rückte. Einige Autoren erfaßten den Kern des Problems und suchten durch klare, umfassende Darstellung die wichtigsten Momente herauszuarbeiten. Viele aber waren in ihren Formulierungen bedauerlicherweise so unklar, daß sie eher zu einer noch größeren Verwirrung der damaligen Verhältnisse beitrugen, als wirklich Aufklärung zu schaffen und die Arbeit des Gesetzgebers zu unterstützen.

Hinzu kommt, daß sich durch die Bestimmungen des § 262 e der Aktienrechtsnovelle ein ganz neues Gebiet erschloß, das sowohl für die Wirtschaftswissenschaft als auch für die Wirtschaftspraxis Aufgaben mit sich brachte, die der Lösung harrten. Die durch § 262 e der Aktienrechtsnovelle vorgeschriebene Pflichtprüfung erstreckt sich aber wiederum auf die Bilanz und deren Publizität, beeinflußt diese in hervorragendem Maße, so daß sich der Fragenkreis von neuem vergrößert.

Diese Tatsache beruht auf dem Umstand, daß ein Gesetz in gewissem Sinne immer schon veraltet ist in dem Zeitpunkt, in dem es in Kraft tritt. Der Gesetzgeber schafft durch seine Richtlinien den äußeren Rahmen, er bezieht nach Möglichkeit alle Eventualfälle in das Gesetz mit ein, soweit er zukünftige Entwicklungen voraussehen und aus der Vergangenheit Erfahrungen sammeln kann. Ueber die Güte des Gesetzes selbst aber entscheidet die Praxis. Sie wirft neue Fragen auf, lehnt ab oder befürwortet und schließt auf diese Weise den Kreis, der sich zwischen Gesetzgebungssubjekt und -objekt, in unserem Falle zwischen Gesetzgeber und A.-G., bildet.

Die Entwicklung hat nun gezeigt, daß man in der breiten Oeffentlichkeit, wie das bei einem neu auftauchenden Schlagwort häufig der Fall zu sein pflegt, mit dem Begriff der Publizität und im besonderen mit dem Begriff der Bilanzpublizität oft Vorstellungen verbindet, die gar nicht mehr in das Gebiet der Publizität fallen. Dadurch können sich leicht Widersprüche ergeben, wenn die Oeffentlichkeit Erweiterung der Publizität fordert und den vermeintlichen Widerstand der Unternehmer zu brechen sucht, während sich letztere berechtigten Wünschen gegenüber vielfach nicht so ablehnend verhalten, wie oft angenommen wird.

Es ist daher notwendig, bei der Erörterung über das oben angedeutete Problem von klar umrissenen Begriffen auszugehen, um schon auf diese Weise zu einem harmonischen Ausgleich der sich gegenüberstehenden Interessen beizutragen.

I. Der Begriff der Publizität und ihre Gestaltung auf Grund des jeweiligen Verhältnisses zwischen A.-G. und Staat.

1. Der Begriff der Publizität.

a) Die juristische Begriffsbestimmung.

Es liegt im Wesen des Wortes „Publizität" begründet, daß etwas „publik, d. h. allgemein bekannt wird, oder anders ausgedrückt, das Recht auf Publizität ist in erster Linie ein Recht auf Kenntnis. Je nachdem, worauf

diese Kenntnis beruht, oder von wem das Recht geltend gemacht wird, hat auch der Publizitätsbegriff eine Abwandlung erfahren. So ist z. B. im Aktienrecht zwischen interner und externer Publizität zu unterscheiden, d. h. einer Publizität den Aktionären gegenüber und einer solchen der Allgemeinheit gegenüber[10]).

Ehe jedoch auf diese Unterscheidung des betriebswirtschaftlichen Begriffs der Publizität eingegangen wird, sei im folgenden der juristische Begriff erläutert.

Rein rechtlich betrachtet hat man davon auszugehen, daß Publizität „diejenige Eigenschaft gewisser, ausdrücklich durch Gesetz festgestellter Rechtshandlungen" ist, „welche aus dem Umstand resultiert, daß die genannten Handlungen öffentlich abgeschlossen wurden und infolgedessen für alle diejenigen, welche Interesse an ihnen haben, wahrnehmbar und erkennbar bleiben"[11]). Aus dieser Definition Pflugs geht hervor, worauf es bei der juristischen Auslegung des Begriffes Publizität ankommt: auf die Offenkundigkeit gewisser, rechtlich relevanter Tatsachen[12]) zum Zwecke der Gewährleistung von Rechten Dritter, d. h. der Oeffentlichkeit. Dabei ist zu unterscheiden zwischen deklarischer und konstitutiver Wirkung der Publizität, d. h. zwischen Tatsachen, die schon vor ihrer Kenntlichmachung Dritten gegenüber rechtswirksam sind und solchen, die durch ihre Publizität erst rechtsbegründenden Charakter bekommen[13]).

Ferner ist zu beachten, daß die Verfügung des Einzelnen über publizierte Tatsachen durchaus nicht immer dieselbe ist. Es gibt Fälle, in denen es jedem freisteht, von erfolgten Publikationen Gebrauch zu machen und Fälle, in denen ein derartiger Gebrauch nicht gestattet ist, vielmehr zivil- und strafrechtlich verfolgt werden kann. Die Verwertung der Einträge ins Handelsregister z. B. ist ohne weiteres erlaubt, es können auch Abschriften gemacht werden, wenn der Betreffende ein berechtigtes Interesse nachweist. Ebenso können Pressevertreter oder Börsenmakler über Informationen, die sie etwa von der Verwaltung einer Unternehmung erhalten, frei verfügen, ohne sich strafbar zu machen; es wird der Leitung eines Unternehmens häufig sogar erwünscht sein, die Oeffentlichkeit, insbesondere die Börse, auf diesem Wege zu unterrichten. Andererseits kann ein Rechtsanwalt, der in Ausübung seines Berufes über

---

[10]) Nord, „Zur Frage der Verbesserung der Publizität der Aktiengesellschaften" in Hans. Rechts- und Ger.-Zeitschr., 13. Jahrg., S. 556, spricht hier von individuellen und generellen Publizitätsmitteln. Diese Unterscheidung ist jedoch nicht ganz zutreffend, denn man kann sowohl in interner wie in externer Beziehung von individueller im Gegensatz zu genereller Publizität sprechen, je nachdem, ob das Recht auf Kenntnis von einem Einzelnen oder einer Mehrheit geltend gemacht wird.

[11]) Pflug, Das Prinzip der Publizität in Deutschland. Erlangen 1895, S. 8 f.; vgl. auch Leitz, Die Publizität der A.-G., Diss. Frankfurt/M. 1929, S. 83 f.

[12]) Leitz, a. a. O. S. 83. f.

[13]) z. B. die Eintragung der A.-G. ins Handelsregister im Gegensatz zu der Eintragung einer Prokuraerteilung.

Gesellschaftsvorgänge Kenntnis erhält, diese nicht ohne weiteres der Oeffentlichkeit preisgeben, weil er zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet ist. Aehnlich liegt der Fall beim Arbeitnehmer. Jedweden Einblick in die Struktur, die Organisation und die Rentabilitätsergebnisse der Gesellschaft, der ihm in Ausübung seiner Tätigkeit ermöglicht wird, ist er gehalten, als Geschäftsgeheimnis zu wahren, da ihn die Bestimmungen des Arbeitsvertrages und des unlauteren Wettbewerbsgesetzes dazu verpflichten.

Es ergibt sich somit, daß „mit der Lehre von der Offenkundigkeit sofort auch eine solche der Glaubwürdigkeit verbunden" [14]) ist.

Faßt man die erwähnten Beispiele zusammen, so kann man die Pflugsche Deffinition dahingehend erweitern, daß man unter der juristischen Auslegung des Begriffes Publizität die äußere Kenntlichmachung aller jener Rechtshandlungen und -tatsachen versteht, deren Verwertbarkeit gestattet ist, ohne sich zivil- oder strafrechtlich hafbar zu machen.

b) Die betriebswirtschaftliche Begriffsbestimmung.

Der soeben geschilderte, juristisch engere Begriff der Publizität hat, betriebswirtschaftlich gesehen, eine Erweiterung erfahren durch die schon oben angedeutete Unterscheidung zwischen interner und externer Publizität.

Die externe Publizität, die sich direkt an die Allgemeinheit wendet, kommt der juristischen Formulierung ziemlich nahe, denn sie bedeutet Herstellung der Oeffentlichkeit schlechthin [15]). Die interne Publizität den Aktionären gegenüber dagegen dringt nicht in demselben Maße an die Oeffentlichkeit, sie dient nur indirekt zur Verstärkung der externen Publizität.

Zur näheren Erläuterung sei folgendes ausgeführt: Die interne Publizität ist die Voraussetzung für eine Kontrolle der Verwaltungen durch die Aktionäre bezw. die Allgemeinheit [16]). Durch die Kontrolle der Aktionäre werden nun aber keine selbständigen Publizitätsmittel geschaffen, denn die Berichterstattung des Vorstandes an den AR. wird z. B. nicht veröffentlicht, ebensowenig die Auskünfte, die der einzelne Aktionär oder eine Minderheit von der Verwaltung

---

[14]) Leitz, a. a. O., S. 85.

[15]) Z. B. die Eintragungen ins Handelsregister bei der Gründung, bei Satzungsänderungen, bei Einleitung des Liquidationsverfahrens oder des Konkurses infolge Ueberschuldung oder Zahlungsunfähigkeit; der Börsenprospekt, die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, ferner auch bei Kapitalherabsetzungen die 3malige öffentl. Aufforderung der Gläubiger in den Gesellschaftsblättern, ihre Forderungen anzumelden.

[16]) Falsch ist nach Ansicht der Verfasserin die Gliederung Nords (a.a.O.), der sämtliche Publizitätsmittel, ausgehend von seiner Einteilung in solche individueller Art und solche genereller Art, als eine Unterart der Kontrollmittel auffaßt. Der Oberbegriff, wie er sich auch in der Praxis durchgesetzt hat, ist der der Publizität, ihre Mittel sind die Kontrolle durch die Aktionäre bezw. die Allgemeinheit.

erhalten. Im ersteren Falle ist außerdem zu beachten, daß nach § 239 a HGB. der Bericht des Vorstandes zwar nicht nur dem AR. als Kollegium, sondern auch dem einzelnen AR.-Mitglied zugänglich ist, daß aber der Einzelaktionär nach ständiger Rechtsprechung nur mit besonderer Genehmigung der GV. ein Recht auf Kenntnis des Berichtes hat und der Dritte aus der wirtschaftlichen Oeffentlichkeit überhaupt keinen Rechtsanspruch mehr geltend machen kann.

Noch komplizierter liegt der Fall bei der Pflichtrevision. Hier zeigt es sich, daß der wirtschaftliche Begriff der Publizität nicht so klar und eindeutig umrissen werden kann wie der juristische, daß sich vielmehr unvermeidbare Ueberschneidungen ergeben. Der Prüfungsbericht der Bilanzprüfer wird nicht publiziert, wohl aber der Bestätigungsvermerk, auf Grund dessen die Oeffentlichkeit davon unterrichtet werden soll, daß die Bilanz formell und materiell in Ordnung befunden wurde. Die Veröffentlichung dieses Bestätigungsvermerks erfolgt gleichzeitig mit der Bilanz, gibt also der Oeffentlichkeit im großen und ganzen die Gewähr für die Richtigkeit der Publikation.

Hierher gehören auch die Einsetzung von Revisoren bei der Gründung gemäß §§ 192—194 HGB., sowie die Revision zwecks Prüfung des Gründungshergangs, der Geschäftsführung oder der Bilanz auf Grund der §§ 266/67 HGB.; ferner die Bestimmungen der §§ 256/257 HGB. bezüglich der Einladung zur GV., der Bekanntmachung der Tagesordnung und des Rechtes auf Mitteilung der gefaßten Beschlüsse nach Hinterlegung einer Aktie bei der Gesellschaft. Sollte die in den Sitzungen des Ausschusses für Aktienrecht schon mehrfach erörterte neutrale Spruchstelle Gesetz werden, so wäre auch dieses Kontrollmittel den aufgezählten hinzuzufügen, denn das Recht auf Anrufung dieser Spruchstelle schafft wiederum eine Offenkundigkeit nur für einen bestimmten Kreis von Interessenten an der A.-G.

Des weiteren geht aus diesen Beispielen hervor, daß dem wirtschaftlichen Begriff der Publizität nicht der Grundsatz der Periodizität zugrunde liegen muß, wie Birchler [17]) annimmt, dessen Stellungnahme der Publizität gegenüber etwas einseitig ist. Wie Leitz [18]) in Uebereinstimmung mit Pfennig [19]) sehr richtig betont, müssen auch alle einmaligen bezw. unregelmäßig erfolgenden Mitteilungen unter die wirtschaftliche Begriffsbestimmung der Publizität fallen. —

Wenn nun gesagt wurde, daß alle diese Einrichtungen, die einer wirksamen Kontrolle der Verwaltung durch die Aktionäre dienen, nicht eigentliche, selbständige Publizitätsmittel darstellen, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß sie bei einer wissenschaftlichen Abhandlung über die Publizität und die Mittel zu ihrer Erreichung außer Acht gelassen werden können.

[17]) Die Publizität im schweizerischen Bankwesen. Weinfelden 1921. S. 11.
[18]) Leitz, a. a. O., S. 86 f.
[19]) Bankarchiv, S. 19. (1923).

Es ist vielmehr gerade in einer betriebswirtschaftlichen Arbeit notwendig, den Begriff der Publizität weiter zu fassen, um auch die Wirkungen jener internen Publizitätsmittel zu untersuchen, die, wenn man z. B. an die Pflichtprüfung denkt, heute eine ebenso große Beachtung erheischen wie die externen, direkten Publizitätsmittel.

2. Die Entwicklung der Publizität.

Der Wandel, den der Publizitätsbegriff im Laufe der Zeit erfahren hat, wird am deutlichsten bei einer Betrachtung der Gestaltung der Publizität, wie sie sich auf Grund des jeweiligen Verhältnisses zwischen A.-G. und Staat ergeben hat. Dieses Verhältnis ist in den einzelnen Wirtschaftsepochen ganz verschieden. Je nachdem, ob es der Staat als seine Aufgabe ansieht, selbst regelnd in den Ablauf der wirtschaftlichen Geschehnisse einzugreifen, oder die Wirtschaft sich selbst überläßt, erhält auch die Publizität ein ganz anderes Gepräge. Im ersten Falle sind die Unternehmer dem Staat als Kontrollorgan zur Aufklärung verpflichtet, im zweiten Falle in erster Linie sich selbst und den beteiligten Interessenten gegenüber, dem Staat gegenüber nur insoweit, als dieser durch seine Gesetze den äußeren Rahmen schafft, und die Unternehmer diese Gesetze zu beachten haben. Umgekehrt ist der Staat erst durch die Ausgestaltung und Entwicklung des Wirtschaftslebens dazu übergegangen, Oktrois oder Konzessionen zu erteilen oder später allgemeine Normen aufzustellen. Auf dieser Wechselwirkung beruhen die Unterschiede der Publizität des Oktroi-, Konzessions- und Normativsystems.

a) Die Publizität des Oktroi-Systems.

Die Unternehmungsformen früherer Wirtschaftsepochen [20]) hatten ihren Ursprung in gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen und waren meist auf familienrechtlicher bezw. genossenschaftlicher Grundlage aufgebaut. So sind im Laufe der Zeit Communio und Societas entstanden, von denen die heutige Formen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und der offenen Handelsgesellschaft ihren Ursprung herleiten. Auch den Hansa und den Merchant Adventurers war die Verfolgung gemeinsamer Interessen durch Mitarbeit wesentlich. Hier handelte es sich um Verbände, die nicht selbst Erwerbsunternehmungen, sondern nur Vereinigungen selbständiger Unternehmer darstellten. Eine Organisation irgendwelcher Art und im Zusammenhang damit eine Publizität war in dieser Epoche noch unbekannt.

---

[20]) Hier ist an die Zeit vor 1600 gedacht.

Die größeren und weiteren Aufgaben, die im 16. Jahrhundert dem Seehandel erwuchsen, machten jedoch allmählich die kapitalistische Betätigung Außenstehender und damit eine Organisation notwendig. Auf diese Weise entwickelten sich die Verbände allmählich zu Handelsgesellschaften. Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde die Russia Company, später die East India Company und fast zur selben Zeit die Holländisch-Ostindische Kompagnie gegründet.

Diese Seehandelskompagnien des ausgehenden 16. Jahrhunderts beruhten auf Privilegien seitens des Staates. Es ist kennzeichnend für die Entwicklung der Publizität, daß von dem Zeitpunkt der Entstehung der Handelsgesellschaften an, bei denen die Gesellschafter nicht mehr wie bisher direkt an der Verwaltung und Leitung selbst beteiligt sind, sich Staat und Oeffentlichkeit mit der Offenlegung der Gesellschaftsverhältnisse durch die Verwaltung beschäftigen. Mit der stark anwachsenden Entwicklung dieses Gesellschaftstyps steigerte sich auch gleichzeitig die Bedeutung ihrer Berichterstattung. Der Staat erkannte diese Bedeutung und suchte durch Rechtsvorschriften eine gute Publizität zu erzwingen. Er erteilte jeder Gesellschaft ihr Oktroi, kraft dessen sie sich in der Wirtschaft betätigen konnte und dessen Bestimmungen für die Organisation und das Geschäftsgebaren der betreffenden Gesellschaft maßgebend waren. Die Oktrois stellen somit Sondergesetze des Staates dar, die damals zur Errichtung jeder A.-G. notwendig waren.

Die oberste Leitung lag nicht etwa in den Händen der Gesellschaft selbst oder konnte von dieser durch eine Satzung bestimmt werden, sie war vielmehr einer von der Regierung bestellten Behörde vorbehalten, neben der die Kammern und ein Generalkollegium der Mitglieder standen, denen vor allem Aufgaben der Betrachtung und Kontrolle zukamen[21]). In diesen Kollegien saßen die Hauptpartizipanten kraft ihres Aktienbesitzes neben Vertretern der Kleinkapitalisten. Letzteren standen keine Herrschaftsrechte zu, sie konnten aber — anfangs nach regionalem Prinzip eingeteilt — Vertreter zur Wahrung ihrer Interessen wählen. Dadurch besaßen sie nur ein mittelbares Kontrollrecht. Bei näherer Betrachtung kommen demnach diese Unternehmungen dem heutigen Begriff der Anstalt nahe[22]), wenn sie auch schon einige Merkmale eines freien Verbandes aufweisen.

Der gesetzliche Zwang zur Publizität hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Die Praxis der Gesellschaften richtete sich nach anderen Gesichtspunkten und hielt sich häufig nicht an die gesetzlichen Bestimmungen. Nach Geldmacher[23]) waren die maßgebenden Faktoren, nach denen sich die Publi-

---

[21]) Vgl. hierzu Lehmann, Die Geschichte der A.-G. bis zum Code de Commerce, 1895, S. 50.

[22]) Vgl. Lehmann, a. a. O., S. 57.

[23]) Die wirtschaftliche Bedeutung der Publizitätspflichten im neuen Aktienrechtsentwurf in Festschrift für Kurt Wiedenfeld. Leipzig 1931, S. 51 ff.

zität der damaligen Zeit richtete, die Ruhe oder Unruhe der allgemeinen Wirtschaftslage, die Gestaltung der tatsächlichen Machtverhältnisse zwischen Verwaltungsorganen und Aktionären, die Entwicklung der Organisationen und der Kapitalvermittlung (Banken) sowie des Kapitalmarktes (Börse), schließlich die wirtschaftspolitischen Machtfaktoren der Volksgemeinschaft [24]). Wohl enthielten die Oktrois genaue Vorschriften über die Rechnungslegung und sind z. B. in Frankreich von Savary in der Ordonnance pour le commerce (1673) genau aufgezeichnet und später in den Code de Commerce übernommen worden, das hinderte aber nicht, daß sich die Direktoren der Gesellschaften weigerten, Erläuterungen zur Bilanz zu geben oder über ihr Geschäftsgebaren Rechenschaft abzulegen. —

Was die Oktrois heute noch bedeutsam erscheinen läßt, ist die Tatsache, daß, in ihnen zum erstenmal der Gedanke einer wirksamen Kontrolle auftaucht, wie wir sie im bestehenden Aktienrecht in Form der Pflichtprüfung wiederfinden.

Verwirklicht wurde der Gedanke zum erstenmal im englischen Gesellschaftsrecht. Schon zur Zeit des Oktroissystems lag in England im Gegensatz zu Deutschland und Holland die Leitung des Unternehmens in den Händen gewählter Direktoren. Ein besonderer Aktionärausschuß neben den Direktoren hat sich dort niemals gebildet, wohl aber bestand von Anfang an das Recht auf Kontrolle, d. h. das Recht der Prüfung, ob der dem Beteiligten kraft seines Anteils zukommende Erlös dem erzielten Erfolge angemessen sei [25]). Diese Kontrolle konnte zuerst nur auf dem Wege der Beschwerde an die Kompagniebehörden oder Staatsbehörden ausgeübt werden. Da ein solches Verfahren jedoch unsicher und kostspielig war, ergab sich allmählich die Notwendigkeit eines festen Rechnungswesens und einer ständigen Genehmigung der Abschlüsse durch eine Vertretung der Beteiligten oder die staatliche Obrigkeit. Im Zusammenhang damit dürften auch die Vorschriften über die Entlastung der leitenden Organe entstanden sein.

Daneben erhielten auch die Mitglieder mit geringerer Beteiligung das Recht, Vertretungsorgane zu wählen und selbst an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, um über die Rechenschaftsberichte der Verwaltungen unterrichtet zu werden, wodurch die erste rechtliche Grundlage für die Publizität geschaffen wurde. In einer Zeit, in der die Presse noch keine besondere Bedeutung besaß, war die Abfassung eines solchen Rechenschaftsberichtes seitens der Verwaltung und die Abstimmung darüber in der Mitgliederversammlung der einzige Weg, um zu einer angemessenen Publizität zu gelangen.

Die Erkenntnis, daß eine nachträgliche Erfolgskontrolle die tatsächlichen Ergebnisse nicht verbessern kann, führte schließlich in England zu einer Kontrolle der Geschäftsführung während der Geschäftsperiode und auf dem

---

[24]) Siehe hierzu auch den Generalbericht des Enquêteausschusses, S. 37.
[25]) Vgl. Lehmann, Geschichte a. a. O., S. 57.

Kontinent zur Ausgestaltung eines gewissen Einflusses der Mitglieder auf die Bestellung der Unternehmungsleitung.

So erfreulich dieser Fortschritt an sich war, so zeigte er doch gleichzeitig die Unzweckmäßigkeit des Oktroi-Systems, das den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise mehr entsprach. Dies umsomehr, als sich die Unternehmer, wie schon erwähnt, dem Zwang des Gesetzgebers nur widerwillig und oft gar nicht beugten und auch in den Mitgliederversammlungen nur dürftig Bericht erstatteten, weil sie bei der raschen wirtschaftlichen Entwicklung einer Publizität mit Rücksicht auf die Konkurrenz für schädlich hielten.

Die Nichtübereinstimmung zwischen staatlicher Gesetzgebung und praktischer Gesetzesanwendung war daher der Grund, weshalb der Staat im Zeitalter des Merkantilismus seine Ansicht änderte und von der Sondergesetzgebung der Oktrois zum Konzessionssystem überging, das die Publizität auf eine ganz andere Grundlage stellte.

b) Die Publizität des Konzessions-Systems.

Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung und das ständig sich vergrößernde Tätigkeitsfeld der Unternehmungen in überseeischen Ländern sowie im Zusammenhang damit das steigende Anwachsen der Gründung neuer Gesellschaften machten es dem Staat mit der Zeit unmöglich, für die Errichtung jeder einzelnen Gesellschaft ein besonderes Gesetz zu erlassen; er hätte sich sonst fast ausschließlich dieser Aufgabe widmen müssen. Da sich außerdem schon zur Zeit des Oktroi-Systems eine zunehmende Autonomie[26]) der Gesellschaften in inneren Angelegenheiten herausgebildet hatte, begnügte sich der Staat in der Folge damit, die von den Gesellschaften aufgestellten Satzungen staatlicherseits zu genehmigen, d. h. die Konzession zur wirtschaftlichen Betätigung zu erteilen. Man kann mit dieser Konzessionserteilung die heute übliche Eintragung in das Handelsregister vergleichen. So wie diese Eintragung im geltenden Aktienrecht konstitutive Wirkung besitzt, d. h. die A.-G. Dritten gegenüber erst zum Entstehen bringt, so war in der damaligen Zeit die staatliche Genehmigung notwendig für das Ins-Leben-Treten der Gesellschaft. Jede Aenderung der einmal genehmigten Satzung bedurfte wiederum der Konzession seitens des Staates. Vor Erteilung der Genehmigung prüfte der Staat den Gründungshergang, überwachte in der Folge die Zeichnung des Gesellschaftskapitals und unterwarf überhaupt die weiteren Handlungen der Gesellschaft

[26]) In England regelten z. B. Charter des Königs und des Parlaments die äußeren Rechtsverhältnisse der Kompagnien, während die Regelung des inneren Lebens der Gesellschaft durch eine besondere Satzung (by-laws) von Anfang an den Gesellschaften selbst überlassen blieb. Nunmehr gingen auch die übrigen Staaten mehr und mehr zu dieser Regelung über.

seiner Aufsicht. Im übrigen waren die Gesellschaften in der Ausübung ihrer Geschäfte frei und konnten sich nach eigenen Anschauungen und Zweckmäßigkeitserwägungen leiten und betätigen.

Der Uebergang zum Konzessionssystem bedeutete demnach nicht ein Aufhören staatlicher Einflußnahme — als Ausfluß seiner Auffassung über den Polizeistaat wäre eine solche Preisgabe für den Staat unmöglich gewesen —, sondern erleichterte lediglich die Gründung der Gesellschaften.

Mit der Ausübung der geschilderten Kontrollfunktionen bezweckte der Staat die Ausschaltung von Schwindelgründungen und eine größtmögliche Vermeidung von Mißständen, wie sie sich im Zeitalter des Merkantilismus, wo die Erzielung großer Reichtümer bei Staat und Privaten unter Hintansetzung ethischer Momente oberster Leitgedanke war, zwangsläufig herausbilden mußten. Außerdem brachte die Erschließung großer Märkte im In- und Auslande für den Unternehmer eine bisher nie geahnte in- und ausländische Konkurrenz mit sich, so daß schon aus Gründen eines geordneten Wettbewerbs eine übergeordnete Kontrolle sich als notwendig erwies.

Diese Konkurrenzgefahr und das rücksichtslose Gewinnstreben jener Zeit führten auch einen Wandel in der Ausgestaltung der Publizität herbei. Waren bisher noch rechtliche Vorschriften zur Rechenschaftsablegung vorhanden gewesen, so war der Staat jetzt selbst publizitätsfeindlich gesinnt, insbesondere mit Rücksicht auf den internationalen Wettbewerb. Er wollte verhindern, daß die ausländische Konkurrenz aus einer ausgedehnten Berichterstattung einen Nutzen ziehen könne, der sich nach der damaligen Auffassung unbedingt schädlich für die Nation auswirken mußte. Staat und Unternehmer waren sich darin einig, daß von den Ergebnissen so wenig wie möglich an die Oeffentlichkeit dringen dürfe, um zu vermeiden, daß die Konkurrenz, insbesondere wieder die ausländische, auf einen speziell gewinnbringenden Geschäftszweig aufmerksam werde und diesen Gewinn zu unterbinden versuche, was ein Abfließen des angesammelten Reichtums bewirken konnte. Dem Macht- und Gewinnstreben der fremden Nationen zu Gunsten der eigenen Volkswirtschaft sollte deshalb durch die Beschränkung der Publizität auf ein Mindestmaß vorgebeugt werden.

Diese publizitätsfeindliche Einstellung dem internationalen Wettbewerb gegenüber hatte naturgemäß auch auf die Beziehungen der inländischen Unternehmer untereinander Einfluß. Auch hier galt das Prinzip der strengsten Geheimhaltung von Gesellschaftsangelegenheiten. Aus diesem Grunde stellte man nicht nur die Bilanzen in recht notdürftiger Form auf und unterließ es, Erläuterungen zur Bilanz zu geben, sondern schränkte auch die Rechenschaftsablegung der Mitgliederversammlung gegenüber so weit wie möglich ein; die in der Mitgliederversammlung vertretenen Aktionäre, die vielleicht an anderen Gesellschaften in größerem Umfange beteiligt waren, hätten sonst

von den erhaltenen Mitteilungen Gebrauch machen können. Das war aber nicht erwünscht.

An dieser Publizitätsgestaltung nahmen weder die Presse noch die Oeffentlichkeit an der Börse Anstoß, denn sie war allgemein handelsüblich. Bezeichnend für die Publizität des Konzessions-Systems ist die Vorschrift Friedrichs des Großen für die Asiatische Handelskompagnie, worin es heißt: „Die Balance soll gegen jedermann auf das höchlichste sekretieret werden, weil die Verwiegenheit sonst ohnmöglich observieret werden könne, welche die Seele von jedem Negoce sei"[27]. In diesen Worten ist die ganze Einstellung jener Zeit enthalten, wie sie auch in dem später im Zeitalter des Liberalismus — aber immer noch im Zeichen des Konzessions-Systems — erlassenen Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861 verankert ist.

Als Vorbilder dieses Gesetzes dienten der Code de Commerce von 1807, ein preußisches Gesetz von 1845 und das französische Gesetz von 1856, das die Kommanditgesellschaft auf Aktien als neue, selbständige Unternehmungsform einführte und ebenfalls der staatlichen Genehmigung unterwarf. Die Beibehaltung der staatlichen Konzession entsprach vor allem den damals in Preußen, Oesterreich und den meisten anderen deutschen Budesstaaten geltenden Verfassungen.

Wenn nun auch das deutsche AHGB. gegenüber dem Code de Commerce einen wesentlichen Fortschritt bedeutet, so sind doch sehr viele bedeutsame Fragen, wie z. B. die der Publizität, darin nur ungenügend oder gar nicht geregelt. Die besondere Bedeutung des Handelsregisters in Art. 210 neben einigen genauen Normen über die Vermögensrechte der Aktionäre (Art. 216, 217, 218) und die Maßnahmen zum Schutze der Gläubiger für den Fall der nicht rechtzeitigen Einzahlung der Aktionäre (Art. 223—230) erscheinen als die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Forderungen nach gesteigerter Publizität traten erst in dem Augenblick wieder auf, als die Aktiengesellschaften begannen, ganz neuartige Gebiete in Angriff zu nehmen, wie z. B. Gas, Eisenbahn und Schiffahrt. Wegen der Neuheit dieser Geschäftszweige forderte der Geldmarkt eine gute Berichterstattung, so daß sich Gesetzgeber und A.-G. gezwungen sahen, diesen berechtigten Wünschen nachzukommen.

c) Die Publizität des Normativ-Systems bis zum Ausbruch des Krieges.

Schon nach wenigen Jahren zeigten sich die Mängel der liberalen Gesetzgebung, als deren Ausfluß das AHGB. zu werten ist. Der Anstoß zum

[27]) Geldmacher, a. a. O., S. 112.

Umschwung im Aktienrecht ging — wenn auch, ebenso wie in Deutschland, immer noch in liberaler Richtung — von Frankreich aus, das in seinem Gesetz von 1867 (Loi sur les sociétés) auf dem Kontinent zuerst den Konzessionszwang aufgab und an dessen Stelle das Normativsystem setzte, womit der Code de Commerce endgültig abgeschafft wurde.

In Deutschland selbst erfolgte die Ersetzung des Konzessions-Systems durch das Normativ-System im Jahre 1870 durch die sogenannte erste Aktiennovelle. Damit wurde auch in Deutschland die Errichtung der A.-G. dem Privatwillen übergeben, indem die alle Gesellschaften umfassende Norm die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle des Staates ersetzt. Der Fortschritt, den diese Regelung gegenüber den früheren Zuständen bedeutet, wird am deutlichsten, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Normativ-System heute noch die Grundlage des Aktienrechts der Staaten des europäischen Kontinents und Lateinamerikas bildet. Allerdings erwuchs durch die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Ländern im Laufe der Zeit die Notwendigkeit einer Ergänzung bezw. Verbesserung der ausgangs des 19. Jahrhunderts erlassenen Gesetze [28]).

Von den im einzelnen in Deutschland erlassenen Maßnahmen interessieren hier die Publizitätsbestimmungen am meisten. Hatte sich der Staat unter der Herrschaft des Konzessions-Systems publizitätsfeindlich gezeigt, so beherrscht nunmehr e i n Grundsatz die deutsche Gesetzgebung: der Grundsatz der Publizität. „Er erheischt, daß alle Vorgänge des Gesellschaftslebens, die von Wichtigkeit für das große Publikum sein können, bekannt gemacht werden, damit einerseits diejenigen, die als Gläubiger oder Mitglieder in rechtlichen Beziehungen zur Gesellschaft stehen, ihr Verhalten zur Gesellschaft danach einrichten, andererseits diejenigen, die in rechtliche Beziehungen zu ihr treten wollen, die notwendige Aufklärung über die Lage der Gesellschaft sich verschaffen können" [29]).

Als Ausfluß dieser Auffassung finden sich im Gesetz zum ersten Mal Bestimmungen über Sacheinlagen, Stimmrechtsbeschränkungen sowie Normen für den gesetzlichen Reservefonds, ferner Maßnahmen über die Stellung der Organe der Gesellschaft und schließlich auch Strafbestimmungen im Falle der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Aktionäre können Einsicht nehmen in die Inventur, die Bilanz und das Aktionärbuch und Abschriften

[28]) In England vollzog sich der Uebergang zum Normativ-System durch den Companies Act von 1862 (also schon vor der Abschaffung des Code de Commerce) und ist heute noch durch den Companies Consolidation Act von 1908 nach Abänderungen des erstgenannten Gesetzes im Jahre 1876 bezw. 1900 aufrecht erhalten. In Oesterreich zeigt der Entwurf von 1882 die Einführung des Normativ-Systems, während Amerika seit 1776 ein eigenes amerikanisches, normensetzendes Recht entwickelt hat, als dessen Quellen die Verfassungen vom Jahre 1789, das Common Law und einige Spezialgesetze (Statutes) der Einzelstaaten zu nennen sind.

[29]) Lehmann, Das Recht der A.-G., Berlin 1904, Bd. I, S. 292.

hiervon machen, um ihre Rechte in der GV., die oberstes Organ ist, wirksam ausüben zu können. Eine gesetzliche Vorschrift zur Veröffentlichung der Bilanz besteht zwar ebenfalls, doch fehlen in der Novelle von 1870 Gliederungsvorschriften über die Aufmachung der Bilanz.

Das in Frankreich eingeführte obligatorische Kontrollorgan in Form der von der Generalversammlung jährlich zu wählenden Kommissare ist im deutschen Gesetz nicht enthalten, wie überhaupt der Unterschied zwischen der vorangegangenen Bevormundung durch den Staat und der jetzt folgenden Freiheit der Gesellschaft und ihrer Organe in der deutschen Gesetzgebung von 1870 am deutlichsten erkennbar wird.

Die Krise von 1873, die von Wien ihren Ausgang nahm und bis nach Amerika übergriff, hat auch das deutsche Aktienrecht nachhaltig beeinflußt. Es zeigte sich, daß die damaligen gesetzlichen Vorschriften keine genügende Handhabe gegen Mißbrauch und Schwindel boten, und die freiere Stellung der Verwaltung in jener Zeit, der Gründerzeit, nicht am Platze war. Der Gehalt der Veröffentlichungen nahm immer mehr ab, und die Klagen über unzureichende Mitteilungen häuften sich. Schuld daran war einmal die unzulängliche Berichterstattung mittels der Bilanz, zum anderen aber in noch größerem Maße die leichten Zulassungsvorschriften über den Handel mit Aktien an der Börse. Statt daß die Börse durch ihre besonderen Vorschriften eine bessere Bilanzpublizität erzwungen hätte, unterstützte sie die Verwaltungen in ihrem Vorgehen, indem sie sich mit mangelhaften Angaben begnügte und trug so, da der Börsenprospekt ebenfalls ein bedeutsames Publizitätsmittel darstellt, zu einer allgemeinen Verschlechterung der aktienrechtlichen Publizität mit bei. Es kam vor, daß Gesellschaften in Konkurs gerieten, die trotz der gesetzlichen Bestimmungen nie eine Bilanz veröffentlicht hatten. Hier setzte die immer mächtiger werdende Handelspresse ein, die zuerst gegen diese Zustände protestierte und seit etwa 1880 den Kampf gegen schlecht berichtende Verwaltungen führte.

Der Wunsch nach einer allgemeinen Verbesserung des Aktienrechts führte in Deutschland zur Aktienrechtsnovelle von 1884. Das Gelingen dieser Gesetzesreform beruhte im wesentlichen darauf, daß sie nicht während der Depressionsjahre erfolgte, sondern nach vorsichtigem Warten auf den geeigneten Moment zur Reform unter ruhigen Verhältnissen in einer Zeit des wirtschaftlichen Aufstieges. Daß das Gesetz von 1884 das für die damalige Zeit Entsprechende geschaffen hat, geht auch daraus hervor, daß ihre Rechtssätze bei der nur mehr als ein Jahrzehnt später, im Jahre 1897, vorgenommenen Gesamtreform des Handelsrechts in das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich mit wenigen Ausnahmen übergingen.

Die Novelle von 1884 schuf ein engmaschiges deutsches Aktienrecht[30]) durch eine Reihe von neuen Normen über Einzelheiten, wie Gründung und Sacheinlagen, Vorzugsaktien, Generalversammlungsbeschlüsse und die Kontrollrechte der Aktionäre. Die Publizität wurde jedoch nicht erweitert; die Bestimmungen über die Bilanz sind vielmehr fast dieselben wie im früheren Recht; die in Frankreich inzwischen eingeführte Semestralbilanz wurde nicht übernommen.

Der Grund für die Beibehaltung der früheren Regelung dürfte darin zu suchen sein, daß der geschilderte Kampf der Presse gegen die unzureichende Publizität erfolgreich war und zu einem beiderseitigen Verständnis zwischen der Oeffentlichkeit und den Gesellschaftsleitungen geführt hatte. Hatten die Direktoren in der Gründerzeit noch stets betont, ihre Aufgabe sei es, zu produzieren und nicht von jedem Zeitungsschreiber Notiz zu nehmen[31]), so kamen in der Folge doch viele Verwaltungen zu der Einsicht, daß die bessere Unterrichtung des Marktes und der Oeffentlichkeit für sie selbst zweckmäßig ist, indem durch eine angemessene Publizität gute Orientierungsmöglichkeiten für die eigene Unternehmung geschaffen werden. Aus diesem Grunde glaubte der Gesetzgeber, es bei den alten Bestimmungen belassen zu können, weil mit ihrer Einhaltung schon eine wesentliche Verbesserung der Publizität herbeigeführt werden konnte.

Derselbe Gesichtspunkt war bei der Schaffung des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich von 1897 maßgebend, da sich die Verhältnisse seit 1884 nicht so sehr geändert hatten, daß eine weitere Neugestaltung der Publizitätsbestimmungen empfehlenswert erschien. Der Boden war noch der gleiche wie zur Zeit der Erlassung der Novelle, die sich in der Zwischenzeit wohl bewährt hatte. Das zeigte auch die Gestaltung der Publizität während des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts, einer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs, in der die aktienrechtlichen Reformfragen, speziell bezüglich der Publizität, zu einem gewissen Stillstand gekommen waren.

d) Die Publizität während der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Mit dem Ausbruch des Krieges kam eine große Unruhe in die Wirtschaftsentwicklung. Die Konzentration der Großunternehmungen und die allgemeine Verflechtung durch Kartelle, Interessengemeinschaften usw. erfuhr durch den Weltkrieg und seine wirtschaftlichen Folgen eine wesentliche Förderung. Es ist hier nicht nur an die aufkommende Kriegsindustrie zu denken, die große Geldmengen benötigte und diese auf dem Wege des konzern-

[30]) Im Gegensatz zu dem in Frankreich noch gültigen elastischen Gesetz von 1867.
[31]) Vgl. hierzu Geldmacher, a. a. O., S. 91.

mäßigen Zusammenschlusses sich leichter zu verschaffen suchte, es lag seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts im Zuge der Zeit, daß die Unternehmungen nach Expansion strebten, sich in Kartellen und Konzernen organisierten, und auf diese Weise eine Zusammenballung bedeutender Kapitalmengen an einzelnen Stellen der Wirtschaft entstand.

In solchen bewegten Zeiten sind die Betriebe und mit ihnen die Aktiengesellschaften in besonderem Maße gefährdet. Umso wichtiger wird ihre Beobachtung durch das betriebliche Rechnungswesen und die Beobachtung von außen her, die sich auf die Publikationen der A.-G. stützen muß.

Wie oben dargelegt, steht seit 1870 die Publizität in Deutschland im Zeichen des Normativ-Systems. Dieses schreibt ausdrücklich eine Publizität der Bilanzen in klarer und übersichtlicher Form vor. Waren diese Bestimmungen bis vor dem Kriege im großen und ganzen zufriedenstellend eingehalten worden, so wurden die Verlautbarungen während der Kriegszeit immer undurchsichtiger und unbrauchbarer für die öffentliche Beurteilung. Der Grund ist folgender: Die Wirtschaft wollte sich vor Ueberläufern und Spionen, die es nicht nur auf politischem, sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiet gibt, schützen. Die Verwirrung und Unsicherheit des Marktes wurde weiter verstärkt durch die Zwangswirtschaft und Zerrüttung der Preisrelationen auf allen Gebieten, während gleichzeitig, unbekümmert darum, die Rechnungsführung und Rechnungslegung in den traditionellen Formen weiterliefen.

Wurde so der Krieg schon zum Verhängnis für die Publizität, so hatte die Inflation nach dem Kriege noch viel nachhaltigere Wirkungen. Die mit Kriegsende eintretende Kapitalknappheit bewirkte eine Steigerung des Einflusses der Banken auf die Wirtschaft; damit verbunden war das Bestreben nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten, wobei das amerikanische Recht häufig als Vorbild diente. Gerade diese groß angelegten Finanztransaktionen trotz der zunehmenden Verknappung der Geld- und Kapitalmärkte erwiesen sich aber in der Folge als unheilvoll, denn die Wertzerstörung und Wertverschiebung als Wirkungen der Inflation wurden erst zu spät erkannt. Es ist bekannt, daß die Unternehmungen in jener Zeit Scheingewinne errechneten und auch veröffentlichten trotz tatsächlicher Verluste und auf diese Weise die Oeffentlichkeit irreleiteten. Auf die errechneten Gewinne als echte Gewinne vertrauend, stürzte sich das Publikum unter der Devise: „Flucht in die Sachwerte" auf die entwerteten, aber durch Spekulationen hochgetriebenen Aktien, während auf der anderen Seite die Verwaltungen ihre Macht durch Schaffung von Mehrstimmrechts- und Vorratsaktien zu stärken suchten.

Diesem Wettlauf mit der Entwertung hielten die Publikationen nicht stand. Das Ende der Inflation brachte auch den Zusammenbruch sämtlicher Publizitätsmittel. So bedauerlich diese Tatsache ist, so war sie doch vorauszu-

sehen und nicht zu umgehen gewesen, denn die gesetzlichen Normen paßten schon lange nicht mehr für den tatsächlichen wirtschaftlichen Ablauf.

Durch die Goldmarkeröffnungsbilanz wurde keine große Besserung geschaffen. Man hatte zwar wieder einen festen Zahlenmaßstab und konnte sich nach der Nominalsumme des investierten Kapitals richten, das Gefühl für den Wertmaßstab war aber noch zu getrübt. Daher wurden die Anlagen und anderen Vermögensgegenstände häufig zu hoch oder zu nieder bewertet [32]. Das war ein Unsicherheitsfaktor für sämtliche Rentabilitätsberechnungen der nachfolgenden Zeit und führte in den meisten Fällen zu der Notwendigkeit einer nochmaligen Sanierung.

Die nachhaltigen Folgen des Krieges und der Inflation auf die Bilanzpublizität spiegeln sich am markantesten in den Finanzskandalen wieder, wie sie im Lahusen- und Favag-Prozeß bekannt wurden. Der Zusammenbruch der Favag, des zweitgrößten deutschen Versicherungskonzerns im Jahre 1929 und die Enthüllungen, die dabei gemacht wurden [33]), zeigten mit erschreckender Deutlichkeit, welche Ergebnisse und Katastrophen die ungenügende Publizität gezeitigt hatte. —

Bei einer Betrachtung des genannten Falles darf man jedoch nicht vergessen, daß es sich hier um die schlimmsten Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften handelt, wie sie bisher kaum ihresgleichen gefunden haben und höchstens noch im Kreuger- oder Lahusen-Fall mit ähnlicher Schärfe hervortraten. Es muß der deutschen Wirtschaft zugute gehalten werden, daß trotz der allgemeinen Verschlechterung der Publizität in der Zeit nach dem Kriege Ereignisse, wie sie bei der Favag vorkamen, eine Ausnahme blieben. Immerhin waren die Aufklärungen in der Oeffentlichkeit über die Verfehlungen der Verwaltung bei der Frankfurter Allgemeinen Versicherungsgesellschaft der Grund für die Forderungen nach Erweiterung der Publizität. Der Gesetzgeber ist nach eingehenden Beratungen und Anhören kompetenter Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und aus der der Praxis diesen Forderungen nachgekommen, indem er durch die kleine Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 die Grundlage schuf für ein geordnetes Rechnungswesen, das intern dem Unternehmer und extern der Allgemeinheit den wahren Stand der Unternehmung ersichtlich machen und das Geschäftsgebaren der Verwaltungen zu einem durchsichtigen werden lassen soll. Auf das Gesetz im einzelnen

[32]) In der Hauptsache waren zu hohe Bewertungen vorgenommen worden. Die Bilanz wies dann auf der Aktivseite ein zu hohes Anlagevermögen aus, weil die Passivseite der Bilanz den Ausgangspunkt für die Neubewertung bildete zwecks Erhaltung des Kapitals.

[33]) Vgl. hierzu auch Kalveram, Sondervergütungen und Entnahmen. Tatsachen und Folgerungen aus dem Favagprozeß, in Zeitschr. f. Betr.-Wirtsch., Heft 8, 1932, S. 449 ff.; Heft 9, 1932, S. 513 ff.

sowie auf seine Auswirkungen in der Praxis seit dem Erlaß im September 1931 wird an anderer Stelle noch näher einzugehen sein.

II. Die Publizitätsmittel der A.-G.

1. Die Bilanz als Hauptmittel der Publizität.

Im Mittelpunkt der Frage der Publizität steht das Bilanzproblem. Bilanz und Erfolgsrechnung stellen das Hauptmittel der Publizität dar, denn sie verkörpern zahlenmäßig das Unternehmen überhaupt, geben Aufschluß über die in ihm steckenden Werte, über die Art ihrer Verwendung und nicht zuletzt über den wirtschaftlichen Erfolg durch die Betätigung des Unternehmers in der Volkswirtschaft.

Mit dem Wort „Bilanz" ist die Vorstellung einer im Gleichgewicht befindlichen Wage verbunden. Das bedeutet, auf das Rechnungswesen angewandt, daß es sich um eine Rechnung handeln muß, deren zwei Seiten sich das Gleichgewicht halten. Die eine Seite dieser Rechnung, die Aktiv-Seite, stellt die Vermögensformen dar, d. h. das, was die Unternehmung an materiellen und immateriellen Werten ihr eigen nennt, womit sie wirtschaftet zum Zwecke der Erhaltung dieser Vermögenswerte, um nach Möglichkeit darüber hinaus einen Erfolg zu erzielen, der in Form von Gewinn in der Hauptsache das Entgelt für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmers darstellt. Die Passiv-Seite dagegen zeigt die Quellen, aus denen die Unternehmung schöpft, um die Vermögensformen zu bilden, wobei man grundsätzlich eigene und fremde Mittel zu unterscheiden hat. Den Ausgleich beider Seiten bildet der eben genannte Ueberschuß der Vermögensformen über die Vermögensquellen bezw. umgekehrt bei negativem Ergebnis.

Aus dem Gesagten gehen die beiden Erfordernisse hervor, die bei jeder Betrachtung über Bilanzen und Bilanzwesen berücksichtigt werden müssen:

1. Jeder Betrieb muß, um wirtschaften zu können, Vermögen besitzen,
2. jeder Betrieb muß die Vermögensteile, die er besitzt, auch umsetzen.

Diese Betrachtung bedingt, daß man unter der Bilanz zwei wichtige, an sich verschiedene Rechnungen verstehen kann, nämlich

1. die Vermögensrechnung, die alle Aktiv- und alle Passivposten sammelt, und
2. die Erfolgsrechnung [34]), in der den Aufwendungen die erzielten Erträge gegenüber gestellt werden.

[34]) Statt „Erfolgsrechnung" findet sich in der Praxis und in der Wissenschaft häufig die Bezeichnung „Erfolgsbilanz", weil auch dieser Rechnung die Vorstellung einer im Gleichgewicht befindlichen Wage zugrunde liegt.

Die vollständige Bilanz muß somit aus zwei Teilen bestehen, die untrennbar [35]) und von gleicher Bedeutung für die Betrachtung sind. Man wird sogar „der Erfolgsrechnung der Buchhaltung die größere Bedeutung zumessen müssen, denn sie allein zeigt den Fluß der Werte innerhalb einer Betriebsperiode . . . , kann uns über die Zusammensetzung der Wertströme unterrichten, die in einer Abrechnungsperiode ein- und ausgehen" [36]), während der Bilanz die Aufgabe zukommt, die Wertreste, die im Bilanzzeitpunkt noch vorhanden sind, zu sammeln. Es soll daher, trotz der Gefahr der Ueberschneidung, eine getrennte Darstellung beider Rechnungen erfolgen, um die Erfordernisse, die man an jede der beiden Rechnungen stellen muß, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden sollen, klar herausarbeiten zu können. —

Bei der Frage nach der Begriffsauslegung des Wortes „Bilanz" zeigt es sich nun, daß die juristischen Bilanzauffassungen keineswegs identisch sind mit den betriebswirtschaftlichen. Die Untersuchungen von Leitz [37]) haben ergeben, daß die Juristen zwar ebenfalls eine Vermögensbilanz und eine Erfolgsbilanz kennen, so z. B. Staub—Pinner, der von Vermögensbilanzen, Vermögensverteilungs- und Gewinnverteilungsbilanzen spricht [38]), im Zuge der Entwicklung hat sich jedoch gezeigt, daß die juristischen Bilanzauffassungen sich mehr an äußerliche Formalerfordernisse halten, während die Betriebswirtschaftslehre das wirtschaftlich Zweckmäßige in den Vordergrund stellt, „weil der Betriebswirtschaftler weiß, daß es bei allen wirtschaftlichen Fragen am meisten auf Wertungsvorgänge ankommt" [39]).

Die Abgrenzung zwischen rechtlicher Vorschrift und betriebswirtschaftlicher Auffassung ist allerdings flüssig. Durch die gesetzliche Zulässigkeit der Bildung stiller Reserven kann im Rahmen der Höchstgrenzen auch die betriebswirtschaftlich richtige und zweckmäßige Bewertung zur Anwendung gelangen. Die betriebswirtschaftliche Funktion der Bilanz, die „Wertscheidung" zwischen den einzelnen Rechnungsperioden vorzunehmen, kommt damit auch im Aktienbilanzrecht zur Geltung. Da sich die Periodenabgrenzung auf die Verrechnung von Aufwand und Erlös auswirkt, d. h. auf die Gewinn- und Verlust-Rechnung muß diese für die Bewertung entscheidend sein.

Die oben genannte Abgrenzung kommt auch in dem Verhältnis zwischen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vor-

[35]) Diese Untrennbarkeit ergibt sich schon rein buchtechnisch; bei der Aufstellung der Bilanzen stellt die eine Rechnung die Kontrolle für die andere dar, indem der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung die Vermögensbilanz zum Ausgleich bringt und umgekehrt.

[36]) Schmidt, Kalkulation und Preispolitik, Handelshochschule Bd. I, S. 1482.

[37]) a. a. O., S. 124.

[38]) Anders dagegen Simon, Die Bilanzen der AG und Komm.-Ges., S. 92, 309, 411 f., 418, der die gesetzl. Bestimm. dahingehend interpretiert, das Handelsrecht kenne nur Vermögensbilanzen.

[39]) Leitz, a. a. O., S. 122.

schriften zum Ausdruck. Nach § 260 HGB. gilt folgende Rangstufe: in erster Linie kommen die aktienrechtlichen Sondervorschriften zur Anwendung, wo sie Freiheit lassen, zunächst die allgemeinen Bilanzvorschriften der §§ 38 ff. HGB. und im übrigen die betriebswirtschaftlich und juristisch zu Fundamentalvorschriften gewordenen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. —

Geschichtlich betrachtet sind die älteren Anschauungen über die Bilanz in der Hauptsache juristisch oder buchhaltungstechnisch orientiert und stellen noch keine geschlossene Bilanztheorie dar. Es handelt sich vielmehr meist um Einzeluntersuchungen, die, soweit sie mehr als zeitgebundene Bedeutung erlangt haben, in den heutigen Bilanztheorien, im geltenden Handels- oder Steuerrecht in irgendeiner Form berücksichtigt, soweit sie jedoch lediglich als zeitgebundene Ergebnisse zu werten sind, durch die Entwicklung der neueren Bilanzliteratur objektiv überholt sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist hauptsächlich an die Werke von Rehm, Simon und Passow zu denken, deren Interesse sich der juristischen Seite der Handelsbilanz zuwandte, wodurch sich nach dem heutigen Stand der Entwicklung des Bilanzrechts ein Eingehen auf die Ideen dieser älteren Autoren erübrigt. Dagegen erheischen die neueren betriebswirtschaftlichen Bilanzauffassung, d. h. statische, die dynamische und die organische Bilanztheorie größere Beachtung, umso mehr als die Frage: Anschaffungswert oder Tageswert als Bewertungsgrundlage? auch heute noch nicht entschieden ist, trotz der gesetzlichen Sanktionierung des Anschaffungswertes in § 261 HGB. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen die folgenden Darlegungen als Einführung zu der Besprechung des Bilanzschemas der Aktienrechtsnovelle notwendig.

Die statische Bilanztheorie.

Die statische Bilanztheorie hat gegenüber der dynamischen und der organischen Bilanztheorie den großen Nachteil, daß ihr Gefüge viel weniger geschlossen und einheitlich ist, und daß sich infolgedessen die Auffassungen der zahlreichen Autoren kaum auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen. Nicht nur die Terminologie ist uneinheitlich, auch bezüglich der Zwecksetzung lassen sich zumindest 2 Richtungen unterscheiden, die sowohl zeitlich als auch gegenständlich auseinanderfallen. Es erscheint daher zweckmäßig, der von Findeisen [40]) vorgenommenen Zweiteilung in eine rein statische und eine beschränkt statische Bilanztheorie zu folgen, da durch diese Zweiteilung die unterschiedliche Zwecksetzung am besten zum Ausdruck kommt.

Die rein statische Bilanztheorie, die in erster Linie von Kovero [41]) vertreten wird, weist der Bilanz keine andere Aufgabe zu als die Darstellung des

[40]) Findeisen, Unternehmung und Steuer, Stuttgart 1923, S. 83.
[41]) Kovero, Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Berlin 1912.

Vermögens. Diese Darstellung des Vermögens kann aber nach Kovero nur dann betriebswirtschaftlich sinnvoll sein, wenn die Bilanz sämtliche Vermögensteile enthält und außerdem für einen ganz bestimmten Zeit p u n k t aufgemacht wird, d. h. rein statischen Charakter besitzt.

Zu diesem Zweck ist notwendig, daß für die Bilanz Zeitwerte verwendet werden, die sowohl über das augenblickliche Vermögen einer Unternehmung etwas aussagen als auch einen Vergleich der Vermögens mit dem früherer Zeitpunkte und anderer Unternehmungen gestatten. Der einzig richtige Wert, der für die Bemessungsgrundlage in Frage kommt, ist daher nach Kovero der gegenwärtige objektive Anschaffungswert, der Tagesbeschaffungswert. Dieser Tageswert ist aber nicht etwa dem Tageswert der organischen Bilanztheorie gleichzusetzen, wenn er auch als dessen Vorläufer gelten kann, da ja die statische Bilanz nur eine Vermögensbilanz darstellen, die organische Bilanz aber sowohl Vermögens- als auch Erfolgsbilanz sein will bezw. durch eine richtige Vermögensrechnung auch eine richtige Erfolgsrechnung zu erzielen sucht. Für die statische Bilanzlehre ist die Ermittlung des Erfolges von sekundärer Bedeutung und übt keinerlei Einfluß auf die Bewertung des Vermögens aus.

Man könnte nun bezweifeln, ob durch die rein monistische Betrachtungsweise die Kontinuität der Verrechnung gewahrt bleibt, bezw. das richtige Vermögen dargestellt werden kann, wenn man daran denkt, daß ja die Bestände mit ihrem Anschaffungswert in die Buchhaltung eingehen, in der Bilanz aber durch Tageswerte ersetzt werden. Der Zusammenhang bleibt aber trotzdem bestehen, denn der Unterschied zwischen Anschaffungswert und Tageswert wird in jeder Periode in stets gleicher Weise einheitlich und endgültig als realisierter oder nicht realisierter Erfolg verrechnet. Die Lückenlosigkeit der Verrechnung der Werte, die ursprünglich in die Unternehmung eingingen, wird also in keiner Weise zerstört, denn trotz der Darstellung des Vermögens zu Tageswerten knüpft die Rechnung an den ursprünglich aufgewendeten Geldbetrag an; jedes Plus oder Minus diesem Bestande gegenüber ist einheitlich Gewinn oder Verlust und wird als solcher verrechnet.

Nach diesen Darlegungen interessiert die Frage, welche Stellung die rein statische Bilanztheorie der Abschreibung gegenüber einnimmt. Es ist interessant zu sehen, daß die Frage der Abschreibung, die in der dynamischen und in der organischen Bilanztheorie, ebenso in den Vorschriften des Gesetzgebers eine so bedeutsame Rolle spielt, für die statische Bilanzlehre kein Problem ist, weil es sich hier nicht um eine Frage der Aufwandverrechnung, sondern lediglich um die Ermittlung der richtigen Restwerte für die Bilanz handelt. Nach statischer Auffassung ist die Befundrechnung grundsätzlich vorzuziehen, da sie eine richtigere Vermögensrechnung garantiert als das Abschreibungsverfahren. Nur dort, wo es bei Abnutzungsgütern für abgenutzte

Anlagegegenstände keine Tageswerte gibt, und wo sich auch die Abnutzung mengenmäßig nicht ermitteln läßt, wird das Abschreibungsverfahren in den Dienst der Befundrechnung gestellt. Man geht dabei vom Anschaffungswert neuer Maschinen aus und zieht von diesem Tageswert den der bisherigen Abnutzung entsprechenden Betrag ab, um sodann zu dem Tageswert des abgenutzten Anlagegegenstandes zu gelangen.

Diese Abschreibungsmethode kann nur deshalb richtig sein, weil es eben auf Grund der statischen Bilanzlehre nicht wesentlich ist zu wissen, was in den einzelnen Perioden zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben wird, sondern lediglich darauf ankommt, den richtigen Vermögenswert für die abgenutzten Anlagen zu ermitteln. Aus diesem Grunde weist Schmalenbach[42]) auch mit Recht darauf hin, daß die eigentliche Abschreibung der rein statischen Theorie fremd sei.

Alle außergewöhnlichen Faktoren, die die Abnutzung und damit den Vermögenswert einer Anlage beeinflussen, wie z. B. vor allen Dingen die Schwankungen der Marktpreise oder notwendige Korrekturen zu früheren Schätzungswerten bleiben bei dieser Rechnung außer Betracht und machen daher die Erfolgsziffern unvergleichbar, wohl aber sind die Anlagenwerte vergleichbar, da sie mit Hilfe dieser Abschreibungsmethode nach einheitlichen Grundsätzen in jedem Jahr ermittelt werden. Dieses Verfahren entspricht zwar vollkommen der Zielsetzung der rein statischen Bilanzlehre, der man aus diesem Grunde auch keinen Vorwurf machen kann, ist aber vom Standpunkt der dynamischen und der organischen Bilanzlehre aus gesehen ein Unding, denn dort handelt es sich ja gerade darum, die Erfolgsziffern vergleichbar zu machen bezw. den richtigen Erfolg zu ermitteln. —

Im Gegensatz zu der eben geschilderten r e i n s t a t i s c h e n Bilanzlehre, die ihre Grundsätze aus dem Zweck der Bilanz, nämlich einer richtigen Vermögensermittlung, ableitet, nimmt die b e s c h r ä n k t s t a t i s c h e Bilanzauffassung von dem Inhalt der Bilanz ihren Ausgangspunkt.

Zwar hat es sich durch die Vielzahl der Vertreter[43]) der beschränkt statischen Bilanzlehre ergeben, daß die Terminologie höchst verschieden ist, das hindert aber nicht, daß die Auffassungen über den Inhalt der Bilanz durchaus übereinstimmend sind. Dabei wird bewußt das Schwergewicht auf die formelle Seite der Bilanz gelegt, wie sich dies bei Le Coutre besonders deutlich verfolgen läßt. Er sagt wörtlich: „Die statische Bilanzlehre ist im Gegensatz zu den übrigen Bilanzlehren viel weniger Bewertungslehre als ganz

[42]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 6. Aufl. Leipzig 1933, S. 132.

[43]) Vgl. z. B. Schär, Buchhaltung und Bilanz. Berlin 1922, S. 143, Nicklisch, Die Betriebswirtschaft, Stuttgart 1932, S. 703 ff. Isaak, Bilanzen, Handelshochschule Bd. 1, S. 566. Gerstner, Bilanzanalyse, Berlin-Leipzig 1928, S. 9. Rieger, Einführg. in d. Privatwirtschaftsl., Nürnb. 1928, S. 203. Osbahr, Die Bil v. Standp. d. Untern., Berlin 1918, S. 127.

betont Gliederungslehre. Sie sieht in der sachgemäßen Gliederung die charakteristische Offenlegung der organischen Merkmale des Betriebes" [44]).

Danach ist es wichtig zu wissen, daß die Bilanz rechts die Kapitalquellen, den rechtlichen Ursprung des Kapitals, enthält, während die Aktivseite die Kapitalformen, d. h. die Anlage des Kapitals in Vermögen zur Darstellung bringt. Diese Grundidee faßt Le Coutre folgendermaßen zusammen: „Die Bilanz ist eine nach dem Prinzip des Kontos, in der Regel in Kontoform aufgestellte und auf die Angabe der Werte beschränkte Zusammenstellung des Vermögens, der Schulden und des Kapitals einer Unternehmung, oder, allgemein gesagt, einer Wirtschaft überhaupt, für einen bestimmten Zeitpunkt" [45]). Gerade Le Coutre ist es auch, der der statischen Bilanztheorie eine besonders ausführliche Behandlung hat zukommen lassen und insbesondere den Kapitalbegriff einer eingehenden Untersuchung unterzogen hat, denn: „Gegenstand des Rechnungswesens ist das Kapital, ... und die elementaren Lebensgesetze der Unternehmung sind unbedingte Kapitalerhaltung und tunlichste Kapitalvermehrung durch Gewinn" [46]).

Die Bilanz als solche hat also die Aufgabe der Darstellung der Kapital-Verhältnisse, d. h. sie enthält „Bestände". Diese aber können immer nur für einen Zeitpunkt, für einen Augenblick gedachter Ruhe dargestellt werden, sodaß die Bilanz ihrem Wesen und Inhalt nach statisch ist. Das so gewonnene statische Augenblicksbild wird ergänzt durch ein Aneinanderreihen dieser Darstellungen, um auf diese Weise in erster Linie ein Bild von der Bewegung der Kapitalbestände zu erhalten. Hierbei kommt es in erster Linie auf die Erkenntnis der „Konstitution und Situation einer Unternehmung an" [47]).

Wenn nun oben gesagt wurde, daß die beschränkt statische Bilanztheorie besonders großen Wert auf die Gliederung der Bilanz legt, so ist es wiederum Le Coutre, der die teilweise einseitige Gliederung anderer Autoren stark kritisiert und zwecks aufschlußreicher Kenntlichmachung der Vermögens- und Kapitalstruktur einer Unternehmung eine Gliederung nach Funktionen, nach Aufgaben, nach Arten und nach Risiken vorschlägt [48]), um damit zum Ausdruck zu bringen, daß alle Gesichtspunkte, die durch eine sachgemäße Darstellung der Kapitalverhältnisse bedingt werden, zu berücksichtigen sind.

Bezüglich der Abschreibung ist dasselbe Prinzip vorhanden wie bei der rein statischen Theorie, indem auch hier versucht wird, in jeder Periode alle

---

[44]) Le Coutre, Vom allgem. betriebsw. Ideengehalt der Bilanzauffassungen. In: Meithner, Die Bilanzen der Unternehmgn., Band 1, Wien 1934, S. 406 ff.

[45]) Le Coutre, Praxis der Bilanzkritik, Berlin-Wien 1926, S. 14.

[46]) Le Coutre, Kapital- nicht Vermögensbilanz. In: Zeitschr. f. Betriebsw. 1927, S. 72 ff.

[47]) Le Coutre. Praxis der Bilanzkritik, a. a. O., S. 77.

[48]) Vgl. Le Coutre, Zum Problem der Bilanz-Gliederung, bei Meithner a. a. O., S. 252.

Gegenstände möglichst lückenlos zu erfassen. Während nun aber die rein statische Theorie mit Hilfe des Tageswertes zu einer Darstellung des tatsächlich vorhandenen Vermögens zu kommen sucht, geht die beschränkt statische Bilanztheorie in der Weise vor, daß sie das, was tatsächlich an Vermögen noch vorhanden ist, zum Anschaffungswert dem investierten Kapital gegenüberstellt. Das Ziel in der Bewertung ist also in beiden Theorien verschieden, aber der Weg, der dazu führt, ist grundsätzlich derselbe, nämlich die Befundrechnung. Jede Vermehrung oder Verminderung der Bestände kommt auf diese Weise zur Verrechnung, denn nur die tatsächlich vorhandenen Vermögensteile sind geeignet, dem investierten Kapital als Deckungsmittel bezw. als Form der Kapitalanlage gegenübergestellt zu werden.

Wertmäßig gesehen besteht bei der beschränkt statischen Theorie die Bestandsrechnung in einer Verrechnung der Anschaffungskosten, d. h. des nominellen, in der Unternehmung investierten Kapitalbetrages, indem der Betrag, der die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht ersetzt, über das Gewinn- und Verlust-Konto verrechnet wird. Nur dort, wo bei der Bewertung aus Gründen der Vorsicht das Niederstwertprinzip zur Anwendung kommt, wirken unrealisierte Verluste auf die Bestandsrechnung ein, weil eben das Vermögen in Höhe des gefährdeten Betrages nicht mehr als Deckung für das investierte Kapital angesehen wird. —

Mit den zuletzt gemachten Ausführungen ist schon dargelegt worden, daß die statische Bilanzauffassung die Nominalwertrechnung vertritt, mit dem Ziel der Erhaltung des investierten Kapitalbetrages. Als theoretische Konsequenz hieraus ergibt sich die reine Anschaffungswertbilanz, d. h. jeder Gegenstand erscheint, solange er im Betriebe vorhanden ist, in jeder Bilanz mit seinem Anschaffungswert.

Gerade dieser Umstand, daß die Werte früherer Bilanzen unverändert übernommen werden, ist im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Theorie das Entscheidende; Wertschwankungen nach oben und nach unten bleiben dadurch bis zur Realisation unberücksichtigt. Das, was hier jeweils in der Bilanz erscheint, ist also nicht der Wert der einzelnen Vermögensteile am Bilanzstichtage, wie dies bei der rein statischen Vermögensbilanz der Fall ist, sondern der Vermögensausweis wird bald günstiger, bald ungünstiger dargestellt, je nachdem, ob die Marktpreise gesunken oder gestiegen sind. Der Grundsatz eines richtigen Vermögensausweises wird demnach bewußt außer Acht gelassen. Aber das ist vom Standpunkt der Vertreter der beschränkt statischen Bilanztheorie auch nicht so wesentlich wie der Grundsatz der Vergleichbarkeit der Bilanzpositionen. Eine solche Vergleichbarkeit ist jedoch ohne Zweifel zu bejahen, wenn man den nominell orientierten Ausgangspunkt unterstellt. Dann sagt die reine Anschaffungswertbilanz dem Statiker nicht nur etwas über die gegenwärtigen Kapitalverhältnisse aus, sondern sie gestattet auch einen Vergleich mit früheren

Bilanzen, da ja bei der Darlegung der damaligen Kapitalverhältnisse derselbe Grundsatz der Unveränderlichkeit des Geldwertes zugrundegelegt wurde. „Daß Schwankungen des Geldwertes diese Nominalrechnung in ihrer Richtigkeit beeinträchtigen können, wird nicht verkannt, aber normalerweise sind die Schwankungen nicht sehr erheblich. Die geringen Differenzen müssen vom Unternehmer als Risiko in Kauf genommen werden"[49]).

Um nun die Auswirkungen der kontinuierlichen Bilanzierung zu Anschaffungswerten im Hinblick auf die Erfolgsrechnung würdigen zu können, ist es wesentlich zu wissen, daß die meisten Statiker der Bilanz neben der Kapitaldarstellung noch eine andere Aufgabe zuschreiben: die des Erfolgsausweises.

Zwar betonen die Statiker — insbesondere Nicklisch und Le Coutre —, daß die Gewinnermittlung Aufgabe der Gewinn- und Verlust-Rechnung sei, und daß die statische Bilanzlehre sich den praktischen und natürlichen Auffassungen, wonach die Bilanz die Uebersicht über die Kapitalbestände, die Gewinn- und Verlust-Rechnung die bilanzmäßige Darstellung des Kapitalverzehrs und des Kapitalersatzes sei, eng anschließe, das ändere aber nichts an der Tatsache, daß die Bilanz den Gewinn summarisch ausweise, die Bilanz also eine Doppelfunktion erfülle.

Das bedeutet also, daß die Höhe des Erfolges abhängig ist von der Höhe der Bewertung des Vermögens, wobei im besonderen zu berücksichtigen ist, daß die kontinuierliche Verwendung des Anschaffungswertes und die damit verbundene Ausschaltung von Wertschwankungen zu einer absoluten Realisationsrechnung führt. Solange kein Umsatz stattfindet, entsteht weder Gewinn noch Verlust; erst wenn umgesetzt wird und der Erlös dabei größer ist als die Anschaffungskosten, ist ein Gewinn vorhanden, im umgekehrten Falle ein Verlust. Gewinne und Verluste ergeben sich also immer nur gemessen an dem nominellen, ursprünglich investierten Kapitalbetrag.

Das eben in kurzen Zügen skizzierte Anschaffungswertprinzip stellt jedoch nicht die einzige Richtschnur für die Bewertungslehre der beschränkt statischen Bilanztheorie dar, denn überall dort, wo der Doppelcharakter der Bilanz in Form eines Vermögens- und eines Erfolgnachweises anerkannt wird, findet sich aus Gründen der Vorsicht bei der Gewinnermittlung eine Abwandlung vom reinen Anschaffungswertprinzip zum Niederstwertprinzip.

Während die reine Anschaffungswertbilanz die Werte der vorhergehenden Bilanz ohne Rücksicht auf Marktpreisschwankungen übernimmt, bildet beim Niederstwertprinzip der Anschaffungswert nur den Ausgangspunkt. Liegt der Börsen- oder Marktpreis unter dem Anschaffungswert, so wird der erstere, niedrigere Wert eingesetzt, ist jedoch der Börsen- oder Marktpreis höher, so

[49]) Le Coutre, Ideengehalt usw. bei Meithner a. a. O., S. 424.

wird der Anschaffungswert beibehalten. Diese Bilanzierungsweise hat zur Folge, daß die vollständige Darstellung der Kapitalverhältnisse, wie sie nach beschränkt statischer Bilanzauffassung gefordert wird, nicht mehr möglich ist, denn beim Uebergang zum niedrigeren Börsen- und Marktpreis verschwindet ein Teil des investierten Kapitals aus der Bilanz, ohne daß dieser Kapitalverlust in der Unternehmung schon realisiert ist. Die Kapitaldarstellung wird also in diesem Falle zu ungünstig gegenüber der reinen Anschaffungswertbilanz. Nach oben hingegen ergibt sich kein Unterschied, da ja bei Werterhöhungen der Anschaffungswert beibehalten wird.

Die dadurch bedingte Einbuße der Vollständigkeit der Kapitaldarstellung ist mit den Grundsätzen der beschränkt statischen Bilanzlehre durchaus zu vereinbaren, wenn man darauf abstellt, daß die Bilanz in jeder Periode nach demselben Prinzip aufgemacht wird, dem Prinzip der Vorsicht. Es bewirkt, daß die Bilanz die Kapitalverhältnisse der Unternehmung in jedem Jahr so darstellt, wie sie sich unter Berücksichtigung aller bis zum Bilanzstichtag wirkenden Momente ungünstigstenfalls ergeben können. Dadurch wird die Vergleichbarkeit der Bilanzen, auf die es den Statikern ankommt, vollauf gewahrt.

Nur in einem Falle wird diese Vergleichbarkeit durchbrochen, wenn nämlich der Tageswert eines Gegenstandes wieder steigt. An und für sich müßte dann ein Heraufsetzen bis zum ursprünglichen Anschaffungswert möglich sein, denn beim Niederstwertprinzip soll doch der Anschaffungswert oder der niedrigere Börsen- oder Marktpreis eingesetzt werden, nicht aber ein noch niedrigerer früherer Bilanzwert. Wenn dies praktisch nicht geschieht, so ist dafür die Frage der Beeinflussung des Erfolges durch diese Werterhöhung entscheidend, da auf Grund der nominellen Auffassung der beschränkt statischen Theorie der Gewinn sich immer nur aus dem Unterschied zwischen dem Nominalbetrag des zu Beginn der Geschäftsperiode ausgewiesenen Eigenkapitals und dem Nominalbetrag des am Schlusse vorhandenen Eigenkapitals ergibt [50]). Würde ein Heraufsetzen des Tageswertes bis zur Grenze des Anschaffungswertes stattfinden, so würde in der laufenden Periode ein unrealisierter Gewinn in der Höhe errechnet, in der sich der vorweggenommene unrealisierte Verlust wahrscheinlich als zu hoch erweist, gemessen an den heutigen Tagespreisen. Um derartige Erfolge nicht getrennt nachweisen und aufführen zu müssen, verzichtet die beschränkt statische Bilanzlehre darauf, den Unterschied zu erfassen; erst im Zeitpunkt der Realisation wird sich der vorweggenommene Verlust am Gewinn als Gewinnerhöhung auswirken.

Schließlich verdient die Tatsache noch besonders hervorgehoben zu werden, daß die statische Bilanzlehre Wegbereiterin wurde sowohl für die dynamische als auch für die organische Bilanztheorie. Die dynamische Bilanztheo-

---

[50]) Hierzu Le Coutre, Zeitgemäße Bilanzierung, Wien 1934, S. 31.

rie findet im Anschaffungswertprinzip der beschränkt statischen Bilanzlehre ihren Bewertungsmaßstab, während sich für die Vertreter der organischen Bilanzlehre durch den Zeitwert Koveros in der rein statischen Bilanztheorie und durch den betonten Doppelcharakter der Bilanz — Kapital- und Erfolgsausweis — in der beschränkten statischen Theorie Anklänge an das eigene System zeigen werden. —

Die dynamische Bilanzlehre.

Nach dynamischer Auffassung dient die Bilanz in erster Linie der Ermittlung des Erfolges. Es ist zwar möglich, daß die Bilanz auch Nebenzwecke erfüllt, aber diese müssen zurücktreten, wenn sie den Hauptzweck gefährden. Zu dieser rein monistischen Betrachtungsweise hat sich Schmalenbach entschieden, da er einmal die statischen Ziele (Vermögensrechnung) für unerreichbar hält, und eine Vereinigung von Vermögens- und Erfolgsbilanz als unwissenschaftlichen Dualismus ablehnt, zum anderen aber die Erfolgsermittlung für wichtiger hält als die Vermögensrechnung.

Die Ermittlung des Gewinnes mit Hilfe der Bilanz erfolgt in bestimmten Zeitabschnitten, regelmäßig in jedem Jahr. „Der Zweck dieser Feststellung soll sein, daß eine Unternehmung, die sich als unwirtschaftlich herausstellt, sich entweder wirtschaftlich gestalte oder aber eingestellt werde, daß wirtschaftlichen Unternehmen hingegen, dem wirtschaftlichsten an erster Stelle, die Entwicklungsmöglichkeiten geöffnet werden, insbesondere ihm zuerst vor allen anderen das verfügbare Kapital der Volkswirtschaft zugeleitet wird“ [51]). Aus diesen Worten erhellt schon, daß nach Schmalenbach der Gewinn die Aufgabe hat, Maßstab der Wirtschaftlichkeit zu sein, d. h. die Erfolgsrechnung dient der Wirtschaftlichkeitsmessung.

Um seine Aufgabe als Maßstab der Wirtschaftlichkeit erfüllen zu können, muß der Gewinn insbesondere eine Eigenschaft besitzen: er muß vergleichbar sein. Soll nämlich mit Hilfe des Gewinnes die Wirtschaftlichkeit gemessen werden, so kommt es weniger auf die absolute als auf die relative Richtigkeit der Gewinnziffer, d. h. auf die Vergleichbarkeit an, denn nicht der Zustand, sondern die Veränderung, die Bewegung ist entscheidend. „In welchem Grade ein Betrieb wirtschaftlich ist, ist wichtig; wichtiger aber ist, wie die Wirtschaftlichkeit sich verändert. Und namentlich ist wichtig, die erste Umkehr einer steigenden oder fallenden Bewegung in der entgegengesetzten Richtung sicher zu erkennen“ [52]).

Dieser Grundsatz der Vergleichbarkeit ist es, den Schmalenbach und seine Schüler einheitlich anlegen bei allen Fragen, die die Bilanz und die

[51]) Vergl. Schmalenbach, Dynamische Bilanz, a. a. O., S. 93.
[52]) Derselbe, a. a. O., S. 107.

Gewinn- und Verlust-Rechnung betreffen. Die Frage der Bewertung, die Frage, ob Abschreibung vom Anschaffungs- oder Zeitwert, die Höhe der Abschreibungen, die Frage, ob bei den konkurrierenden Möglichkeiten der Erfolgsermittlungsmethode eine Methode durch eine andere ersetzt werden soll, die Frage, ob das Realisationsprinzip und das Prinzip der Vorsicht dem absoluten Richtigkeitsprinzip vorzuziehen ist usw., — alle diese Fragen werden beantwortet im Hinblick auf die Vergleichbarkeit.

Durch die Anwendung dieses Grundsatzes kommt Schmalenbach für die einzelnen Betriebsgegenstände zu einer ganz verschiedenen Bewertung, aber diese Bewertung ist stets beherrscht von dem einheitlichen Grundsatz einer vergleichbaren Erfolgsermittlung. In Verfolg desselben Grundsatzes ergibt sich weiter, daß zwar die Bewertung von Gegenstand zu Gegenstand, auch von Fall zu Fall verschieden sein kann, wenn die Vergleichbarkeit der Gewinnrechnung dies erfordert, daß aber grundsätzlich bei unveränderten Verhältnissen für dieselben Vorgänge auch dieselben Bewertungsmaßstäbe angelegt werden müssen, weil nur dann die Einwirkung auf die Erfolgsrechnung in der Weise erfolgt, daß die Vergleichbarkeit nicht gestört wird.

Es wurde nun schon oben darauf hingewiesen, daß die Gewinnermittlung periodisch erfolgt. Diesem Periodengewinn stellt Schmalenbach die theoretische Konstruktion des „Totalgewinns" [53]) gegenüber, der sich am Lebensende einer Unternehmung errechnen läßt. Dieser Totalgewinn wird auf die einzelnen Perioden verteilt, d. h. Schmalenbach sieht den „Periodengewinn als Ergebnis einer Abschnittsrechnung, also als Teilstück des Totalgewinns" [54]) an.

Die Errechnung dieses Periodengewinns ist weitaus schwieriger als die des Totalgewinns, denn während es sich bei der Totalrechnung um eine reine „Ausgaben- und Einnahmenrechnung" [55]) handelt, wird bei periodischer Rechnungslegung das Leben der Unternehmung künstlich in Unterabschnitte geteilt, sodaß Ueberschneidungen unvermeidlich sind. Eine Gewinnrechnung mit Hilfe einer reinen Ausgaben- und Einnahmenrechnung ist hier nur selten möglich, denn Ausgabe und Aufwand, Einnahme und Leistung fallen sehr häufig in verschiedene Perioden.

Es ist deshalb notwendig, den Gewinn nicht als Unterschied zwischen Einnahme und Ausgabe, sondern als Differenz zwischen Leistung und Aufwand zu ermitteln. Leistung und Aufwand führen aber in der Regel zu Einnahmen und Ausgaben oder haben früher dazu geführt, sodaß die Gewinnrechnung als Leistungs- und Aufwandsrechnung zweckmäßigerweise an die Einnahmen- und Ausgabenrechnung anknüpft [56]).

---

[53]) Siehe Schmalenbach, a. a. O., S. 93.
[54]) Schmalenbach, a. a. O., S. 96.
[55]) Schmalenbach, a. a. O., S. 114.
[56]) Vergl. hierzu Schmalenbach a. a. O., S. 99.

„Wenn man dann die Ausgaben und Aufwendungen und die Einnahmen und Leistungen zweckmäßigerweise miteinander verbindet, so bedarf es mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Perioden eines verknüpfenden Bandes. Dieses verknüpfende Band ist die Bilanz" [57]). Sie hat die Aufgabe, die Posten festzuhalten, bei denen Leistungen und Aufwendungen in andere Perioden fallen als die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben, ist also ein „Ausgleichspuffer" [58]) zwischen zwei Perioden. Sie enthält auf der Aktivseite die Vorleistungen des Betriebes, wobei es sich größtenteils um Werte handelt, von denen zukünftige Jahre noch ihren Nutzen haben, während die Passivseite die Nachleistungen des Betriebes darstellt, bei denen es sich entweder um rückständige Leistungen oder aber um vorschüssige Aufwendungen handelt [59]). Dadurch erweist sich die Bilanz als ein nützliches Mittel zur Darstellung nicht ausgelöster Vor- und Nachleistungen und ist in hervorragendem Maße geeignet, das noch der Auslösung Harrende zu zeigen. Sie ist nicht nur eine vortreffliche Gedächtnisstütze, sondern weist insbesondere sozusagen den Kräftespeicher der Unternehmung aus, indem sie das Verhältnis des aktiven und passiven Kräftevorrats offenlegt.

Im Gegensatz zu diesen Funktionen der Bilanz ist die Gewinn- und Verlust-Rechnung das Hilfsmittel der Gewinnrechnung. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung enthält, mit der Bilanz verglichen, die entgegengesetzten Kräfte, nämlich die positiven und negativen Kompenenten, die während der Periode wirksam waren, um den Erfolg entstehen zu lassen, ist also eine reine Aufwands- und Ertragsrechnung. Hier sehen wir den Gewinn in seiner Entstehung, während die Bilanz ihn summarisch ausweist.

Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn ist jedoch keineswegs aus dem Unterschied zwischen dem Gesamtvermögen der Unternehmung am Anfang und am Ende der Periode entstanden, denn eine derartige Gewinnermittlung gibt es nach der dynamischen Bilanzlehre nicht. Vielmehr werden auch bei der Gewinnberechnung mit Hilfe der Bilanz als Differenz der Verrechnungsreste alle Beträge so eingesetzt, „wie wir sie einsetzen müßten, wenn wir eine Aufwand- und Leistungsrechnung gemacht hätten. Dann entsteht als Saldo der Gewinn" [60]). Das bedeutet also, daß auch bei der Aufziehung der Erfolgsrechnung von der Kapitalseite her das Prinzip von Leistung und Aufwand als den positiven und negativen Kompenenten des Gewinnes vorherrscht: die Bilanzposten werden so eingesetzt, wie sie bei wirklicher Leistungs- und Aufwandsrechnung darzustellen wären. Damit muß es nach dynamischer Auffassung oberstes Ziel des kaufmännischen Rechnungswesens sein, die während einer Periode

---

[57]) Schmalenbach, a. a. O., S. 118.
[58]) Vergl. Gerstner, Bilanzanalyse, a. a. O., S. 79.
[59]) Siehe hierzu Schmalenbach, a. a. O., S. 119.
[60]) Schmalenbach, a. a. O., S. 102.

wirksamen Kräfte darzustellen und mit Hilfe des aus diesem Kräftespiel sich ergebenden Gewinnes die Wirtschaftlichkeit zu messen. —

Nach den eben gemachten Ausführungen über die Gewinnauffassung der dynamischen Bilanztheorie interessiert im folgenden ihre Bewertungslehre. Ausgangspunkt für das Realisationsprinzip, d. h. für die Auffassung, daß sich Gewinn und Verlust erst durch den Verkauf ergeben, ist die Theorie vom Anschaffungswert. Setzt man die Gegenstände zum Anschaffungswert ein, so ergibt sich beim Verkauf aus der Differenz zwischen Anschaffungswert und Veräußerungserlös der Erfolg. Die Anwendung dieses Prinzips in mehreren aufeinander folgenden Bilanzen führt zu einer Kontinuität des Anschaffungswertes, denn der einmal eingesetzte Anschaffungswert wird in den folgenden Bilanzen bis zur Veräußerung beibehalten. Dies hat zur Folge, daß in den einzelnen Jahren nur der wirklich realisierte Erfolg ausgewiesen wird, weil ja alle Wertänderungen bis zum Umsatz unberücksichtigt bleiben.

Eine allgemeine und für alle Fälle zutreffende Richtlinie läßt sich jedoch vom dynamischen Standpunkt aus nicht aufstellen, denn es ist ja gerade charakteristisch für die dynamische Bilanzlehre, daß sie „keinen allgemein gültigen Bewertungsfahrplan" gibt, sondern daß die Bewertung jeweils von Gegenstand zu Gegenstand auf ihre Eignung für eine gute, d. h. vergleichbare Erfolgsrechnung untersucht wird. Deshalb ist im besonderen darauf hinzuweisen, daß nach den Grundsätzen dynamischer Bilanzauffassung Wertschwankungen unter bestimmten Voraussetzungen auch vor der Realisation als Erfolg auszuweisen sind, wenn die Wirtschaftlichkeit und die Leistung der betreffenden Periode voll erkannt werden sollen. Hier würde das Anklammern an den alten Anschaffungswert zu einem „verspäteten Ausweis der Erfolge" [61]) führen, was aber nicht im Sinne der dynamischen Blianztheorie liegen kann.

Grundsätzlich besitzt aber eine Rechnung mit Anschaffungswerten wesentliche Vorteile in dynamischem Sinne. Der Anschaffungswert ist sicher erfaßbar, seine Beibehaltung ebenso sicher. Außerdem ist der sich aus der Beibehaltung des einmal eingesetzten Anschaffungswertes ergebende Erfolg realisiert, also ziemlich frei von Willkür. Gerade diese große „Sicherheit, Willkürfreiheit und Darlegungsfähigkeit" [62]) trägt viel zu einer guten und vergleichbaren Erfolgsrechnung bei und ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber einer an sich besseren, aber unsichereren Rechnungsweise. Das zeigt sich insbesondere überall dort, wo man „die Veränderlichkeit der Werte genau kennt, aber stichhaltige Gründe hat, die Veränderung nicht rechnungsmäßig auszuweisen" [63]).

Ist es nun, wie oben gesagt wurde, unter Umständen notwendig, Wertschwankungen schon vor der Realisation als Erfolg auszuweisen, so muß logi-

[61]) Schmalenbach, a. a. O., S. 174.
[62]) Schmalenbach, a. a. O., S. 174.
[63]) Vergl. Schmalenbach, a. a. O., S. 174.

schlerweise für diese Fälle ein Wert gefunden werden, der an die Stelle des Anschaffungswertes treten kann. Diese Funktion erfüllt der Zeitwert, durch dessen Einsetzung alle Wertschwankungen ohne Rücksicht auf die Realisation ausgewiesen werden. Eine Kontinuität als Anknüpfung an alte Wertansätze gibt es hier nicht; der Gewinn wird somit zu einem Gemisch von realisierten und unrealisierten Bestandteilen. Diese Rechnungsart eignet sich besonders für verfügbare Güter — z. B. spekulative Vorräte, — aber eine Anwendung für alle Güter ist nach dynamischer Auffassung unmöglich.

Als Grund hierfür wird von dynamischer Seite aus angegeben, daß die Schwierigkeit der Zeitwertermittlung und die damit verbundene Willkür in den einzelnen Perioden die Rechnung ganz verschieden gestalten und somit die Vergleichbarkeit gefährden würde. Außerdem würde sich bei der kontinuierlichen Einsetzung des Zeitwertes eine Berücksichtigung aller Wertschwankungen ergeben, was bei Anlagen und gebundenen Gütern schlechthin zu einer Beeinflussung der Erfolgsrechnung führen würde, die sich jedoch mit der dynamischen Forderung: jeder Periode der Gewinn, der vergleichbarer Ausdruck ihrer Wirtschaftlichkeit ist, nicht verträgt.

Schließlich ist noch die allgemeine Stellungnahme zum Niederstwertprinzip zu würdigen. Auch hier ist eine allgemeine Beurteilung nach dynamischen Grundsätzen kaum möglich, „da die Frage zu abhängig ist von der Natur der zu wertenden Güter“ [64]). Der theoretischen Unlogik dieser imparitätischen Behandlung von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten kann auch die dynamische Theorie sich nicht erwehren, aber andererseits weiß sie das Prinzip der Vorsicht im Rahmen ihrer Auffassung wohl zu würdigen. Hierdurch erhält das Niederstwertprinzip eine gewisse Logik und auch in bestimmten Fällen seine Anwendungsberechtigung.

Besonders der Umstand, daß die Praxis durch diese vorsichtige Bilanzierung ein Gefühl der Sicherheit erhält, wirkt sich nach dynamischer Auffassung auf die Kontinuität des ganzen Rechnungswesens und somit auf die periodische Erfolgsrechnung günstig aus. Eine starre Anwendung dieser Vorsichtsmethode kann es allerdings ebenfalls nicht geben, denn durch den Uebergang vom Anschaffungswert zum niedrigeren Tageswert kann ja nach der Art des zu wertenden Gegenstandes und auch nach dem Umfang der eingetretenen Schwankung in einer Periode der Gewinn so belastet werden, wie es vom Standpunkt einer vergleichbaren Wirtschaftlichkeitsrechnung aus nicht vertretbar ist. Es ist also auch hier von Fall zu Fall die Auswirkung auf die periodische Erfolgsrechnung zu beachten, d. h. es ist jeweils zu untersuchen, wie weit das Prinzip der Vorsicht bezw. die Ersetzung des Anschaffungswertes durch den niedrigeren Tageswert mit der periodischen Gewinnrechnung im Dienste einer vergleichenden Wirtschaftlichkeitskontrolle zu vereinbaren ist. —

---

[64]) Siehe Schmalenbach, a. a. O., S. 174.

Im Zusammenhang mit der dynamischen Bewertungslehre ist noch auf einen weiteren wichtigen Punkt einzugehen, auf die Frage der Geldwertschwankungen. Aus dem Grundsatz der Vergleichbarkeit ergibt sich, daß die Kontinuität ihren Zweck nur dann erfüllen kann, wenn das den Wert ausdrückende Maß stets gleich bleibt. Nun ist es aber eine bis heute unabänderliche Tatsache, daß es Geldwertschwankungen gibt, aus dem einfachen Grunde, weil das Geld nicht das vollkommene, ideale Wertmaß ist, als das es bisweilen angesehen wurde. Solche Wertschwankungen des Geldes laufen aber seiner Wertungsfunktion zuwider und bedeuten immer eine Störung für das Rechnungswesen, die von außen hereingetragen wird und die Ergebnisse untereinander ungleich und unvergleichbar macht, wenn diese Schwankungen nicht ausgeschaltet werden.

Das bedeutet also, daß die Bilanz und Erfolgsrechnung nur dann vergleichbar sein können, wenn jede Störung von außen durch Geldwertschwankungen ausgeschaltet wird. Die Forderung der dynamischen Bilanzlehre geht daher nach Ausschaltung jedweder Einflüsse von der Geldseite her und zwar nicht nur in Zeiten einer Währungszerrüttung sondern auch in Zeiten normaler Währungsverhältnisse. Ob der Geldwertausgleich systematisch oder von Fall zu Fall mit dem Großhandelsindex oder einem anderen Mittel erfolgt, interessiert hier nicht, entscheidend ist lediglich die Tatsache, daß diese Schwankungen ausgeschaltet werden, d. h. daß die jeweiligen Ergebnisse stets um die eingetretenen Geldwertänderungen noch zu korrigieren sind, um die Voraussetzung für das Ziel eines vergleichbaren Rechnungswesens zu schaffen. Nur dann kann der sich in einer Rechnungsperiode ergebende Erfolg Ausdruck einer wirtschaftlichen Betätigung sein und mit den Ergebnissen vergangener Perioden verglichen werden. —

Die organische Bilanztheorie.

Das Ziel der dynamischen Bilanzlehre, die Unternehmung in der Bewegung, im Fluß der Werte zu zeigen, wird auch von der organischen Bilanztheorie verfolgt. Darüber hinaus betont aber Schmidt, der Schöpfer der organischen Tageswertbilanz, daß eine solche Darstellung nur dann betriebswirtschaftlich sinnvoll und erkenntnisreich sein könne, wenn sie die organische Verbundenheit der Unternehmung mit der Gesamtwirtschaft nicht außer Acht lasse, d. h. den inneren Zusammenhang zwischen den Einzelwerten der Unternehmung und den Marktwerten berücksichtige.

Diese organische Verbundenheit äußert sich darin, daß die Unternehmung dem Beschaffungsmarkt Güter und Kosten entnimmt, die relativ nieder geschätzt werden, um sie in veränderter oder unveränderter Form auf einen Absatz-

markt zu bringen, wo diese Güter höher eingeschätzt werden als die ursprüngliche Summe ihrer Kostenteile. Die Unternehmung leitet also den Strom der Güter vom Beschaffungsmarkt zum Absatzmarkt und zwar so, daß den Bedürfnissen der Konsumenten möglichst vollkommen entsprochen wird, da nur auf diese Weise zwischen den beiden Märkten ein Wertauftrieb entsteht, der seinerseits Voraussetzung für die dauernde Lebensfähigkeit der Unternehmung ist.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe im Rahmen der Gesamtwirtschaft bedarf die Unternehmung eines realen Güterfonds, dessen Größe und Zusammensetzung von der Eigenart der gestellten Aufgaben abhängig ist, und dessen Werterhaltung vornehmste Aufgabe der Unternehmungsleitung sein muß.

Dazu ist aber eine Rechnung notwendig, in der eine reinliche Scheidung durchgeführt wird zwischen dem, was die Unternehmung ursprünglich besaß und dem, was sie in Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben zusätzlich erworben hat. Es ist, mit anderen Worten, eine genaue Grenze zu ziehen zwischen Vermögen und Gewinn, wobei als Gewinn nur das angesehen und verteilt werden kann, „was über die Erhaltung des Unternehmungsvermögens hinaus erzielt wird" [65]).

Nun ist aber die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit keine statische Größe, sondern ein sich dauernd in Bewegung befindliches Gebilde, und mit ihr gehen auch die einzelnen Unternehmungen auf und ab. Diesen Bewegungen kann die Unternehmung sich nicht entziehen, denn trotz ihrer Sorge um die Erhaltung ihrer Substanz führen die in der Marktwirtschaft wirkenden Kräfte dahin, daß die Einzelzelle nicht als starre Größe erhalten bleiben kann, sondern daß ihre wirtschaftliche Schlagkraft sich mit der allgemeinen Entwicklung nach oben und unten verschiebt.

Die allgemeinen Marktgesetze und ein diesen Gesetzen angepaßtes Rechnungswesen bedingen also, daß eine „auf absolute Produkterhaltung eingestellte Rechnung relative Werterhaltung bewirkt" [66]). „Relativ ist die Werterhaltung im Hinblick auf die Gesamtproduktion. Verarmt sie, so wird die Einzelunternehmung ebenfalls quantitativ verarmen müssen; sie hat nur noch Anspruch auf einen relativen Anteil an der jetzt geminderten Produktion. . ."[67]). Eine solche Werterhaltung ist jedoch auf die Dauer nur möglich, wenn der Betrieb in der Gesamtwirtschaft eine Betätigung ausübt, die ihm mindestens eine Normalverzinsung des arbeitenden Kapitals erbringt. Die Betätigung selbst, durch die diese Verzinsung erzielt werden kann, heißt Umsatz. Der Gewinn der Unternehmung ist mithin aus dem Wertauftrieb beim Umsatz entstanden, d. h. er stellt realisierten Umsatzerfolg dar. In ihm kommt die Spanne

---

[65]) Schmidt, Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl. Leipzig 1929, S. 50.
[66]) Vergl. Schmidt, a. a. O., S. 144.
[67]) Derselbe, a. a. O., S. 359.

zum Ausdruck, die zwischen der Summe der Kostenwerte auf dem Beschaffungsmarkte und dem Erlös für das Produkt auf dem Absatzmarkte besteht.

Da sich nun der Umsatz mit den Vermögensteilen der Unternehmung vollzieht, ergibt sich für die Umsatzgewinnrechnung ein unlösbarer Zusammenhang zwischen der Vermögens- und Erfolgsrechnung der Unternehmung. Die Erfolgsrechnung stellt die Zusammenfassung der vollendeten Umsätze dar, die Bilanz hingegen ist die Zusammenfassung alles dessen, was noch nicht umgesetzt ist und entspricht in dieser Umschreibung dem von Schmalenbach geprägten Begriff des Kostenspeichers. Jeder Ausgangswert aus der Umsatzrechnung ist gleichzeitig Eingangswert der Bestandsrechnung, deshalb kann auch der Gewinn sowohl als Zunahme des Vermögens zwischen zwei Zeitpunkten als auch als Ueberschuß der Eingangs- über die Ausgangswerte in der Erfolgsrechnung ermittelt werden. Nicht der Ausweis einer richtigen Vermögensrechnung allein, wie die statische Bilanzlehre es fordert oder die Erzielung einer richtigen Erfolgsrechnung allein, wie das Prinzip der dynamischen Bilanztheorie lautet, kann daher die Grundthese der organischen Bilanzlehre sein, sondern nur die Vereinigung beider Ziele zu einem einzigen in dem oben dargelegten Sinne.

Für eine solche Auffassung aber ist Vorbedingung, daß als Gewinn immer nur das angesehen wird, was durch die Veränderung des realen Vermögens erzielt wird, und weiter, daß die einzelnen Vermögensteile mit dem Tagesbeschaffungswert des Bilanzstichtages eingesetzt werden, d. h. also mit einem Wert, der ein Anknüpfen an ehemalige Anschaffungswerte bewußt außer Acht läßt. Auf diese Weise wird es möglich, an jedem Bilanzstichtag durch Addition der einzelnen Tageswerte den Wert festzustellen, den man aufwenden muß, um die Unternehmung unter Zugrundelegung der Marktpreise der Einzelteile zu reproduzieren, einen Wert, den Schmidt den „marktmäßig objektivierten Ertragswert der Unternehmung“ [68]) nennt.

Für die Vermögensrechnung besteht also in der Verwendung des Tageswertes und der sich daraus ergebenden Bewertungskontinuität gegenüber der rein statischen Bilanzauffassung prinzipiell kein Unterschied. Beide wollen mit Hilfe des Tageswertes der Einzelteile in jeder Periode das Vermögen der Unternehmung in gleicher und somit auch vergleichbarer Weise darstellen. Während dann aber bei der rein statischen Theorie die volle Berücksichtigung der Wertschwankungen nach oben und unten durch die Verwendung des Tageswertes bei allen nicht umgesetzten Vermögensteilen unhaltbare Auswirkungen auf die periodische Erfolgsrechnung hat, sucht Schmidt diesen Nachteil dadurch zu beheben, daß er diese Wertschwankungen in jeder Periode in stets gleicher Weise von der Erfolgsrechnung fernhält. Er beschränkt den Gewinnbegriff auf den reinen, realisierten Umsatzgewinn und weist alle Wert-

[68]) Siehe Schmidt, a. a. O., S. 114.

schwankungen vor dem Umsatz, die Wertänderungen am ruhenden Vermögen darstellen, einem besonderen Vermögenswertänderungskonto zu. Die Bewertung zum Tageswert führt also hier im Hinblick auf die Erfolgsrechnung zu anderen Ergebnissen als bei der rein statischen Bilanz, ebenso zu anderen Ergebnissen, wie sie bei den übrigen Bilanztheorien festgestellt wurden, denn der Schmidt'sche Gewinnbegriff deckt sich nicht mit dem Gewinnbegriff der anderen Bilanztheorien.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß Schmidt auch das Problem der Geldwertschwankungen im Sinne seiner Theorie gelöst hat. Da Schwankungen des Geldes in seiner Kaufkraft die Stellung der Unternehmung in der Wirtschaft stärken oder schwächen können, ohne daß die unveränderlich ausgewiesenen Geldbeträge dies in der Bilanz zum Ausdruck bringen, fordert Schmidt vom Standpunkt seiner gütermäßig orientierten Rechnung für die Geldwerte der Bilanz die Wertgleichheit[69]), d. h. die Kaufkraftschwankungen der Geldwerte auf der Aktivseite sollen durch etwa gleich hohe Beträge auf der Passivseite der Bilanz ausgeglichen werden. Diese Lösung ist vom theoretischen Standpunkt aus zweifellos einwandfrei, man darf sich aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß von Seiten der Praxis gerade das Prinzip der Wertgleichheit in der Bilanz heftig angegriffen wurde, weil es sich mitunter nur schwer durchführen läßt, wenn es nicht überhaupt Fälle geben kann, wo man bewußt davon abweicht. Angesichts dieser Tatsache betont auch Schmidt ausdrücklich, daß der von ihm aufgestellte Grundsatz nicht die sklavische Bindung an ein theoretisches Prinzip bedeute, daß vielmehr mitunter aus praktischen Erwägungen heraus eine Abkehr von dem Prinzip der Wertgleichheit notwendig erscheine.

Wurde nun bei den Anlagen mit dem Anschaffungswertprinzip gebrochen, so wird beim Umlaufsvermögen auch das stark verbreitete Niederstwertprinzip abgelehnt, weil auch dieses eine richtige Darstellung des Vermögens als Voraussetzung jeder richtigen Erfolgsermittlung nicht gewährleistet. Auch hier verwendet die organische Bilanztheorie kontinuierlich den Tageswert als Bemessungsgrundlage, wobei Wertänderungen am Bestande mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Die Wertermittlung in ihrer absoluten, von jedem früheren Wertansatz und von dem veralteten Anschaffungswert losgelösten Art führt demnach auch in diesem Punkt in jeder Periode zu einer gleichen Darstellung des Vermögens zum Tageswert der Einzelteile ohne stille Reserven und ohne Rücksicht auf den Geldbetrag, der bei der Anschaffung für den betreffenden Gegenstand aufgewendet wurde, denn dieser Betrag ist in den Realwert des Gegenstandes untergegangen.

Nach diesen Ausführungen leuchtet es ohne weiteres ein, daß Schmidt auch die Abschreibung vom Tagesbeschaffungswert des Umsatztages vornimmt,

[69]) Vergl. hierzu Schmidt, a. a. O., S. 85.

weil nur dadurch die Erhaltung der Vermögenssubstanz gesichert, und der reine, wirklich ausschüttbare Umsatzgewinn ermittelt werden kann. Ehe jedoch auf die Frage der wertmäßigen Abschreibung eingegangen wird, muß kurz ihre quantitative Bemessung erörtert werden.

Nach der organischen Bilanztheorie kann als einheitlicher Maßstab für die Abschreibung nur die wertverzehrende Umsatztätigkeit in Frage kommen. Auf diese Weise wird der abzuschreibende Gegenstand innerhalb seiner wirtschaftlichen Lebensdauer vollständig abgeschrieben, und die materielle Vergleichbarkeit, ohne Rücksicht auf die Wertfrage, ist gewahrt, denn jede Periode wird entsprechend ihrer Umsatztätigkeit, die ja ihre eigentliche Betriebstätigkeit ist, mit dem dadurch bedingten Wertverzehr in stets gleicher und daher vergleichbarer Weise belastet.

Demselben Prinzip der Vergleichbarkeit dient die Berücksichtigung der Zinsen bei der Abschreibung. Bekanntlich sind nicht nur die Abschreibungen, sondern auch die Zinsen auf Anlagen als Aufwand zu verrechnen. Dieser Zinsaufwand sinkt aber jedes Jahr mit fortschreitender Abschreibung, da ja der Wert der Anlagen sinkt und auf den abgeschriebenen Betrag als solchen keine Zinsen mehr gerechnet zu werden brauchen. Eine solche Rechnung würde aber zu einer ungleichen Belastung der einzelnen Perioden führen, was nach Schmidt abzulehnen ist. Infolgedessen fordert Schmidt, daß die Abschreibung so zu bemessen ist, „daß Abschreibung plus Zins jedes Jahr gleich hoch belasten. Da der Zins sinkt, weil der Anlagewert sinkt, so muß die Abschreibung selbst um die Senkung des Zinses steigen, soll das Ziel erreicht werden“ [70]. Nur auf diese Weise ist nach Schmidt eine richtige Preispolitik und eine richtige, vergleichbare Errechnung des periodischen Umsatzgewinnes möglich.

Schließlich ist der Vollständigkeit halber noch darauf hinzuweisen, daß Wertänderungen an den Restbeständen der Anlagen mit dem Wertverzehr durch Umsatz nichts zu tun haben und daher bei einer umsatzbedingten Abschreibung auch nicht berücksichtigt werden können. Derartige Wertänderungen sind als Wertänderungen am ruhenden Vermögen Sache der Vermögensrechnung.

Eng verknüpft mit der quantitativen Erfassung der Abschreibung ist die Frage der Bewertung des abzuschreibenden Teils der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Abschreibung vom Anschaffungswert nach organischer Auffassung abzulehnen ist, denn hierbei wird zwar eine gleichmäßige Aufwandsverteilung innerhalb der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ermöglicht, aber jede Aenderung des Marktwertes des betreffenden Gegenstandes wird vernachlässigt. „Ist dies aber der Fall, so wird

---

[70]) Siehe Schmidt, a. a. O., S. 187.

auch die Einzelumsatzperiode nicht mit dem Wert belastet, den der in ihr umgesetzte Anteil am Abnutzungsgut besitzt" [71]).

Aehnliches gilt von der Abschreibung vom Buchwert. Diese Methode muß Schmidt schon aus dem Gesichtspunkt einer ungleichen Belastung der einzelnen Umsatzperioden ablehnen. Darüber hinaus entspricht natürlich auch hier der Wert der Abschreibungsquote nicht dem Wert, der beim Umsatz als verbrauchtes Teilchen der Anlage die Unternehmung verlassen hat, denn irgendeine Anpassung an das Wertniveau des Umsatztages findet ja auch hier nicht statt, und aus dieser Einstellung heraus ist eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Umsatzperioden und ein richtiges, vergleichbares Gewinnergebnis hier nicht möglich.

Auf Grund dieser Ueberlegungen kommt Schmidt zu dem Ergebnis, daß nur durch eine Abschreibung vom Tagesbeschaffungswert des Umsatztages das Vermögen in seiner Substanz erhalten, und der reine, wirklich ausschüttbare Umsatzgewinn ermittelt werden kann. Eine solche Abschreibung führt praktisch natürlich zu Durchschnittsrechnungen, denn die Abschreibung ist, dessen muß man sich voll bewußt sein, ein dynamischer Faktor der Rechnung, dessen Zahlen dem Ablauf eines Zeitraumes entnommen sind. Die Abschreibungen werden also, nachdem die Quote den obigen Ausführungen entsprechend festgesetzt ist, in jeder Periode vom durchschnittlichen Tageswert berechnet, wodurch eine vergleichbare Erfolgsrechnung gesichert ist.

Von den Vertretern der Anschaffungswertrechnung wird hiergegen der Einwand erhoben, daß eine Abschreibung vom Tageswert für die Bilanz die Kontinuität des geldmäßigen, d. h. eintheitlich am Anschaffungswert orientierten Rechnungswesens zerstöre. Diese Kontinuität wird jedoch von der organischen Bilanztheorie bewußt zerstört, denn eine Tageswertabschreibung in der Erfolgsrechnung aus Vergleichszwecken, ihre Korrektur in der Bilanzrechnung im Sinne einer Anpassung an die Anschaffungswertabschreibung und die Verrechnung der Differenz als Gewinn oder Verlust werden von der organischen Theorie abgelehnt. Sie vertritt auch für die Bilanz ihren einheitlichen, gütermäßig orientierten Kostenbegriff; die Geldbeträge der Anschaffung können für sie niemals letzte Grundlage des Rechnungswesens, der Bestandsrechnung und der Gewinnermittlung sein, denn es kommt ja nicht auf den Geldbetrag an, sondern auf das, was an realer Kaufkraft hinter diesem Betrage steht. Außerdem wird nach organischer Auffassung gerade durch die jeweilige Abschreibung vom Tageswert das Prinzip der Vergleichbarkeit auf das beste gewahrt, weil eben hier für die Anlagen und ihre Abschreibungen ein einheitliches Wertniveau geschaffen wird, was bei den Anschaffungswerten, die Beträge der verschiedensten Kaufkraft darstellen können, nicht der Fall ist.

[71]) Derselbe, a. a. O., S. 168.

Zwar tritt auch Schmalenbach unter bestimmten Voraussetzungen für die Abschreibung vom Tageswert ein, namentlich wenn dadurch die Vergleichbarkeit gefördert wird, ihre generelle Anwendung aber befürwortet er nicht wegen der praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Tageswertes. Von Seiten der organischen Bilanztheorie wird bekanntlich gerade gegen diesen Einwand besonders heftig angekämpft, da sich nach Ansicht von Schmidt für ein theoretisch als richtig anerkanntes Verfahren praktisch immer Wege finden lassen werden, die seine Anwendung in jedem Betrieb, je nach seiner Eigenart, ermöglichen. Worin die praktischen Schwierigkeiten bei der Tageswertermittlung bestehen und inwieweit sie begründet sind, darüber wird anläßlich der Besprechung des Bilanzschemas der Aktienrechtsnovelle von 1931 noch ausführlich zu berichten sein. Zunächst interessiert jedoch als weiteres Publizitätsmittel die Gewinn- und Verlust-Rechnung, da sie mit der Bilanz als Publizitätsmittel aufs engste verknüpft ist, wie aus der zuletzt besprochenen Bilanztheorie besonders deutlich erhellt. —

2. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Der Gewinn- und Verlustrechnung der A.-G. wurde bis zum Erlaß der Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931 keine nennenswerte Beachtung geschenkt. Das allgemeine Interesse richtete sich, dem Stand des Wissens in Juristen- und handelswissenschaftlichen Kreisen entsprechend, vornehmlich auf die Bilanz. Man übersah dabei, daß die ausschließlichen Bemühungen um eine richtige Vermögensrechnung die gefährliche Folge haben müssen, daß die Gewinn- und Verlust-Rechnung durch ihre unlösbaren Beziehungen zur Bilanz zum Schaden einer richtigen Erfolgsermittlung verunstaltet wird, denn jede irgendwie geartete Bewertung von Bilanzposten hat ihre Wirkung auf den Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung und damit auf den Erfolg, wie umgekehrt die Größe und Beschaffenheit der Aufwands- bezw. Ertragsposten in der Gewinn- und Verlust-Rechnung sich auch in der Bilanz auswirken.

Nachdem sich nun in der Wissenschaft die Ansicht eindeutig durchgesetzt hatte, daß die Bilanz primär ein Mittel der Erfolgsrechnung ist, und daß alle Bewertungen der Bilanzposten ihren Sinn nur von der Erfolgsrechnung her empfangen, mußte man sich notgedrungen auch mit der Gewinn- und Verlust-Rechnung näher befassen. Diese Einsicht über die Verbundenheit der Bilanz und der Erfolgsrechnung wurde bestärkt durch die Erkenntnis, daß eine Sicherung des Gläubigers und der Aktionäre, d. h. der Grad der Kapitalerhaltung letztlich nur durch die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung gewährleistet werden kann. Für die Erkenntnis der Wirtschaftlichkeit aber kann wiederum die Bilanz nur im Zusammenhang mit der Gewinn- und Verlust-

Rechnung betrachtet werden; in diesem Falle wird sogar letztere weitaus wichtiger und aufschlußreicher sein als die Bilanz. —

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung ist eine Rechnung über Aufwand und Ertrag. Als Aufwand werden die vom Betrieb übernommenen Leistungen vorgeschalteter Betriebszellen einschließlich derer, die ihre Arbeitsleistung liefern, eingesetzt, um einen Ertrag zu erzielen. Dieser Ertrag entsteht aus dem Absatz der Betriebsleistungen an seine Abnehmer bezw. die ihm nachgeschalteten Betriebszellen. Ist der Ertrag größer als der Aufwand, spricht man von Gewinn, im umgekehrten Falle von Verlust.

Die Auffassungen über die Gewinn- und Verlust-Rechnung als korrespondierendes Glied der Bilanz sind nach den eben dargelegten Bilanztheorien recht verschieden. Darauf wurde schon in den obigen Ausführungen grundsätzlich hingewiesen. Hier bleibt zu untersuchen, welche Auswirkungen im einzelnen die genannten Bilanztheorien auf die Gestaltung der Erfolgsrechnung haben, wobei man zweckmäßigerweise davon ausgehen wird, daß eine Erfolgsrechnung, wenn sie ein wahres Bild über die Wirtschaftlichkeit einer Unternehmung abgeben soll, 3 Anforderungen erfüllen muß:

1. Sie muß s ä m t l i c h e Aufwendungen und Erträge enthalten, die der betreffenden Rechnungsperiode zuzurechnen sind;
2. der Erfolg muß quellenmäßig aufgeteilt sein;
3. die Aufwand- und Ertragsposten müssen betriebswirtschaftlich sinnvoll gegliedert sein.

Bei der rein statischen Bilanzlehre hatten wir gesehen, daß ihr einziger Zweck auf die richtige Darstellung des Vermögens gerichtet ist und daß demzufolge die Erfolgsrechnung eine untergeordnete Rolle spielt. Der Gewinn oder Verlust kommt in einer Zu- oder Abnahme des eigenen Vermögens zum Ausdruck; ihre Ermittlung erfolgt also durch Vermögensvergleich.

Durch die Verwendung des Anschaffungswertes wird hier natürlich ein Erfolg ausgewiesen, der aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen und Verlusten bestehen kann. Diese können zwar durch Vergleich des Zeitwertes mit dem alten Anschaffungswert der Buchhaltung voneinander getrennt und je einem besonderen Konto zugewiesen werden, in der Bilanz müssen jedoch beide in Erscheinung treten, sodaß die Bilanz den realisierten und nicht realisierten Erfolg enthält. Durch eine solche Trennung wird es zwar auch möglich, dem Imparitätsprinzip Rechnung zu tragen, indem z. B. für die Ermittlung des verteilungsfähigen Gewinnes die nicht realisierten Verluste vom Gewinn abgezogen werden, während die nicht realisierten Gewinne unberücksichtigt bleiben, das übt aber keinerlei Einfluß auf die Gestaltung der Bilanz und auf die Bewertung aus.

Die beschränkt statische Bilanzlehre geht schon einen Schritt weiter, indem sie die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung als gleichberechtigt und gleich notwendig betrachtet und auf den organischen Zusammenhang zwischen der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung hinweist, „denn auf den Umsatzerfolgskonten kann der Geschäftsgewinn nur ermittelt werden, wenn von außen her die vorhandenen Werte festgestellt und auf dem Gewinn- und Verlust-Konto eingesetzt werden" [72]).

Bekanntlich ergibt sich nun der Gewinn im Sinne dieser Theorie aus ihrer nominellen Auffassung, d. h. „Gewinn ist die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des zu Beginn der Geschäftsperiode ausgewiesenen Eigenkapitals und dem Nominalbetrag des am Schluß vorhandenen Eigenkapitals" [73]). Ein derartiger Gewinn steht im Dienste der nominellen Kapitalerhaltung und wird rechnungsmäßig erreicht durch die gleichmäßige Einsetzung des Anschaffungswertes. Ob hinter dem Nominalkapital auch dieselbe Substanz steht, berührt den Statiker in Zeiten geringer Geldwertänderungen nicht, denn diesem unvermeidlichen Risiko soll der Kapitalgeber durch Risikoprämien und Rückstellungen Rechnung tragen.

Um für eine Wirtschaftlichkeitskontrolle brauchbar und mit früheren Ergebnissen vergleichbar zu sein, muß der Gewinn weiter im Sinne der beschränkt statischen Bilanztheorie in seine Komponenten zerlegt werden und zwar nicht nur in ordentliche und außerordentliche Gewinne, sondern in Anbetracht der Quellen, denen er entstammt, in Betriebs- und Konjunkturgewinne. Namentlich Le Coutre ist es, der darauf hinweist, daß ein Konjunkturgewinn, der im Steigen der Erlöse zum Ausdruck kommt, während ein Konjunkturverlust sich in einem Fallen der Erlöse äußert, vom normalen Betriebsgewinn getrennt werden muß, um die periodische Vergleichbarkeit zu sichern und Fehlschlüsse zu vermeiden.

Nun fragt es sich aber, ob dieses Ziel der Vergleichbarkeit der Periodenergebnisse auch bei der Anwendung des Niederstwertprinzips erreicht wird. Trotz aller Inkonsequenz kann man auch hier von einer Gleichartigkeit der Periodengewinne sprechen, denn die imparitätische, inkonsequente Behandlung der nicht realisierten Gewinne und Verluste bleibt ja in jedem Jahr dieselbe, eine willkürliche, d. h. bewußte Unterbewertung unter die gegebenen Werte des Niederstwertprinzips findet nicht statt. Zunächst besteht allerdings die Tatsache, daß die Markteinflüsse in dem einen Jahr auf den Gewinn einwirken, während sie ihn im nächsten Jahr unberührt lassen, weil es zufällige Steigerungen sind. Man könnte natürlich auch hier wieder sagen, daß der Gewinn ja in jedem Jahr „vorsichtig" ermittelt wird, und somit seine Ausschüttung die absolute Kapitalerhaltung nicht gefährdet.

---

[72]) Hierzu Le Coutre, Praxis der Bilanzkritik, a. a. O., Bd. 1, S. 23.

[73]) Vergl. Le Coutre, Zeitgemäße Bilanzierung, S. 31.

Im Zusammenhang mit diesen Argumenten ist zunächst auf Nicklisc hinzuweisen, der im Gewinn einen vorsichtig zu ermittelnden Ertragsre sieht, der nicht Maßstab der Wirtschaftlichkeit sein kann. Aus diesem Grund muß Nicklisch darauf bedacht sein, daß der Ertrag nicht höher errechnet wir als er tatsächlich ist, da sonst der Ersatz für die Kosten als Ertrag verteil wird. Dies wird dadurch vermieden, daß dem Grundsatz der Vorsicht beson ders große Bedeutung beigelegt wird, was zum Teil auf Kosten der Vergleich barkeit der Periodenergebnisse geschieht. Da aber der Nicklisch'sche Gewinn begriff die Eigenschaft der Maßstäblichkeit nicht besitzt, ist die Eigenschaft der Vergleichbarkeit ebenfalls entbehrlich.

Ferner ist hier auf Rieger hinzuweisen, der den Periodengewinn als meh oder minder willkürliche, nie genau bestimmbare Abschlagszahlung auf der Totalgewinn [74]) ansieht und daher ebenfalls dem Prinzip der Vorsicht ohn Rücksicht auf die Vergleichbarkeit nachgeht.

Andere Statiker dagegen, hier wiederum Le Coutre in erster Linie, sind mit den Anforderungen, die von obiger Seite an den Periodengewinn gestell werden, keineswegs zufrieden, wollen sie doch aus seiner Höhe und seiner Entwicklungstendenz einen zuverlässigen Maßstab gewinnen, um sich di Erfahrungen der Vergangenheit für die zukünftige Betriebspolitik nutzbar zu machen. Innerhalb ihres Gedankenkreises der nominellen Kapitalrechnung is ihnen diese Möglichkeit gegeben, indem sie in ihrer Gewinn- und Verlust-Rechnung nicht nur, wie dies bei der Anschaffungswertbilanz schon geschieht die realisierten Konjunkturgewinne und -verluste gesondert ausweisen, sonderr darüber hinaus die nicht realisierten Verluste aus dem Niederstwertprinzip der Erfolgsrechnung in jedem Jahr gesondert belasten. Auf diese Weise erhalten sie den verteilungsfähigen Gewinn im Sinne des Niederstwertprinzips ohne sich des Vorteils zu begeben, alle Außeneinflüsse vom Betriebsgewinn ihrer Auffassung zu trennen und dadurch den eigentlichen Betriebsgewinn in jeder Periode zur Darstellung bringen zu können, womit auch die Vergleichbarkeit dieser Erfolgsziffern gesichert ist.

Von diesem Gedanken ausgehend, kommt Le Coutre zu der Forderung einer ausführlich gegliederten Gewinn- und Verlust-Rechnung, denn da der Betrieb wirtschaftlich und gewinnbringend arbeiten soll, kommt es darauf an, offenzulegen, was er für seine einzelnen Tätigkeiten verbraucht und an Erträgen erzielt hat. Die typischen Tätigkeiten aber sind die stetige Erfüllung der Aufgaben und Funktionen. Deshalb ist auch der Inhalt der Gewinn- und Verlust-Rechnung, der Kapitalverzehr und Kapitalersatz, allgemein wie die Bestandsbilanz offensichtlich zu gliedern nach Funktionen, nach Aufgaben, nach Arten und nach Risiken.

---

[74]) Hierzu Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre, S. 231.

Das nach diesen Grundsätzen von Le Coutre aufgestellte Grundschema, das an Ausführlichkeit die üblichen Formen weit übertrifft, stellt eine Bruttorechnung dar, die keine Saldierungen kennt, die die Kosten und Erträge auf die einzelnen Betriebsfunktionen aufteilt, die Verluste und Gewinne nach ihren Quellen und ihrer Entstehung ausweist, die ordentlichen von den außerordentlichen Erfolgen trennt und somit die Grundlage bildet für eine zuverläßige Wirtschaftlichkeitskontrolle. —

Erfüllt so die Gewinn- und Verlust-Rechnung der statischen- — im besonderen der beschränkt statischen Bilanzauffassung — die oben genannte dritte Anforderung, nämlich die sinnvolle Gliederung der Aufwand- und Ertragsposten in vorbildlicher Weise, so hat sich die dynamische Bilanzlehre bezüglich der Erfolgsrechnung hauptsächlich der ersten Forderung zugewandt und vertritt demzufolge im besonderen das Prinzip einer richtigen Periodenabgrenzung.

Der Schmalenbach'sche Gewinnbegriff ist bekanntlich als Maßstab der Wirtschaftlichkeit ein Zweckbegriff, der von anderen stark abweichen kann. Seine Ermittlung erfolgt in bestimmten Zeitabschnitten, regelmäßig jährlich einmal. Zu dieser periodischen Ermittlung gegenüber seiner theoretischen Konstruktion des Totalgewinns wird Schmalenbach gezwungen durch die Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit laufend mit Hilfe des Erfolges zu messen, um ein entsprechendes Einwirken auf die Betriebsordnung rechtzeitig vornehmen zu können.

Es wurde nun schon oben anläßlich der Besprechung des Wesens der dynamischen Bilanz darauf hingewiesen, daß die Errechnung des Periodengewinns weitaus schwieriger ist als die des Totalgewinns, da der Gewinn nicht mehr als Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe, sondern als Unterschied zwischen Leistung und Aufwand zu erreichen ist. Die Ueberschneidungen, die sich hierbei ergeben, sind darauf zurückzuführen, daß sich die laufende Aufwandsbeschaffungen in den meisten Fällen nicht mit dem decken, was wirtschaftlich als Aufwand der Rechnungsperiode anzusehen ist. Das Beschaffte ist entweder zu viel oder zu wenig. Dem Aufwand sind ferner die Vorräte des alten Jahres hinzuzufügen, während am Schlusse die unverbrauchten Vorräte wieder abzuziehen sind. Der Ausdruck „Vorrat" bezieht sich hier auf jeden über die Rechnungsperiode hinaus beschafften Aufwand, also auch auf die Anlagen. So selbstverständlich diese Forderung klingen mag, bedarf sie doch besonderer Erwähnung, denn die willkürliche Bewertung dieser Vorräte an den beiden Jahresenden, zumal wenn jeweils verschiedene Maßstäbe verwendet werden — es ist hier an die Bildung bezw. Auflösung stiller Reserven gedacht —, bringt heftige Störungen der Aufwandziffern mit sich. Ein näheres Eingehen auf Bewertungsfragen erübrigt sich in diesem Zusammenhang, es genügt der Hinweis darauf, daß bei dem hier vorschwebenden Idealtyp einer

Gewinn- und Verlust-Rechnung ein Abgehen von der einmal gewählten Bewertung nur in den äußersten Fällen vorkommen sollte, und dieser Aenderung bei Beurteilung des Gesamtergebnisses gebührend Beachtung geschenkt werden muß.

Für den Aufwand, der durch Abschreibung auf die Jahre der Nutzung zu verteilen ist, gilt der selbstverständliche Satz, daß diese Abschreibung keine Angelegenheit der jeweiligen Gewinnhöhe ist. Eine Selbstverständlichkeit ist auch, daß Aufwand gerechnet werden muß, wenn die Zahlungstermine in die folgende Rechnungsperiode hineinreichen (z. B. Nachverrechnung von Löhnen, Zinsen, Mieten usw., die am Ende der abgelaufenen Periode fällig und bei der Erstellung der Bilanz aktiviert bezw. unter die Passiven aufgenommen werden).

Für die Ertragsseite gilt, daß als Ertrag der Absatz der Betriebsleistungen an die Außenwelt maßgebend ist. Es kann sich daher nicht um den technischen Produktionsertrag handeln, sondern um das Verkaufte. Die restlichen Kosten für das schon Produzierte sind ebenfalls rückzuverrechnen.

Sind nun Aufwand und Ertrag richtig abgegrenzt, so ergibt sich der Jahresreingewinn oder -verlust. Wichtig ist in jedem Falle, daß keine Saldierungen vorgenommen werden. Sie stören das Bild über die Zusammensetzung von Aufwand und Ertrag und ergeben somit nur eine ungenaue Wirtschaftlichkeitsziffer, da Rückschlüsse von dem Saldo auf die Höhe der einzelnen Posten nur bedingt und schwer möglich sind. Die Gründe, die gegen ein Saldierungsverbot sprechen, werden an anderer Stelle noch zu behandeln sein.

Nimmt man dann den Schmalenbach'schen Gewinn in seiner Zweckgebundenheit als Maßstab der Wirtschaftlichkeit, so ist für diesen Gewinn, wenn er seinen Zweck vollkommen erfüllen soll, eine Eigenschaft besonders wichtig, die der Vergleichbarkeit. Soll nämlich mit seiner Hilfe die Wirtschaftlichkeit gemessen werden, so kommt es weniger auf die absolute als auf die relative Richtigkeit der Gewinnziffer, d. h. auf die Vergleichbarkeit an, denn nicht der Zustand, sondern die Veränderung ist entscheidend.

Außer der eben geschilderten richtigen Periodenabgrenzung, auf die es Schmalenbach vor allen Dingen ankommt, ist deshalb notwendig, die einzelnen Posten in ein Schema einzuordnen, das die wirtschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Posten untereinander erkennen hilft. Im Gegensatz zur Bilanz, für die es in der dynamischen Bilanzlehre keine besondere Gliederungsvorschrift gibt, ist nach Schmalenbach'scher Auffassung die Frage einer zweckmäßigen Gliederung der Erfolgsrechnung von ungleich größerer Wichtigkeit.

Auf der Aufwandseite ist zu einer guten Wirtschaftlichkeitskontrolle ein besonderer Ausweis der außerordentlichen Aufwendung erforderlich, was auf der Ertragsseite für die außerordentlichen Erträge in derselben Weise zutrifft. Die so gewonnene „Isolierung des Betriebsgewinns" [75]) stellt an

[75]) Vergl. Schmalenbach, a. a. O., S. 276.

die Gliederung der Gewinn- und Verlust-Rechnung die weitere Forderung nach einem getrennten Ausweis der Außengewinne, d. h. der Gewinne, die durch Konjunktur-, Saison-, Mode- und Struktureinflüsse entstehen, denn „der wesentliche Zweck, nämlich den Betriebsgewinn zu isolieren, liegt darin, die Betriebsgebarung mit größter Deutlichkeit zu erkennen. Man will wissen, wie der Betrieb, für sich allein genommen, arbeitet, ohne daß die Ergebnisse durch Außeneinflüsse gestört werden. Man will auf diese Weise möglichst früh und an der richtigen Stelle eingreifen, sowohl um Schädliches zu vermeiden als auch um Nützliches zu fördern" [76]). Damit aber berührt sich das Prinzip der dynamischen Bilanzauffassung mit der oben an zweiter Stelle genannten Forderung nach einer quellenmäßigen Aufteilung des Erfolges, wie diese hauptsächlich für die organische Bilanztheorie typisch ist.

Bei den Betrachtungen über die organische Vermögensrechnung wurde darauf hingewiesen, daß Schmidt die Vermögensrechnung in den Dienst einer richtigen und vergleichbaren Erfolgsrechnung stellt, um dadurch den reinen, ausschüttbaren Umsatzgewinn zur Darstellung bringen zu können. Als Gewinn erscheint hier das, was sich beim Umsatz als Spanne zwischen Beschaffungs- und Absatzmarkt ergibt, so wie es sich in der Erfolgsrechnung als Unterschied zwischen den Erlösen und den Kosten zum Werte des Umsatztages ergibt und wie es in der Bilanz erscheint als umsatzbedingte Vermehrung des realen Vermögens gegenüber dem Vorjahre. Die Wertänderungen, die sich aus der Einsetzung des Tageswertes ergeben, werden also grundsätzlich eliminiert, und als Gewinn wird nur die Differenz zwischen den Kostengütern in Wert und Menge des Umsatztages und dem durch Umsatz realisierten Erlös angesehen. Das bedeutet aber nicht, daß die Markteinflüsse ausgeschaltet werden, denn die Umsatzspanne ist ja sowohl vom Marktwert der Kostengüter als auch von der betrieblich bedingten Menge der aufgewendeten Kosten abhängig, und beide Momente sind deshalb zu berücksichtigen. Was ausgeschaltet wird, sind lediglich die Veränderungen der Kosten in Menge und Wert gegenüber dem Tage der Anschaffung bezw. der Herstellung.

Der Periodengewinn als Ausdruck dieser Spanne ist nicht nur Maßstab dafür, ob die Umsatztätigkeit der Unternehmung in der betreffenden Periode erfolgreich war, sondern er kann auch ohne weiteres mit dem Ergebnis anderer Perioden verglichen werden, denn dort wurde ja der Erfolg aus Umsatz in gleich richtiger Weise ermittelt, und ein Vergleich dieser Ziffern benachbarter Perioden zeigt an, in welcher Richtung der Erfolg tendiert, wodurch die Dispositionen für die nächste Zukunft an Sicherheit gewinnen.

Unter Zugrundelegung dieses Gewinnbegriffes ergibt sich aber bei der organischen Bilanzlehre noch ein Sonderproblem aus der Frage der Produk-

[76]) Derselbe, a. a. O., S. 276.

tivitätsverschiebungen. Die Produktivitätsverschiebungen haben zur Folge, daß die tatsächliche Kostenmenge, die am Herstellungstage für das Umsatzgut aufgewendet wurde, abweicht von der Kostenmenge, die dazu am Umsatztage notwendig ist. Dieses Mehr oder Weniger der Kostenmenge, das in den nicht umgesetzten Produkten steckt, wird nicht als Aufwand erfaßt, weil das Produkt zu der Kostenmenge des Umsatztages in die Erfolgsrechnung eingeht.

Hier mag für denjenigen, der die tatsächlich aufgewendeten Kosten als Aufwand ansieht und verrechnet, eine Lücke in der Aufwandserfassung liegen, denn Gewinn und Verlust in ihrer Gesamtheit wären in diesem Fall zu messen an den Aufwendungen, die tatsächlich gemacht wurden, also nicht etwa an der Kostenmenge des Umsatztages, sondern an den Kosten, die zur Herstellung erforderlich waren. Für Schmidt aber ist diese Aenderung der Kostenmenge durch Produktivitätsverschiebungen eine Entwertung bezw. Werterhöhung des ruhenden Vermögens, die zur Errechnung des reinen Umsatzgewinnes nicht in die Erfolgsrechnung gelangen darf. Das Plus oder Minus an Kostenmenge, dessen Aufwandcharakter bei der organischen Theorie verneint wird, wird aber nicht vollkommen außer Acht gelassen, sondern als Vermögenswertänderung verbucht, wodurch beim Einzelumsatz die wirkliche Umsatzspanne, bei der periodischen Erfolgsrechnung die Summe der Umsatzgewinne in der betreffenden Periode, in richtiger und vergleichbarer Höhe zum Ausweis gebracht werden. —

Zweifellos kann man darüber streiten, ob diese Verschiebungen der Kostenmenge Gewinn oder Verlust oder nur Vermögenswertänderung darstellen, für die Vertreter der organischen Bilanztheorie aber ist es eine betriebswirtschaftliche Selbstverständlichkeit, daß die Grundsätze, die man aus einer Grundeinstellung heraus abgeleitet hat, in konsequenter Folge zur Anwendung gelangen.

Es leuchtet daher auch ohne weiteres ein, daß Schmidt im besonderen für eine quellenmäßige Aufteilung des Erfolges eintritt, d. h. daß er streng unterscheidet zwischen dem reinen Umsatzgewinn, wie er eben geschildert wurde und den sonstigen Erträgen, wie sie der Unternehmung aus Ueberschußkapitalien, sei es in der Nutzbarmachung von Anlagen, sei es in Gelegenheitstransaktionen oder Spekulationen, zufließen.

Im Gegensatz zu Schmalenbach, der die spekulativen Bestände mit dem Zeitwert einsetzt und die Wertänderung als Erfolg verbucht, sodaß die Wertänderung jeweils der Periode zufällt, in die die spekulative Leistung wirtschaftlich gehört, vertritt Schmidt auch beim Spekulationsgewinn das absolute Realisationsprinzip.

Die sich aus der Kontinuität des Tageswertes ergebenden Wertschwankungen sind „vor dem Verkauf unrealisierter Gewinn, der als solcher zu

kennzeichnen ist“ [77]). Er ist auf Vermögenswertänderungskonto zu buchen, aber gesondert von den übrigen Wertänderungen, da er ja im Gegensatz zu diesen im Zeitpunkt der Realisation Gewinn darstellt, während die übrigen Vermögenswertänderungen, ohne Rücksicht auf ihre Realisation, niemals Gewinn sein können.

Aus dem Umstand, daß die Wertänderungen bis zur Realisation die Erfolgsrechnung nicht berühren, ergibt sich der Unterschied in der periodischen Verrechnung gegenüber Schmalenbach. Schmidt schreibt den Spekulationsgewinn der Periode zu, in der er effektiv realisiert wird, weil sein ganzer Gewinnbegriff aus der Umsatztätigkeit abgeleitet und dadurch untrennbar mit der Realisation verknüpft ist. Schmalenbach muß dies von seinem Standpunkt aus ablehnen, denn der Periodengewinn soll nach ihm ausschließlich Maßstab für die wirtschaftlichen Kräfte sein, die in der betreffenden Periode wirksam waren; Ausdruck für die spekulative Tätigkeit der Unternehmung sind aber schon die Wertschwankungen in der betreffenden Periode und nicht erst ihre Realisation, die nach Schmalenbach's Auffassung jederzeit möglich ist.

In diesem Punkte zeigen sich deutlich die beiden Pole, nach denen einerseits die dynamische, andererseits die organische Bilanztheorie hinstreben. Der dynamischen Theorie kommt es in erster Linie auf eine richtige Periodenabgrenzung an, die organische Theorie dagegen vertritt an erster Stelle das Ziel einer quellenmäßigen Aufteilung des Erfolges, um dadurch die Erfolgsrechnung in den Dienst einer Kontrolle der Betriebsgebarung des Unternehmers stellen zu können.

Worauf kommt es nun in Wirklichkeit an? Bei objektiver Betrachtung vom Standpunkt der verschiedenen Bilanztheorien aus, muß man zweifellos sowohl das eine als auch das andere Ziel als berechtigt anerkennen, denn jede Theorie sucht aus ihrer Einstellung heraus die Erfolgsrechnung zum korrespondierenden Glied der Bilanz zu gestalten, indem sie die Einheitlichkeit der zur Anwendung kommenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze stets beachtet und aufrechterhält.

Außerdem ist das Herausschälen der jeweiligen Grundtendenz der verschiedenen Bilanzauffassungen nicht so zu verstehen, als ob andere Gesichtspunkte daneben überhaupt nicht mehr in Betracht kämen. Auch Schmidt kann sich der Notwendigkeit einer richtigen Periodenabgrenzung nicht verschließen, nur kann er auf Grund des von ihm vertretenen Realisationsprinzips diese Trennung nicht in der Weise vornehmen, daß er die Wertänderungen in der Periode, in der sie entstanden sind, als Plus- oder Minus-Erfolg zum Ausweis bringt, sondern er muß sie in der Vermögensrechnung als Vermögenswertänderungen auf einem besonderen Konto buchen. Ebenso anerkennt Schmalenbach die Forderung nach einer Aufteilung des Erfolges in organi-

[77]) Siehe Schmidt, a. a. O., S. 227.

sche und anorganische Gewinne, aber dieses Ziel muß sekundärer Natur bleiben, solange der Hauptzweck nicht erreicht ist. Für beide Auffassungen aber muß sich die Forderung nach einer sinnvollen Gliederung von selbst ergeben als Voraussetzung bezw. logische Folgerung zur Erreichung des Hauptziels.

Nach dieser Feststellung interessiert noch die Stellungnahme der Praxis diesen theoretischen Erkenntnissen gegenüber. Wenn zu Beginn dieses Abschnitts darauf hingewiesen wurde, daß erst die Gewinn- und Verlust-Rechnung als aufschlußreich und betriebswirtschaftlich sinnvoll angesehen werden könne, die sämtliche drei Anforderungen erfüllt, so war sich die Verfasserin bewußt, daß es sich dabei eben um den Idealtyp einer Gewinn- und Verlust-Rechnung handelt, wie ihn die Praxis des Gesetzgebers bis heute noch nicht verwirklicht hat. Auch die Aktienrechtsnovelle hat in dieser Beziehung keine ideale Vereinigung sämtlicher drei Wesensmerkmale gefunden, im Gegenteil, sie hat eher eine größere Anzahl Probleme aufgeworfen als sie gelöst hat. Es bleibt somit höchstens von einer späteren Gesetzgebung zu erwarten, daß sie betriebswirtschaftliche Erkenntnisse, die durchaus nicht nur theoretischen Charakter besitzen, sondern ebenso den Bedürfnissen der Praxis entsprechen, zur Verwirklichung bringt. —

3. Der Geschäftsbericht.

Die Form der Berichterstattung über die A.-G. schließt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 260 a, 263, 265 HGB.) auch den Geschäftsbericht mit ein. In allen Fällen hat der Bericht dem Grundsatz einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftsablegung zu entsprechen (§ 260 a IV 1 HGB.). Die bloße Unkenntnis kann nicht von dieser Pflicht befreien. Eine Berichterstattungspflicht ist nur dann zu verneinen, wenn die Organe der Gesellschaft die Tatsache, über die zu berichten war, weder kannten noch kennen mußten [78]).

Die Bedeutung des Geschäftsberichts liegt in erster Linie in der Information der Oeffentlichkeit, vor allem der Aktionäre. In dieser seiner Eigenschaft als Publizitätsmittel hat er die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung zu ergänzen und zu erläutern, indem er über die Besonderheiten des Unternehmens, über seine Vermögenslage und sonstigen Verhältnisse berichtet und damit sozusagen einen Kommentar zur Bilanz darstellt. Dies auch im Hinblick auf eine Selbstkontrolle des Vorstandes, der sich bei der Aufstellung des Berichtes eine genaue Rechenschaft über seine Maßnahmen und deren Erfolg geben muß.

---

[78]) Schlegelberger-Quass.-Schm., § 260 a, Anm. 35.

Es ist zwar zuzugeben, daß nichts eine deutlichere Sprache spricht im Wirtschaftsleben als Zahlen; Tatsachen, die für den wirtschaftlichen Ablauf bedeutsam erscheinen, können erst dann voll gewichtig und für die breite Masse verständlich werden, wenn sie durch Zahlen belegt werden. Auf der anderen Seite aber gibt es Fälle, in denen Zahlen allein noch nichts besagen oder Zweifel aufkommen lassen in bezug auf ihre Richtigkeit. So hier bei der Bilanz. Wenn beispielsweise eine Bilanz entweder in der Art der Aufmachung oder in der Größe der Bilanzziffern in erheblichem Maße von der vorhergehenden Bilanz abweicht, so wird sie nicht nur dem Laien in mancher Beziehung ein ungelöstes Problem bleiben, sondern auch dem geschulten Bilanzleser nur unvollkommen Auskunft geben können über den tatsächlichen Stand des Unternehmens. Man sieht zwar, daß in der abgelaufenen Rechnungsperiode Aenderungen vorgekommen sein müssen, die in der Bilanz zahlenmäßig ihren Ausdruck finden; worauf diese Aenderungen jedoch zurückzuführen sind bzw. was damit bezweckt wird, das wird weder aus der Bilanz, noch aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung, noch aus beiden zusammen ersichtlich.

Hier setzt die Aufgabe des Geschäftsberichtes ein, indem er alles das enthalten soll, was aus der Bilanz nicht ersichtlich ist und darüber hinaus letztere zu erläutern hat. Aus diesem Grunde können sich auch Staub-Pinner [79]) mit vollem Recht über die Art seiner Aufmachung folgendermaßen äußern: „Der Bericht soll mit möglichster Offenheit und ohne Schön- oder Schwarzfärberei möglichst objektiv und ohne Nebenabsicht auf Kurse und Eigenverantwortlichkeit nicht nur die Ansätze der Bilanz sondern alles enthalten, was für einen ordentlichen Geschäftsmann erforderlich erscheint, um den Männern, die ihm das Vertrauen der Verwaltung schenkten, die Geschäftslage klarzulegen“.

4. Sonstige Publizitätsmittel.

Die eben besprochenen Publizitätseinrichtungen der A.-G.: die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie der Geschäftsbericht stehen seit dem Erlaß der Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931 im Mittelpunkt des Interesses, da gerade durch ihren Ausbau eine Erweiterung der Publizität herbeigeführt wurde. Daraus erklärt es sich auch, daß die in der Literatur zu findenden Abhandlungen über die aktienrechtliche Publizität sich im wesentlichen auf die genannten drei Hauptpublizitätsmittel beschränken. Außer diesen würden jedoch zu einer geschlossenen Betrachtungsweise — neben einigen unbedeutenderen — noch der Börsenprospekt, die Eintragung ins Handelsregister sowie die Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern gehören,

[79]) Staub-Pinner, Komm. zum HGB, 13. Aufl. 2. Teil, Berlin 1927, S. 173.

soweit die direkten Publizitätsmittel in Frage kommen; ferner als indirekte Mittel das Auskunftsrecht der Aktionäre sowie die übrigen Minderheitsrechte, die zu einer Verstärkung der Publizität beitragen. Die umfassendste Arbeit, die die Verfasserin auf dem Gebiet der aktienrechtlichen Publizität finden konnte, ist die Dissertation von Franz Leitz aus dem Jahre 1929, die sich allerdings nicht mehr auf die neuen Bestimmungen der oben angeführten Verordnung über Aktienrecht erstreckt, im übrigen aber einen guten Ueberblick über das gesamte Gebiet der aktienrechtlichen Publizität vermittelt.

Die Bedeutung des Börsenprospektes erhellt aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen vom 19. September 1931 in Erwägung zog [80]), eine Erweiterung der Publizität auf dem Wege einer Reform des Zulassungsverfahrens bei der Börse und des Börsenprospektes herbeizuführen. Man ist jedoch von diesem Gedanken wieder abgekommen, weil man erkannt hat, daß die auf anderen Gebieten eingerissenen Mängel auf dem Wege einer solchen Reform nicht zu beheben sind.

Der Börsenprospekt ist das Ergebnis der Prüfung der Börsenzulassungsstelle, die über den Antrag der betreffenden A.-G. auf Zulassung ihrer Aktien zum Handel an der Börse entscheidet. Die Zulassungsbestimmungen sind in der Verordnung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 20. April 1932 sowie durch die neue Verordnung aus dem Jahre 1934[81]) geregelt worden. Das zuletzt genannte Gesetz erleichtert die Zulassung von Wertpapieren, die schon bei einer deutschen Börse zum Handel zugelassen waren, trifft aber andererseits schärfere Bestimmungen über Neueinführungen von Aktien an der Börse, sowie über die Mindesthöhe des gesamten Nennwertes von Stücken, die zum Börsenhandel zugelassen werden sollen, oder zugelassen sind.

Die Angaben im Börsenprospekt, der zur Information des Publikums dient, erstrecken sich im wesentlichen auf die Vorzugsrechte, die den Papieren vor früher ausgegebenen Papieren oder diesen vor jenen zustehen, auf die zugunsten einzelner bedungenen besonderen Vorteile, soweit sie in fortlaufenden Bezügen oder in der Rückzahlung der Aktien bestehen, auf Vorratsaktien, auf die Beteiligungen an Konzerngesellschaften sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzerngesellschaften untereinander, die Aval- und Giro-Verbindlichkeiten, auf die Höhe der Hypothekenschulden und Anleihen, deren Fälligkeit und Tilgungsart, unter Umständen sogar auf Abschreibungen und

[80]) Auf Grund der verschiedenen Vorschläge; vgl. z. B. Nord, in Hans. Rechts- und Gerichtszeitschr., Abt. A, 1930, S. 553 ff., ferner die Vorschläge der Berliner Industrie- und Handelskammer oder des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

[81]) RGBl. 1932, S. 181 f.; RGBl. 1934, Nr. 132, S. 1202. Die Verordnung aus dem Jahre 1932 bezieht sich auf Aktien solcher Gesellschaften, bei denen nach § 227 HGB Aktien eingezogen wurden.

Tantiemen. Gesetzlicher Bestandteil des Börsenprospektes ist ferner die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung in der von der GV. genehmigten Form.

Die Bedeutung des Börsenprospektes für die Publizität liegt nun darin, daß er nach Genehmigung seitens der Zulassungsstelle von dieser durch Börsenaushang und Veröffentlichung im deutschen Reichsanzeiger sowie mindestens einem bestimmten inländischen Blatt der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wird [82]).

Es leuchtet ein, daß die deutschen Zulassungsstellen durch ihre Funktion viel dazu beitragen können, daß der Stand der Gesellschaften genau, einwandfrei und rückhaltlos dargestellt wird, zumal sie, sofern der letzte Abschluß länger als ein halbes Jahr zurückliegt, die Vorlage einer sogenannten Zwischenbilanz verlangen können. Wünschenswert wäre allerdings noch eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen dahingehend, daß die Gesellschaften gehalten sind, mit der Bilanz — evtl. Zwischenbilanz — eine kurzfristige Erfolgsrechnung mit einzureichen, da auch die Zwischenbilanz im Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung schon wieder veraltet sein kann, und die Zulassungsstelle für den Stichtag des Börsenprospektes keinen neuen Abschluß verlangt. —

Bei der Gründung einer A.-G. hat die Eintragung ins Handelsregister große Bedeutung für die Publizität [83]). Sie bringt die A.-G. als juristische Person rechtswirksam erst zur Entstehung; die Anmeldung zur Eintragung hat nach vollzogener Prüfung des Gründungsherganges durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes und AR. — bei qualifizierter Gründung schreibt § 192 HGB. eine Prüfung durch gerichtlich bestellte Revisoren vor — durch sämtliche Gründer sowie sämtliche Vorstands- und AR.-Mitglieder unter Vorlage der in § 195 HGB. aufgezählten Unterlagen persönlich oder in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen. Von diesen Unterlagen ist der Gesellschaftsvertrag die wichtigste. Nach § 182 HGB. hat der Gesellschaftsvertrag mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien,
4. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes,
5. die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht,
6. die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

---

[82]) Vgl. §§ 15, 16 der Bekanntmachungs-VO.

[83]) Vor der Eintragung ins Handelsregister ist die A.-G. als Gründergesellschaft nach den Grundsätzen des BGB zu behandeln. Vgl. §§ 200 HGB, 177 ff. BGB.

Eine Verletzung dieser obligatorischen Berichtspunkte hat die Nichtigkeit des Aktienstatus bzw. die Zurückweisung von der Eintragung zur Folge, es sei denn, daß nach §§ 309, 310 HGB. eine Heilung möglich ist.

Die Publizität ist nun zunächst in der Eintragung[84]) selbst begründet. Durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beilagen der Anmeldung wird den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung getragen, zumal die Einsichtnahme jedermann gestattet ist; für eine Abschrift der genannten Anlagen ist allerdings Voraussetzung, daß ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden kann[85]). Damit ist das Publikum zum mindesten vor Schwindelgründungen formeller Art geschützt. In materieller Hinsicht besteht diese Gewähr nur teilweise, da der Registerrichter wohl das Recht, aber nicht die Pflicht hat, die eingereichten Urkunden auf ihre materielle Richtigkeit hin zu prüfen[86]).

Zweifellos wäre im Sinne einer gesteigerten Publizität eine Erweiterung des Gesetzes in dieser Richtung wünschenswert[87]), doch darf nicht vergessen werden, daß eine solche Pflicht dem Registerrichter eine kaum tragbare Verantwortung auferlegen würde. Das geschädigte Publikum würde sich im Ernstfalle an den Registerrichter wegen Pflichtverletzung und Fahrlässigkeit halten. Richtiger ist wohl, es bei dem bestehenden Gesetz zu belassen, dafür aber der erzieherischen Funktion der Presse größere Beachtung zu schenken.

Eine weitere Grundlage für die Publizität bildet der Gesellschaftsvertrag als solcher im Rahmen der Eintragung ins Handelsregister. Außer den oben erwähnten Mindesterfordernissen, die von Gesetzes wegen an ihn gestellt werden, soll der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen enthalten, die den besonderen inneren und äußeren Verhältnissen der A.-G. Rechnung tragen. Verschiedene andere Punkte müssen zwar nicht vom Statut geregelt werden; im Falle der Nichtregelung durch das Statut greift aber das Gesetz ergänzend ein[88]). Aus diesen Gründen finden wir in den Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften eine Menge von Einzelbestimmungen, die für die Publizität von größter Wichtigkeit sind, ist doch diese Satzung „Ausdruck des Gesamtzustandes einer wirtschaftlichen Einheit und deren Ordnung, im juristischen Sinne ein geschlossenes System von Normen, um damit den gesetzten Zweck dieses Organismus verwirklichen zu helfen“[89]).

---

[84]) Eintragungspflichtig sind außer der Gründung der A.-G., wie auch ihrer Auflösung, sämtliche mit $^3/_4$ Mehrheit zu fassenden GV-Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zur Folge haben.

[85]) Vergl. § 9 HGB.

[86]) Vergl. §§ 12 HGB, 128 FGB.

[87]) Hierzu Bondi, zit. bei Leitz, a. a. O., S. 102, der in den gesetzlichen Bestimmungen eine mehr materielle Prüfung sieht, obwohl das Gesetz eine solche Interpretation nicht ohne weiteres zuläßt.

[88]) Vergl. z. B. §§ 182 III und I, 184, 185, 186 I, II und III und B.

[89]) Leitz, a. a. O., S. 105.

Es wurde schon angedeutet, daß die Presse ein geeignetes Mittel dazu ist, um die Entwicklung und das Gedeihen der A.-G. zu überwachen. Den gesetzlichen Bestimmungen über die Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ist deshalb größte Bedeutung beizumessen. Als öffentliche Blätter kommt nach § 182 HGB. mindestens der deutsche Reichsanzeiger in Frage, andere Blätter sind fakultativ. Staub-Pinner, ebenso Düringer-Hachenburg [90]) äußern sich hierzu in dem Sinne, daß in der Satzung bestimmt werden kann, die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger „solle genügen". Demnach ist die Bekanntmachung des Jahresabschlusses im Deutschen Reichsanzeiger zwingende Gesetzesvorschrift, die Vorschrift über eine weitere Veröffentlichung in anderen Blättern dagegen dispositiver Natur. Da außerdem die Angabe über die Art der Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern wesentlicher Bestandteil der Satzung ist, können diese gesetzlichen Publizitätsvorschriften in der Praxis nicht umgangen werden.

III. Die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beobachtenden Bilanzgrundsätze.

1. Der Grundsatz der Bilanzwahrheit.

Wenn man die Bedeutung der Bilanz klar erkannt und die Aufgaben, die sie zu erfüllen hat, richtig verstanden hat, leuchtet ohne weiteres ein, daß jede Bilanz ihrer Aufgabe nur dann gerecht werden kann, wenn sie zuverlässige Angaben enthält. Zuverlässige Angaben vermittelt eine Bilanz jedoch nur dann, wenn sie sich auf wahre, d. h. durch Urkunden oder sonstige Beweisstücke gedeckte Tatsachen gründet [91]). Es muß sich ferner der Wertansatz in der Bilanz nach wirtschaftlichen und kalkulatorischen Grundsätzen richten, eine andere Wahrheit gibt es nicht.

Der soeben umrissene Grundsatz der Bilanzwahrheit [92]) ist eines der schwierigsten Probleme der Betriebswirtschaftslehre überhaupt. Man ist zunächst geneigt, es als eine Selbstverständlichkeit anzusehen, daß der Unternehmer, wenigstens für seine internen Zwecke, nur den Tatsachen entsprechende Zahlen einsetzt. Bei näherer Ueberlegung ergibt sich jedoch die Frage: Kann denn der Unternehmer als wirtschaftender Mensch bei bestem Willen für eine wahre Bilanz diese überhaupt erreichen? [93])

---

[90]) Komm. zum HGB., Berlin 1933, § 182 Anm. 19.

[91]) Vergl. Gerstner, Bilanzanalyse, Berlin-Leipzig 1933, S. 60.

[92]) Vergl. auch zu den folgenden Ausführungen Königshöfer, Das Problem der Bilanzwahrheit und die deutsche Bilanzliteratur, Diss. 1932.

[93]) Bei der folgenden Betrachtungsweise ist an Bilanzunwahrheiten infolge technischer Buchungsfehler oder Fehler, wie sie sich durch eine Verschleierungspolitik der Unternehmer ergeben können, nicht gedacht; diese Verstöße gegen die Bilanzwahrheit werden getrennt behandelt.

Die Bilanz zeigt nach dem übereinstimmenden Urteil der Fachgelehrten die noch nicht vollendeten Umsätze, sie ist das Sammelbecken für die noch nicht ausgelösten Einnahmen und Ausgaben. Das bedeutet, daß die Bilanz über etwas noch nicht Vollendetes schon etwas Absolutes aussagen soll, über Tatsachen, die noch in der Entwicklung sind und deren Ergebnis noch unbestimmt ist. Diese Erscheinung rührt daher, daß unsere Wirtschaft eine kontinuierliche ist, die von dem Kausalitätsgesetz oder, wie Schmidt dieses Gesetz nennt, von dem „Satz vom Grunde" beherrscht wird, wonach jede Handlung eine Ursache hat und jede Handlung eine Wirkung nach sich zieht.

Auf das Problem der Bilanzwahrheit angewandt, besagt dieses Gesetz, daß die Erkenntnis der Wahrheit vom Ablauf der Zeit durchaus abhängig ist und somit nie eine absolute Wahrheit sein kann [94]).

Ein einfaches Beispiel soll das Gesagte erläutern. Der Unternehmer, dessen Aufgabe es ist, die Wertauftriebsmöglichkeiten in der Wirtschaft zu verfolgen, kauft Waren, um diese wieder zu verkaufen. Dieser Verkauf muß aber nicht sofort erfolgen, es wird vielmehr in den meisten Fällen eine Spanne Zeit dazwischen liegen, während der sich die Preise ändern können oder sich die Notwendigkeit zu Umstellungen in der Fabrikation und Kalkulation ergibt, was wiederum eine Preisänderung zur Folge hat. Es werden ferner zur Abwicklung dieses einen Geschäftes neue Geschäfte getätigt, die der Be- oder Verarbeitung dienen, außerdem neue Geschäftsverbindungen angeknüpft oder bestehende beendet, kurz, die einzelne Unternehmung ist wie die Wirtschaft selbst auf Kontinuität aufgebaut. Dieses Ineinandergreifen der verschiedenen Umsatztransaktionen hat zur Folge, daß im Zeitpunkt der Bilanzerrichtung erst einige Handlungen abgeschlossen sind, andere dagegen nur teilweise, wieder andere erst eingefädelt wurden. Ein abschließendes Urteil, eine Totalitätsrechnung für sämtliche Umsätze könnte sich demnach erst dann ergeben, wenn die Unternehmung abgeschlossen ist, d. h. Geschäft und Gegengeschäft erfüllt sind. Trotzdem ist der Unternehmer gezwungen, mindestens einmal im Jahr, das, was er hat, wertmäßig zu erfassen und in die Bilanz einzusetzen. Mit zwingender Notwendigkeit folgt daraus, daß es eine absolute Bilanzwahrheit nicht geben kann.

Diese Tatsache scheint mit der erwähnten Aufgabe der Bilanz, das noch nicht Umgesetzte zu deklarieren, im Widerspruch zu stehen, wenn man dieser Deklaration von vornherein das Urteil der Unwahrheit beilegen muß. Die Wirtschaftswissenschaft hat diesen Widerspruch erkannt und die verschiedensten Theorien aufgestellt, um die Antinomie zwischen dem Satz vom Grunde und

---

[94]) Hierzu Voigt, Bilanzverschleierungen bei Aktiengesellschaften, Arch. f. Rev. und Treuhandw. 1931, S. 410 ff.; Leitz, a. a. O., S. 134; Haußmann, Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht, Mannheim 1928, S. 54; Friedländer, Aktienrecht, Berlin 1932, S. 174; Staub-Pinner, Komm. zum HGB, 13. Aufl. S. 114 ff.

dem Satz vom Widerspruch zu lösen. Die dynamische Theorie von Schmalenbach sucht dem Problem dadurch beizukommen, daß sie die Relativität an die Stelle des Absoluten setzt und behauptet, die Bilanz sei nur richtig innerhalb des Rahmens der Totalitätsrechnung. Dieser Theorie steht die statische Auffassung gegenüber, die trotz des Kausalitätsgesetzes an der absoluten Wahrheit festhält und deshalb nicht richtig sein kann.

Dagegen ist Schmidt die richtige Lösung in seiner organischen Bilanzlehre gelungen. Sie besagt, daß das Problem der Verbundenheit der Vergangenheit und der Zukunft nur durch die organische Betrachtungsweise gelöst werden kann. Es ist nach Schmidt absolut falsch, den Begriff der Totalitätsrechnung auf die Bilanz anzuwenden, „denn man kann nicht die Größe einer Person mit ihrem Gewicht addieren, ohne eine sinnlose Zahl zu erhalten"[95]).

Die organische Bilanzlehre zeigt, daß die Bilanz wahr sein muß im Hinblick auf ihre Wesenserfüllung, indem sie den Tagesbeschaffungspreis als Wertansatz normiert, der der Entwicklung gerecht wird. Er existiert in der Gegenwart, ist aus dem organischen Ablauf der bisherigen wirtschaftlichen Tatsachen geboren und birgt schon die Einschätzung der Zukunft in sich. Das Wertveränderungskonto trägt dieser Einschätzung der zukünftigen Entwicklung Rechnung. Dieses Wertveränderungskonto schafft die große Einheitlichkeit, die die Gefährlichkeit des Zeitwertes neutralisiert und Substanzveränderungen so lange vom Gewinn- und Verlustkonto fernhält, bis sie in Geldwert realisiert sind. —

Im Hinblick auf die Bilanzwahrheit und zusammenhängend damit im Hinblick auf die Publizität ist es bedauerlich, daß der Gesetzgeber die organische Tageswertbilanz nicht anerkannt hat, vielmehr durch die Zulässigkeit der stillen Reserven die Bilanzunwahrheit ausdrücklich sanktioniert[96]). Deshalb bestehen auch heute noch in der Wissenschaft und in der Praxis die verschiedensten Ansichten über die Bilanzwahrheit, wird so viel darüber geschrieben, ohne das Problem der absoluten Bilanzwahrheit gelöst zu haben. Immer bleibt der Widerspruch, der sich aus der Kontinuität der Wirtschaft ergibt, bestehen, während doch unter Anwendung der Schmidt'schen Theorien die Lösung des Problems so einfach ist. Inwiefern andere Gesichtspunkte dem Gesetzgeber ein Abgehen von der Bilanzwahrheit notwendig erscheinen ließen, davon sei an anderer Stelle die Rede.

2. Der Grundsatz der Bilanzklarheit.

Wesentlich einfacher ist das Problem der Bilanzklarheit zu behandeln, denn hier spielen Bewertungsfragen keine Rolle.

[95]) Schmidt, Der Jahresabschluß i. d. Aktienrechtsreform, Arch. f. Revision und Treuhandwesen. 1931, S. 202 ff.

[96]) Schmidt, Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, a. a. O., S. 202 ff.

§ 260 b II HGB. enthält folgendes: „Der Jahresabschluß ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt". Klarheit besagt demnach im wesentlichen eine eingehende Gliederung des Rechnungsstoffes, um alle wichtigen Betriebsfragen beantworten zu können und zwar nicht nur im internen Betrieb, sondern auch in der Oeffentlichkeit.

Durch den Grundsatz der Bilanzklarheit wird die Bilanz zu einem Bild des strukturellen Aufbaues der Unternehmung. Dazu ist notwendig, daß in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht Posten erscheinen, die üblicherweise nach Anschauung des Verkehrs eine andere Bedeutung haben und weiter, daß Posten nicht an unüblicher Stelle und unter unüblicher Bezeichnung erscheinen. Hieraus würde sich eine irrtümliche Beurteilung der einzelnen Posten oder des Bilanzbildes als ganzes, z. B. die Vortäuschung einer nicht vorhandenen Liquidität, ergeben können. Beispiele für das Zusammenwerfen sachlich nicht zusammengehöriger Posten sind etwa der Ausweis von Warenforderungen oder Forderungen an Tochter- und Konzerngesellschaften als Bankguthaben; die Ausweisung von Gewinn, der nur aus Verkäufen an Tochtergesellschaften stammt; die Aufführung von Posten, die nur dem Zwecke der Errichtung der betreffenden Bilanz dienen und unmittelbar nach dem Bilanzstichtag wieder ausgebucht werden u. a. m. Alle diese Beispiele widersprechen dem Grundsatz der Bilanzklarheit und sind deshalb zu verurteilen. Dies schon im Interesse einer internen Publizität, denn in einer derartig aufgestellten Bilanz wird sich nicht nur der Außenstehende nicht mehr auskennen, sondern sie wird auch den Unternehmer zu Trugschlüssen verleiten, die durch eine zweite für interne Zwecke bestimmte Bilanz nur zum Teil ausgeschaltet werden können.

Der Grundsatz der Bilanzklarheit erheischt demgegenüber eine übersichtliche Gliederung nach ganz bestimmten Gesichtspunkten, wie Funktionen, Arten und Risiken des Vermögens und des Kapitals oder nach solchen der Liquidität.

Die geforderte Klarheit bedingt z. B. eine Gliederung der Gebäude in Wohn- und Geschäftsgebäude, der Grundstücke in bebaute und unbebaute, der Werkanlagen und Einrichtungen insbesondere nach ihren Funktionen, um gleichzeitig eine wirksame Kontrolle der Abschreibungen zu ermöglichen; ferner eine Unterteilung der Erzeugnisse und Warenvorräte nach Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten, da hieraus Schlüsse auf die Absatzmöglichkeiten gezogen werden können. Sodann erscheint es wichtig, nicht nur nach kurz- und langfristigem Umlaufsvermögen zu trennen, sondern innerhalb dieser Gruppen eine Unterteilung in Kasse, Bank, Postscheck einerseits und Wechsel, Wertpapiere und Beteiligungen andererseits vorzunehmen, die, der besseren Kritik wegen, nach Fälligkeiten zu ordnen sind. Dieselbe Trennung nach Fälligkeiten

ist für Debitoren und Kreditoren wertvoll; letztere sind außerdem zu gliedern in Lieferer- und Bankschulden, Eventualverpflichtungen, Bürgschaften, Avale und dergleichen. Eine weitere Aufteilung der Passivseite der Bilanz in Eigen- und Fremdkapital, in eigene und Vorratsaktien, in festverzinsliche Wertpapiere und Beteiligungswertpapiere, in offene Reserven und Rückstellungen, letztere gesondert nach ihren Bestimmungen, entspricht ebenfalls dem Grundsatz der Bilanzklarheit.

Außerdem verlangt der Gesichtspunkt der Kreditbilanz, daß die kreditwirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmung klar ersichtlich gemacht werden [97]), um die Gläubiger in den Stand zu setzen, die Sicherheit ihrer Forderungen zu beurteilen. Hierher würden gehören: der Ausweis von Verpflichtungen aus Sicherungsübereignungen, aus Waren- und Debitorenverpfändungen, aus der Weiterbegebung von Wechseln; die Kenntlichmachung von Grundschulden, Rentenschulden und Sicherungshypotheken, um die wichtigsten zu nennen.

Gegenüber der Vorkriegszeit war der Grundsatz der Bilanzklarheit bis zum Erlaß der Aktienrechtsnovelle stark vernachlässigt worden. Durch die genannte Novelle ist der Gesetzgeber jedoch den Forderungen nach Bilanzklarheit in weitestgehendem Maße entgegengekommen durch die genau umrissenen Vorschriften der §§ 261 a—c HGB. [98]). Außerdem liegt ein Schutz gegen Verstöße der Bilanzklarheit in den Strafvorschriften des § 314 HGB.

3. Der Grundsatz der Bilanzkontinuität.

Der Grundsatz der Bilanzklarheit wird bedingt durch den Grundsatz der Bilanzkontinuität. Die Beachtung dieses Grundsatzes bedeutet in unserem Zusammenhang: Beibehaltung der Kontengliederung, Kontenbenennung und Kontenbuchungen, Beibehaltung gleicher Termine und Bilanzstichtage. Soweit es sich um die Beibehaltung der gleichen Wertansätze in der Bilanz handelt, berührt sich das Problem der Kontinuität mit dem der Wahrheit. Es würde gegen das Prinzip der Bilanzwahrheit und der Bilanzkontinuität verstoßen und die Beurteilung der Bilanz ungemein erschweren, wenn einmal als richtig anerkannte Bewertungsgrundsätze z. B. die Quoten der normalen Abschreibung von Jahr zu Jahr willkürlich und grundlos geändert würden.

In der Literatur [99]) findet man häufig die Unterteilung in allgemeine (äußere) und spezielle Kontinuität, die der vorerwähnten Begriffsbestimmung der Kontinuität in Beibehaltung der Grundsätze für die äußere Aufmachung und Beibehaltung derselben Wertansätze gleichkommt. Die herrschende Mei-

[97]) Leitner, in „Steuer- und Finanzfragen" 1928, S. 139.
[98]) Vergl. hierüber S. 96 ff. dies. Arbeit.
[99]) Vergl. z. B. Gerstner, Bilanzanalyse, Berlin-Leipzig 1933.

nung geht jedoch dahin, daß es weder eine allgemeine noch eine spezielle Bilanz-kontinuität gibt[100]). Dieser Ansicht kann man sich heute nicht mehr anschließen, wenigstens nicht, was die allgemeine Bilanzkontinuität anbelangt. Die Vorschriften der §§ 261 a ff. HGB. stellen an die äußere Aufmachung und Gliederung der Bilanz einen so strengen Maßstab, daß man wohl von einer allgemeinen äußeren Bilanzkontinuität sprechen kann.

Anders verhält es sich dagegen mit der speziellen Bilanzkontinuität, d. h. mit der Kontinuität der Wertansätze. Es muß zugegeben werden, daß „jede Bilanz ein Stück für sich“[101]) ist, daß daher im Rahmen des gesetzlich Zulässigen eine anderweitige Bewertung auch bei gleichbleibendem Gegenstand möglich ist. Die Forderung nach Kontinuität schließt nicht aus, daß, falls die wirtschaftliche Lage und das wirtschaftliche Interesse der Unternehmung es bedingen, eine Abweichung von der einmal geübten Regel erfolgen darf. Dazu gehört auch, daß, falls ein Irrtum beim Wertansatz oder z. B. in der Höhe der Abschreibungsquoten festgestellt wird, im Interesse der Bilanzwahrheit unbedingt eine Richtigstellung, also eine Unterbrechung der Kontinuität erfolgen muß, denn, wie Knappe[102]) mit Recht sagt, wäre dies eine Kontinuität in der Bilanzunwahrheit. Diese Unterbrechung darf allerdings nicht willkürlich sein und muß überdies im Geschäftsbericht nach den Vorschriften der §§ 260 a IV und 260 b II HGB. in der Regel erläutert werden.

Zu beachten ist ferner, daß bei Abmachungen, denen Bilanzen zugrunde liegen, z. B. bei Bilanzgarantien im Falle der Geschäfts- oder Paketveräußerung die Bilanzkontinuität als gewollt zu unterstellen ist[103]).

IV. Die sich aus der Nichtbeachtung obiger Bilanzgrundsätze ergebenden Bilanzverschleierungen und Bilanzdelikte und ihre Auswirkungen auf die Bilanz.

Aus der vorstehenden Darstellung der Bilanzgrundsätze ist ersichtlich geworden, daß jedes in der Bilanz dargestellte geldlich-wirtschaftliche Gebäude seinen einheitlichen Unternehmungszweck hat und weiter im Rahmen des Ganzen wieder seinen Sonderzweck. Diesem entsprechend ist es gestaltet, in Größe und Art zu allen anderen und zum Ganzen in ein bestimmtes Verhältnis gebracht. Nur

---

100) Vergl. auch RGZ 80, 332.

101) Friedländer, a. a. O., S. 174.

102) Die Bilanzen der A.-G., Berlin-Hannover 1909; a. A.: Simon, Bilanzen der A.-G. und Komm.-Ges. a. A., Berlin 1910, S. 473. Vergl. außerdem Staub-Pinner, Nachtrag z. Komm. d. HGB, 13. Aufl. S. 114, wo ausgeführt ist, daß es einen allgemeinen Grundsatz der Kontinuität nicht gibt, aber zugegeben wird, daß Fälle des Heraufsetzens früher herabgesetzter Werte ungewöhnlich seien und im Geschäftsbericht erläutert werden müßten.

103) Hierzu Friedländer, a. a. O., S. 175.

in der Erfüllung dieser ihm zugewiesenen Sonderaufgabe ist es ein wirksamer Träger, ein Mitträger des ganzen Unternehmens. Damit gehört die Beobachtung, ob Platz, Größe und Art der Bilanzposten bei den durch den Betrieb der Unternehmung herbeigeführten tausendfältigen Veränderungen dieselben bleiben oder sich ändern, ob sie dadurch in ihrer Wirksamkeit gestärkt oder geschwächt werden, zu den wesentlichsten Einzelaufgaben der Buchführung. Ihre Beobachtung läßt die Buchführung und die Bilanz zu dem „unerschütterlichen Fundament" werden, „auf dem der geldlich-wirtschaftliche Betrieb der Unternehmung errichtet werden kann, so hoch und so weit, wie die Eigenart der Unternehmung es erlaubt" [104]). Ihre Nichtbeachtung hat Bilanzverschleierungen und Bilanzdelikte zur Folge, wie sie im folgenden besprochen werden sollen.

Unter Bilanzverschleierung können wir jede Maßnahme verstehen, die geeignet ist, die wahre Vermögenslage, sowie die wirkliche Entwicklung des ausgewiesenen Erfolges nicht erkennbar werden zu lassen. Ein Bilanzdelikt liegt allerdings erst dann vor, wenn solche Maßnahmen in unlauterer Absicht vorgenommen werden [105]). Es ist durchaus nicht gesagt, daß jede Bilanzverschleierung ein Bilanzdelikt darstellt, wohl aber liegt jedem Bilanzdelikt eine Bilanzverschleierung zugrunde.

Ganz allgemein ist zu sagen, daß die Bilanzverschleierung als ein Verstoß gegen die Bilanzklarheit, die Bilanzfälschung oder das Bilanzdelikt als ein Verstoß gegen die Bilanzwahrheit anzusehen ist [106]). Die Grenze zwischen beiden ist flüssig. Das RG. führt hierzu folgendes aus: „Abgesehen davon, daß zwischen unrichtiger Darstellung und Verschleierung die Grenze nicht in allen Fällen scharf gezogen werden kann, und daß die unwahre Darstellung meistens auch eine Verschleierung und ebenso umgekehrt die wissentliche Verschleierung häufig auch eine unwahre Darstellung enthalten wird . . . , wird im allgemeinen daran festzuhalten sein, daß Verschleierung diejenige Art der Darstellung ist, welche die wahren Tatsachen unwahr oder undeutlich macht und zwar dergestalt, daß dadurch eine unrichtige Beurteilung der Sachlage veranlaßt wird . . . , eine Darstellung, welche ohne eine positive Unwahrheit oder ein Verschweigen erheblicher Tatsachen ein täuschendes Gesamtbild gibt" [107]).

Am besten gewinnt man eine Abgrenzung der Verschleierung von der Fälschung, wenn man von der Wirkung der Bilanz auf den Bilanzbetrachter ausgeht. Die Beurteilung des Standes des Unternehmens durch einen Außenstehenden wird durch eine gefälschte Bilanz notgedrungen falsch, während die

---

[104]) Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, Berlin 1918, S. 128.

[105]) Vergl. hierzu Isaac, Bilanzen, Handelshochsch. Bd. 1, S. 701.

[106]) Dies bestätigen: Ziegler, Bücher- und Bilanzrevision, Wien 1929, S. 98; Leitner, Bilanztechnik und Bilanzkritik, Berlin 1932, S. 241 ff.

[107]) Vergl. RGZ 37, 433.

Beurteilung durch eine verschleierte Bilanz falsch werden kann. Mit anderen Worten, „die richtige Beurteilung des Standes des Unternehmens ist durch eine gefälschte Bilanz unmöglich gemacht, durch eine verschleierte Bilanz nicht gewährleistet" [108]). Eine solche Gewähr muß jedoch gefordert werden, denn sie entspringt der Offenbarungspflicht der A.-G. Voigt [108]) folgert daraus weiter, daß, je näher die Möglichkeit der unrichtigen Beurteilung des Standes der Gesellschaft durch den Bilanzbetrachter liegt, desto mehr auch die Bilanzverschleierung an die Bilanzfälschung rückt, daß die Grenze dann eventuell sogar überschritten und die Bilanzverschleierung zur Bilanzfälschung wird.

Bilanzverschleierungen ergeben sich nun meistens bei der Erstellung der Bilanz, während Bilanzdelikte in der Hauptsache auf die laufende Buchhaltung zurückgehen und dort in falschen Bewertungen ihren Ursprung haben.

Wege zur Bilanzverschleierung können folgende sein:

a) unrichtige oder irreführende Bezeichnung der Bilanzpositionen,

b) Zusammenfassung nicht zusammengehöriger Bilanzpositionen in eine Sammelposition,

c) Aufrechnung von Aktiv- gegen Passivposten.

ad a): Hierher würden etwa gehören: der Ausweis einer Bilanzposition „Rückstellungen", während diese Rückstellungen in Wirklichkeit Reserven sind; einer Position „Außenstände", die Vorauszahlungen an Lieferanten darstellen; eines Postens „Erneuerungsfonds", der den Charakter einer Rückstellung hat; eines „Delcredere-Fonds", aus dem nicht ersichtlich ist, ob er einen Korrekturposten zur Aktivposition „Außenstände" darstellt oder als reine Reserve für etwa auftretende Verluste an Außenständen anzusehen ist. Falsch ist auch die Bezeichnung „Wertpapiere", wenn es sich um Beteiligungen handelt, ebenso die Einfügung einer Position „nicht eingezahltes Stammkapital", wenn es sich dabei um eine durch GV.-Beschluß begründete Nachschußpflicht der Aktionäre handelt.

ad b): Zusammenfassungen verschiedenartiger Positionen sind ein beliebtes Mittel der Bilanzverschleierung. Es kommt z. B. häufig vor, daß eine Unternehmung, die mehrere Erzeugnisse herstellt, die eine getrennte Kalkulation bedingen und einen verschiedenen Absatzmarkt haben, unter einer Position „Waren" zusammenfaßt. Sind in dieser Position außerdem noch Roh- und Hilfsstoffe oder Halbfabrikate enthalten, so wird das Bilanzbild noch mehr verschleiert. Unzulässig ist ferner die Zusammenfassung von baren Mitteln mit Guthaben beim Postscheckamt, bei Banken und Girokassen zu einer Position „Geldmittel" oder das Zusammenwerfen von Grundstücken und Gebäuden mit Maschinen und Einrichtungen zu einem Sammelposten „Anlagen". Auch

[108]) Voigt, Bilanzverschleierung bei Aktiengesellschaften, a. a. O., S. 410 ff.

„das beliebte Versteckspiel" mit den Konten „pro diverse"[109]), sowie das Kombinieren von Lieferanten- und Bankschulden zu einem Posten „Schulden" fällt unter die unberechtigten Gruppenbildungen.

Die Möglichkeiten, die hier gegeben sind, sind zu vielseitig, als daß sie im Rahmen dieser Arbeit erschöpfend behandelt werden könnten. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß es bei der Zusammenziehung nicht nur darauf ankommt, ob Verschiedenartiges zu einem Posten vereinigt wird, sondern auch, ob eine Kombination von Positionen verschiedener Qualität vorgenommen wird. Werden z. B. Außenstände aus dem Warenverkehr in einem Aktivposten „Debitoren" ausgewiesen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Wenn sich aber unter diesen Debitoren faule Kunden befinden, so liegt hinsichtlich der Qualität ein Unterschied vor, der auch in der Gliederung der Bilanzpositionen zum Ausdruck kommen sollte. Dasselbe gilt für Wechsel. Auch hier ist es wesentlich zu wissen, ob es sich um erstklassige Papiere handelt oder um Wechsel, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht eingelöst werden.

ad c): Die Saldierung von Aktiv- und Passivposten in der Bilanz ist durch das Gesetz ausdrücklich verboten[110]). Es geht z. B. nicht an, Debitoren gegen Kreditoren aufzurechnen und den Saldo in die Bilanz einzusetzen; ebenso ist es unstatthaft, Aktivhypotheken mit Passivhypotheken zu saldieren oder etwa Bankschulden mit Bankguthaben. Dasselbe ist von Saldierungen einzelner Posten der Aktivseite gegeneinander wie auch von Aufrechnungen einzelner Posten der Passivseite der Bilanz gegeneinander zu sagen. Es leuchtet ein, daß Wechsel nicht mit Bankguthaben oder Debitoren oder Beteiligungen mit Wertpapieren saldiert werden dürfen, wie auch ein Aufrechnen von Liefererschulden gegen Bankschulden oder Hypotheken unzulässig ist.

Auch hier gibt es viele Wege, die zum Ziel der Bilanzverschleierung führen. Sie vermindern durchweg die Bilanzsumme und haben zum Zweck, ein Mißverhältnis der Schulden und Außenstände zum Kapital bzw. zum Umfang des Geschäftsbetriebes nicht erkennbar zu machen. —

Bei einer Betrachtung der Möglichkeiten für Bilanzdelikte in der laufenden Buchhaltung, für wirtschaftlich-materielle Verschleierungen, wie Isaac[111]) diese Verstöße gegen die Bilanzwahrheit im Gegensatz zu den wirtschaftlich-formalen Verschleierungen als Verstoß gegen den Grundsatz der Bilanzklarheit nennt, muß man wiederum von vornherein auf die Absicht abstellen. Es ist möglich, daß Bilanzverschleierungen im Laufe des Geschäftsjahres erfolgen, ohne daß man das Moment der Absicht unterstellen kann. Man denke hier z. B. daran, daß die Angestellten der Buchhaltung verschiedenartige

[109]) Vergl. Kalveram, Versuch einer Systematik der Bilanzdelikte, in: Wirtschaftsprüfung, ein Handbuch f. d. Revisions- und Treuhandwesen. Stuttgart 1933, S. 87 ff.
[110]) Vergl. § 40 HGB.
[111]) a. a. O., S. 702.

Vorgänge auf einem Konto buchen, ohne daß nachher eine Zergliederung bei der Aufstellung der Bilanz erfolgt. Oder: es wird ein Gegenstand des Anlagevermögens zu einem Preis veräußert, der weit über dem Buchwert liegt. War dieser Anlagegegenstand mit anderen, nicht veräußerten Anlagegegenständen auf einem Konto zusammengefaßt, und wird der gesamte Verkaufserlös diesem Konto gutgeschrieben, so wirkt diese Buchung wie eine Abschreibung auf die verbleibenden Anlagen. Diese Abschreibung wird aus der Bilanz nicht ersichtlich, wenn nicht für die Bilanzerstellung eine entsprechende Berichtung erfolgt.

Derartige Fälle können unabsichtlich geschehen; man kann dann dem Leiter der betreffenden Unternehmung höchstens grobe Fahrlässigkeit und Verletzung seiner Sorgfaltspflicht vorwerfen. Von vornherein strafbar aber ist jede Handlung, die in betrüglicher Absicht vorgenommen wird und eine arglistige Täuschung der Oeffentlichkeit bezweckt [112]). Solche Fälle sind nicht selten mit Manipulationen mittels stiller Reserven verbunden. Werden z. B. Neuanschaffungen von Anlagen mittels Auflösung stiller Reserven vorgenommen, so wird die Werterhöhung der Anlagen in der Bilanz nicht ersichtlich. Es handelt sich lediglich um die Verschiebung einer Reserve, die deshalb nicht erkennbar wird, weil schon die ursprüngliche Reserve dem Blick des Bilanzbetrachters entzogen war. Aehnlich verhält es sich, wenn aus der Bilanz nicht erkennbare Reserven zur Abdeckung eines während des Geschäftsjahres entstandenen Verlustes benützt werden. Die Bilanzverschleierung des laufenden Geschäftsjahres wird hier erleichtert durch die Verschleierung während früherer Geschäftsperioden, wo die stille Reserve gebildet wurde. Man sieht hieraus, welche Gefahren die stille Reserve mit sich bringen kann. —

Während nun die bisher in der Literatur gemachten Versuche einer Darstellung der Bilanzdelikte von formalen Gesichtspunkten ausgingen, hat es Kalveram [113]) neuerdings unternommen, eine Aufteilung der Bilanzdelikte nach ihrem materiellen Charakter vorzunehmen. Er geht dabei von dem Gesichtspunkt aus, daß ein Bilanzdelikt vorliegt, „wenn gegen die Vorschriften über Bewertung und Darstellung verstoßen wird, welche das Handels- und Steuerrecht, sowie die einschlägigen Spezialgesetze enthalten".

Bei seiner Einteilung in:

a) Darstellungsfälschungen [114]), in der Praxis meist Verschleierungen genannt, und

---

[112]) Vergl. §§ 826 BGB, 314 HGB.

[113]) Kalveram, Systematik, a. a. O., S. 87 ff.

[114]) Darstellungsfälschungen haben auf den Ausweis des Geschäftsergebnisses keinen Einfluß, es handelt sich hier nur um Falschbenennungen bzw. unberechtigte Gruppierungen von an sich richtigen Bilanzziffern. Ergebnisfälschungen dagegen wirken unmittelbar auf den Erfolg und damit auch auf das Kapital der Unternehmung ein, und zwar haben sie je nach dem Vorgehen eine Vergrößerung bzw. Verkleinerung des Ergebnisses zur Folge.

b) **Ergebnisfälschungen**, das sind Bilanzfälschungen im engeren Sinne,

ist er sich bewußt, daß diese Begriffe sich mit den sonst üblichen „Verschleierungen" bzw. „Fälschungen" nicht ganz decken. Unter Darstellungsfälschungen fallen

1. unberechtigte Gruppenbildungen,
2. Falschbenennungen,
3. unberechtigte Kompensationen und Unterlassung notwendiger Kompensationen,

während die Ergebnisfälschungen zu unterteilen sind in

1. Bewertungsdelikte,
2. Ergebnisschmälerungen durch Unterschlagung von Aktiv- oder Zusetzung von Passivposten,
3. Aufblähung des Geschäftsergebnisses durch fiktive Aktiva und Unterschlagung von Passiven in der Bilanz.

Durch diese Systematik kommt Kalveram das Verdienst zu, in die in der Praxis und der Wissenschaft teilweise recht verschwommenen Auffassungen über Verschleierungen und Delikte mehr Klarheit gebracht zu haben, namentlich im Hinblick auf die zum erstenmal in der Literatur vorgenommene Gliederung nach materiellen Gesichtspunkten.

B. Die Bedeutung der Bilanzpublizität für den Unternehmer und die Unternehmungsinteressenten.

I. Die Bedeutung der Bilanzpublizität für den Unternehmer.

Gegenstand der folgenden Ausführungen ist, nachzuweisen, wie groß die Bedeutung der Bilanzpublizität für den Unternehmer selbst ist, wenn er Untersuchungen aller Art vornimmt, um das Unternehmen, das er leitet, in allen Teilen zu erforschen. Eine solche Bilanzanalyse wird nur dann den gewünschten Erfolg zeitigen, wenn der Unternehmer eine Publizität pflegt, die den Funktionen, die die Bilanz im Rahmen der Unternehmung zu erfüllen hat, gerecht wird. Es scheint daher geboten, eine Darstellung der internen Aufgaben und Funktionen der Bilanz vorauszuschicken.

Intern gesehen soll, wie schon erwähnt, die Bilanz ein getreues Spiegelbild des wirtschaftlichen Lebens und der betrieblichen Tätigkeit sein, das dem Unternehmer in bestimmten Abständen einen systematischen Rückblick vermittelt, wie weit sein Vermögen noch erhalten ist, oder sich vermehrt hat oder wie viel Gewinn er erzielt hat. Aus diesem Grunde wird der Unternehmer

bei der Aufstellung der Bilanz für seine internen Zwecke von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehen als bei der Errichtung der zu veröffentlichenden Bilanz. Für seine eigenen Zwecke dürfen für den Unternehmer bei der Erstellung der Bilanz nicht so sehr gesetzliche Bestimmungen maßgebend sein als vielmehr der Wertefluß in der Unternehmung. Dieser Wertefluß bedingt vor allem eine gut durchdachte, den Eigenheiten des Betriebes angepaßte Organisation des Rechnungswesens, eine Organisation, die auch eine Kontrolle der Teilbetriebe ermöglicht. Nur wenn sämtliche Teilbetriebe ihre Funktion voll erfüllen, wird ein Leerlauf vermieden, und die Harmonie des gesamten Produktionsablaufs gewährleistet. Eine ähnliche Selbstkontrolle ist z. B. am Platze, wenn Kapitalerhöhungen oder sonstige Neuinvestitionen vorgenommen wurden. Hier wird die Bilanz erst recht Aufschluß darüber geben, ob eine Geldanlage zur besten Verwendung stattgefunden hat.

Um eine solche Kontrolle wirksam durchführen zu können, wird sich der Unternehmer nicht mit der Schlußbilanz am Ende des Jahres begnügen, auch Halbjahresbilanzen sind hier unzureichend; es ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit zur monatlichen Bilanzaufstellung, um die betriebliche Entwicklung verfolgen und überprüfen zu können. Saisonabhängige Betriebe werden außerdem besondere Abschlußtermine erforderlich machen, um dasselbe Gleichmaß wie die nicht saisonbedingten Unternehmungen in der Bilanzierung zu erhalten. Es sind daher in den letzten Jahren verschiedentlich Anregungen gemacht worden, auch für Industrieunternehmungen, ähnlich wie bei Banken, Viertel- und Halbjahres-Zwischenbilanzen gesetzlich vorzuschreiben.

Hierzu ist zu sagen, daß eine solche Vorschrift für die Banken infolge ihrer exponierten Stellung und ihrer Funktionen auf dem Geld- und Kapitalmarkt angebracht erscheint, daß sie sich aber in der Industrie sehr zeitraubend auswirken, und daß außerdem solchen industriellen Zwischenbilanzen in der Oeffentlichkeit und in der Presse wohl kaum die gleiche Beachtung geschenkt werden dürfte. Wohl aber ist es zu begrüßen, daß die Industrieunternehmungen mehr und mehr zur kurzfristigen Erfolgsrechnung übergehen, für die kein Schema vorgeschrieben ist, und die infolgedessen die Unternehmung viel weniger belastet. Wenn diese kurzfristigen Erfolgsrechnungen auch nicht veröffentlicht werden, so liegt ihr Wert eben in internen Erkenntnismöglichkeiten, die für die Oeffentlichkeit weniger von Interesse und auch nicht bestimmt sind, für die Unternehmung jedoch bedeutsam erscheinen.

Das aber ist die Hauptaufgabe der Bilanz: daß sie Aufschluß gibt über den gesamten Produktions- und Umsatzprozeß. Es wirken hier zwar noch eine Reihe anderer Faktoren mit, wie z. B. Wirtschaftsplanung, Marktbeobachtung und Marktanalyse, Branchen- und gesamtwirtschaftlicher Konjunkturverlauf, um die wichtigsten zu nennen. Alle diese Momente finden jedoch letztlich ihren Niederschlag in der Bilanz, und aus diesem Grunde wird die Be-

deutung der Bilanzpublizität von Unternehmerseite auch immer mehr anerkannt. Gerade die Jahre 1933 und 1934, die durch die Arbeitsbeschaffung eine Ankurbelung der Wirtschaft auf vielen Gebieten mit sich brachten, mußten es dem Unternehmer nahelegen, verschiedentlich im Laufe des Jahres die Ergebnisse zu analysieren und mit denen gleicher Abschnitte der abgelaufenen Geschäftsjahre zu vergleichen, wie auch über einzelne besonders wichtige Transaktionen Rechnung zu legen. —

Für die Bilanzanalyse gelten nun im besonderen die Grundsätze der Bilanzwahrheit, -klarheit und -kontinuität, d. h. der Unternehmer wird am besten tun, bei einer Analyse seines eigenen Betriebes die in der Unternehmung steckenden Vermögensteile nach Tageswerten in Ansatz zu bringen. Dann werden stille Reserven verschwinden, und die absolute Richtigkeit der gewonnenen Ergebnisse ist gewährleistet.

Vor der Durchführung der Bilanzanalyse sind gewisse Vorarbeiten zu leisten, damit die Bilanz den wahren Vermögensstand erkennen läßt [115]). So müssen Korrekturposten ausgesondert, und das noch nicht eingezahlte Aktienkapital vom Stammkapital abgezogen werden, ebenso der Verlust vom Aktienkapital; ferner ist die Delcredere-Reserve an den Dubiosen zu kürzen und das Erneuerungskonto von den Anlagen in Abzug zu bringen; endlich sind Vorauszahlungen von Debitoren von den Vorräten abzusondern und eventuell vorhandene Steuerreserven unter die Passiven aufzunehmen [116]). Erst die so bereinigte Bilanz kann eine wirksame Grundlage für die Durchführung einer Bilanzanalyse sein.

Die Gesichtspunkte, nach denen untersucht werden kann, sind mannigfacher Art. Es wird deshalb immer darauf ankommen, nur solche Verhältnisse zu berechnen, die wirklich etwas besagen und Aufschluß geben; die Inbeziehungsetzung anderer Vergleichszahlen ist wohl rechnerisch möglich und mag auch interessant sein, betriebswirtschaftlich gesehen ist sie jedoch ohne Belang.

Die verschiedenen Möglichkeiten für analytische Berechnungen lassen sich auf einen einheitlichen Nenner bringen, wenn man sie im Rahmen folgender Einteilung untersucht:

1. Untersuchung der Liquidität,
2. Untersuchung der Rentabilität,
3. Untersuchung der finanziellen Struktur und der Sicherheit,

wobei sich die Verfasserin bewußt ist, daß die Errechnung des Sicherheits- sowie des Liquiditätsgrades ebenso gut als Unterglieder einer Untersuchung der

[115]) Das hat auch Fluchi in Wirtschaftstreuhänder Nr. 1, 1935, S. 13 ff. im Auge, wenn er die Frage aufwirft, ob die Bilanz dazu dienen könne, den Vermögensstand nachzuweisen.

[116]) Die Aufzählung dieser Beispiele ist nicht kasuistisch aufzufassen, die Aussonderung der Korrekturposten hat vielmehr der Eigenart der Unternehmung und ihres Bilanzbildes entsprechend zu erfolgen.

finanziellen Struktur einer Unternehmung aufgefaßt werden können. Der größeren Uebersichtlichkeit wegen soll jedoch an obiger Dreiteilung festgehalten werden. Innerhalb dieser drei Gruppen können wieder folgende Untersuchungen angestellt werden:

1. bezüglich der Liquidität:
   a) Untersuchung der Barliquidität, das ist das Verhältnis, das die Praxis schlechthin als Liquiditätsverhältnis anspricht, wenn sie die flüssigen Mittel den effektiven Verbindlichkeiten gegenüberstellt. Theoretisch versteht man jedoch unter Barliquidität das Verhältnis der flüssigen Mittel zu den sofort fälligen Verbindlichkeiten, etwa Kasse, Bank und Postscheck zu fälligen Wechseln und Kreditoren-Verpflichtungen sowie fälligen Zinsen, vor allen Dingen bei Banken[117]). Es sei hier vorweggenommen, daß die Errechnung dieses Liquiditätsgrades nur bei Banken bedeutsam erscheint, dagegen nicht bei Industrie- und Handelsunternehmungen.
   b) Untersuchung der kurzfristigen Liquidität: Hierunter fällt die Gegenüberstellung der baren und kurzfristigen Mittel zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten[118]) also etwa Kasse, Bank, Postscheck, Wechsel, soweit sie diskontierbar sind, Debitoren, Warenvorräte, evtl. Effekten und Forderungen an Konzerngesellschaften, Vorauszahlungen an Lieferer zu Kreditoren, Akzepten, Bankschulden, Verpflichtungen gegenüber Konzerngesellschaften. Dieser Liquiditätsgrad ist besonders für Industrieunternehmungen maßgebend und sollte hier mindestens 100 % betragen.
   c) Untersuchung der langfristigen Liquidität, worunter, von der Passivseite ausgehend, das Verhältnis des langfristigen Kapitals zum Anlagevermögen fallen würde, also Eigen- und langfristiges Fremdkapital zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen. Für die Industrie muß hier Grundsatz sein, daß der Betriebsapparat, also sämtliche Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen mit eigenem Kapital oder langfristigem Fremdkapital gedeckt sein soll.

---

117) Die Verfasserin fand in der Praxis folgende Einteilung vor:
1) Errechnung der Bilanzliquidität, d. i. das oben unter a) aufgeführte Verhältnis,
2) Errechnung der Finanzliquidität, d. i. die Errechnung der Liquidität unter Berücksichtigung des Geldbedarfs in den nächsten 3 oder 6 Monaten.

118) Kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche, die innerhalb der nächsten 3 Monate fällig werden.

2. bezüglich der Rentabilität:

a) Errechnung der Unternehmerrentabilität, d. i. das Verhältnis des Gewinns einschließlich des Gewinnvortrages bzw. abzüglich des Verlustvortrags zum Eigenkapital [119]).

b) Errechnung der Unternehmungsrentabilität, d. i. die Inbeziehungsetzung des Gewinns einschließlich der Zinsen auf das Fremdkapital zum gesamten Unternehmungskapital [120]).

c) Errechnung der Umsatzrentabilität, worunter ein Vergleich des Gewinns — entweder einschließlich der Zinsen auf das Fremdkapital oder abzüglich der Zinsen auf das Eigenkapital — mit dem Umsatz — am besten zu Selbstkosten — zu verstehen ist. Diese Umsatzrentabilität wird hoch sein bei großem Eigenkapital, dagegen nieder bei geringen eigenen Mitteln und großem Fremdkapital.

3. bezüglich der finanziellen Struktur und der Sicherheit:

Hier interessiert in erster Linie das Verhältnis des Eigenkapitals zum Fremdkapital. Es bedarf keiner Erläuterung, daß eine Unternehmung um so besser gestellt ist, je mehr Eigenkapital sie besitzt. Sie kann dann eher Verluste tragen, oder, wenn man im Sinne von Schmidt argumentiert, es können dann keine echten Verluste verschwinden. Weiter gehört zur Untersuchung der Sicherheit auch das schon angeführte Verhältnis des Eigenkapitals zu den Anlagen [121]). Je mehr Anlagen mit eigenem Kapital finanziert sind, desto sicherer ist die Unternehmung. Ist außerdem noch der eiserne Bestand durch eigene Mittel gedeckt, so kann die Sicherheit als hundertprozentig angesprochen werden. In der Praxis wird allerdings ein solcher Sicherheitsstatus nicht häufig erreicht, vielfach tritt an die Stelle des Eigenkapitals langfristiges Fremdkapital. —

Bei einer Besprechung der Bilanzanalyse ist nun noch an die Aufstellung von Sonderbilanzen zu denken, die anderen Zwecken dienen sollen als der Er-

---

[119]) Als Gewinn verwendet man am besten den Betriebsgewinn, d. h. den Gewinn, der sich nach Abzug der Spekulations- und Finanzierungsgewinne ergibt.

[120]) Die Unternehmungsrentabilitat ist besonders im Hinblick auf die Betriebspolitik des Unternehmers von ausschlaggebender Bedeutung.

[121]) Ruth und Schmaltz, Die neue Bilanz der A.-G. in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Beleuchtung, Berlin 1932, S. 78 f., sprechen hier von der Untersuchung des Deckungsgrades und weisen darauf hin, daß sich der Liquiditätsgrad aus dem Deckungsgrad entwickelt habe.

mittlung von Vermögen und Erfolg. Grundsätzlich wird sich dann die Notwendigkeit zur Aufmachung von Sonderbilanzen ergeben, wenn im Leben der Unternehmung Richtungsänderungen oder Störungen eingetreten sind, deren Auswirkungen den Bestand, mindestens aber die Gestaltung des Unternehmens beeinflussen, so z. B. bei der Gründung einer A.-G., bei Fusionen und Liquidationen wie auch anläßlich der Kreditaufnahme der Unternehmung. Bei allen diesen Bilanzen ergeben sich Sonderheiten, die nur mittels der Bilanzanalyse festgestellt werden können und für deren Aufstellung somit eine angemessene Bilanzpublizität Voraussetzung ist [122]. —

Nachdem nun bisher die Bedeutung der Bilanzpublizität für den Unternehmer im Sinne der Einzelanalyse geschildert wurde, muß nachstehend noch darauf hingewiesen werden, daß diese Einzelanalyse erst dann zur vollen Auswirkung gelangen kann, und die vorgenommenen Untersuchungen erst dann ergebnisreich gestaltet werden können, wenn sie in den Dienst des **Betriebsvergleichs** gestellt werden, d. h. wenn man sich nicht damit begnügt, auf Grund der Bilanzen verschiedener Jahre derselben Unternehmung und auf denselben Bilanzstichtag Vergleiche anzustellen, sondern fremde Unternehmungen zum Vergleich heranzieht. Hierbei muß es sich allerdings um branchengleiche Unternehmungen handeln, mit etwa denselben Aufwands- und Kapitalverhältnissen, da nur auf diese Weise Ungleichheiten, wie sie auf einer verschiedenartigen Kapitalstruktur beruhen, von vornherein ausgeschaltet werden können.

Die Notwendigkeit eines Betriebsvergleichs ergibt sich aus der Tatsache, daß jede Unternehmung fest in das Netz der Gesamtwirtschaft verflochten ist, und daß demnach branchengleiche Unternehmungen Wesensgleichheiten aufweisen, die es angebracht erscheinen lassen, durch den Betriebsvergleich, unter Zuhilfenahme der Bilanzanalyse alle jene Fehlerquellen aufzudecken, die einen anderen artgleichen Betrieb erfolgreicher werden ließen als den eigenen.

Solche Fehlerquellen treten zwar schon durch die Einzelanalyse zutage, insbesondere werden die Einwirkungen der Konjunktur, Saison und Mode und die Unterschiede in den verschiedenen Perioden innerhalb eines Betriebes ersichtlich gemacht, aber die Erkenntnis der Struktur der eigenen Unternehmung im Vergleich zur Konkurrenz — die vornehmste Aufgabe des Betriebsvergleichs — bleibt im ungewissen. Es ist mit Hilfe der Einzelanalyse kaum zu ermitteln, wo ein konstruktiver Mangel der Anlage liegt, an welchen Stellen der Betrieb die optimale Leistung oder Aufwendung nicht erreicht, und ob die Betriebsgebarung wirtschaftlich ist [123]. Hier kann nur die „Inbeziehungs-

---

[122]) Vergl. über die jeweils zu beachtenden Gesichtspunkte bei der Aufstellung von Sonderbilanzen die Ausführungen von Raschenberger, Kontrolle und Revision der A.-G., Berlin-Wien 1934, S. 175 ff.

[123]) Vergl. hierzu, Schmalenbach, Dynamische Bilanz, S. 107, 335.

setzung von Zahlengrößen verschiedener Betriebe in zweckbewußter Ordnung"[124]) die nötige Klarheit schaffen.

Wesentlich bei einem solchen Vergleich ist die Ursachenforschung, d. h. eine Untersuchung, um die Ursachen von Gleichheiten und Ungleichheiten in den Erkenntnisobjekten festzustellen. Der Vergleich ist also hier ein Mittel zur Ursachenforschung, oder, wie Zizek[125]) sagt: „Ausgangspunkt beim Forschen nach kausalen Zusammenhängen ist stets ein Vergleich".

Dabei wird sich zeigen, daß es, um z. B. die Ursache für die verschieden hohen Kosten zweier gleicher Betriebsteile zu finden, nicht genügt, wenn man nach Kostenstellen allein trennt. Ein Betriebsleiter, der durch einen solchen Vergleich etwa erkennen würde, daß seine Schlosserei um rund 10 % teurer arbeitet als die Schlosserei eines gleich großen Konkurrenzunternehmens, hätte damit nicht viel mehr erreicht, als wenn er feststellen würde, daß seine Gesamtkosten rund 10 % höher sind als die Gesamtkosten des Vergleichsbetriebes.

Ebenso wenig genügt es aber auch, wenn man die Abschreibungskosten, Heizungs- und Beleuchtungskosten usw. zweier Betriebe miteinander vergleicht, d. h. eine Trennung nach Kostenarten vornimmt. Die Erkenntnis führt dadurch auch nicht weiter als zu der Feststellung von Ungleichheiten, ohne deren Ursachen zu finden.

Soll der Vergleich aber wirklich aufschlußreich sein, so muß er sich auf die betreffende Kostenstelle und innerhalb dieser auf die einzelnen Kostenarten erstrecken. Wird auf Grund eines solchen Vergleiches dann ersichtlich, daß z. B. die Beleuchtungskosten in der Schlosserei unnatürlich hoch sind, so wird der Unternehmer nachforschen lassen, ob noch Einsparungen gemacht werden können, mit anderen Worten die Ursache kann bis in ihre kleinsten Quellen aufgedeckt werden. —

Es leuchtet ein, daß solche betriebswirtschaftlichen Vergleiche nur dann betriebswirtschaftlich sinnvoll sein können, wenn die Voraussetzungen genügender Publizität erfüllt sind. Gerade die Vornahme von Vergleichen mittels analytischer Auswertungen muß eigentlich den Unternehmer von selbst zu der Erkenntnis führen, daß nur auf Grund der verschiedenen Veröffentlichungen sich jene Marktmeinung (z. B. an der Börse) herausbilden kann, die er dann selbst wieder zum Ausgangspunkt seiner geschäftlichen Dispositionen nimmt. Mit dieser Erkenntnis muß sich aber zwangsläufig auch das Interesse an der eigenen Publizität einstellen, denn der Unternehmer verletzt ja dadurch kein Geschäftsgeheimnis, sondern trägt nur zu einer geordneten Unterrichtung des Marktes bei. —

124) Geldmacher a. a. O., S. 112.

125) Ursachenb griff und Ursachenforschung in der Statistik, in Allgem. stat. Archiv, Bd. 17. Heft 3, Jena 1927, S. 382.

II. Die Bedeutung der Bilanzpublizität für die Unternehmungsinteressenten.

Ist bisher untersucht worden, inwieweit der Unternehmer aus einem geordneten Rechnungswesen und im Zusammenhang damit aus einer angemessenen Publizität einen Nutzen gewinnt, so sollen im folgenden die Interessen jener Gruppen von Personen untersucht werden, die mehr oder weniger außerhalb der Unternehmung stehen, aber infolge ihrer Beziehungen zur Gesellschaft ein Recht auf Kenntnis und damit ein Interesse an den Gesellschaftsveröffentlichungen haben. Eine solche Erörterung bedingt eine Kenntnis der externen Aufgaben und Funktionen der Bilanz, wie sie zunächst behandelt werden sollen.

Extern gesehen hat die Bilanz der A.-G. in erster Linie die Aufgabe zu erfüllen, den erzielten Gewinn an die Aktionäre auszuweisen. Diese Darstellung der Rentabilität bedingt eine Sicherheit der Aktienkursbildung und damit eine schnelle und reichliche Kapitalzuleitung an rentable Gesellschaften.

Ganz allgemein wird der Ausweis eines guten Geschäftsergebnisses sich immer vorteilhaft für die Stimmung an der Börse auswirken; dies im besonderen bei einer Versteifung des Kapitalmarktes infolge hohen Zinssatzes. Eine hohe Rentabilität steigert die Nachfrage nach dem Papier der betreffenden Unternehmung, durch die stärkere Nachfrage steigt wiederum der Kurs, es tritt eine Spekulation à la hausse ein, die Stellung der Unternehmung an der Börse wird gefestigt. Umgekehrt wird bei schlechtem Geschäftsgang und einer ausgewiesenen Unterbilanz oder nach einer stattgefundenen Sanierung der Zustrom von Kapital nach der betreffenden Unternehmung aufhören. Die Nachfrage an der Börse sinkt infolge der geringeren Verdienstspanne, die Spekulation verwandelt sich in eine solche à la baisse, die Kurse sinken durch das verhältnismäßig große Angebot gegenüber einer geringen Nachfrage.

Mit Vorstehendem soll nicht gesagt sein, daß die Aktienkursbildung an der Börse nur von dieser Funktion der Bilanz abhängt. Die Bilanz ist nur einer der wesentlichsten Faktoren, die die Kursbildung beeinflussen. Bekanntlich spielen der persönliche Ruf der Leiter eines Unternehmens und deren Geschäftsgebaren, sowie die besonderen Konjunkturverhältnisse der betreffenden Branche, die allgemeine wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Lage fast eine ebenso große Rolle, ganz abgesehen davon, daß mitunter durch Gerüchte eine gewollte Kursbildung herbeigeführt werden kann.

Neben dieser Hauptfunktion der Regelung des Kapitalstromes bietet die Bilanz wertvolles Zahlenmaterial für die Konjunkturforschung und die wirtschaftliche Statistik; sowohl für die allgemeine Statistik des Reiches als auch für Spezialstatistiken und nicht zuletzt für die Statistik der einzelnen Unternehmung selbst. So nimmt z. B. das Institut für Konjunkturforschung Bran-

chenbilanzen und Einzelbilanzen als Unterlagen für seine Untersuchungen, wertet sie aus, um in ihren Vierteljahresberichten die Oeffentlichkeit und im besonderen die wirtschaftlich interessierten Kreise über die allgemeine Lage der Gesamtwirtschaft zu unterrichten. Ebenso nimmt auch das statistische Reichsamt die veröffentlichten Bilanzen als Unterlage, um seine Vergleichsaufstellungen, Kurven und Schaubilder anfertigen und Indices errechnen zu können. Wenn derartige Statistiken auch immer nur Vergangenes betreffen, und jede Statistik dem wirtschaftlichen Geschehen zwangsläufig nachhinken muß, so sind solche Aufzeichnungen doch insofern wertvoll, als es immer besser und wirtschaftlich rationeller ist, nachträglich eventuelle Mißstände zu beheben, als gar nichts zu ihrer Beseitigung zu unternehmen.

Auf diesen allgemeinen externen Funktionen der Bilanz der A.-G. beruhen die Interessen der Aktionäre, Gläubiger, Arbeitnehmer und der wirtschaftlichen Oeffentlichkeit, die in ihren verschiedenen Abstufungen im folgenden aufgeführt werden.

1. Der Interessentenkreis der Aktionäre.

Es scheint zunächst ein Widerspruch in sich selbst zu sein, die Aktionäre, d. h. also die Inhaber der Aktien derselben Gesellschaft, von deren Publizität die Rede ist, unter die externen Unternehmungsinteressenten zu zählen. Diese Eingliederung kann hier deshalb vorgenommen werden, weil bei der Abfassung des folgenden Abschnittes weniger an die Großaktionäre gedacht ist, als vielmehr an die Kleinaktionäre. Für diesen Kleinaktionär bilden die Publikationen der A.-G. vielfach die einzige Möglichkeit, um zu beurteilen, ob die Anlage seines Vermögens gesichert, und wie hoch das Ergebnis des einzelnen Geschäftsjahres ist, an dem er im Verhältnis seines Aktienbesitzes teilnimmt.

Häufig läuft das Interesse des Aktionärs dem Interesse der Unternehmung entgegen, wenn neben die Dividendenforderungen der Aktionäre die Notwendigkeit einer inneren Stärkung der Unternehmung tritt, um trotz Krisenzeiten eine fortlaufende Rente gewähren zu können. Zwar deckt sich das Interesse des Aktionärs letztlich mit dem der Unternehmung, weil dies aber oft nicht erkannt wird und deshalb mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die Aktionäre die Ausschüttung des gesamten verfügbaren Reingewinns verlangen, entzieht die Leitung im Interesse des Unternehmens die günstige Lage dem Blick des Aktionärs. Diesen Zweck eines Schutzes vor übertriebenen Dividendenforderungen seitens der Aktionäre hatte auch das Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (Kapitalanlagegesetz) [126]

[126]) vom 29. 3. 1934, RGB Nr. 37, S. 295; vergl. auch das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) v. 4. 12. 34. RGB Nr. 133, S. 1217.

zum Gegenstand, allerdings mit dem Grundgedanken der Mittelbereitstellung für die Arbeitsbeschaffung. Um den Sinn dieses Gesetzes zu verwirklichen, war zuerst notwendig, die Einzelaktionäre von ihren mitunter recht übertriebenen Forderungen abzubringen und sie gleichzeitig zu der Erkenntnis zu führen, daß man sie ihres Dividendenanspruchs nicht berauben will, daß es sich nur um ein sogenanntes Zwangssparen handelt, das im Augenblick vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus gerechtfertigt erscheint. Man sieht schon hier, daß es vielfach nur Erziehungssache des Aktionärs ist, um sein Interesse mit dem Publizitätswillen der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Kann die Furcht vor der Dividendenforderung des Aktionärs die Veranlassung sein, die günstige Lage eines Unternehmens zu verbergen, so kann andererseits die Befürchtung, daß der Aktionär bei Erkenntnis der wahren Lage seinen Aktienbesitz abstößt, die Veranlassung sein, eine ungünstige Lage zu beschönigen. Diese günstigere Darstellung wird von dem Bestreben geleitet, eine Diskussion über die vielleicht nur vorübergehend ungünstige Situation in der GV. zu vermeiden, in der Hoffnung, die Krise bald überstehen zu können.

Während nun aber im ersteren Falle die Unternehmungsleitung es darauf abstellt, das Unternehmen vor Raubbau zu schützen, und der Aktionär somit zu seinem Besten bevormundet wird, kann umgekehrt durch die Verdeckung einer Krise, wenn diese doch nicht so schnell zu überwinden ist, ein größerer Schaden herbeigeführt werden, als wenn die kritische Lage von den Beteiligten früher erkannt worden wäre. Dieser Gefahr muß sich die Unternehmungsleitung voll bewußt bleiben.

Dem Interesse des Aktionärs an einer zuverlässigen Berichterstattung muß schon deshalb Rechnung getragen werden, weil seine Stellung der Gesellschaft gegenüber rechtlich kaum anders zu werten ist als die Stellung eines Gläubigers, ohne daß der Aktionär jedoch in den Genuß des besonderen Gläubigerschutzes treten würde, sondern bei einem Vermögensverlust der Gesellschaft vor jedem Gläubiger Schaden leidet. Allerdings darf dieses Argument nicht dazu verleiten, eine Erweiterung der Publizität vom heutigen Stande ausgehend zu propagieren. Die Grundeinstellung des Kleinaktionärs wird auch in Zukunft immer die sein, daß derjenige, der Aktien einer guten Firma besitzt, sich wenig darum kümmert, ob die Gesellschaft mehr oder weniger publiziert, solange er eine angemessene Dividende erhält und keinen Grund hat, an der Bonität der Firma und der Solidität der Geschäftsführung zu zweifeln. Dafür bürgen aber heute einerseits die gesetzlichen Publizitätsvorschriften und andererseits die Institution der Pflichtprüfung, ganz abgesehen von der Möglichkeit der Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Untauglichkeit [127]).

[127]) Vergl. § 231 III HGB.

2. Der Interessentenkreis der Gläubiger.

Ganz besonders gelagert sind die Interessen des Kreises der Gläubiger. Die Gläubiger aller Unternehmungen, ohne Rücksicht auf ihre rechtliche oder finanzielle Struktur, genießen durch das Recht der Schuldverhältnisse einen besonderen Schutz, der ihnen im Regelfall die Zurückerstattung des überlassenen Kapitals im Nominalbetrag nebst ausbedungenen Zinsertrag gewährleistet. Diese rechtlich geschützte Position wird von den Großgläubigern, insbesondere den Banken, häufig noch durch Machtmittel untermauert, um die Sicherheit ihrer zur Verfügung gestellten Kapitalien jederzeit nachprüfen zu können. Besonders aber ist zu beachten, daß den Gläubigern normalerweise nicht nur das gesamte, im Betrieb investierte Eigenkapital der Inhaber haftet, sondern darüber hinaus auch das Privatvermögen der Betriebsinhaber.

Dieser allgemeine Rechtsschutz ist bei der A.-G. insofern von geringerer Bedeutung, als bei der A.-G. in der Regel der Personenkreis der Betriebsleiter, mit dem der Eigentümer nicht identisch ist. Letztere, die Aktionäre, stehen meist den Betrieben weit ferner als die Gläubiger. Bekanntlich ist auch die Haftung der eigentlichen Betriebsinhaber auf ihren Anteil am Aktienkapital beschränkt; die Sicherheit des Gläubigers ist daher lediglich in der Höhe des Aktienkapitals begründet, eine Haftung darüber hinaus gibt es grundsätzlich nicht. Außerdem können die Forderungsrechte der Gläubiger grundsätzlich nur gegen die Gesellschaft gerichtet sein. Zwar steht den Gläubigern in den Fällen, in denen den Aktionären ihre Einlagen zu Unrecht zurückbezahlt wurden, ein unmittelbarer Anspruch gegen die schuldigen Mitglieder des Vorstandes und des AR. zu [128]), jedoch nur subsidiär, wenn von der A.-G. keine Befriedigung zu erlangen ist. Die Aktionäre selbst können nur von der A.-G. zur Rückzahlung angehalten werden, nie etwa durch die Gläubiger. Auch der Konkursverwalter, der eine derartige Forderung für die Gläubiger geltend macht, kann nie mehr erhalten als das an die A.-G. zurückgeflossene Grundkapital.

In Anbetracht dieser Rechtslage wurde schon in Erwägung gezogen, auch bei der A.-G. eine Mithaftung der Gesellschafter, wie etwa bei der G.m.b.H. einzuführen. Ernstlich ist eine solche Ausdehnung aber nie in Frage gekommen, weil sich die A.-G. dazu nicht eignet, so wenig wie für die Einführung einer Nachschußpflicht. Beide Maßnahmen würden der A.-G. die praktische Verwendbarkeit rauben und ihre Zwecksetzung gefährden, wenn nicht überhaupt in Frage stellen.

Dagegen erwächst aus dieser Haftungsbegrenzung für den Gesetzgeber die Aufgabe, den gesunden, wirtschaftlichen Gedanken der Risikobegrenzung in der A.-G. durchzuführen und dabei zugleich die Interessen des Kredites zu

---

[128]) Vergl. §§ 241 III und IV, 249 III HGB.

wahren; d. h. er muß das Recht der A.-G. so gestalten, daß die Haftungsbeschränkung nicht zum Schaden der Gläubiger mißbraucht wird. Das Aktienrecht ist daher immer ein Stück des Kreditproblems, denn je höher eine Wirtschaft entwickelt ist, desto mehr lebt sie vom Kredit, desto mehr muß aber auch dieser Kredit vor Erschütterungen bewahrt werden.

Derselbe Grundgedanke liegt den Bestimmungen der §§ 288, 289 HGB. zugrunde. Danach hat der Vorstand bei der Beschlußfassung über eine Herabsetzung des Grundkapitals, nach Eintragung des ordnungsmäßig durchgeführten Beschlusses in das Handelsregister, die Gläubiger der Gesellschaft dreimal durch Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Außerdem sind alle bekannten Gläubiger durch besondere Mitteilung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Soweit die Forderungen gemeldet werden und begründet sind, ist den Gläubigern Befriedigung zu gewähren bzw. Sicherheit zu leisten. Erst nach vollzogener Befriedigung bzw. Sicherheitsleistung, sowie nach Ablauf eines Sperrjahres dürfen Auszahlungen aus der Kapitalherabsetzung an die Aktionäre erfolgen.

Man ersieht daraus, wieviel dem Gesetzgeber daran gelegen ist, die Rechte der Gläubiger zu schützen, und gleichzeitig wird daraus klar, welch große Bedeutung die Publikationen der A.-G. für die Gläubiger besitzen. Nicht nur die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist für den Gläubiger, zumal den kleinen Gläubiger, von Wichtigkeit, ihn interessieren in gleichem Maße sämtliche Eintragungen ins Handelsregister sowie die sonstigen Verlautbarungen in der Handelspresse. Diese muß er laufend verfolgen, wenn er hinter dem Großgläubiger, der sich durch eine Beteiligung größeren Einblick verschaffen kann, nicht zu sehr zurückstehen will.

3. Der Interessentenkreis der Arbeitnehmer.

Ein Interesse daran, den Stand des Unternehmens zu erkennen, hat zweifellos auch die Arbeitnehmerschaft. Zwar ist das Interesse hier außerordentlich stark abgestuft, und manche Gefolgschaftsangehörigen wollen gar nichts über die Lage der Unternehmung wissen; sie sind zufrieden, wenn der Unternehmer in der Lohnauszahlung pünktlich ist. Der andere Teil aber interessiert sich doch für das Wohl der Unternehmung, die ihm Brot gibt, und an deren Aufbau und Weiterentwicklung er mitarbeitet. Deshalb studieren diese Gefolgschaftsangehörigen eifrig die Werkzeitung, die bei den großen Aktiengesellschaften als weiteres internes Publizitätsmittel angesehen werden kann. Dieses Institut der Werkzeitung hat sich nicht nur in Deutschland, sondern überall dort, wo es große Aktiengesellschaften gibt, in den letzten Jahren in immer größerem Umfange eingebürgert, weil die Geschäftsleitung erkannt

haben, daß sie ein wirksames Bindeglied zwischen Werk und Gefolgschaft darstellt [129]).

Früher bestand in der Form der Betriebsratsmitglieder, die in den AR. entsandt wurden, für die Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihre Interessen wahrnehmen zu lassen. Deren Informationsmöglichkeiten waren sehr verschieden und hatten meist nicht den gewünschten Erfolg. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der nationalen Arbeit vom 1. Mai 1934 ist an die Stelle des Betriebsrates der Vertrauensrat getreten, dessen oberste Aufgabe es ist, das Vertrauen zwischen dem Führer des Betriebes und den Gefolgschaftsangehörigen, sowie den Gefolgschaftsangehörigen untereinander herzustellen und zu pflegen (vgl. § 6 I AOG.). Zum anderen gehört zur Aufgabe des Vertrauensrates die Beratung in allen sozialen Angelegenheiten des Betriebes, wie etwa die Verbesserung der Arbeitsleistung, die Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, die Stärkung der Verbundenheit, die Beilegung von Streitigkeiten usw. Aus der Art der dem Vertrauensrat zugewiesenen Aufgaben ergibt sich in Verbindung mit dem in § 2 AOG. aufgestellten Führergrundsatz die Tatsache, daß sich der Vertrauensrat dagegen nicht in Fragen einmischen darf, die die Betriebsführung angehen. Die Vertrauensmänner, die sich einen dahingehenden Eingriff anmaßen wollten, sind von dem Führer des Betriebes oder dessen Stellvertreter auf das Unzulässige ihres Handelns hinzuweisen und davon abzuhalten.

Dieser kleine Exkurs in das Gebiet des Arbeitsrechts sollte zeigen, daß man auch von gesetzgeberischer Seite bemüht ist, die Interessen der Gefolgschaft wahrzunehmen. Ebenso sind die allgemeinen Publizitätsbestimmungen auch im Interesse der Gefolgschaftsangehörigen erlassen, denn zur Erreichung des Gemeinschaftsgeistes kann auch die Rechenschaftsablegung der Geschäftsleitung vor der Gefolgschaft Wegbereiterin sein.

4. Die wirtschaftliche Oeffentlichkeit als Interessentenkreis.

Ganz allgemein ist es für die Oeffentlichkeit, für das Volksganze, von lebenswichtiger Bedeutung, daß seine wirtschaftlichen Betriebe gesund sind, denn die Betriebe, die Organisationen werteschaffender Arbeit, sind dazu bestimmt, die Sach- und Dienstleistungen hervorzubringen, die alle Glieder einer Volksgemeinschaft zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse notwendig haben. Diese Vielseitigkeit der öffentlichen Interessen findet ihr Schwergewicht in den Interessen des öffentlichen Geld- und Kapitalmarktes, dessen Position mit

[129]) Ueber die Funktionen der Werkzeitung vergl. Lüdecke, Die Werkzeitung als Mittel der Wirtschaftsführung, Hamburg 1934.

dem Rentabilitätsgrad der Unternehmungen aufs engste verknüpft ist, denn der Kapitalmarkt lebt vom Zustrom aus den einzelnen Wirtschaftszellen, und von seiner Position wiederum hängt es ab, ob das in den Unternehmungen frei gewordene Kapital eine zweckdienliche Verwendung finden kann.

In Anbetracht dieser Wechselbeziehungen zwischen Individuum und Gesamtwirtschaft, kann es kein Glied der Volksgemeinschaft geben, das nicht an dem Gesundheitszustand der wirtschaftlichen Betriebe interessiert wäre. Andererseits kann es keine Gesellschaft von einiger Bedeutung geben — ob nun ihre Aktien an der Börse eingeführt sind oder nicht —, die sich der moralischen Pflicht zur Publizität entziehen könnte, bilden doch die Veröffentlichungen eine gewisse Garantie für alle arbeitenden und einkommensbedürftigen Menschen, daß die großen Arbeitsstätten der Aktiengesellschaften wirtschaftlich gesund sind.

Wie wichtig ein Unterrichten der Oeffentlichkeit über den Gesundheitszustand der A.-G. ist, wird am besten klar, wenn man sich den Zustand der deutschen Wirtschaft und der A.-G. im besonderen nach der Einführung der Goldmark-Eröffnungsbilanz vergegenwärtigt. Damals verloren Kapitalmarkt und Kapitalgesellschaften immer mehr die Fühlung miteinander, da das mehr oder weniger gute Notfundament der Goldmarkbilanzen eine Wertungsunsicherheit mit sich brachte, die in der Oeffentlichkeit Unkenntnis und Mißtrauen auslösen mußte.

Bei solcher Sachlage wird es für die gesamte Volkswirtschaft um so wichtiger, daß sich die aktienrechtliche Publizität in den Dienst der Interessen der wirtschaftlichen Oeffentlichkeit stellt. Nur eine rückhaltlose Offenlegung kann in solchen Fällen zu einer das Wohlergehen der Betriebe berücksichtigenden Wirtschaftspolitik führen; unklare Publikationen der A.-G. und eine mangelhafte Orientierung im deutschen Volke können einen Krankheitszustand, wie den oben beschriebenen, nur verschlimmern.

Aktionäre und Gläubiger sind — und das führt zum Ausgangspunkt der Betrachtungen zurück — über ihre eigenen, persönlichen Zielsetzungen hinaus, Exponenten eines größeren, gesamtwirtschaftlichen Interesses. Von dem Urteil der Gläubiger und Aktionäre über den Gesundheitszustand einer A.-G. hängt es ab, ob und in welchem Grade sie der Gesellschaft Kapital zuführen. Das Urteil aber schöpfen die Gläubiger und die Aktionäre, soweit letztere nicht in den Organen der Gesellschaft mit tätig sind, fast ausschließlich aus den Verlautbarungen der A.-G.

So besteht die wichtigste Aufgabe der Publikationen der A.-G. darin, dem anlagesuchenden Kapital eine Orientierung zur besten Verwendung zu bieten. Gerade darin liegt eine der wesentlichsten Aufgaben der Publizität, mit dazu beizutragen, daß das zur Verfügung stehende Kapital immer dahin strömt, wo es am fruchtbringendsten verwendet werden kann. Kapitalfehl-

leitungen, Kapitallähmung und Kapitalverschwendung müssen sich zuletzt auswirken in einer Einengung der verschiedenen Einkommensarten und der Steuern. Deshalb muß der Gesetzgeber, der auf den Wohlstand der Gesamtbevölkerung bedacht sein muß, dafür sorgen, daß die Publizitätsvorschriften für die A.-G. so gefaßt sind, daß sie eine möglichst gute Orientierung des Kapitalflusses ermöglichen. Hierin gipfelt das Interesse der sogenannten wirtschaftlichen Oeffentlichkeit, d. h. in Wirklichkeit das Interesse aller derjenigen, die in der Wirtschaft aktiv tätig sind. —

C. Stellungnahme der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zu den von der Wirtschaftswissenschaft aufgestellten Forderungen.

In den vorangegangenen Ausführungen ist nach Klarlegung der begrifflichen Voraussetzungen der Versuch unternommen worden, die Funktionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie des Geschäftsberichts als ein ihrem Wesen nach untrennbares Ganzes [130]) und ihre Bedeutung für die Publizität im Rahmen der A.-G. als gesetzlich verankerte und wirtschaftlich bedeutsame Unternehmungsform darzulegen. Es ist dabei notwendig gewesen, gleichzeitig die besonderen Aufgaben zu erörtern, die die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung als Publizitätsmittel intern und extern zu erfüllen haben, um die Rechtfertigung des Verlangens nach richtiger und genügender Offenlegung herauszustellen. Nach weiter vollzogener Feststellung und Untersuchung des Wirkungsbereiches einer solchen betriebswirtschaftlichen Publizität ergibt sich nunmehr die Aufgabe einer Betrachtung jener Maßnahmen, die auf dem behandelten Gebiet von Gesetzes wegen getroffen worden sind, und durch die sowohl der Staat als auch die durch seine Autorität geschützte bzw. vertretene Volkswirtschaft sich Einfluß auf die Gestaltung und Aufgabensetzung der Publizität geschaffen haben.

I. Die Publizitätsvorschriften des HGB. von 1900.

Das deutsche Aktienrecht, als dritter Abschnitt des zweiten Buches des HGB. hat eine jetzt geltende Fassung durch das Gesetz vom 10. Mai 1897 erhalten und ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Otto Weißen-

---

[130]) Vergl. auch über die Beziehungen zwischen Geschäftsbericht und Bilanz die Ausführungen von Heilbrunn, in Zeitschr. f. handelswissenschaftl. Forschung, 1933, S. 428 ff.; ferner derselbe, Zentr.Bl. H.R. 1932, S. 274; außerdem Netter, Zentr.Bl. H.R. 1932, S. 137 ff.

berger[131]) bezeichnet es als „eine hervorragende Schöpfung, die aus dem verständnisvollen Zusammenarbeiten von Juristen und Männern der wirtschaftlichen Praxis" entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Publizität des Gründungsherganges, ebenso über die Aufstellung des Status, ferner über die Anmeldung zum Handelsregister, die heute allgemein gültig sind, sind schon im HGB. von 1900 gesetzlich verankert. Bezüglich der Bilanzpublizität bringt das genannte Gesetz die grundlegenden Vorschriften in §§ 38 ff., denen alle Kaufleute, auch die Aktiengesellschaften, unterworfen sind[132]). Danach ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen[133]).

Hier ist also zum erstenmal die Rede von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung, deren Einhaltung eigentlich für jeden wirtschaftlich rationell denkenden und schaffenden Kaufmann auch ohne Gesetzesnormen die Richtschnur für eine geregelte Publizität bilden müßte. Die alte Streitfrage, ob diese Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung auch für die Bilanz gelten, ist für die A.-G. heute durch die ausdrückliche Vorschrift des § 260 b HGB. in bejahendem Sinne entschieden worden.

§ 39 HGB. bringt weiter in Abs. 2 die Vorschrift über die jährlich zu erstellende Bilanz innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit, während in § 40 HGB. die Bewertungsvorschriften normiert sind. § 40 HGB., der schon im HGB. von 1900 für Aktiengesellschaften in den speziellen Bestimmungen des § 261 abgebogen bzw. erweitert worden war, interessiert insofern, als seine Vorschriften als Rahmengesetz für die Bewertung stets bedeutsam erscheinen. Während nun aber die Spezialvorschriften über die Bewertung in der Bilanz verhältnismäßig klar und einfach sind, geben die allgemeinen Bilanzvorschriften des § 40 HGB. Anlaß zu grundsätzlichen Zweifeln, die auch durch die Novelle von 1931 nicht gelöst wurden.

Der Wertbegriff des § 40 HGB. hat in der Theorie zu den verschiedenartigsten Auslegungen geführt (es sei z. B. an den individuellen Wert Simons oder an den Geschäftswert Staubs erinnert), um die sich die Praxis jedoch nicht kümmerte, sondern bei der Bewertung von Anlagegegenständen so vorging, wie § 261 HGB. es für die A.-G. zur Pflicht gemacht hat, nämlich Aktivierung zum Anschaffungspreis abzüglich angemessener Abschreibung. Neuerdings wird nun die Auffassung vertreten, daß unter dem Wert des § 40 HGB. nicht ein bestimmter Wert zu verstehen sei, sondern derjenige Wert, den man anzuwenden habe, um zu einer fachgerechten Bilanz zu ge-

[131]) Zur Reform des Aktienrechts, Berlin 1931, S. 5.
[132]) Schlegelberger-Quass.-Schm., a. a. O., S. 162.
[133]) Vergl. § 38 I HGB.

langen. Je nach Unternehmungsart, Bilanzobjekt und überwiegenden Bilanzzwecken sei dieser Wert verschieden[134]). Schlegelberger folgert aus dem eben Gesagten, daß ein Unterschied zu machen sei in der Abschreibungsweise nach § 261 HGB. und der nach § 40 HGB., und zwar derart, daß die Wertminderung nach § 261 HGB. mehr mathematisch errechnet werden könne, während sie nach § 40 HGB. in jedem Jahr nach ihrem wirklichen Umfang geschätzt werden müsse. Gegen diese Ansicht wendet sich mit Recht Hast[135]), indem er darauf hinweist, daß doch das Bilanzrecht der A.-G. im allgemeinen ein schärferes sein solle als das des nach § 40 HGB. bilanzierenden Kaufmannes.

Es ergibt sich somit, daß der Ausgangspunkt in der Bewertung sowohl in § 40 HGB. als auch in § 261 HGB. derseelbe ist, und daß § 261 HGB. eine ergänzende Spezialvorschrift für die A.-G. darstellt, die auf § 40 HGB. aufbaut und zurückgreift. Damit ist auch die Rangordnung der Bestimmungen für die Bilanzpublizität der A.-G. gegeben. Es sind maßgebend:

1. die besonderen, nur für Aktiengesellschaften und Kommanditges. a.A. geltenden Vorschriften des § 261 HGB. (heute §§ 261—261 e HGB.),
2. die allgemeinen, für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 38 bis 47 HGB.,
3. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung,
4. nach der Novelle vom September 1931 der allgemeine Leitsatz des § 260 b Abs. 2 HGB., der der Vollständigkeit halber schon hier aufgeführt sei.

Bezüglich der §§ 40 und 261 HGB. sei noch erwähnt, daß sie die Bildung stiller Reserven gestatten; ferner, daß § 40 II HGB. für den Ausweis der Debitoren in der Bilanz die noch heute gültige Norm aufstellt, daß zweifelhafte Forderungen ihrem wahrscheinlichen Werte nach anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben sind. Die Drei-Gliederung des Jahresabschlusses in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht war auch dem alten HGB. bekannt, wobei der Geschäftsbericht die Bezeichnung „Bericht des Vorstandes" trug. Ueber den Inhalt des Berichtes begnügte sich § 260 HGB. a. F. damit, zu sagen, daß er den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickeln müsse.

Was das HGB. in seiner Fassung von 1900 jedoch noch nicht kannte, ist der Gedanke der Formblätter. Das äußere Bilanzbild war in den alten Be-

---

[134]) Dieser Auffassung sind z. B. Schlegelberger, a. a. O., S. 164—166; v. Gierke, Handelsrecht. 3., S. 88, S. 114/15; Korrwitz-Ullmann, Komm., S. 115; Ullmann, Bilanzvorschriften, JW 1930, 2635; Haußmann, Bankarchiv XXIV, 279; a. M. dagegen: Düringer-Hachenburg, Komm., § 40, Anm. 6; Lehmann-Hirsch, Komm., § 261 Anm. 6.

[135]) Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, Leipzig 1934, S. 10 f.

stimmungen nirgends geregelt, es wurde vielmehr den einzelnen Unternehmungen überlassen, welche Posten sie in ihren Bilanzen in Erscheinung treten lassen wollten, und bei welchen ihnen eine Zusammenfassung angebracht erschien. Auf diese Weise zeigten die veröffentlichten Bilanzen und Erfolgsrechnungen der Aktiengesellschaften vor der Verordnung vom 19. September 1931 die verschiedensten Formen, teils ausführlich, teils zusammengezogen und recht dürftig, obwohl für sie alle der Grundsatz der Bilanzklarheit maßgebend sein mußte.

II. Die Erweiterung der Publizitätsvorschriften durch die Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931.

Die unumgängliche Reform gegenüber den Zuständen während und nach der Inflation, in deren Brennpunkt von Anfang an das Publizitätsproblem stand, brachte die Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931. Ihr zufolge wurde speziell die Bilanzpublizität grundsätzlich erweitert und auf eine Grundlage gestellt, die man bis dahin nicht gekannt hatte, denn die erweiterten Publizitätsbestimmungen sind nicht nur auf das Interesse der wirtschaftlichen Oeffentlichkeit, sondern auch auf das Unternehmerinteresse abgestellt. Es scheint daher geboten, sich mit den diesbezüglichen Bestimmungen eingehend auseinanderzusetzen.

1. Das formelle und materielle Bilanzbild auf Grund der Vorschriften der §§ 261 a—b bzw. 261.

a) Die Gliederungsvorschriften des allgemeinen Formblattes der §§ 261 a—b.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen muß die aktienrechtliche Bilanz mindestens folgende Gliederung aufweisen:

A. Auf der Seite der Aktiven:

I. Rückständige Einlagen auf das Grundkapital.

II. Anlagevermögen.

1. Grundstücke ohne Berücksichtigung von Baulichkeiten;
2. Gebäude:
   a) Geschäfts- und Wohngebäude,
   b) Fabrikgebäude und andere Baulichkeiten;
3. Maschinen und maschinelle Anlagen;
4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar;
5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte.

III. Beteiligungen einschließlich der zur Beteiligung bestimmten Wertpapiere. Aktien einer Gesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als zur Beteiligung bestimmt.

IV. Umlaufsvermögen.

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
2. halbfertige Erzeugnisse;
3. fertige Erzeugnisse, Waren;
4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter III oder IV Nr. 5, 11 oder 12 aufzuführen sind;
5. Der Gesellschaft gehörige eigene Aktien unter Angabe ihres Nennbetrags;
6. Der Gesellschaft zustehende Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
7. Von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen;
8. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
9. Forderungen an abhängige Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
10. Forderungen an Mitglieder des Vorstandes oder an gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens oder eines Unternehmens, von dem die Gesellschaft, der die Forderung zusteht, abhängt, sowie an den Ehegatten oder ein minderjähriges Kind dieser Personen sowie an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt;
11. Wechsel;
12. Schecks;
13. Kassenbestand einschließlich Guthaben bei Notenbanken und Postscheckguthaben;
14. andere Bankguthaben.

V. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

VI. Reinverlust, ungeteilt und gesondert vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrag.

B. Auf der Seite der Passiven:

I. Grundkapital; die Gesamtnennbeträge der Vorzugsaktien jeder Gattung sind gesondert anzugeben; sind Aktien ausgegeben, denen ein höheres Stimmrecht beigelegt ist als den Aktien einer anderen Gattung oder die durch eine ihren Nennbeträgen nicht entsprechende Abstufung des Stimmrechts vor den Aktien einer anderen Gattung bevorzugt sind (Stimmrechtsaktien), so ist außerdem die Gesamtstimmenzahl der Stimm-

rechtsaktien und der im Stimmrecht nicht bevorzugten Aktien zu vermerken.

II. Reservefonds.
   1. Gesetzlicher Reservefonds;
   2. andere Reservefonds.

III. Rückstellungen.

IV. Wertberichtigungsposten.

V. Verbindlichkeiten.
   1. Anleihen der Gesellschaft unter Anführung ihrer etwaigen hypothekarischen Sicherung;
   2. auf Grundstücken der Gesellschaft lastende Hypotheken, soweit sie nicht Sicherungshypotheken sind oder zur Sicherung von Anleihen dienen, Grundschulden und Rentenschulden;
   3. Anzahlungen von Kunden;
   4. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen;
   5. Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Gesellschaften und Konzerngesellschaften;
   6. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel;
   7. Verbindlichkeiten gegenüber Banken.

VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.

VII. Reingewinn, ungeteilt und gesondert vom vorjährigen Gewinn- oder Verlustvortrag.

Eine Betrachtung des eben dargestellten allgemeinen Formblattes ergibt, daß alle Vermögenswerte bilanzierungsfähig sind, die der Gesellschaft gehören. Dabei entscheidet nicht der rechtliche Eigentumsbegriff, sondern die wirtschaftliche Zugehörigkeit [136]). Treuhandgut erscheint beim Treugeber, beim Treuhänder ist es nicht bilanzierungspflichtig, wohl aber bilanzierungsfähig; wird es unter die Aktiven eingesetzt, so gehört ein entsprechender Posten unter die Passiven; Kommissionsware wird ähnlich behandelt. Gegenstände, die zur Sicherung übereignet sind, erscheinen beim Schuldner, nicht beim Gläubiger. Schwebende Rechtsgeschäfte gehören grundsätzlich nicht in die Bilanz [137]), wohl aber ist ein Gewinn, der aus den Geschäften in sicherer Aussicht steht, aktivierungsfähig. Umgekehrt erheischen sichere oder mögliche Verluste eine Rückstellung, zum mindesten eine Erwähnung im Geschäftsbericht.

---

[136]) Vergl. Simon, Bilanzen, a. a. O., S. 149 ff.; Staub-Pinner, a. a. O., § 261a; ferner RGZ 83, 174.

[137]) Hierzu Simon, a. a. O., S. 180.

Das Bilanzschema stellt, als Ganzes gesehen, einen beachtlichen Fortschritt zur Erreichung der Bilanzklarheit dar, wenn sich auch im einzelnen einige Ueberschneidungen ergeben. So ist z. B. die Erkennbarkeit der Liquidität nicht voll gewährleistet, da dieser Gesichtspunkt dem Ziel einer klaren und übersichtlichen Vermögens- und Kapitalstruktur untergeordnet wurde. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, dürfte es sich empfehlen, außer den Gruppen „Anlagevermögen" und „Umlaufsvermögen" eine Sondergruppe aufzumachen, in der Beteiligungen, Anlagewertpapiere, Hypotheken und Darlehen getrennt zum Ausdruck kommen; eine Gruppe, für die Schmaltz[138]) die Bezeichnung „langfristiges Kapitalvermögen" vorschlägt. Da sich außerdem bei der Darstellung der Konzernverhältnisse Ueberschneidungen ergeben können, die, wenn sie nicht ausdrücklich hervorgehoben und kenntlich gemacht werden, das Bilanzbild in seiner Klarheit beeinträchtigen müssen, so würde dadurch gleichzeitig die Holding- und Finanzierungsfunktion vieler Konzerngesellschaften stärker in Erscheinung treten, als dies heute geschieht.

Das Anlagevermögen selbst läßt eine Position vermissen, die neben immateriellen Werten Konzessionen, Quotenrechte usw. zum Ausdruck bringt. Auch die verlangte Trennung in Grundstücke und Gebäude hat in der Praxis vielfach zu Schwierigkeiten geführt, so daß manche Gesellschaften schon dazu übergegangen sind, statt der im Gesetz vorgeschriebenen Gliederung eine Unterteilung in bebaute und unbebaute Grundstücke vorzunehmen, wobei die bebauten Grundstücke den Wert für Grund und Boden einschließlich der Baulichkeiten ausweisen. Diese abweichende Gliederung ist dann zu befürworten, wenn die starre Einhaltung der Gesetzesnormen zum Ausweis einer wenig sinnvollen Zahl führen würde. Dagegen hat sich der heute vorgeschriebene gesonderte Ausweis der Zu- und Abgänge beim Anlagevermögen in der Praxis wohl bewährt.

Die strenge Unterteilung der Passivseite in Reserven, Wertberichtigungen und Rückstellungen hat in der Praxis zweifellos zu einer größeren Klarheit geführt als dies bisher durch die häufig geübte Zusammenfassung zu einem Sammelposten der Fall war. Zur vollen Durchführung des Prinzips der Bilanzklarheit wäre in dieser Beziehung noch erforderlich, daß die Wertberichtigungen nach den wichtigsten Gruppen, auf die sie sich beziehen, unterteilt werden. —

Ein neuer Bilanzposten und damit eine weitere Aufgliederung des Bilanzschemas — unter einer weiteren Aufgliederung sind nicht nur freiwillige, über das gesetzliche Schema hinausgehende Unterteilungen, sondern auch solche Erweiterungen des Schemas zu verstehen, die durch gesetzliche Bestimmungen erforderlich

---

[138]) Die Bilanzen der Kapitalgesellschaften. In: Die Bilanzen der Unternehmungen, Festgabe für Julius Ziegler, herausg. v. Karl Meithner, Wien 1933, S. 61.

werden, — wird durch das Gesetz über die Bildung eines Anleihestockes bei Kapitalgesellschaften [139]) notwendig. Der Anleihestock stellt, buchtechnisch gesehen, einen effektiven Aktivposten dar, also nicht etwa nur eine Rechnungsgröße im Sinne eines Fonds. Demnach erscheint auf der Aktivseite der Bilanz auf Grund der Buchung „Gewinnverteilungskonto an Kapitalanlagefonds" bzw. nach Anschaffung der Anleihen „Anleihestockkonto an Bank- oder Geldkonto" das Konto „Anleihestock", das dem Zweck des Gesetzes entsprechend in der Gruppe I „Anlagevermögen" als Ziff. 6 des gesetzlichen Schemas auszuweisen ist, während das Gegenkonto auf der Passivseite in Gruppe II „Reservefonds" als besonderes Konto mit der Bezeichnung „Kapitalanlagefonds" erscheint.

Zur Ergänzung sei noch hinzugefügt, daß die Zinsen der Anleihen des Anleihestocks nicht zu diesem bis zum 31. März 1936 gebundenen Vermögen gehören, wohl aber eintretende Auslosungs- und Rückzahlungsgewinne dieser Anleihen. Man wird also dem Kapitalanlagefonds im Laufe des Jahres solche Gewinne gutzuschreiben haben, wodurch gleichzeitig erreicht wird, daß dieser Fonds immer in der gleichen Höhe unter den Passiven der Bilanz erscheint wie der in den Aktiven eingesetzte Anschaffungswert des Anleihestockes. Folgerichtig müssen ebenso Abschreibungen, sofern solche auf Grund der Bewertung nach § 261 Ziff. 1 Abs. 2 HGB. notwendig werden, auch von dem Passivposten „Kapitalanlagefonds" abgesetzt werden. —

Bei der Schaffung des allgemeinen Formblattes des § 261 a HGB. war sich der Gesetzgeber von vornherein bewußt, daß die Einführung eines eineinheitlichen Bilanzschemas für alle Unternehmungen im Wege des Gesetzes nicht durchführbar ist, da ein Einheitsschema für Gesellschaften verschiedener Wirtschaftszweige keinen Zweck haben kann. Das Gesetz selbst muß nur die Norm enthalten, daß die Aufstellung der Bilanz nach dem durch Verordnung für den betreffenden Wirtschaftszweig vorgeschriebenen Formblatt zu erfolgen habe, während die Aufstellung der Formblätter nach einheitlichen Grundsätzen im Einvernehmen mit Betriebswirtschaftlern, Handelskammern und Fach-

---

[139]) Kapitalanlagegesetz vom 29. 3. 34: RGBl. Nr. 37, S. 295 bzw. Anleihestockgesetz vom 10. 12. 34 RGBl. Nr. 133, S. 1217. Unter zwei Voraussetzungen ist ein Kapitalanleihestock zu bilden, nämlich

1. wenn im Verhältnis zum eingezahlten Kapital ein höherer Gewinn als im Vorjahr ausgeschüttet wird,

2. wenn der ausgeschüttete Gewinn 6% des eingezahlten Kapitals übersteigt in einem Geschäftsjahr, das in der Zeit vom 1. 10. 33 bis zum 31. 12. 34 endet.

Nach dem erweiterten Gesetz vom 10. 12. 34 sind Barausschüttungen bis zur Höhe von 8% nur dann erlaubt, wenn im vorhergehenden Jahr schon mehr als 6% Dividende verteilt wurden. Wenn eine Gesellschaft ihre Dividende steigert und im vergangenen Jahr unterhalb der 6%-Grenze geblieben ist, muß sie, ebenso wie die Gesellschaft, die in den noch erlaubten Fällen über 8% hinausgeht, den gesamten Mehrbetrag der Golddiskontbank zur Verfügung stellen, die ihn in Reichsanleihen anlegt.

organisationen vor sich gehen muß. Diesem Grundsatz folgend, sind in der Zwischenzeit folgende Sonderformblätter erschienen:

1. Formblätter für Kreditbanken. Als Formblätter für Kreditbanken gelten nach der zweiten Durchführungsverordnung zur Aktiennovelle vom 20. Dezember 1932 bis auf weiteres die Vorschriften für die Monatsbilanzen der Kreditbanken. Formblätter für die Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditbanken sind noch nicht erlassen worden. Im Hinblick auf die Liquidität sind im besonderen die Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. 12. 34 zu beachten.
2. Formblätter für Hypothekenbanken.
3. Formblätter für Bahnen des allgemeinen Verkehrs und nebenähnliche Kleinbahnen.
4. Formblätter für Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen.
5. Bilanzvorschriften für inländische Bausparkassen. Für die Bausparkassen hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung besonders eingehende Bestimmungen erlassen. Diese erstrecken sich auf den Bericht, der an das Reichsaufsichtsamt einzusenden ist, auf den zu veröffentlichenden Geschäftsbericht und auf den Inhalt des Presseberichts.
6. Formblätter für Genossenschaften.
7. Formblätter für Zwecksparunternehmungen.
8. Formblätter für gemeinnützige Wohnungsunternehmungen.

Außerdem ist bei Schiffahrtsgesellschaften, für die noch keine besonderen Formblätter erlassen wurden, von der Möglichkeit einer „abweichenden Gliederung" der Gewinn- und Verlust-Rechnung in der Praxis Gebrauch gemacht worden, da diese Abweichung durch die Eigenart des Geschäftszweiges bedingt ist [140].

Die Frage, welchen Inhalt die Rahmen-Formblätter haben sollen, läßt sich also nur unter dem Gesichtspunkt eines bestimmten Wirtschaftszweiges beantworten [141]. Grundsätzlich muß aber richtungweisend sein, daß der Erlaß von Sonderformblättern nur dann erfolgen darf, wenn die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Jahresabschlusses dadurch in höherem Maße gewährleistet und sichergestellt wird als durch die Bestimmungen des allgemeinen Formblattes der § 261 a HGB.

Damit werden gleichzeitig die Bedenken zerstreut, die noch zur Zeit der Tagung des Enquêteausschusses bezüglich der Zweckmäßigkeit der Formblätter bestanden. Es kann wohl heute kein Zweifel darüber mehr bestehen, daß ein Bilanzschema in richtiger Ausstattung vor allen Dingen eine Klarheit der

---

[140]) Vergl. im einzelnen hierzu die ausführlichen Darstellungen bei Schmaltz, Formblätter f. d. Jahresabschluß, Stuttgart 1934, S. 24 ff.

[141]) Daneben kann auch die Art des Unternehmens (Holding- oder Betriebsges., Besitz- oder Pachtges. z. B.) eine abweichende Gliederung erheischen.

Begriffe der Ansätze bringt, wodurch das verständnisvolle Lesen der Bilanzen selbst erst ermöglicht und das allgemeine Verständnis für Bilanzen gefördert wird. Sehr richtig betont daher Schmaltz[142]), daß Formblätter nicht das Denken beim Lesen von Bilanzen ersetzen sollen, daß sie auch keine Bilanzanalyse darstellen, sondern daß sie Anregungen geben sollen, das dargelegte Material, das reichhaltiger und individueller ist als früher, zu verarbeiten. In diesem Sinne ist es zu begrüßen, daß der Gesetzgeber sich allen Bedenken entgegenstellte und durch den Erlaß des oben beschriebenen allgemeinen Formblattes den Weg zur Entwicklung frei gemacht hat.

b) Der materielle Bilanzinhalt nach den neuen Bewertungsvorschriften des § 261 unter besonderer Berücksichtigung der stillen Reserven.

Das Gesetz spricht hinsichtlich der Bewertung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, vom Markt- oder Börsenpreis und vom Wert, der den Bilanzgegenständen am Bilanzstichtag beizumessen ist. Letzterer gilt jedoch nur als Hilfswert, falls ein Markt- oder Börsenpreis nicht gegeben ist.

Unter Anschaffungskosten ist alles zu verstehen, was dazu aufgewendet wurde, um den Gegenstand in das freie Eigentum der Gesellschaft zu bringen[143]). Vom Beschaffungsmarkte ausgehend, bedeutet dieser Zeitpunkt bei Rohstoffen und Waren das Erreichen des Lagers, bei Fertigfabrikaten das Erreichen des Verkaufslagers, bei allen anderen Zwischenprodukten den bis zum Stichtag aufgelaufenen Aufwand. Der Anschaffungswert enthält also die Nebenkosten des Einkaufs, nicht dagegen die Lagerkosten selbst.

Schwieriger ist die Abgrenzung beim Herstellungswert. Die Art der Errechnung der Herstellungskosten war bisher außerordentlich streitig, namentlich hinsichtlich der Einbeziehung von Betriebs- und Verwaltungskosten, sowie Abschreibungen. Nunmehr gibt § 261 HGB. n. F. eine genaue Regelung, wonach „angemessene" Teile an den Betriebs- und Verwaltungskosten, sowie an den Abschreibungen in die Herstellungskosten mit eingeschlossen werden können. Verboten ist jedoch der Zuschlag der Vertriebskosten, da diese in der Regel reine Verkaufskosten darstellen. Damit besteht die Möglichkeit, den Erfolg zweier Perioden auch dann einigermaßen richtig zu errechnen, wenn Produktion und Absatz stark auseinanderfallen und hohe Lagerbestände in die neue Geschäftsperiode übernommen werden. Der Begriff „angemessen" ist vom Gesetzgeber jedoch nicht klar umrissen worden; man kann wohl davon ausgehen, daß eine richtige Aufteilung auf die verkauften und nicht verkauften

---

[142]) a. a. O., S. 1.
[143]) Vergl. Lehmann-Hirsch, Anm. 4 zu § 261,. Hu.B.

Waren vorgenommen werden soll. Lehmann-Hirsch[144]) weisen darauf hin, daß für die „Angemessenheit" nach wie vor die Auffassung des Verkehrs maßgebend bleiben wird.

Die eben umrissene Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten gilt für Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, jedoch nur dann, wenn gleichzeitig Abschreibungen in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise vorgenommen werden (§ 261 Ziff. 1). Bezüglich der Behandlung der Abschreibung bedeuten die neuen Vorschriften insofern einen Fortschritt, als die Abschreibung nicht mehr auf Grund der körperlichen Abnutzung allein errechnet wird, sondern als Teil des Wertverlustes innerhalb der Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung. Man geht also von der technischen Abschreibung zur wirtschaftlichen über, die neben der Abnutzung auch Wertminderungen durch technische Ueberholung oder wirtschaftliche Marktverschiebungen berücksichtigt.

Für Waren und Wertpapiere bleibt es bei dem bisher vorgeschriebenen Niederstwertprinzip, d. h. der Anschaffungswert gilt so lange, als nicht der Tageswert unter ihm liegt. Solange ein Börsen- oder Marktpreis für die zu bilanzierenden Gegenstände festgestellt werden kann, ist dieser mit dem Tageswert identisch[145]). Fehlt es jedoch an einem solchen Börsen- oder Marktpreis, so ist höchstens der Wert einzusetzen, der den Gegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist[146]).

§ 261 Ziff. 3, wonach die Kosten der Gründung und Kapitalerhöhung nicht als Aktiven eingesetzt werden dürfen, steht im Gegensatz zu der alten Fassung des § 261 Ziff. 4, die lautete: „Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht in die Bilanz eingesetzt werden". Demnach können heute Verwaltungsunkosten bilanziert werden, und zwar dadurch, daß man den Herstellungskosten der Viertel-, Halb- und Fertigfabrikate gewisse Zuschläge beilegt. Ebenso dürfen die Kosten der Errichtung und Ingangsetzung bilanziert werden, jedoch nur, soweit es sich nicht um Gründungs- oder Kapitalerhöhungskosten handelt. Es fallen also unter solche aktivierbaren Kosten die Kosten für die Organisation des Betriebes[147]), erste Kosten für Versuche,

---

144) § 261 Ziff. 1 Anm. 3.

145) Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abschreibung nur insoweit, als auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung mit einem Wertverlust zu rechnen ist. Dies trifft auf Anlagen zu, die sich mit der Zeit verbrauchen oder veraltern oder auf Rechte, die mit der Zeit ablaufen, nicht aber auf Grundstücke und Beteiligungen z. B., für die es keine Gesamtdauer der Nutzung gibt.

146) Eine Lücke zeigt das Gesetz insofern, als nichts darüber gesagt ist, was mit der Differenz zwischen Anschaffungs- und niedrigerem Tageswert geschehen soll. Es könnte daher auch nach der Tageswerttheorie vorgegangen werden, indem man die Differenz vom Vermögen, d. h. den Reserven, absetzt.

147) Vergl. Staub-Pinner, § 261 Anm. 26; Lehmann-Hirsch, Anm. 7, § 261; Brodmann, Komm. Berlin 1928, Anm. 8 zu § 261.

Gehälter für die Ingangsetzung, Einbaukosten der Maschinen usw., nicht aber etwa die Kosten für die Aktienkommission, für Revisionen und dergleichen.

Außerdem ist nach der Novelle heute gestattet, einen Betrag für den Geschäfts- oder Firmenwert in Ansatz zu bringen, und zwar dann, wenn er beim Verkauf einer Unternehmung als Ganzes bezahlt worden ist. Als solch bezahlter, bilanzfähiger Firmenwert gilt jedoch nur der Teil des Kaufpreises einer Unternehmung, der über den Bilanzwert der bilanzierten Einzelvermögensteile hinausgeht. Nicht aktivierbar dagegen ist der originäre Firmenwert. Der eingesetzte Aktivposten ist durch angemessene Abschreibung zu tilgen.

Beide Bestimmungen entsprachen schon früher der kaufmännischen Uebung, und wurden durch die Novelle lediglich gesetzlich sanktioniert [148]). In der Praxis wird allerdings die Grenze zwischen aktivierbarem und nicht aktivierbarem Firmenwert flüssig sein, da es mitunter schwierig sein dürfte, zu entscheiden, welche Kosten der Entwicklung und dem weiteren Aufbau der Unternehmung dienen, und welche Kosten reine Gründungskosten darstellen.

Diese Schwierigkeit haben insbesondere die Vertreter der organischen Bilanztheorie erkannt. So weist z. B. Schmidt darauf hin, daß die Neuregelung nicht bis zum letzten weitergedacht worden sei. Wenn man, so argumentiert Schmidt [149]), aus der Bilanz der A.-G. grundsätzlich alle immateriellen Werte ausschaltet, müssen sie doch irgendwo verbucht werden, sofern dafür wirkliche Kosten bezahlt wurden. Kann man sie nicht in die Bilanz aufnehmen, so müssen sie als Kosten der laufenden Periode in die Erfolgsrechnung übergehen. Sie verfälschen also sowohl die Bilanz als auch die Erfolgsrechnung. Der Vorschlag, den Schmidt für eine Regelung aufstellt, geht daher dahin, alle immateriellen Kostenwerte, für die die Unternehmung Aufwendungen gemacht hat, genau so wie die materiellen Werte bilanzfähig und -pflichtig zu machen, und zwar derart, daß alle immateriellen Dauerwerte ohne Abschreibung zu behandeln, immaterielle Abnutzungswerte dagegen durch Abschreibung auf alle Perioden, in denen sie dem Umsatz dienen, zu verteilen sind. Ferner sollen die immateriellen Mehrertragswerte, die durch Kapitalisierung der Differenzialrente entstehen, nur dann bilanzfähig und -pflichtig gemacht werden, wenn sie beim Verkauf einer Unternehmung bezahlt wurden.

In den neuen Bestimmungen über die Bewertung von Anleihen bedeutet die Novelle dadurch einen Fortschritt gegenüber dem bisher bestehenden System, als die Disagio-Rechnung bei Anleihen, die unter dem Parikurs ausgegeben werden, wie sie bei Hypothekenbanken schon lange üblich ist, jetzt auch für die A.-G. gestattet ist. Setzt man diese wie üblich in die Bilanz mit dem Rückzahlungsbetrag ein, während nur etwa 90 % als Erlös hereinkamen, so muß das Emissionsjahr die ganze Differenz als Verlust tragen. In Wirklichkeit

[148]) Hierzu Düringer-Hachenburg-Lehmann, § 40 Anm. 7e.

[149]) Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform, a. a. O., S. 202 f.

ist dieser Verlust eine versteckte Erhöhung des Zinses, die jedem Jahr anteilig belastet werden muß[150]). Das geschieht heute, indem wie vorgeschrieben, die Disagio-Differenz auf die Gesamtdauer des Darlehens durch Abschreibung verteilt werden darf. Schmalenbach[151]) bezeichnet jedoch die Bestimmung bezüglich dieser Periodenbelastung als mißlungen, da sie „nach Maßgabe der Kapitalnutzung nicht richtig erkannt" worden sei.

Sonderstellung der stillen Reserven.

Die Bildung stiller Reserven, die in der Regel dadurch entsteht, daß bestimmte Aktiven unterbewertet oder gewisse Passiven überbewertet werden, ist durch die Novelle vom 19. September 1931 nicht untersagt worden, verboten ist nur die Einstellung fiktiver Kreditoren[152]). Auch das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Schaffung stiller Reserven als zulässig angesehen und gewährt selbst bei böswilliger Unterbewertung lediglich ein Anfechtungsrecht nach §§ 271 ff. HGB.[153]).

Die Beurteilung der stillen Reserven ist nicht einheitlich. Im allgemeinen werden sowohl in der Praxis als auch in der Literatur die Vorteile rühmend hervorgehoben, und die Unterbewertung vom Standpunkt der Vorsicht aus gebilligt. So ist es vor allen Dingen Schmölder[154]), der für stille Reserven eintritt, ferner Rehm, Neukamp, Fischer[155]) und ebenso Schmalenbach[156]), der die stillen Reserven um „einer richtigen Erfolgsrechnung im Rahmen der Höchstbewertungsgrundsätze" willen billigt.

In neuerer Zeit jedoch, namentlich nach dem Erlaß der Aktiennovelle, mehren sich die Stimmen, die sich entschieden gegen die durch die Unterbewertung unter dem Schutz des § 261 HGB. hervorgerufene Bilanzunwahrheit wenden. Besonders Schmidt hat wiederholt darauf hingewiesen, daß sich das Gesetz gegen die in den §§ 111—114 des Entwurfes betonte Bilanzwahrheit „versündige, indem es die stillen Reserven weiter erlaubt"[157]). Auch Lion[158]) und Passow[159]) sind als grundsätzliche Gegner der stillen

[150]) Vergl. Schmidt, Jahresabschluß, a. a. O., S. 202 ff.
[151]) Reform d. Aktienbilanz. In Köln. Volksztg. 9. 12. 30.
[152]) Die herrschende Meinung geht dahin, daß die Bildung stiller Reserven formell und materiell zulässig sei. A. M. Rosendorff, der nur die formelle Zulässigkeit anerkennt.
[153]) Hein, Die Zusammenhänge zw. Steuerrecht und Hand.-Recht und ihre Entwicklg. Berlin 1928, S. 123.
[154]) JW 1930, 2634.
[155]) Zit. bei Schmölder, a. a. O., S. 2634.
[156]) Reform der Aktienbilanz, Köln. Volkszeitg. 9. 12. 30.
[157]) Schmidt, Jahresabschluß, a. a. O., S. 203.
[158]) Wahre Bilanzen, a. a. O., S. 98.
[159]) Der Strukturwandel der A.-G., Jena 1930.

Reserven anzusprechen; und ebenso findet Pinner[160]), der die Berechtigung von Reserven anerkennt, keine Beweisführung dafür, weshalb diese Reserven gerade stille, oder, wie Kalisch[161]) sie nennt, warum sie schwarze Reserven sein müssen.

Wenn, wie hier, von Bilanzpublizität gesprochen wird, kann an der Bilanzverschleierung, die durch die Bildung stiller Reserven entsteht, nicht vorübergegangen werden. Da die Einstellung fiktiver Kreditoren gesetzlich verboten ist, bleibt praktisch für die Legung stiller Reserven nur das Betriebsvermögen übrig. Durch die Unterbewertung, deren Höhe durch den Gesetzgeber nicht geregelt ist, vielmehr in das Ermessen des Unternehmers gestellt wird, ist es möglich, einen besonders hohen Jahresgewinn in der gewünschten niedrigen Höhe in Erscheinung treten zu lassen; andererseits kann bei einer stillen Auflösung stiller Reserven — etwa um entstandene Verluste auszugleichen — ein effektiv niedriger Jahresgewinn auf die gewünschte Höhe gebracht werden. Die Auswirkungen auf die Bilanz liegen auf der Hand: gefälscht wird nicht nur das Vermögen, sondern auch das Kapital. Zwar müßte mit der Erhöhung des eigenen Kapitals auch eine Erhöhung der Kreditwürdigkeit eintreten; da die Erhöhung der eigenen Mittel nach außen jedoch nicht in Erscheinung tritt, kann eine Erhöhung der Kreditspanne nicht eintreten. Die Verringerung des Gewinns bei der Bildung stiller Reserven hat weiter zur Folge, daß das Kapital und die Rente zu klein erscheinen. Die zu kleine Rente kann ihrerseits, wenn sich der Unternehmer selbst nicht über die Höhe der in seiner Unternehmung ruhenden stillen Reserven im klaren ist, eine ganz falsche Betriebs- und Finanzierungspolitik nach sich ziehen. Es kann z. B. bei scheinbarer kleiner Rente eine Einschränkung des Betriebs erfolgen, während in Wirklichkeit eine normale Rente vorliegt, wie andererseits bei einer Auflösung der stillen Reserven infolge der sich daraus ergebenden höheren Rentabilität eine Erweiterung des Betriebes vorgenommen werden kann, die sich jedoch bald als unangebracht erweisen muß.

Der wahre Grund, weshalb statt der offenen stille Reserven gewählt werden, ist darin zu suchen, „daß die Verwaltung sich von den übrigen Aktionären und der Oeffentlichkeit nicht in ihre Karten sehen lassen, und daß sie für ihre Operationen möglichst freie Hand behalten will. Hat eine Gesellschaft hohe stille Reserven, so kann der Außenstehende die Geschäftsführung nicht mehr kontrollieren. Werden bei gewissen Geschäften, z. B. Verkäufen, Verluste erzielt, so braucht das noch lange nicht in der Bilanz zum Ausdruck zu gelangen"[162]). Auf diese Weise kann ein schlechter Geschäftsleiter unter Um-

[160]) Staub-Pinner, Anm. 6 zu § 261.

[161]) Schwarze Reserven in Deutschland und Amerika. In Zeitgen. Steuer- und Finanzfragen, 9. Jahrg., S. 141 f.

[162]) Voigt, Bilanzverschleierungen, a. a. O., S. 475.

ständen noch jahrelang von den stillen Reserven zehren, die durch seinen Vorgänger gelegt worden sind, indem er Gewinne früherer Jahre, die durch Zurückbehaltung dem Vermögen zuwachsen, als Gewinn späterer Jahre ausweist[163]). Das ist natürlich vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte aus ein unhaltbarer Zustand, weil die ausgewiesenen Erfolge nichts mehr über die tatsächliche Rentabilität und damit über den Wert der Aktien aussagen können. Glaubt der Unternehmer schließlich selbst noch an die errechneten Erfolge, so kann er zu schweren Fehldispositionen veranlaßt und das Leben der Unternehmung hierdurch aufs schwerste gefährdet werden.

So betont auch Kalveram in seinem Artikel über stille Reserven[164]), „daß die Geschäftsleitung dadurch, daß sie stille Reserven auch im Stillen zum Verschwinden bringt, blühendes Leben der Unternehmung und damit persönliche Tüchtigkeit vorzutäuschen vermag, obwohl bei unverschleierter Abrechnung vielleicht schon ein abwärtsgleitendes oder bankerottes Unternehmen sichtbar wäre. Dadurch verliert der Gewinn der Unternehmung seine wichtigste Eigenschaft, Maßstab der Wirtschaftlichkeit zu sein, und das Gesamturteil über den Wert oder Unwert des Unternehmens wird erschwert".

Gewiß stehen auf der anderen Seite diesen Nachteilen Vorteile gegenüber. Bekanntlich zeigt sich bei einer Preissteigerung das Bestreben, nicht den vollen Gewinn auszuschütten. Neben der Dividendenregulierung ist hier der beabsichtigte Zweck, vielleicht unbewußt, der Gedanke der materiellen Erhaltung der Unternehmung. Die Preissteigerung der betriebsnotwendigen Umsatzgüter bewirkt, daß im Laufe des Jahres Scheingewinne entstehen, die als Konjunkturgewinne angesehen werden. Die Bildung stiller Reserven in diesem Falle bedeutet also nicht, daß echter, verteilbarer Gewinn von der Ausschüttung zurückgehalten wird, sie bewirkt vielmehr eine Kompensation der beim Einzelumsatz in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Scheingewinne. Von diesem Gesichtspunkte aus können die stillen Reserven von allergrößter Bedeutung sein, bewahren sie doch den Unternehmer davor, Vermögenssubstanz als Gewinn auszuschütten.

In diesem Zusammenhang ist interessant, wie Sommerfeld[165]) die stillen Reserven auffaßt. Er geht davon aus, daß in der organischen Wirtschaft die Substanzerhaltung der Unternehmung oberstes Ziel der wirtschaftlichen Betätigung sein müsse. Dieser Ansicht kann nicht ohne weiteres beigetreten werden; denn wichtiger noch als die Erhaltung ist die Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft, die Vermehrung der Substanz!

Auf dem Gedanken der Substanzerhaltung aufbauend, folgert Sommerfeld weiter, daß die Reserven als Krisen-Antizipation aufzufassen seien, die als

---

163) Hierzu Schmidt, Organ. Bilanz, S. 101.
164) „Frankfurter Zeitung" Nr. 688 v. 15. 9. 29.
165) Der Unternehmer als Verwalter von Volksvermögen, Hamburg 1934.

solche nicht mehr auf der Passivseite der Bilanz als nicht ausgeschütteter Gewinn erscheinen müsse, sondern auf der Aktivseite in Form von Vermögenswerten. Ohne auf die praktische Verwirklichung dieses Gedankens näher einzugehen, sei hier soviel bemerkt, daß Sommerfeld offenbar ebenfalls eine Betriebspolitik vor Augen hat, die mit offenen Reserven kalkuliert.

Die stillen Reserven sind weiter im besonderen ein Mittel der Selbstfinanzierung. Sie verleihen dem Unternehmen in wirtschaftlich schweren Zeiten eine große Widerstandskraft und ermöglichen ihm eine ruhige Entwicklung, um so mehr, als ihre Auflösung ohne Genehmigung der GV. erfolgen kann. Auch die Gewinnegalisierung, von der oben gesprochen wurde, wird von den Verfechtern der stillen Reserven ins Feld geführt, weil dadurch eine ungestörte, kontinuierliche Kreditwürdigkeit erzielt werde.

Außer diesen Argumenten waren es in erster Linie Gründe der Vorsicht, aus denen heraus der Deutsche Juristentag und in Uebereinstimmung mit ihm der Verband deutscher Bücherrevisoren die Zulässigkeit der stillen Reserven nach wie vor aufrecht erhielt, d. h. der Gesetzgeber wollte vermeiden, daß durch eine zu hohe Bewertung die Rechte und Interessen der Gläubiger gefährdet werden. Vom Standpunkt der organischen Bilanztheorie aus ist diese Ansicht jedoch nicht richtig, denn wie Schmidt wiederholt darauf hingewiesen hat, werden die Gläubiger nicht durch eine vorsichtige, sondern durch eine richtige Bewertung, d. h. durch den Ausweis einer richtigen Rentabilität geschützt. Eine richtige Rentabilität liegt aber in allen den Fällen nicht vor, in denen durch die Bildung bzw. Auflösung stiller Reserven nicht nur das Vermögen, sondern auch das Kapital und der Gewinn verfälscht werden.

Anders verhält es sich dagegen mit den Einwendungen gegen ein Verbot stiller Reserven, die ihre Begründung in der praktischen Schwierigkeit der Bilanzierung zu Tageswerten haben. Diese Einwendungen können nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden und verdienen im Rahmen einer Abhandlung über die stillen Reserven besondere Beachtung, da sich tatsächlich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bei der Bilanzierung zu Tageswerten ergeben.

Eine der größten, ja wohl die größte dieser praktischen Schwierigkeiten liegt in der Ermittlung der Tageswerte selbst. Soweit für die zu bewertenden Gegenstände ein Börsen- oder Marktpreis vorhanden ist, gestaltet sich diese Ermittlung zwar verhältnismäßig einfach, überall dort aber, wo ein solcher Börsen- oder Marktpreis fehlt, muß die Feststellung der Tageswerte fragwürdig erscheinen. Dies zeigt sich insbesondere bei den Anlagewerten, für die es bei teilweiser Abnutzung überhaupt keinen direkt feststellbaren Tageswert gibt, dieser sich vielmehr lediglich dadurch ermitteln läßt, daß man vom Tageswert entsprechend neuer Anlagen ausgeht, und die entsprechende Kor-

rektur auf Grund der schon erfolgten Abschreibung vornimmt. Berücksichtigt man ferner, daß man den einzelnen Vermögensgegenstand in der Regel nicht erfassen kann, sondern zwecks Feststellung des Vermögens der Unternehmung als Ganzes die wirtschaftliche Einheit erfassen muß, so werden die Schwierigkeiten noch größer und bedeuten außerdem einen erheblichen, zusätzlichen Aufwand an Arbeit und Zeit, der sich für die Aufstellung der normalen Jahresbilanz wohl kaum rechtfertigen läßt.

Hier kann man sich höchstens in der Weise helfen, daß man einen Index zu Hilfe zieht. Aber auch dieser Weg ist nicht einfach, denn eine Korrektur der Anschaffungswerte mit dem Generalindex würde die speziellen Wertverschiebungen vernachlässigen und somit zu falschen Tageswerten führen. Es bleibt somit die Aufgabe, einen Spezialindex zu suchen, den es jedoch erfahrungsgemäß gerade für solche Güter — z. B. eine Spezialanlage —, für die der Tageswert schwer zu ermitteln ist, nicht gibt.

Hierzu kommt ein weiterer Umstand. Selbst wenn man einen Spezialindex gefunden hat, oder wenn der Index ähnlicher Güter brauchbar ist, ist dieser im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung meist nicht bekannt, da die Indices infolge der Umständlichkeit ihrer Ermittlung erst sehr spät veröffentlicht werden. Durch die Methode der Indexrechnung wird daher die Tageswertermittlung wohl erleichtert — unter Umständen auf Kosten der Genauigkeit —, aber keinesfalls beseitigt.

Außer den eben genannten Schwierigkeiten bei der Bilanzierung zu Tageswerten im Hinblick auf die Vermögensbilanz gibt es noch eine Reihe weiterer und größerer Schwierigkeiten, wenn man sich auf den Standpunkt der organischen Bilanztheorie stellt und neben der Vermögensrechnung, oder besser gesagt, durch die Vermögensrechnung zu Tageswerten eine richtige und brauchbare Erfolgsrechnung erhalten will.

Auf diese Probleme braucht an dieser Stelle nicht mehr im einzelnen eingegangen zu werden, da anläßlich der Besprechung der Bilanz als Publizitätsmittel der A.-G. bzw. bei der Darstellung der Bilanztheorien die Zusammenhänge schon klar gestellt wurden. Es genügt daher der Hinweis darauf, daß das Fernhalten der Wertschwankungen von der Erfolgsrechnung mit Hilfe des Vermögenswertänderungskontos sich deshalb besonders schwierig gestaltet, weil die Abgrenzung zwischen gebundenen und spekulativen Vorräten praktisch oft ziemlich fragwürdig erscheint, für die Aufstellung der Erfolgsrechnung aber von größter Wichtigkeit ist, denn die Wertänderungen am ruhenden Vermögen und an gebundenen Vorräten können im Sinne der organischen Bilanztheorie niemals als Gewinn in Erscheinung treten, gleichgültig, ob sie realisiert oder unrealisiert sind, wohl aber die Wertänderungen an den spekulativen Beständen, soweit sie realisiert sind.

Noch größere Schwierigkeiten wird die Praxis bei der Verwirklichung des Prinzips der Wertgleichheit in der Bilanz finden, das Schmidt fordert als Ausgleich für die Nachteile, die sich aus dem nominellen Denken der Geldwirtschaft ergeben. Die Anwendung dieses Prinzips ermöglicht zwar eine Anpassung sämtlicher Geldwerte an die Schwankungen des Geldes, ist aber bei dem dauernden Wechsel zwischen Geld- und Realwerten praktisch sehr schwer durchzuführen. Auch in diesem Punkt kann auf die vorhergehenden Ausführungen anläßlich der Bilanzbesprechung Bezug genommen werden, so daß sich nähere Erörterungen erübrigen. —

Diese Gedanken lassen sich weiter fortführen im Hinblick auf die Buchhaltung, wo die Werte der Bilanz vor der Bilanzaufstellung festgehalten und nach der Bilanzaufstellung wieder weiterverrechnet werden. Mit der Frage der Bilanzierung zu Tageswerten taucht also auch die Frage des Tageswertes in der Buchhaltung auf, weil beide untrennbar miteinander verbunden sind. Kommt man aber zu diesem Schluß, dann muß der Einwand, daß die Schwierigkeiten der Bilanzierung zu Tageswerten infolge der Einmaligkeit ihrer Ermittlung herabgemindert werden, seiner Grundlage entbehren.

Durch die Würdigung dieser Schwierigkeiten in der Buchhaltung, die hauptsächlich mit der Frage der Abschreibungen in Buchhaltung und Kalkulation zusammenhängen, schließt sich der Kreis der Betrachtungen, denn hierbei taucht wieder das Problem der stillen Reserven auf.

Aus dem Umstand, daß die Abschreibungen bei den einzelnen Umsatzakten gewissermaßen realisiert werden, so daß die Gesamtabschreibung nicht gleich der Abschreibung des zufälligen Tageswertes am Bilanzstichtag ist, ergibt sich die weitere Tatsache, daß diese Abschreibungen eine organisch gewachsene Größe darstellen, die sich aus den Abschreibungen der verschiedenen Tageswerte während dieser Periode zusammensetzt. Denkt man nun daran, daß die Buchhaltung bei der Rechnung mit Anschaffungswerten in einer lückenlosen Verrechnung der Geldwerte besteht, während bei der Tageswertrechnung, unabhängig von dem investierten bzw. aufgewendeten Geldbetrag, von außen in die Buchhaltung Werte hineingetragen werden, durch die die sichere Basis des Rechnungswesens in seiner bisherigen Form stark beeinträchtigt wird, so erhält die Stellungnahme des Gesetzgebers, wenn er sich durch die Normierung des § 261 HGB. zur Anschaffungswertrechnung bekennt, unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, seine Berechtigung. Allerdings mußte sich der Gesetzgeber dadurch gleichzeitig für die Beibehaltung der stillen Reserven entscheiden, trotz der Nachweise, wie sie zu Beginn dieser Ausführungen klargelegt wurden und wie sie dem Gesetzgeber wohl bekannt waren.

Hiergegen wäre nach Ansicht der Verfasserin dann nichts einzuwenden, wenn der Gesetzgeber bestimmt hätte, daß die Verwaltung der A.-G. gehalten sei, im Geschäftsbericht zahlenmäßig belegte Auskunft zu erteilen, in welchem

Ausmaß die Unternehmung über stille Reserven verfügt. Es bedarf in dieser Beziehung nur einer Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen. Das geltende Recht enthält schon die Bestimmung, daß im Geschäftsbericht Angaben zu machen sind, wenn vor der bisher üblichen Bewertung abgewichen wurde [166]. Logischerweise könnte damit eine Angabe des Grundes und der Höhe der vorgenommenen Wertänderung verbunden werden. Nach Ansicht der Verfasserin würde eine solche Berichterstattung dem Unternehmen nicht schaden, im Gegenteil eher unrichtigen Vermutungen entgegentreten und auf der anderen Seite einer Beeinträchtigung der Publizität durch die stillen Reserven vorbeugen [167].

2. Die neue Gewinn- und Verlustrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

a) Das gesetzliche Schema des § 261 c.

§ 261 c schreibt folgende Gliederung vor:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:

1. Löhne und Gehälter;
2. soziale Abgaben;
3. Abschreibungen auf Anlagen;
4. andere Abschreibungen;
5. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen;
6. Besitzsteuern der Gesellschaft;

---

[166]) Beachtenswert ist, daß die Mitteilungspflicht im Geschäftsbericht über die bloße Tatsache des Vorhandenseins stiller Reserven nicht unbestritten ist. So sind z. B Staub-Pinner (vgl. Anm. 3 zu § 260a) der Ansicht, daß die Bildung stiller Reserven im Geschäftsbericht nicht angegeben werden muß, da ein niedrigerer Ansatz der Aktivposten oder eine Höherbewertung der Wertberichtigungsposten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für statthaft zu erachten sei. Nicht ganz so weit gehen Schlegelberger-Quass.-Schm. Ihnen zufolge ist es Frage des Einzelfalles, ob die Bildung stiller Reserven im Geschäftsbericht offengelegt werden muß oder nicht. Sie stellen darauf ab, ob die Kenntnis von der Bildung stiller Reserven wesentlich ist, um ein richtiges und vollständiges Bild von dem Vermögensstand und den Verhältnissen der Gesellschaft zu gewinnen. Dieser Auffassung ist beizutreten. Daß stille Reserven nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung gebildet werden dürfen, berechtigt noch nicht, ihre Bildung im Geschäftsbericht zu verschweigen, denn es ist gerade dessen Aufgabe, die wesentlichen Gesellschaftsverhältnisse klarzulegen und er hat dieser Aufgabe auch dann nachzukommen, wenn die Bilanzierung durchaus ordnungsmäßig ist. Ebenso ist im Geschäftsbericht über die Auflösung stiller Reserven zu berichten, denn der Geschäftsbericht hat den Jahresabschluß zu erläutern, mithin auch den Posten „außerordentliche Erträge" der Gewinn- und Verlustrechnung. Hierunter sind aber auch aufgelöste stille Reserven auszuweisen.

[167]) Vergl. hierzu auch Geldmacher, a. a. O., S. 46 ff; ferner Fluch, a. a. O., S. 524.

7. alle übrigen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben mit Ausnahme der Aufwendungen für die bezogenen Waren;
8. Reingewinn.

II. Auf der Seite der Erträge:

1. Der Betrag, der sich nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben nach Abzug der Aufwendungen für die bezogenen Waren, sowie nach Abzug der unter 2 bis 5 gesondert auszuweisenden Erträge ergibt;
2. Erträge aus Beteiligungen;
3. Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen, und sonstige Kapitalerträge;
4. außerordentliche Erträge;
5. außerordentliche Zuwendungen;
6. Reinverlust.

b) Der materielle Gehalt der gesetzlichen Bestimmungen.

Auch die für die Gewinn- und Verlust-Rechnung vorgenommene Lösung stellt einen Kompromiß zwischen Wahrheit und dem Wunsche nach Klarheit dar. Dazu im einzelnen folgendes:

Auch die für die Gewinn- und Verlust-Rechnung vorgenommene Lösung zu stellen ist, wurde vorstehend die Trennung des Erfolges aus der eigentlichen Betriebstätigkeit von anderen Erfolgsposten genannt. Dies ist zwar nicht in vollem Umfang, aber doch zum großen Teil in dem neuen Schema geschehen durch die vorgeschriebene gesonderte Ausweisung von Erträgen aus Beteiligungen, außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Zuwendungen auf der Ertragseite und dem Posten „andere Abschreibungen" auf der Aufwandseite. Leider bilden nun aber die übrigen Aufwand- und Ertragsposten nicht den Betriebserfolg, weil es durch die Regelung für Zinsen und Besitzsteuern, wie auch für den Posten „alle übrigen Aufwendungen" vorkommen kann, daß in diesen Posten Beträge enthalten sind, die den eigentlichen Betriebsgewinn nicht berühren, wohl aber Teile des Unternehmungsgewinnes sind.

Eine Betrachtung der verschiedenen Positionen der Gewinn- und Verlust-Rechnung zeigt die Mängel und Irrtümer des gesetzlichen Schemas deutlich.

Schon der Posten Löhne und Gehälter gibt Anlaß zu Zweifeln, denn es ist dem Gesetz nicht ohne weiteres zu entnehmen, ob damit die durch die Produktion angefallenen Löhne und Gehälter zu verstehen sind, oder aber nur der Teil, der auf die verkauften Erzeugnisse entfällt. An und für sich könnte man der Ansicht sein, daß es sich um die in den verkauften Waren steckenden

Löhne und Gehälter handelt [168]), um so mehr, als die einschlägigen Kommentare [169]) darauf hinweisen, daß als Gegenposten zu den auszuweisenden Löhnen und Gehältern die Position II $_1$ des gesetzlichen Schemas anzusehen ist.

Geht man jedoch davon aus, daß in dem Posten II $_1$ die Bestandsveränderungen schon enthalten sind [170]), so kommt man zu dem Ergebnis, daß unter Position I $_1$ des § 261 c HGB. sämtliche Löhne und Gehälter (Bruttobeträge) [171]) für die in dem betreffenden Geschäftsjahr geleistete Arbeit angegeben werden müssen, unabhängig davon, welchen Zwecken die Arbeit gedient hat [172]).

Insofern können also die Löhne und Gehälter überall dort ohne besondere Schwierigkeiten ermittelt werden, wo der Kontenplan für die Buchhaltung so gestaltet ist, daß die Verbuchung und Weiterverrechnung der Unkosten möglichst rein geschieht, d. h. der Uebertrag auf die Kostenstellen mittels eines Uebergangskontos vorgenommen wird, so daß Haben-Buchungen nur insoweit vorkommen, als es sich um Rück- bzw. Umbuchungen handelt. Zu beachten ist jedoch noch, daß die im Laufe des Jahres angefallenen Löhne und Gehälter meist mit den tatsächlich bezahlten Beträgen nicht übereinstimmen, d. h. also, daß die noch zu zahlenden Löhne zu bilanzieren sind. Auch diese Beträge müssen unter Position I $_1$ des § 261 c angegeben werden, denn es handelt sich ja hierbei um Aufwand des betreffenden Geschäftsjahres. —

Der übernächste Posten im Gewinn- und Verlust-Schema, wirkt insofern publizitätsfördernd, als der Gesetzgeber eine Trennung zwischen den Abschreibungen auf Anlagen und den sonstigen Abschreibungen verlangt. Diese Trennung ist offenbar deshalb vorgesehen, um einen Anhalt für die Beurteilung zu geben, ob einerseits mit Rücksicht auf § 261 Ziff. 1 HGB. das Ausmaß der Abschreibungen genügt, andererseits um festzustellen, inwieweit

[168]) Vergl. Bewig, Bedenken aus der Praxis zu den Vorschriften über die Aufstellung der Gewinn- und Verlust-Rechnung nach der 3. Notverordnung. In: Wirtschaftsprüfer 1932, Nr. 8, S. 157.

[169]) Vergl. z. B. Staub-Pinner, Anm. 5 zu § 261 c, Quassowski in: JW 1931, S. 2918, ferner das Gutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer. In: Wirtschaftsprüfer 1934, Nr. 1, S. 13 f.

[170]) Bezüglich der Erfassung der Bestandsänderungen bestehen große Meinungsverschiedenheiten. Der Kommentar zum neuen Aktienrecht von Horrwitz-Ullmann führt in Anm. 6 zu § 261 c aus, daß Bestandsänderungen in den Posten II_1 des Schemas verrechnet oder unter I_7 ausgewiesen werden können.

[171]) Unter Löhnen sind sowohl die produktiven als auch die unproduktiven oder Hilfslöhne zu verstehen; ferner sind unter Gehältern auch mietfreie Dienstwohnungen, Nebenbezüge aller Art, allgemeine Aufwandsentschädigungen an den Vorstand und Aufsichtsrat, Gratifikationen, Tantiemen, Provisionen an angestellte Reisende, Hausstands- und Kinderzulagen auszuweisen. Vergl. hierüber im einzelnen Horrwitz-Ullmann, a. a. O.

[172]) z. B. Produktion von Waren für den Verkauf, Bestandsvermehrung, Produktion von Anlagen, Organisation, Reparaturen, Arbeiten für Fremde usw. Vergl. hierzu Gutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer, a. a. O., S. 13 f.

stille Reserven gebildet wurden. Diese Beurteilung läßt sich jedoch mit einiger Genauigkeit nur bezüglich der Neuzugänge durchführen, da diese heute in der Bilanz auszuweisen sind. Dagegen sagt der Jahresabschluß eines Jahres über die Abschreibungen früherer Jahre überhaupt nichts aus, hier bleibt für die richtige Beurteilung nur ein Vergleich mehrerer Bilanzen auf denselben Bilanzstichtag übrig, außerdem die Ausführungen im Geschäftsbericht über etwa vorgenommene Abweichungen von der bisher üblichen Bewertung.

Würde der Gesetzgeber jedoch eine Unterteilung nach der verschiedenen Höhe der Abschreibungssätze und der verschiedenen Art der Aktivposten in der Bilanz vorschreiben, so wäre damit eine wesentliche Verbesserung der Publizität erreicht. Nach den heute gültigen Bestimmungen besagen die unter Ziffer 3 und 4 der Soll-Seite der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesenen Beträge nicht viel, da bekanntermaßen in fast jeder Unternehmung die kalkulatorischen Abschreibungen von den buchhalterischen Abschreibungen abweichen, die Selbstkostenrechnung aber der Publizität entzogen ist. —

Für die Zinsen ist die merkwürdige Regelung getroffen, daß nicht nur Ertragszinsen gegen aufgewendete Zinsen aufgerechnet werden dürfen, sondern daß auch sonstige Kapitalerträge, also Erträge, die mit dem eigentlichen Betriebserfolg nichts zu tun haben, in den Saldo einbezogen werden dürfen. Dadurch enthält der Posten II 3 eine Zahl, die wegen der erlaubten Saldierung und der Einbeziehung außerordentlicher Ertragsquellen keine volle Erkenntnis gewährt, vor allen Dingen keinen Einblick in die Kreditwirtschaft des Unternehmens vermittelt, auf die es, wie Kienzle [173]) sehr richtig bemerkt, bei der Veröffentlichung ja gerade ankommt.

Aehnliches gilt von dem Posten I 7 „alle übrigen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben mit Ausnahme der Aufwendungen für die bezogenen Waren". Abgesehen davon, daß unter dieser Position Beträge ausgewiesen sein können, die mit dem eigentlichen Betriebszweck ebenfalls nichts zu tun haben, muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die in Ziffer 7 enthaltene Bestimmung des § 261 c HGB. den Publizitätsgedanken nicht nur beeinträchtigt, sondern überhaupt außer Acht läßt.

Ein Vergleich der Bilanzen verschiedener Unternehmungen oder verschiedener Branchen mit annähernd gleichen Kapitalverhältnissen wird ergeben, daß die unter I 7 ausgewiesenen Beträge der Größe nach stark auseinandergehen, wobei noch nicht berücksichtigt ist, daß ein Vergleich dieser Posten auf ihre Zusammensetzung hin ein noch verschiedenartigeres Ergebnis zeitigen würde. Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß es mittels dieses Postens ohne große Schwierigkeiten möglich ist, die Gewinn-

[173]) Wirtschaftsprüfer 1932, S. 30.

und Verlust-Rechnung so zu verschleiern, daß sich der Außenstehende über die tatsächlichen Verhältnisse kein Urteil mehr bilden kann [174]).

Neben diesem Mangel an Klarheit, rein formal gesehen, darf man bei einer Gesamtwürdigung der fraglichen Position nicht vergessen, daß buchtechnisch gesehen, eine einwandfreie Ermittlung „aller übrigen Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe" überhaupt nicht möglich ist. Mehr oder weniger wird es sich immer darum handeln, den hierfür einzusetzenden Betrag als Differenzglied zwischen den unter Ziffer 1—6 aufgeführten Aufwendungen und den Erträgen zu errechnen [175]).

Außer dem eben behandelten Sammelposten, der zu berechtigten Bedenken Anlaß gegeben hat, enthält § 261 c HGB. auf der Ertragsseite einen weiteren Posten, der seiner Zusammensetzung nach ebenfalls ziemlich unklar ist, den Posten II_4 „Außerordentliche Erträge". Zwar geht der Sinn des Gesetzes zweifellos dahin, unter II_4 alle die Erträge aufzunehmen, die ihrer Entstehung nach mit dem eigentlichen Betriebszweck nichts zu tun haben und bezüglich ihres Auftretens einmalig sind, zum mindesten keinen kontinuierlichen Ertrag darstellen; wer aber will einem Unternehmer vorschreiben, was für ihn Betriebsertrag ist und was außerordentlicher Ertrag? Eine Grenze wird sich nur von Fall zu Fall ziehen lassen, und auch sie muß bei bestem Willen für eine reinliche Trennung fraglich erscheinen, da es zweifellos viele Posten gibt, die nicht betriebsfremde Erträge darstellen, aber auch nicht zu den Positionen II_2 „Erträge aus Beteiligungen", II_3 „Zinsen und sonstige Kapitalerträge" oder II_5 „Außerordentliche Erträge" gehören [176]). Diesem Umstand hat der Gesetzgeber aber in keiner Weise Rechnung getragen, wodurch der Publizitätsgedanke wiederum aufs empfindlichste gestört wird.

Die größten Bedenken erregt der Posten II_1, d. h. die Errechnung des „Betrages". Der Gesetzgeber suchte hier einerseits die sogenannte Bruttorechnung, die „die weiteſtgehende Aufklärung" geben würde, andererseits die sogenannte Nettorechnung, die „ein Mindestmaß an Aufklärung" [177]) bietet, zu vermeiden. Er beschritt deshalb einen Mittelweg, um die Preisgabe der Umsatzziffern, wie sie vorstehend für eine ideale Gewinn- und Verlust-Rechnung gefordert wurde, zu verhindern, da damit notwendigerweise „eine Aufdeckung der inneren Betriebsverhältnisse der Gesellschaft verknüpft" sei, „die nach der

---

174) Ueber die ziemlich wahllos herausgegriffenen und deshalb um so wirkungsvolleren Beispiele über die Arten von Aufwendungen, die unter I_7 fallen können, vergl Schmaltz, Formblätter f. den Jahresabschluß, Stuttgart 1934, S. 37.

175) Vergl. hierüber auch Schulz, Muß das Gewinn- und Verlust-Konto in den Büchern der Gesellsch. mit der veröff. Gew.- und Verlust-Rechng. nach § 261c übereinstimmen? In: Wirtschaftstreuhänder 1935, Nr. 9, S. 200.

176) Beispiele für die unter II_4 auszuweisenden Erträge siehe bei Schmaltz, a.a.O., S. 37 ff.

177) Vergl. Schlegelberger-Quass.-Schm., a.a.O. Anm. 1 zu § 261c, ferner Wirtschaftsprüfer 1932, S. 71.

Auffassung maßgebender Wirtschaftskreise zu einer ernsten Gefährdung der Unternehmungen, namentlich auch im Wettbewerb mit dem Ausland"[178]) führen müsse.

Gegen diese Ansicht sind namentlich von betriebswirtschaftlicher Seite Einwendungen gemacht worden, die besagen, daß auch ein Konkurrent aus einer vollen Erfolgsrechnung immer nur ersehe, ob eine Unternehmung besser oder schlechter gearbeitet hat als er, aus diesem Grunde also eine Rücksichtnahme auf das Geschäftsgeheimnis nicht erforderlich sei. Zur Begründung wird vielfach auf die amerikanische Methode der Bruttorechnung verwiesen und betont, daß in Amerika bereitwillig über alle Geschäftsvorfälle zahlenmäßig belegte Auskunft erteilt werde.

Diese Einwände haben, insbesondere im Hinblick auf die Publizität, zweifellos ihre Berechtigung; die Unzweckmäßigkeit des Gewinn- und Verlustschemas wird auch gerade durch diese Sammelposition II $_1$ begründet. Man darf jedoch bei einer gerechten Würdigung dieser Argumentation nicht vergessen, daß die Verhältnisse in Amerika wesentlich anders gelagert sind, und daß man sich außerdem auf die in Amerika publizierten Zahlen nie voll verlassen kann. Mit Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse muß man daher nach einiger Ueberlegung — bei aller Aufgeschlossenheit für die Mängel des Gewinn- und Verlustschemas — zugeben, daß es gerade in bezug auf den ausländischen Wettbewerb für ein Land politische und wirtschaftspolitische Momente geben kann, die eine Geheimhaltung der Umsatzziffern bedingen. Das Publizitätsverlangen würde sich nach erfolgter Umsatzangabe sicher noch weiter steigern und in einer Aufteilung des Umsatzes nach Erzeugnisgruppen gipfeln. Eine solche Ausdehnung der Publizität würde aber zweifellos in die Geheimsphäre der Unternehmungen eindringen und einer ruhigen Entwicklung eher hinderlich als nützlich sein.

Im übrigen wird es für einen Branchekundigen, der aus einer Gewinn- und Verlust-Rechnung einen Posten „Umsatz minus Materialaufwand" sieht, nicht allzu schwer sein, den Umsatz in der Weise selbst auszurechnen, daß man, von einem in der betreffenden Branche üblichen Prozentsatz für Material ausgehend, den „Betrag" gleich 100 setzt und den Bruttobetrag der Position II $_1$ in einem Prozentsatz auf Hundert errechnet. Diese Rechnung ist allerdings infolge des geschätzten Materialzuschlages ungenau und nur bedingt richtig, nämlich unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß keine Lagerbestände vorhanden sind, sondern die jeweils in einer Rechnungsperiode hergestellten Stücke auch alle abgesetzt werden. Berücksichtigt man ferner, daß die neue Gesetzgebung zwecks Beurteilung der Wirtschaftsführung den Warenreingewinn (Betrag I der Gewinnseite minus Verlustseite ohne neutrale Aufwendungen)

[178]) hierzu Ullmann, JW 1930, 2636.

durch die Herausstellung der wichtigsten übrigen Erträge erkennbar macht und weiter, daß nach Abzug des Warenreingewinns vom errechneten Umsatz auch die Selbstkosten zu ermitteln sind, so wird man feststellen müssen, daß die Publizität gerade bei diesem Posten bei näherer Betrachtung eine weit größere ist, als allgemein angenommen wird [179]).

Das hier gemachte Zugeständnis macht den Posten II_1 jedoch nicht frei von Fehlern, namentlich im Hinblick auf die buchtechnische Errechnung dieses Postens. Es ist insbesondere unklar, von welcher Summe der Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zu erfolgen hat. Schlegelberger, einer der Verfasser der Novelle, schreibt dazu in dem von ihm herausgegebenen Kommentar, daß die Jahresausgabe für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vom Umsatz abzuziehen sei. Die demzufolge stattfindende Nichtberücksichtigung der Anfangs- und Endbestände würde nun aber eine sinnlose Erfolgsziffer geben, sobald eine Bestandsdifferenz zwischen den beiden Jahresenden besteht. Im Gegensatz zu Schlegelberger betonen Horrwitz-Ullmann, daß der Saldo aus folgenden Größen zu errechnen sei:

\+ Umsatz;
./. Zugänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen;
./. Anfangsbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Halb- und Fertigfabrikaten.

Diese Auffassung dürfte mit Rücksicht auf den in der Bilanz erscheinenden Posten „Aufwandvorräte" die richtigere sein, so daß es sich also niemals um die Jahresausgabe handeln kann, sondern um den Einkauf unter Berücksichtigung der Anfangs- und Endbestände, d. h. den Aufwand im betriebswirtschaftlichen Sinne. —

Mit den eben gemachten Ausführungen ist die Fragwürdigkeit der gesetzlichen Bestimmungen des § 261 c HGB. bezüglich ihrer buchtechnischen Ermittlung schon angeschnitten worden.

In der Praxis hat sich nämlich seit dem Erlaß der Novelle von 1931 gezeigt, daß der „Betrag", wie ihn der Gesetzgeber vorschreibt, sich nur in mittleren und Kleinbetrieben direkt aus den Büchern ergibt, und zwar in der Weise, daß einem Fabrikationskonto einerseits die jährlichen Rohmaterial-Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe, für Löhne, Gehälter, soziale Abgaben, Abschreibungen usw. belastet werden und andererseits dasselbe Konto für den Warenerlös erkannt wird.

Das verfeinerte Rechnungswesen der Großbetriebe läßt jedoch die Führung eines solchen gemischten Kontos nicht zu, schon mit Rücksicht darauf, daß die Aufteilung der Kostenarten auf Kostenstellen eines der wichtigsten Merkmale jedes neuzeitlichen Buchhaltungsverfahrens darstellt. Das bedeutet

[179]) a. A. Meltzer, Wirtschaftsprüfer 1932, S. 71.

aber, daß die Kostenarten im Laufe des Jahres gar nicht so zusammenbleiben, wie es die Gliederung des § 261 c HGB. vorsieht. Vor allen Dingen gliedern sich fast alle Gemeinkostenarten, insbesondere Löhne, Gehälter und soziale Abgaben, in Betriebs- und Vertriebskosten, ein Unterschied, den der Gesetzgeber in § 261 c HGB. auch berücksichtigt hat, indem er für die Bewertung der Halb- und Fertigfabrikate die Einrechnung der Vertriebskosten verboten hat.

Außerdem ist zu beachten, daß die Fertigungslöhne auf die Halb- und Fertigfabrikate-Konten gehen, und ebenso die Entnahmen aus den Materialkonten teils unmittelbar auf die Fabrikatekonten — soweit es sich um Rohmaterialien handelt — teils auf Betriebs- und Vertriebskosten-Konten wandern, nämlich soweit die Entnahmen sich auf Hilfs- und Betriebsmaterialien erstrecken. Dabei ist noch außer Acht gelassen, daß in der Praxis manche Entnahmen aus dem Rohmaterial-Lager als Gemeinkosten, und andererseits manche Entnahmen aus dem Hilfsmaterial-Lager als Fertigungsmaterial zu gelten haben und daher unmittelbar auf den Halb- oder Fertigfabrikate-Konten zu verrechnen sind.

Die Entlastung der Betriebskostenkonten erfolgt nun im allgemeinen durch Berechnung bestimmter Zuschläge auf die Fertigungslöhne. Daraus ergibt sich am Jahresende eine Unter- oder Ueberdeckung, die ebenso bei den Vertriebskostenkonten auftreten kann, wenn man sie auch auf Grund bestimmter Zuschlagssätze auf die Herstellungskosten verrechnet. Was die allgemeinen Verwaltungsunkosten anbelangt, so ist bei der eben besprochenen Verrechnung vorausgesetzt, daß sie schon auf die Betriebs- bzw. Vertriebskosten verteilt wurden. Schließlich bleibt noch die Frage der Weiterverbuchung der Vertriebskosten zu beantworten. Sie werden üblicherweise, zum mindesten überall dort, wo kurzfristige Erfolgsrechnung gepflogen wird, von den Verkaufskonten belastet, und zwar zweckmäßigerweise getrennt nach Erzeugnisgruppen. Auf diese Weise ergeben sich dann auf den Verkaufskonten die Warenreingewinne, gegliedert nach den verschiedenen Warengattungen.

Aus den eben dargelegten Grundzügen einer neuzeitlichen Buchhaltung ergibt sich, daß der Mangel des gesetzlichen Schemas und die Inkonsequenz gegenüber § 261 HGB. darin besteht, daß nach § 261 HGB. alle Aufwendungen, außer denen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, als Erfolgsposten anzusehen sind, während sich tatsächlich die Löhne, d. h. die Fertigungslöhne und die Betriebskosten in Bestände verwandeln, was nach den Bilanzierungsvorschriften des § 261 HGB. vom Gesetzgeber auch durchaus anerkannt wird. Dieser Irrtum hat zur Folge, daß, abgesehen von kleineren und mittleren Betrieben, beim Jahresabschluß besondere Maßnahmen, die nicht substantiell begründet sind, erforderlich werden, um den Publizitätsforderungen des § 261 c HGB. zu genügen.

Die hierbei in der Praxis am meisten verbreitete Methode, die nicht ohne erhebliche Mehrarbeit möglich ist, ist die einer retrograden Rechnung, die darin besteht, daß man den Verkaufswert der Erzeugnisse in seine verschiedenen Bestandteile gliedert. Ob man hierzu die Vor- oder Nachkalkulation benützt, ist eine Frage der Organisation des Betriebes, auf jeden Fall handelt es sich um eine rein statistische Aufteilung des Herstellungswertes der verkauften Erzeugnisse in dem Verhältnis, in dem die Kostenarten daran beteiligt sind. Man kann also nicht einmal hierfür von dem Verhältnis der wirklichen Jahresaufwendungen für Fertigungslöhne, Fertigungsmaterialien und Betriebskosten ausgehen, denn diese sind ja nur zum Teil in Fertigfabrikate, zu einem anderen Teil jedoch in Halbfabrikate verwandelt, für die das der Vor- bzw. Nachkalkulation zugrunde gelegte Verhältnis Material : Lohn : Gemeinkosten nicht bekannt ist, es sei denn, daß man jede einzelne Position in dieser Dreiteilung in die Inventur aufnimmt.

Die Mehrarbeit, die das eben beschriebene Verfahren bedingt, wird noch vergrößert durch die Notwendigkeit, eine derartige Aufteilung für jede Erzeugnisklasse getrennt vorzunehmen, da jede Erzeugnisart innerhalb der Erzeugnisfertigung wieder verschiedene Anteile hat.

Das Ergebnis der geschilderten statistischen Aufteilung in einem Betriebe mit einer Fertigung bzw. einem angenommenen Herstellungswert der verkauften Waren von RM. 1 606 000.— wäre folgendes:

Kostenart	% an den Herstell.-Kost.	Herstell.-Kosten	Vertriebsgemeink effektiv	Summe Betr.- und Vertr.-K.
Herstell.-Wert. der verkauften Menge		1 606 000.—		
A. lt. Vorkalkul.				
Fertigungsmat.	32	514 000.—		
1. Fertigungslöhne	27	434 000.—		
Betriebsgemeink.	41	.1 658 000.—		
B. lt. Statistik der Kostenverhältnisse des Jahres				
Betr.-Hilfsmat.	3,5	56 000.—	17 000.—	73 000.—
1. Hilfslöhne	7	112 000.—	34 000.—	146 000.—
1. Gehälter	3	48 000.—	102 000.—	150 000.—
2. Soziale Abg.	3,5	56 000.—	12 000.—	68 000.—
3. Abschr. a. Anlag.	4	64 000.—	—	64 000.—
4. Andere Abschr.	1,5	24 000.—	—	24 000.—
5. Zinsen	2	32 000.—	1 14 000.—	1 46 000.—
6. Besitzsteuern	1	16 000.—	—	16 000.—
7. Uebr. Aufwend.	15,5	250 000.—	106 000.—	356 000.—
		658 000.—	285 000.—	943 000.—

Zusammenstellung.

Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterial	RM.	587 000.—
1. Löhne und Gehälter		730 000.—
2. Soziale Abgaben		68 000.—
3. Abschreibungen auf Anlagen		64 000.—
4. Andere Abschreibungen		24 000.—
5. Zinsen		46 000.—
6. Besitzsteuern		16 000.—
7. Uebrige Aufwendungen		356 000.—
Selbstkosten		1 891 000.—
./. Material		587 000.—
Betrag II_1 nach § 261 c HGB.		1 304 000.—
+ Warenreingewinn		188 000.—
	RM.	1 492 000.—

Obige Zahlentafel beschränkt sich auf die statistische Ermittlung der Kostenarten einer einzelnen Erzeugnisklasse und zeigt in der Zusammenstellung die in der Gewinn- und Verlust-Rechnung auszuweisenden Posten. Diese Posten müssen, da sie auf den Konten der laufenden Buchhaltung nicht in Erscheinung treten dürfen, mit Hilfe eines sich ausgleichenden Verrechnungskontos, das folgende Soll- und Habenbeträge ausweist:

A. Aus dem Kontenabschluß	RM.	10 000.—	
4. Andere Abschreibung			4 000.—
5. Zinsen			194 000.—
B. Künstlicher Betrag als Gegenposten der Soll-Beträge d. Gew.- u. Verl.-R.			1 304 000.—
C. Als Saldo per Gewinn- und Verl.-Rechg.		1 492 000.—	
	RM.	1 502 000.—	1 502 000.—

auf das Gewinn- und Verlust-Konto übertragen werden, dessen Aufwand- und Ertragsposten, wie nachstehend aufgeführt, nunmehr den gesetzlichen Publizitätsvorschriften entsprechen:

I. In der Verkaufsmenge steckende Kostenteile:

1. Löhne und Gehälter	RM.	730 000.—
2. Soziale Abgaben		68 000.—
3. Abschreibungen auf Anlagen		64 000.—
4. Andere Abschreibungen		24 000.—

5. Zinsen	RM.	46 000.—	
6. Besitzsteuern		16 000.—	
7. Uebrige Aufwendungen		356 000.—	
II. Ertrag:			
Per Aufwandverrechnungskonto (Bruttoertrag)			1 492 000.—
An Warenreingewinn		188 000.—	
	RM.	1 492 000.—	1 492 000.—

Die Erörterung über die Fragwürdigkeit der Gewinn- und Verlust-Rechnung, insbesondere von der buchtechnischen Seite her betrachtet, hat dazu geführt, daß aus der Reihe der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen die Frage aufgeworfen wurde, ob die Gewinn- und Verlust-Rechnung nach § 261 c HGB. mit dem Gewinn- und Verlust-Konto in den Büchern der Gesellschaft übereinstimmen müsse.

Die Ansichten hierüber sind sehr geteilt, und insbesondere gehen die Vorschläge, die zwecks Lösung des Problems gemacht wurden, stark auseinander. So ist z. B. Schulz [180]) der Meinung, daß nur durch eine vollständige Trennung zwischen Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung den Anforderungen des Gesetzgebers nachgekommen werden könne. Das von ihm zum Beweis ausgeführte, auf Einzelheiten sich erstreckende Beispiel stellt jedoch im Grunde genommen eine noch größere Mehrarbeit dar als der oben geschilderte zusätzliche Aufwand durch statistische Umbuchungen anläßlich der Bilanzaufstellung am Jahresende, wenn auch nicht bestritten werden kann, daß bezüglich einer mustergültigen Organisation und anzustrebenden Klarheit im Rechnungswesen einer Unternehmung der Vorschlag von Schulz Beachtung finden muß.

Es geht aber wohl zu weit, wenn Schulz dann weiter den Standpunkt vertritt, eine Buchhaltung, deren veröffentlichte Gewinn- und Verlust-Rechnung nicht mit den Büchern der Gesellschaft übereinstimme, entbehre der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, denn die veröffentlichten Zahlen lassen sich ja in Wirklichkeit jederzeit in den Büchern der Gesellschaft wiederfinden, sie sind nur auf statistischem Wege durch Rückbuchungen zusammengestellt worden um den Publizitätsvorschriften des Gesetzgebers Genüge zu tun. Eine Abkehr von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung würde erst in dem Falle vorliegen, wenn ein Vergleich der Soll- und Habenposten mit den entsprechenden Zahlen auf den Konten der Gesellschaft zu verschiedenartigen Ergebnissen führen würde. Aus diesem Grunde wird auch ein Wirtschaftsprüfer nicht den Bestätigungsvermerk verweigern können, wenn nur durch Umbuchungen die Uebereinstimmung zwischen der publizierten Gewinn- und Verlust-

[180]) Vergl. Wirtschaftstreuhänder 1935, Nr. 9, S. 200 ff.

Rechnung und dem Gewinn- und Verlust-Konto in der Buchhaltung einer Gesellschaft erzielt werden kann[181]). —

Mit vorstehenden Ausführungen soll aber keineswegs gesagt sein, daß die heute maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen über die Publizität der Aufwand- und Ertragsposten einer Unternehmung eine glückliche Lösung darstellen. Im Gegenteil, die Indolenz der Unternehmer, ihre Buchhaltung, etwa dem Vorschlage von Schulz entsprechend, umzugestalten, dürfte in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, daß allgemein von Vertretern der Wissenschaft und der Praxis erwartet wird, der Gesetzgeber werde bei der endgültigen Reform des Aktienrechts die Fassung des § 261 c HGB. in der Weise vornehmen, daß sich das vorgeschriebene Schema nicht nur für Handelsbetriebe, sondern ebenso auch für Industriebetriebe eignet, insbesondere für Großbetriebe, deren verfeinertes Rechnungswesen eine Gliederung einerseits nach Kostenarten und andererseits nach Kostenstellen fordert. Erfahrungsgemäß ist bis heute nur wenig beachtet worden, daß die Bestimmungen des § 261 c HGB. lediglich als Rahmenvorschrift aufzufassen sind, innerhalb deren eine weitere Gliederung jederzeit möglich ist und unter Umständen sogar erwünscht sein kann. Die meisten Unternehmer halten sich bei der Veröffentlichung ihrer Gewinn- und Verlust-Rechnung streng an die Vorschriften des Gesetzgebers, ohne zu bedenken, daß sie den aktienrechtlichen Publizitätsgedanken nur dann fördern und verwirklichen helfen, wenn sie ihre Veröffentlichungen in der Weise vornehmen, daß diese einen Einblick in die Verhältnisse des Betriebes gestatten.

Bezüglich der oben angeschnittenen Frage ist deshalb notwendig, daß der Gesetzgeber bei der endgültigen Aktienrechtsreform eindeutig zum Ausdruck bringt, ob er mit den Vorschriften des § 261 c HGB. den Ausweis einer Aufwands- und Ertragsstatistik im Auge hat, oder ob damit die formale Uebereinstimmung zwischen der Buchhaltung und der veröffentlichten Gewinn- und Verlust-Rechnung gemeint ist. Sollte dies der Fall sein, so müßte wohl die Mehrzahl der heute bestehenden Großunternehmungen ihr Rechnungswesen umgestalten, ohne Rücksicht auf etwa entstehende unproduktive Mehrarbeit. Eine bessere Lösung würde jedoch zweifellos dann erreicht sein, wenn der Gesetzgeber auf Grund der seit dem Erlaß der Aktienrechtsnovelle von 1931 gemachten Erfahrungen den Bedürfnissen der Praxis entgegenkäme, um dadurch gleichzeitig dem Publizitätsgedanken des § 261 c HGB. einen neuen und aufschlußreicheren Inhalt zu geben.

[181]) Vergl. hierzu auch: Risse in Wirtschaftstreuhänder 1935, Nr. 14/15, S. 329 f.

3. Der Geschäftsbericht nach § 260a.

a) Die obligatorischen Punkte der Berichterstattung.

Als dritten Bestandteil des Jahresabschlusses hat der Gesetzgeber den Geschäftsbericht geregelt, der nach § 260 a folgende Angaben zu enthalten hat:

„In dem Geschäftsbericht sind der Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft zu entwickeln und der Jahresabschluß zu erläutern. Bei der Erläuterung des Jahresabschlusses sind auch wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß zu erörtern.

In dem Geschäftsbericht ist auch über die Beziehungen zu einer abhängigen Gesellschaft und einer Konzerngesellschaft zu berichten.

In dem Geschäftsbericht sind ferner Angaben zu machen über:

1. Aktien, die von dem Aktionär als Gründer oder Zeichner für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sind; sind solche Aktien im Laufe des Geschäftsjahres verwertet worden, so ist auch über ihre Verwertung und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
2. Den Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die ihr oder einem anderen für ihre Rechnung gehören; sind solche Aktien im Laufe des Geschäftsjahres erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerbs- oder Veräußerungspreis und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
3. Gebundene Aktien; eine Aktie gilt als gebundene Aktie, wenn der Aktionär durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zugunsten der Gesellschaft, einer abhängigen Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in der Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Aktie gebunden ist;
4. im Laufe des Geschäftsjahres ausgegebene Genußscheine;
5. aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschl. von Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie von Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks;
6. die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und die der Mitglieder des Aufsichtsrats (Gehalt; Vergütungen, die in einem Anteil am Jahresgewinn bestehen; Aufwandsentschädigungen; Provisionen und Nebenleistungen jeder Art);
7. die Zugehörigkeit der Gesellschaft zu preis- und absatzregelnden Verbänden, Konventionen und ähnlichen Verbindungen;
8. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Die Berichterstattung hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftsablegung zu entsprechen. Sie kann nur insoweit

unterbleiben, als das überwiegende Interesse einer der beteiligten Gesellschaften oder der Allgemeinheit es erfordert".

b) Der Sinn und Zweck dieser Vorschriften und die Einstellung der Praxis den Bestimmungen des Gesetzgebers gegenüber.

Die Bestimmungen über den Geschäftsbericht sind im besonderen dazu ausersehen, der Verstärkung der Publizität zu dienen [182]).

Bei der Schilderung über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft handelt es sich um Angaben über die Geschäftslage, den Beschäftigungsgrad, die Marktverhältnisse, den Einfluß von Preis- und Währungsverhältnissen, von sozialen und steuerlichen Lasten, ferner Vorkommnisse von besonderer Bedeutung, wie Hinzunahme oder Aufgabe eines Geschäftszweiges, von wesentlichen Beteiligungen, ferner über außerordentliche Verluste, den Abschluß wichtiger Verträge, wie z. B. Konzernverträge.

Außerdem ist der Jahresabschluß zu erläutern. Das bedeutet die Stellungnahme zu einzelnen wichtigen Posten, im Zusammenhang damit eine Erörterung über etwaige Abweichungen gegenüber früheren Abschlüssen, insbesondere hinsichtlich der Bewertung, nicht aber die Vornahme einer Bilanzanalyse im eigentlichen Sinne.

Bei den 8 Sonderfällen handelt es sich mit Ausnahme von Ziffer 7 durchweg um Angaben, von denen nur unter besonderen Umständen unter dem Gesichtspunkt der Schutzklausel des Abs. 4 abgesehen werden kann. Durch die besondere Aufzählung dieser Sonderpunkte bringt der Gesetzgeber jedenfalls zum Ausdruck, daß eine Berichterstattung hierüber in aller Regel obligatorisch ist. Dabei wird die Bedeutung dieser Tatbestände bei den einzelnen Gesellschaften allerdings verschieden sein.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Angabe von Haftungsverhältnissen, die aus der Bilanz nicht ersichtlich sind, um so mehr, als der Ausweis in der Bilanz hierüber nur unvollständig ist. Den Anlaß zu dieser Vorschrift gab der bekannte Favag-Fall, der mit erschreckender Deutlichkeit zeigte, wie gefährlich die Eingehung von Verbindlichkeiten, namentlich aus der Begebung von Wechseln, für eine Gesellschaft gegebenenfalls werden kann.

Es wäre aber verfehlt, wenn man aus dem Gesetz entnehmen wollte, daß ein bloßer Hinweis auf die bestehenden Haftungsverhältnisse, wie dies

---

[182]) Vergl. hierüber Schmölder, JW 1931, 2631; Enquêtebericht, S. 90 ff.: Antwortschreiben des Anwaltvereins, S. 28 ff.

Rosendorff[183]) annimmt, genügen würde. Zumal § 260 b läßt darauf schließen, daß auch die Höhe der eingegangenen Verbindlichkeiten auszuweisen ist[184]). —

Eine Betrachtung der Geschäftsberichte der berichtspflichtigen Aktiengesellschaften der letzten 3 Jahren ergibt nun, daß der Sinn der gesetzlichen Vorschriften über den Geschäftsbericht nur zum Teil verstanden wurde, wenn man nicht sogar von einer bewußten Zurückhaltung sprechen will. Man darf nur eine Anzahl von Berichten aus den vergangenen Jahren seit dem Erlaß der Novelle zum Vergleich herbeiziehen, um feststellen zu können, daß oft selbst bedeutende Gesellschaften sich bei der Abfassung der Berichte nur knapp im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen. Es mag dahingestellt bleiben, ob in den einzelnen Fällen ein „berechtigtes" Interesse die Geheimhaltung rechtfertigte. Die Schutzbestimmung des § 260 a IV hat zweifellos ihre Berechtigung, sie hat aber, wie zu erwarten war, leider oft dazu geführt, daß die Geschäftsleitungen unter Berufung auf die schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft die Berichterstattung dort einschränkten, wo ihnen die Angaben eben nicht genehm waren. Auch die Presse hat schon des öfteren die verschiedentlich zu beobachtende Zurückhaltung gerügt, namentlich im Hinblick auf die rechtzeitige Vorlage des Berichtes.

Die Schuld an diesem Mißstand trägt der Gesetzgeber zum Teil selbst. Dadurch, daß in juristischen Kreisen die Bilanz nebst Erfolgsrechnung und der Geschäftsbericht immer noch als zwei völlig getrennte Berichte aufgefaßt werden, wird auch in der Praxis dem Geschäftsbericht nicht immer die Bedeutung beigemessen, die ihm eigentlich zukommt. Das geht schon daraus hervor, daß viele Gesellschaften wohl die Bilanz nebst Erfolgsrechnung in der Presse veröffentlichen, nicht aber den Geschäftsbericht. —

§ 260 a II läßt es noch angebracht erscheinen, sich über die Aufstellung des Jahresabschlusses bei Konzernen[185]) Gedanken zu machen.

Um die undurchsichtigen Verhältnisse eines Konzerns einigermaßen durchsichtig zu machen, ist die Aufstellung einer Konzernbilanz unerläßlich. Die Konzernbilanz soll vor allem die Vermögens- und Kapitalstruktur des Konzerns aufzeigen unter Hinwegnahme aller zwischengesellschaftlichen Verflechtungen. Grundsätzlich ist zu beachten, daß die Konzernbilanz nicht an die Stelle der Bilanzen der einzelnen Konzernunternehmungen tritt, sondern neben sie. Sie ist also kein Ersatz, sondern eine Ergänzung und Zusammenfassung der Einzel-

---

183) Was müssen die Aktionäre und Verwaltungen vom neuen Aktienrecht wissen? Berlin-Wien 1932, S. 74.

184) Hierzu Lehmann-Hirsch, Anm. 10 zu § 260a.

185) Ueber den Begriff „Konzern" vgl. die Definition des Reichsfinanzhofs aus einer Entsch. d. Jahr. 1929; ferner Hoffmann, Wirtschaftslehre d. kaufm. Unternehmung, Leipzig 1932, S. 145 f.; Passow, Betrieb, Unternehmung, Konzern, Jena 1925, S. 10; Friedländer, Konzernrecht, a. a. O., S. 10 f.

bilanzen der zusammengeschlossenen Unternehmungen. So betont auch Oberst [186]), daß durch die Konsolidierung an die Stelle der Einzelbilanzen eine neue Bilanz tritt, „die grundsätzlich etwas anderes darstellt als die Summe der Einzelbilanzen". Daraus folgt, daß, — wie man sich auch zu der Frage der Koordination bzw. Subordination der Konzerngesellschaften unter die einheitliche Leitung einer Muttergesellschaft stellen mag — der Konzernbilanz die Auffassung zugrundeliegt, daß die im Konzern vereinigten Unternehmungen ein einheitliches großes Unternehmen darstellen, dessen Betriebe die einzelnen Gesellschaften sind.

Zur Aufstellung der Konzernbilanz ist erforderlich, daß die Konzerngesellschaften Vorbilanzen aufstellen, die als Grundlage für die Konzernbilanz dienen, was wiederum voraussetzt, daß das Rechnungswesen innerhalb des Konzerns einheitlich organisiert ist. Dazu gehört nicht nur, daß die Rechnungsperiode einheitlich ist, es müssen auch die gleichen Kontierungsgrundsätze zur Anwendung gelangen, und insbesondere muß die Frage der Abschreibung einheitlich geregelt sein. Die Einheitlichkeit in der Gliederung der Vorbilanzen wird heute durch das vorgeschriebene Bilanzschema gewährleistet, wenigstens soweit es sich bei den Konzerngliedern um Aktiengesellschaften handelt.

Die Gliederung der konsolidierten Bilanz selbst wird in Deutschland, da es an einem besonderen Konzernrecht fehlt, nach den Beispielen der englischen und amerikanischen Praxis vorgenommen, die den Grundsatz einer Gliederung nach Liquiditätsgraden noch strenger durchführen als das Bilanzschema des deutschen Aktienrechts. Die Aktivseite weist daher zuerst das Betriebsvermögen aus, die sogenannten current assets, dann das Anlagevermögen (fixed assets), anschließend die transitorischen Posten (deferred charges) und schließlich den eventuellen Reinverlust. Auf der Passivseite erscheinen zuerst die kurzfristigen Verbindlichkeiten (current liabilities), dann die langfristigen (longterms oder fixed liabilities), dann die transitorischen Posten und Antizipationen, hierauf Reserven, Kapital und Gewinn, die letzteren drei getrennt nach eigenem (konzerneigenem) Anteil und Anteil der Minoritäten [187]).

Um zu der Konzernbilanz in der eben geschilderten Form zu gelangen, werden die Vorbilanzen zunächst von der Konzernleitung daraufhin geprüft, ob die von ihr herausgegebenen Richtlinien bei der Aufstellung der Bilanz eingehalten wurden. Sodann erfolgt die Zusammenfassung gleichartiger Posten in einer Summe. Dabei müssen die Konzerndebitoren, -kreditoren und Konzernwechsel (Rimessen und Akzepte) und die innerkonzernlichen Rechnungsabgrenzungsposten getrennt von den anderen Aktiven und Passiven dieser Art ausgewiesen werden. Die Konsolidierung selbst besteht darin, daß im Wege

---

[186]) Beitrag zur Frage der Konzernbilanz. In Zeitschr. f. handelswiss. Forschung, 1930, S. 209.

[187]) Vergl. hierzu Hoffmann, Die Konzernbilanz, Leipzig 1930, S. 98.

der Umbuchungen und Kompensationen, zwar nicht in den Büchern selbst aber in einer Hilfsaufstellung die innerkonzernlichen Bilanzposten eliminiert werden, daß also Konzernwechsel gegen Konzernakzepte, Konzerndebitoren gegen Konzernkreditoren umgebucht, Verluste von Tochtergesellschaften gegen Gewinne anderer Gesellschaften aufgerechnet und vor allen Dingen an die Stelle der Position „Beteiligungen" die Aktiv- und Passivwerte gesetzt bzw. die Beteiligungen an den Konzerngesellschaften mit entsprechenden Kapitalposten kompensiert werden[188]).

Die so konsolidierte Bilanz zeigt also nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegen Dritte, gegen konzernfremde Unternehmungen ebenso wie die konsolidierte Erfolgsrechnung nur Gewinne ausweist, die realisiert sind, d. h., die im Verkehr mit Dritten erzielt worden sind.

Das Hauptziel für die Erstellung der Konzernbilanz muß immer sein, zu zeigen, was hinter der Position „Beteiligung" in der Bilanz der Muttergesellschaft steht. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, stellt die konsolidierte Bilanz „das Bestreben dar, durch die äußere Form hindurch die Substanz zu sehen"[189]). Die Konsolidierung des Postens „Beteiligung" ist verschieden je nach der Höhe der Beteiligung der Muttergesellschaft an der Konzerngesellschaft. Bei hundertprozentiger Beteiligung gestaltet sich die Konsolidierung insofern einfach, als sämtliche Aktiven und Passiven der Tochtergesellschaft in der Konzernbilanz erscheinen. Wie aber kann bei einer geringeren Beteiligung konsolidiert werden? Da gewohnheitsrechtlich in Deutschland erst bei einer mindestens 50 %igen Beteiligung eine Ersetzung der „Beteiligung" der Muttergesellschaft durch die Aktiven bzw. Passiven der Konzerngesellschaft in Betracht kommt, kann sich die Frage also nur auf Beteiligungen zwischen 50 und 100 % beziehen.

Man könnte daran denken, z. B. bei einer 75 %igen Beteiligung nur 75 % der betreffenden Aktiven und Passiven der Konzerngesellschaften einzusetzen. Diese Art der Konsolidierung hat jedoch den Nachteil, daß nach außen nicht in Erscheinung tritt, daß die Kosolidierung zu 75 % erfolgte; es könnte sich ebenso gut um die Konsolidierung einer 100 %igen Beteiligung an einer entsprechend kleineren Unternehmung handeln. Um dies zu vermeiden, wird in der Praxis verschiedentlich so vorgegangen, daß auch bei einer nicht 100 %igen Beteiligung die gesamten Aktiven und Passiven der Konzerngesellschaft in die Bilanz aufgenommen werden, und als Berichtigung das Kapital aufge-

[188]) Vergl. hierzu auch das Beispiel v. Oberst in sein. Aufsatz „Konzernbilanz und Wirtschaftsprüfer", in „Die Betriebswirtschaft", Festheft z. 60 Geburtstg. v. Gg. Obst, Stuttgart 1933, S. 62 ff. Die Gliederung der konsolidierten Bilanz ist dort allerdings nicht, wie oben ausgeführt, nach amerikanisch-englischem Muster erfolgt, vielmehr in Anlehnung an das deutsche Bilanzschema vorgenommen worden. Anders dagegen das Beispiel der konsolidierten Bilanz von Haar, Konzernbilanz, bei Meithner, Die Bilanzen der Unternehmungen, S. 197.

[189]) W. A. Staub, Consolidated financial statements, Referat, geh. a. d. Internat. Account. Kongreß in New York, 1929.

spalten wird in den Anteil der Muttergesellschaft, d. h. das konzerneigene Kapital zuzüglich Gewinn und Reserven und den Anteil der außenstehenden Aktionäre. Hoffmann[190]) ist der Ansicht, daß diese Durchführung die allein richtige sei. Man wird ihm im Interesse der Publizität beipflichten müssen, wenigstens solange nicht auf Grund eines Konzernrechts eine Berichtigung durch einen entsprechenden Hinweis in einem Konzernbericht vorgeschrieben ist.

Die Frage nach der geeigneten Konsolidierung führt gleichzeitig zu einem weiteren Problem, zu dem Bewertungsproblem. Ist die Bewertungsgrundlage bei den Konzerngesellschaften zufällig oder durch Uebereinkommen die gleiche wie bei der Muttergesellschaft, so stellen sich der Konsolidierung keine besonderen Schwierigkeiten entgegen. Sind jedoch die Bewertungsprinzipien verschieden, so müssen mindestens für Konzernzwecke und die erforderliche Konsolidierung die Bilanzen der Konzerngesellschaften so umgearbeitet werden, daß sie den Bewertungsgrundsätzen der Muttergesellschaft entsprechen. Im allgemeinen dürfte sich in Anbetracht dessen, daß die Mehrzahl der einem Konzern angeschlossenen Unternehmungen die Form der A.-G. besitzt, eine Einheitlichkeit nach geltendem Recht dadurch ergeben, daß sich die Bilanzen der Konzerngesellschaften im Rahmen des § 261 c zu bewegen haben.

Damit ist jedoch die Bewertungsfrage noch nicht gelöst, namentlich im Hinblick auf die stillen Reserven. Stellt eine Gesellschaft ihre Anlagen sehr nieder bewertet in die Bilanz ein und verfügt somit über hohe stille Reserven, während ein anderes Konzernglied die nötigen Abschreibungen nicht in vollem Ausmaß durchgeführt hat, mithin zu hohe Werte in der Bilanz ausweist, so wird die Vergleichbarkeit aufs empfindlichste gestört. Auf jeden Fall scheint es zweifelhaft, ob bei der Konsolidierung der richtige gemeinsame Nenner gefunden wird. Bei der Konzernbilanz kommt es aber gerade darauf an, daß das Gesamtbild nicht verfälscht wird, und aus diesem Grund ist es, betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich gesehen, ein Unding, wenn eine Konzernbilanz stille Reserven enthält. Darauf hat zuerst Newlove[191]) hingewiesen, indem er sagt: „Wenngleich stille Reserven oft als zulässig erklärt werden, so sind sie doch unter allen Umständen unkorrekt in konsolidierten Bilanzen". Zur Verwirklichung dieses Gedankens aber ist notwendig, daß der Gesetzgeber ein einheitliches Konzernrecht gestaltet, das den Grundsatz der Bilanzwahrheit in den Vordergrund stellt und in diesem Sinne die Konzernpublizität schafft.

III. Die Frage nach einer Erweiterung der Publizität.

Betrachtet man die Bestimmungen der Aktienrechtsnovelle als Ganzes, so muß zugegeben werden, daß sie gegenüber dem früheren Zustand einen

[190]) Wirtschaftslehre, S. 160.
[191]) Nach Oberst, a. a. O., S. 61.

gewaltigen Fortschritt bedeuten, wenn auch manches unklar blieb. Der Gesetzgeber war sich wohl bewußt, daß sich nach Einspielung des Gesetzes noch Unebenheiten zeigen würden, hat es aber in diesen Fällen vernünftigerweise der Rechtsprechung und der Praxis selbst überlassen, diese Unebenheiten abzuschleifen. Es ist deshalb auch schon bei der Besprechung der genannten Novelle darauf hingewiesen worden, daß die Publizität nach dem heutigen Rechtszustand bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen voll genügen dürfte. Trotzdem ist die Frage nach einer Erweiterung der Publizität berechtigt, wenn man an das Fehlen eines besonderen Konzernrechts denkt. Der Gesetzgeber hat sich zwar eine diesbezügliche Regelung ausdrücklich vorbehalten, ein Entwurf liegt aber bis heute nicht vor. Das scheint um so bedauerlicher als sich schon durch die Wirtschaftsprüfung bei Konzernen Zweifelsfragen ergeben haben, die einer Lösung harren, denn „eine Aktienrechtsreform, die nicht schöpferisch Konzernrecht gestaltet, ist eine halbe Arbeit. Mehr oder weniger bleibt sie ein neuer Flicken auf einem alten Kleid“ [192]).

Der Grundgedanke bei der Schaffung eines derartigen Gesetzes müßte wie bei der Novelle von 1931 die Herstellung einer angemessenen Publizität sein. Dabei ist wieder in erster Linie an die Bilanzpublizität zu denken, weil sie das wichtigste Publizitätsmittel darstellt. Gleichzeitig müßte der Gesetzgeber endgültig dazu Stellung nehmen, inwieweit die in einem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmungen ein einheitliches Gebilde darstellen. Nach Ansicht der Verfasserin kann es hierfür keinen Zweifel geben: wie bei der A.-G. der Einzelaktionär Glied eines gesellschaftlichen Zusammenschlusses ist, so nimmt im Konzern eine Gesellschaft diese Stellung als Einzelglied ein. Daraus darf allerdings nicht gefolgert werden, daß sich dann ein besonderes Konzernrecht erübrige, etwa weil das allgemeine Aktienrecht analog Anwendung finden kann. In den Hauptgrundzügen wird eine solche Analogie wohl Platz greifen, jedoch sind die Umstände und Voraussetzungen beim Konzern wesentlich andere, die eine Sonderregelung unentbehrlich machen. Dies schon mit Rücksicht darauf, daß die Ansicht über die Pflicht zur Aufstellung einer Konzernbilanz nicht einheitlich ist. Hoffmann [193]) führt z. B. aus, daß man, „angesichts der Unternehmermentalität, geschäftliche Dinge zu verheimlichen, auch da, wo wahre Geheimnisse nicht auf dem Spiel stehen“, nicht erwarten könne, „daß sich die Konzernleitungen von sich aus zur Aufstellung von zusammengefaßten Konzernbilanzen entschließen. Nach seiner Meinung bedarf es hierzu des gesetzlichen Zwanges. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Zweifellos entspricht die Aufstellung von Konzernbilanzen zunächst einem Bedürfnis der Konzernleitung, also einem internen Bedürfnis. Ein Ueberblick über das Ge-

[192]) Nell-Breuning, Die wirtschaftliche und moralische Bedeutung der Aktienrechtsreform, JW 1930, 1570.
[193]) a. a. O., S. 159.

samtunternehmen und dessen wirtschaftliche Rentabilität ist ohne Bilanz nur schwer möglich, für die Konzernleitung aber von maßgebender Bedeutung. Es liegt daher im eigenen Interesse der Konzernleitung, wenn sie zur Erreichung dieser Erkenntnis zu dem üblichen Hilfsmittel der Bilanzaufstellung greift. Aus diesem Grunde bedarf es auch keines gesetzlichen Zwanges zur Aufmachung der Bilanz. Wohl aber bedarf, da neben das interne Bedürfnis der Konzernleitung das externe Bedürfnis der Oeffentlichkeit tritt, die Veröffentlichung der Konzernbilanz des gesetzlichen Zwanges.

Der Aktienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht hat zwar in seinem letzten Bericht, der im Juni 1935 in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht veröffentlicht wurde, eine grundsätzlich ablehnende Haltung dem Konzernrecht gegenüber eingenommen, indem er darauf hinweist, daß die Aufmachung einer Konzernbilanz in den meisten Fällen eine Künstelei und einen Wirrwarr bedeute. Dies gelte insbesondere dann, wenn die herrschende Gesellschaft nur einen Bruchteil der Aktien der abhängigen Gesellschaften besitze, und die Durchführung werde ganz unmöglich, wenn dem Konzern auch ausländische Gesellschaften oder solche Gesellschaften angehören würden, für die, wie für Banken und Versicherungsgesellschaften, besondere Vorschriften für die Bilanzaufmachung gälten. Im übrigen sei durch die Bestimmungen der Aktienrechtsnovelle von 1931, wonach sowohl in der Bilanz als auch im Geschäftsbericht über die Beziehungen zu abhängigen und Konzerngesellschaften berichtet werden müsse, schon eine genügende Klarheit geschaffen worden.

Mit dieser einfachen Verneinung kann jedoch nach Ansicht der Verfasserin das überaus schwierige Problem des Konzernrechts und das zweifellos vorhandene Bedürfnis der Oeffentlichkeit nach einer gesetzlich verankerten Konzernpublizität nicht abgetan werden.

Für die Ansicht des Gesetzgebers sprechen zwar alle jene Maßnahmen, die die Entschachtelungstendenzen unterstützen, wie z. B. das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 34 [194]) bzw. das Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 34 [195]), deren Wesensbestimmung zweifellos mit darin zu suchen ist, daß an die Stelle der sich im Laufe der letzten Jahrzehnte durch die Konzernierung gebildeten Verschachtelungen und Unternehmungszusammenschlüsse selbständige, die Eigenverantwortlichkeit des Unternehmers betonende Gesellschaftsformen gesetzt werden sollen. Außerdem hat schon die bloße Verpflichtung zur Offenlegung der Konzernbindungen die Praxis veranlaßt, eine große Anzahl dieser Verschachtelungen abzubauen. Auch die Einrich-

[194]) RGBl. I, S. 569.
[195]) RGBl. I, S. 572.

tung der Wirtschaftsprüfer hat in der gleichen Richtung auf eine allmähliche Entschachtelung hingewirkt.

Gegen den Standpunkt des Aktienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht spricht aber die Tatsache, daß die steuerliche Bevorzugung der Konzernierung gegenüber der Fusion durch das Schachtelprivileg, das im Kapitalverkehrssteuer-Gesetz vom 8. April 1922 erstmals gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, auch in dem neuen Körperschaftssteuer-Gesetz vom 16. Oktober 1934 in § 9 beibehalten wurde. Hierbei ging der Gesetzgeber von dem ganz richtigen Gedanken aus, daß die Aufhebung der Schachtelvergünstigung zu einem stärkeren Zusammenschluß von bisher selbständigen Gesellschaften auf dem Wege der Fusion und damit zu einer unerwünschten Bildung von Riesenunternehmungen führen könnte, was für die deutsche Wirtschaft zweifellos nachhaltiger wäre als die durch das Schachtelprivileg begünstigte Konzernierung. Für diese auf der Basis des Schachtelprivilegs gegründeten Konzerne aber läßt sich die Forderung nach einer Konzernpublizität wohl vertreten, schon aus dem Gesichtspunkt heraus, daß dadurch nicht nur den Interessen der Oeffentlichkeit gedient wäre, sondern auch die Arbeit der Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer des Finanzamtes erleichtert würde.

Zudem hat sich der Aktienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht dem Konzerngedanken gegenüber durchaus positiv eingestellt, wenn er in seinem letzten Bericht [196]) ausführt: „Im Gegenteil wird sich sagen lassen, daß gerade der Konzerngedanke, richtig durchgeführt, der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung entspricht . . . . ." Vertritt man aber den Standpunkt, daß die Zwecke zur Konzernbildung wirtschaftlich gerechtfertigt sind, dann darf man sich als Gesetzgeber folgerichtig auch nicht der Aufgabe und Pflicht verschließen, die gesamten Konzernfragen rechtspolitisch wie gesetzestechnisch zu fassen zu suchen. Man darf sich auch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es wirtschaftliche Verflechtungen immer geben wird, zwar weniger umfangreich und verwickelt als in den Jahren während und nach der Inflation, aber immerhin so groß und bedeutend, daß es notwendig erscheint, in diese Verschachtelungen durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen und deren obligatorische Wirkung für alle in einem Konzern zusammengeschlossenen Unternehmungen Klarheit und Uebersichtlichkeit zu bringen.

Eine kurze Darstellung der Grundzüge der Methodik der Konzernbildung wird diese Forderung rechtfertigen. Die Frankfurter Zeitung hat im Jahr 1934 in einem Aufsatz „Entschachtelung" [197]) an Hand eines Beispiels diese Methodik so treffend geschildert, daß die Verfasserin es in diesem Zusammenhang kurz wiedergeben möchte:

---

[196]) Vergl. S. 255 des 2. Berichts im Mai Heft 1935 der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

[197]) Reichsausgabe der Frankfurter Zeitung vom 14. 1. 1934.

„Ein Kapitalist, der über ein Eigenvermögen von 500 000 RM. verfügt, gründet eine A.-G. — mit 1 Million Aktienkapital. Er zeichnet 50 % der Aktien selbst und stellt die restlichen 50 % zum Verkauf. Die neue A.-G. — nimmt einen Kredit von 500 000 RM. auf und benutzt die somit verfügbaren Mittel von 1,5 Millionen RM. zur Gründung einer zweiten Gesellschaft mit 3 Millionen RM. Aktienkapital. Sie zeichnet 50 % der Aktien und verkauft den Rest. Diese zweite Gesellschaft nimmt einen Kredit von 1,5 Millionen RM. auf und benutzt die dann vorhandenen Mittel in Höhe von 4,5 Millionen RM. zur Gründung einer dritten Gesellschaft mit 9 Millionen RM. Aktienkapital usw."

Selbstverständlich trägt dieses Beispiel nur theoretischen Charakter; in der Praxis werden diese Methoden verschleiert und vor allen Dingen werden nicht neue Gesellschaften gegründet, sondern schon bestehende, bisher selbständige Unternehmungen für Aktientransaktionen in der oben beschriebenen Weise zu einem Konzern zusammengeschlossen. Gleichzeitig jedoch wird aus diesem Beispiel klar, wie notwendig eine Konzernpublizität ist, die in diesem Falle vielleicht auch zur Entschachtelung mit beitragen würde durch die Verpflichtung zur Offenlegung der finanziellen und persönlichen Bindungen.

Berücksichtigt man ferner, daß auch heute noch sehr viele Konzerne dadurch besonders unübersichtlich sind, daß neben Aktiengesellschaften mit der Verpflichtung zur Publizität ihrer Bilanzen auch andere Gesellschaftsformen, die von dieser Pflicht befreit sind, vorhanden sind, so wird die Forderung nach einer Konzernpublizität und einem Konzernrecht nur um so dringlicher.

Dies widerspricht nicht etwa den bestehenden Entschachtelungstendenzen oder den natürlich gegebenen Grenzen zur Konzernierung, die im Wirtschaftssystem des National-Sozialismus überall dort gesteckt sind, wo der Zweck der Unternehmungszusammenschlüsse seiner wirtschaftlichen Berechtigung entbehrt, die aufgestellte Forderung bedeutet vielmehr lediglich den Wunsch nach einer Anpassung bzw. Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse [198]). —

Bei der Schaffung einer Konzern-Bilanzpublizität wird man zweckmäßigerweise von den Erfahrungen der Praxis der letzten Jahre ausgehen, nament-

---

[198]) Ueber die im Schrifttum neuerdings aufgenommene Behandlung einzelner Fragen aus dem Gesamtproblem des Konzernrechts vergl. Adler, Jahresabschlüsse für Konzerne in England und Amerika. In: Wirtschaftstreuhänder 1935, Heft 22/23, S. 483 ff. Schourp, Konzernbilanzen. In: Wirtschaftstreuhänder 1935, Heft 22/23, S. 482 f.

Horn, Prüfung von Konzernbilanzen In: Wirtschaftstreuhänder 1935, Heft 22/23 S. 485 ff.

Hoffmann, Die Bewertungsprobleme in der Konzernbilanz. In: Wirtschaftstreuhänder 1935, Heft 22/23, S. 491 ff.

Bores, Die Gewinn- und Verlust-Rechnung bei Aufstellung von Konzernbilanzen. In: Wirtschaftstreuhänder 1935, Heft 22/23, S. 495 ff.

Kreis, Verrechnungspreisprobleme in Konzernen. In: Wirtschaftstreuhänder 1935, Heft 22/23, S. 500 ff.

lich im Hinblick auf die Gliederung der Bilanz, d. h. es müßte untersucht werden, inwieweit die englisch-amerikanische Methode auch für deutsche Verhältnisse passend ist. Beim Konzern interessiert vielleicht die Höhe der Liquidität am meisten, wenn man an die Gefahren denkt, die sich etwa beim berühmten „Schneeballensystem" wie im Kreugerkonzern durch eine plötzlich auftretende Illiquidität infolge von Kursstürzen ergeben können. Da daneben eine Erkennbarkeit des Vermögensstandes des Konzerns ebenfalls möglich ist, wäre die gesetzliche Normierung einer Gliederung, wie sie im vergangenen Abschnitt skizziert wurde, wohl diskutabel.

Was die Gewinn- und Verlust-Rechnung anbetrifft, so gilt die oben geforderte Freiheit in der Gestaltung für die A.-G. in gleicher Weise auch für den Konzern. Allgemein hätte sich der Ausweis über die Rentabilität neben einer Gliederung nach Betriebs- und Nichtbetriebserfolgen auch auf die Kenntlichmachung der Erfolgsanteile der einzelnen Untergesellschaften zu erstrecken, während innerkonzernliche Gewinne und Verluste auszuscheiden wären.

Des weiteren müßte die Frage der Bewertung einer Prüfung unterzogen werden, um das oben besprochene Problem der stillen Reserven zu lösen.

Außerdem bedarf die Frage einer Regelung, inwieweit § 260 a mit seinen Vorschriften über den Geschäftsbericht der A.-G. für den Konzernbericht eine Erweiterung notwendig macht. Die Verfasserin denkt hierbei daran, daß aus der Bilanz nicht ersichtlich ist, ob es sich um einen Zusammenschluß auf horizontaler oder vertikaler Grundlage handelt, um nur einen Punkt anzuführen. Für den Konzern bietet ein solcher Bericht die beste Grundlage, die verwickelten Verhältnisse durch Personalunionen und kapitalmäßige Bindungen einigermaßen klarzulegen.

Die Erkenntnis dieser Tatsache hat bei verschiedenen deutschen Konzerngesellschaften dazu geführt, daß sie, teils freiwillig, teils dem Druck der allgemeinen Meinung folgend, den veröffentlichten Einzelbilanzen Aufstellungen über die Beteiligungen unter Angabe des Gesamtkapitals und des Prozentsatzes der Beteiligung am Gesamtkapital beifügen [199]). Gerade im Hinblick auf die in Deutschland heute noch nicht übliche Veröffentlichung von konsolidierten Bilanzen — in Amerika ist die Publizierung von consolidated balance sheets und consolidated income statements eine Selbstverständlichkeit — sind diese Aufstellungen, die auch von den Börsenzulassungsstellen in den letzten Jahren fast regelmäßig verlangt werden, als Ansätze zu einer Konzernpublizität zu begrüßen. Neben der konsolidierten Bilanz behalten selbstverständlich die Bilanzen der Untergesellschaften nach wie vor ihre Bedeutung, so daß sich demnach die Publizität auf die Konzernbilanz und gleichzeitig auf die Bilanzen der angeschlossenen Gesellschaften zu erstrecken hat. Beide zusammen ergeben erst einen Einblick

199) Ein Musterbeispiel hierfür sind die Berichte der Viag.

in die wirklichen finanziellen und allgemeinwirtschaftlichen Verhältnisse des Konzerns, was im besonderen für die kreditgebenden Banken von Belang ist.

Daß sich der Problemkreis der zu regelnden Konzernpublizität auch auf den Gründungshergang — etwa durch eine ähnliche Bestimmung wie sie § 182 HGB. für die A.-G. vorsieht — und die Anmeldung zum Handelsregister zu beziehen hat, sei hier nur angedeutet, da diese Fragen die Bilanzpublizität nicht unmittelbar berühren. —

Bei der Diskussion über eine etwa notwendige Erweiterung der Publizität ist ferner zu untersuchen, inwieweit die Ausnahmen, wie sie bis vor kurzem noch in mancher Beziehung für die Familien-A.-G. bestanden haben, heute durch entsprechende Ergänzungs-Gesetze im Sinne einer verbesserten Publizität beseitigt worden sind.

Bekanntlich haben die Bilanzen der sog. F a m i l i e n - A k t i e n g e s e l l s c h a f t e n, d. h. der Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Börse nicht eingeführt sind, bisher oft eine Dürftigkeit gezeigt, die schon verschiedentlich in der Presse Anlaß zu berechtigten Klagen gegeben hat, umsomehr als es sich in den meisten Fällen bei solchen Familien-Aktiengesellschaften um volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmungen handelt, die sich bisher durch ihre Bilanzierungsweise bewußt der Publizitätspflicht entzogen haben, sei es, um Großabnehmer nicht auf hohe Ergebnisse aufmerksam zu machen, sei es, weil die Geschäftsleitung grundsätzlich die Sonderstellung der betreffenden Unternehmung den anderen Aktiengesellschaften gegenüber auch nach außen hin durch eine abweichende Publizität dokumentieren will.

Dies ist bisher deshalb möglich gewesen, weil das Gesetz selbst nichts darüber aussagte, daß das allgemeine Formblatt des § 261 c HGB. für die Familien-Aktiengesellschaft analoge Anwendung zu finden habe. Da außerdem der Registerrichter von sich aus kein Recht hat, die allzu starke Zusammenziehung der Bilanzposten und den allzu dünnen Inhalt des Geschäftsberichtes zu beanstanden oder durch Ordnungsstrafen eine aufschlußreichere Bilanz zu erzwingen, ferner § 261 e HGB. ausdrücklich betont, daß eine Anfechtung der Bilanz wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Gliederungsvorschriften nicht gegeben sei, so schien tatsächlich — selbst wenn sich die Aktionäre bei der Familien-Aktiengesellschaft untereinander nicht einig sein sollten — ein Anfechtungsbeschluß in der GV. keine Aenderung bezwecken zu können, und ein derartiges Verhalten der Geschäftsleitung nicht gesetzwidrig zu sein.

Allerdings ergibt sich bei richtiger Auslegung des § 261 e HGB., daß der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung ein ganz anderes Ziel verfolgt, nämlich den Schutz der Geschäftsleitung gegenüber Querulanten. Demnach schließt § 261 e HGB. nicht aus, daß eine Anfechtung der Bilanz dann gegeben ist, wenn die Umstände, die bei der Bilanzaufmachung mitsprechen, einwandfrei ergeben, daß eine absichtliche Täuschung der Aktionäre und der Oeffentlich-

keit bezweckt wurde[200]). Gegebenenfalls kann daher auch bei Familien-Aktiengesellschaften durch Anfechtungsbeschluß eine ausführlichere Darstellung in der Bilanz bzw. eine Angleichung an das gesetzliche Schema des § 261 a HGB. erreicht werden.

Die eigentliche Beweisführung für die abweichende Publizität der Familien-Aktiengesellschaft liegt jedoch auf einem anderen Gebiet.

Nach dem Erlaß der Aktienrechtsnovelle von 1931 waren sich die Vertreter der Praxis und der Wissenschaft stets im Zweifel darüber, ob die Pflichtprüfung zwingendes oder dispositives Recht sei, weil der Gesetzestext keine eindeutige Auslegung zuließ. Diese lex imperfecta ist nunmehr durch die 7. Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 8. 6. 34[201]) beseitigt worden, indem der Gesetzgeber durch diese Verordnung eindeutig zum Ausdruck bringt, daß die Pflichtprüfung für sämtliche Aktiengesellschaften ohne Ausnahme verbindlich ist. Das bedeutet also, daß dem Vorstand, selbst wenn sich sämtliche Organe einer Gesellschaft — also Vorstand, Aufsichtsrat und sämtliche Aktionäre — darüber einig sein sollten, daß die Pflichtprüfung unterbleiben kann, trotzdem die Pflicht zur Bestellung von Bilanzprüfern beim Gericht obliegt.

Damit kann sich aber gleichzeitig keine A.-G. mehr der Pflicht entziehen, ihre Bilanz entsprechend den Vorschriften des § 261 a HGB. aufzumachen, da sich der Prüfungsumfang der Bilanzprüfer auch auf die Kontrolle der Beachtung der Gliederungsvorschriften der §§ 260 a ff. HGB. erstreckt.

Die Bedeutung dieser Verordnung für die Bilanzpublizität wird sofort klar, wenn man sich vergegenwärtigt, wie groß der Kreis der zur Publizitätspflicht herangezogenen Aktiengesellschaften dadurch wird, und wie erzieherisch die Pflichtprüfung in dieser Beziehung auf die Unternehmungen wirken kann. Ohne Zweifel hat der Gesetzgeber hiermit eine bedeutsame Lücke geschlossen, nachdem er erkannt hatte, daß der beabsichtigte Zweck der Pflichtprüfung erst dann voll erreicht werden kann, wenn sämtliche Aktiengesellschaften dazu verpflichtet werden. Aus diesem Grunde ist auch in derselben Verordnung dem Gericht die Aufgabe zugeteilt worden, die Mitglieder des Vorstandes durch Ordnungsstrafen zur Befolgung der Vorschriften über die Antragstellung anzuhalten[202]), wodurch wiederum der öffentlich-rechtliche Charakter der Vorschriften über die Pflichtprüfung klar zum Ausdruck kommt, bzw. die verbesserte Publizität nach den Bestimmungen der Aktienrechtsnovelle erst voll gewährleistet wird. In dieser Beziehung ist daher die Frage nach einer erwünschten Erweiterung der Publizität vom Gesetzgeber schon gelöst worden. —

---

[200]) hierzu Lehmann-Hirsch, Anm. 3 und 4 zu § 261e HGB.
[201]) vergl. RGBl I, 1934, S. 491.
[202]) vergl. § 2 der Verordnung vom 8. 6. 34.

Anders verhält es sich dagegen mit den vorstehend beschriebenen Mängeln des Jahresabschlusses, im besonderen der Gewinn- und Verlust-Rechnung. Bedauerlicherweise sind bis heute zur Beseitigung dieser Mängel bzw. zu einer diesbezüglichen Erweiterung der Publizität vom Gesetzgeber noch keinerlei Schritte unternommen worden, obwohl die Praxis eindeutig gezeigt hat, daß die Publizität Stückwerk bleiben muß, wenn die seinerzeit im Jahr 1931 getroffenen gesetzlichen Bestimmungen nicht einer Neugestaltung unterzogen werden.

Damit käme der Gesetzgeber gleichzeitig dem schon verschiedentlich geäußerten Wunsche nach, die Unentbehrlichkeit der Publizität, die durch die Verminderung der aktienrechtlichen Mißbräuche seit der Notverordnung von 1931 genügend unter Beweis gestellt worden ist, auch von autoritativer Stelle aus hervorzuheben. Die Notwendigkeit einer solchen Betonung der Unentbehrlichkeit der aktienrechtlichen Publizität ist durch die neue Entwicklung des Aktienrechts selbst bedingt. Wie an anderer Stelle noch zu erörtern sein wird, soll in der neuen A.-G. der Vorstand neben erhöhten Rechten auch erhöhte Pflichten haben und außerdem absetzbar bleiben. Dagegen sollen die materiellen Rechte der Aktionäre und des Aufsichtsrats eingeschränkt werden, um die Führerstellung des Vorstands zu sichern und dem Kapital nur noch die Rolle eines dienenden Gliedes in der Unternehmung einzuräumen.

Diese Konstruktion ist gewagt und würde sicherlich zu Schädigungen in der deutschen Wirtschaft führen, wenn nicht das Aktienrecht selbst entsprechende Gegenmaßnahmen geschaffen hätte. Mit das wichtigste Mittel zur Abwehr von Schäden und Mißbräuchen des Führerprinzips wird aber die Publizität sein, deren Bedeutung somit nicht sinken darf, sondern steigen muß. Weitgehende Pflicht zur Rechenschaftsablegung, nicht nur gegenüber den Aktionären, sondern auch gegenüber der Oeffentlichkeit, das muß ein integrierender Bestandteil des neuen Unternehmertums sein, wenn die Bereitschaft der Sparer und Kapitalisten des In- und Auslandes zum Kauf von Aktien und damit zur Finanzierung von Unternehmungen erhalten bleiben soll.

Diese Forderung besagt aber nicht, daß die Publizität etwa in der Weise ausgebaut werden muß, daß dem Vorstand die Pflicht auferlegt wird, zu jeder Kursschwankung an der Börse durch entsprechende Veröffentlichungen in der Presse Stellung zu nehmen, wie z. B. die Forderung des Leipziger Börsenvorstandes in einer Mahnung an die Aktiengesellschaften unter dem Titel „Mehr Aufschlüsse im Laufe des Jahres" — in ähnlicher, wenn auch abgeschwächter Weise hat sich der Vorstand der Düsseldorfer Börse ebenfalls ausgesprochen — lautet.

Hierzu ist folgendes zu sagen: Selbstverständlich werden starke, plötzliche und schwer erklärbare Kursveränderungen die Aufmerksamkeit des Aufsichtsrats oder des Vorstandes einer Gesellschaft erregen; sie können auch in manchen Fällen Anlaß dazu bieten, daß die Verwaltung eine Erklärung abgibt, besonders wenn, wie dies im allgemeinen der Fall ist, die besondere Kursbewegung durch in Umlauf gekommene Gerüchte hervorgerufen worden ist oder solche Gerüchte zur Folge hat. Indessen geht es zu weit, wenn etwa die Leipziger Forderung bedeuten sollte, daß die Verwaltungen bei jedem Kursvorgang die Pflicht haben sollten, sich zu äußern oder gar Zwischenbilanzen dem Börsenvorstand einzureichen. Kursbewegungen entstehen recht häufig, manchmal auch in größerem Umfange, aus der technischen Lage des Marktes der betreffenden Aktie, ohne jeden Zusammenhang mit der Lage der Gesellschaft. Es kann aber nicht Aufgabe einer Gesellschaftsleitung sein, in diesen Fällen nun sofort jedesmal Stellung zu nehmen. Würde man den Verwaltungen eine solche Pflicht auferlegen, so würden diese mit einer Verantwortung belastet werden, die sie weder tragen können noch sollen. —

II. Kapitel:

Die Persönlichkeit des Unternehmers in der Wirtschaft von heute.

A. Der Begriff des Unternehmers in der Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Unternehmerbegriffs in der A.-G.

I. Der Unternehmer im neuen Staat.

Der Gedanke nationalsozialistischer Staats- und organischer Wirtschafts-Auffassung ist bekanntlich begründet durch die Auffassung, daß die Wirtschaft kein selbständiges Gebilde, kein Staat im Staate ist, sondern daß sie lediglich als Organ einer höheren Einheit, nämlich des Staates, zu betrachten ist, dessen Aufgabe darin liegen muß, sowohl in wechselseitigem Wirken als auch zielstrebend zur Erfüllung der politischen Ziele durch Bedarfsdeckung beizutragen [203]). Diese Auffassung von dem Primat der Politik vor der Wirtschaft muß notgedrungen zu der Erkenntnis führen, daß nicht die Einzelleistung eines Gliedes ausschlaggebend sein kann für den Aufbau der Gesamtwirtschaft, daß die wirtschaftliche Unternehmung als Organ der Volkswirtschaft nicht absolut sondern nur relativ ihre Interessen wahren kann.

Aus dieser Erkenntnis folgt gleichzeitig die Stellung, die der Unternehmer in der organischen Wirtschaft einnimmt: der Unternehmer im neuen Staat soll Führer und Wegbereiter sein, der seine Aufgabe findet in dem von Nicklisch [204]) geprägten Imperativ: „Fasse zusammen und führe!"

Wenn man nun auch erkannt hat, daß das politische Führerprinzip sich nicht ohne weiteres auf die Wirtschaft anwenden läßt, weil die Voraussetzungen in der Wirtschaft andere sind, so kann man doch den gemeinsamen Ausgangspunkt feststellen, wonach ein Führertum dann vorliegt, „wenn von einem oder mehreren Menschen der Wille von Menschenmassen oder -gruppen derart beeinflußt wird, daß deren Tun und Lassen mehr oder weniger als Folge dieses Einflusses zu betrachten ist" [205]).

---

[203]) siehe hierzu auch Kalveram, „Selbstkostenrechnung, Preispolitik und Wirtschaftssteuerung" in: Zeitschr. f. Betriebswirtschaft 1935, Heft 1, S. 2 ff.

[204]) Das Führerprinzip. In: Die Betriebswirtschaft 1935, Heft 2, S. 27.

[205]) Lorenz, Nat.soz.Wirtsch.führung und Wirtsch.gestaltung. In: Der prakt. Betr.-Wirt, Aug. 1933, S. 10.

Auch das liberalistische System kannte den Sinn des gewählten Führertums, sprach von Wirtschaftsführern, aber dort kam die Persönlichkeit nicht zur Geltung, die Führer des Liberalismus versuchten sich vielmehr häufig hinter der Majorität zu verstecken, um die Verantwortung von sich abzuwälzen. Ganz anders der Unternehmer im neuen Staat. „Auf dem Wege der organischen Bindung ergibt sich für jedes so gebundene Glied einschließlich des Führers die Geltung des Gesetzes der Freiheit. Jeder so Gebundene ist frei, weil er seinem Wesen gemäß wirkt, das in seinem Gewissen begründet ist"[205]). Aus diesen Worten wird deutlich klar, daß der Freiheitsgedanke nationalsozialistischer Staats- und sozial-organischer Wirtschaftsauffassung eine Verpersönlichung bedeutet, denn „starker Staat und Persönlichkeit sind keine Gegensätze, sie bedingen einander und das eine ist nicht ohne das andere denkbar. Heute, wo wir wieder eine starke zentrale Staatsführung haben, die dem Wirtschaftsleben Stabilität und ruhige Entwicklung verbürgen kann, darf sich auch wieder jene unbesiegbare Initiative und Risikofreudigkeit, jene Freude am eigenen Schaffen hervorwagen, an der das deutsche Unternehmertum von jeher so reich war"[206]).

Im neuen Staat kann aber nur der Führer sein, der Führereigenschaften besitzt, der mit Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit autoritär handelt und die Verantwortung für sein Handeln auf sich nimmt. Der Nationalsozialismus hat es sich zur Aufgabe gesetzt, einen ganz neuen Typ von Wirtschaftsführern herauszubilden, einen Typ, den das schöpferische Moment und die Verbundenheit mit dem Betriebe kennzeichnet, der mit dem die alte, liberalistische Anschauung verkörpernden Typ nichts gemein hat, sondern von einer Wirtschaftsgesinnung beseelt ist, die dem Grundsatz des Gemeinnutzes huldigt.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß in diesem Grundsatz keine Beschränkung der Unternehmerinitiative zu erblicken ist. Im Rahmen einer allgemeinen Arbeitspflicht und unter grundsätzlicher Anerkennung des Privateigentums hat jeder Unternehmer freie Erwerbsmöglichkeit und freie Verfügung über seinen Arbeitsertrag. Der Unternehmer kann und muß im Interesse der Nation seine Fähigkeiten nach allen Richtungen hin spielen lassen, darf nach Gewinn und größtmöglicher Rentabilität streben, denn dadurch, daß er verdient, dient er zugleich der Volkswohlfahrt. Es wird wohl auch niemand ableugnen wollen, daß des Menschen Tun und Handeln bis zu einem gewissen Grade immer vom Eigennutz diktiert wird. Worauf es ankommt, ist aber, zu prüfen, wo der Eigennutz die Grenze des Erlaubten überschreitet. Nur dort, wo das Gewinnstreben ausartet in rücksichtsloses Geldraffen, ist dem Unternehmer durch den Grundsatz des Gemeinnutzes eine Schranke gesetzt. Gerade an der dem Unternehmer grundsätzlich eingeräumten Freiheit kann dieser beweisen, ob und wieweit er als verantwortungsbewußter Führer die

---

[206]) Aus einer Rede v. Papens am 9. 10. 33 vor d. Verband mitteldeutsch. Großindustrieller, Frankfurt a. Main.

soziale Frage seines Unternehmens in zweckentsprechender Form zu meistern versteht. Daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, läßt sich nicht dekretieren, sondern nur ganz allmählich zur Allgemeinauffassung machen, wie auch den Nationalsozialismus nur derjenige richtig verstanden hat, dessen innerer Mensch allein aus dem Instinkt heraus zu entscheiden weiß, was bei seinem Handeln für und was gegen das Allgemeinwohl spricht. So gewiß die Wirtschaft nur auf dem Grundsatz der Rentabilität aufgebaut werden kann, so wenig beabsichtigt ist, den gesunden und fairen Wettbewerb auszuschalten, oder die natürliche Auslese in der Wirtschaft zu verhindern, so unabänderlich muß für jeden in der Wirtschaft Tätigen das Wohl der Gesamtheit gegenwärtig sein.

Voraussetzung für das Wirksamwerden einer solchen neuen Denkweise ist vor allem der Glaube an die kulturelle Sendung des eigenen Berufsstandes. Geldverdienen ist zwar notwendig zur Aufrechterhaltung der Betriebe, es darf aber niemals Selbstzweck, sondern immer nur Mittel zum Zwecke der Erfüllung anderer Aufgaben sein. Ueberschätzung materieller Werte und Erfolge führt nur zur Unterschätzung des Grundsätzlichen und zur Mißachtung höherer ethischer Zielsetzungen.

Nicht der Materialismus ist der Sinn des eigentlichen Kapitalismus, sondern die Unterhaltsfürsorge und die Schaffung eines höheren Kulturstandes für die Volksgemeinschaft. Nur darin liegt auch die eigentliche Rechtfertigung des Kapitalismus; ohne diesen geistigen Gehalt würde der Begriff „Eigentum" in einer Zeit, in der Millionen Menschen eigentumslos geworden sind, sich nicht aufrechterhalten lassen. Eigentum muß in jedem Stadium nicht nur materialistisch, sondern auch vor allem ethisch immer wieder neu erworben werden. Es ist kein Zweifel, daß auf solcher Auffassung sich aufbauende Leistungen auch von Nichtunternehmerseite anerkannt werden, zumal wenn sie in Verbindung stehen mit täglichen Beweisen eines wirklichen Führertums.

Daraus ergibt sich, was von einem Führer verlangt wird, dessen Führerschaft nicht die eines zeitgebundenen Systems ist, dessen Persönlichkeit vielmehr unabhängig von Weltanschauung oder politischer und wirtschaftlicher Gesinnung zu jeder Zeit als Führerpersönlichkeit angesprochen wird: es ist der Dienst an der Nation, am eigenen Volke.

Die deutsche Wirtschaftsgeschichte kennt zahlreiche Vorbilder wahrhafter Wirtschaftsführer. Krupp war z. B. ein solcher Führer, der, obwohl er als Kind seiner Zeit liberalistisch erzogen wurde und liberalistisch dachte, auch heute noch ein Vorbild für eine Unternehmer-Führerpersönlichkeit ist, und zwar deshalb, weil er nicht nur für seine eigene Person verdiente, sondern auch Dienst am Volke leistete, indem er Arbeitsstätten für tausende von Menschen schaffte, keine Ausbeutungspolitik betrieb, sondern bei allem Liberalismus sozial gesinnt war. Diese Arbeit im Dienste der Nation ist es auch, die Bismarcks Namen

unsterblich gemacht hat, oder, noch weiter zurückgehend, die Bauernbefreiung des Reichsfreiherrn vom Stein zu einem ewigen Markstein in der deutschen Geschichte werden ließ.

II. Der Unternehmerbegriff in der A.-G.

1. Die Aktionäre und ihre Stellung der A.-G. gegenüber.

Die Tatsache, daß die Aktionärschaft keine gleichartige, homogene Masse darstellt [207]), hat von jeher zur Unterscheidung zwischen mindestens zwei Gruppen von Aktionären geführt, die von verschiedenartiger Bedeutung für die A.-G. sind, nämlich zwischen Kleinaktionären und Großaktionären, oder, wie man heute üblicherweise unterscheidet, um damit gleichzeitig den Zweck zum Ausdruck zu bringen, der für das Aktionär-Werden ausschlaggebend ist, zwischen Gelegenheitsaktionären und Unternehmeraktionären [208]). Auf diesen Unterschied weist auch Schmoller [209]) hin, wenn er sagt: „Tatsächlich stellt das gleiche Recht jeder Aktie nur eine juristische Fiktion dar; fast überall handelt es sich um die Verbindung zweier ganz verschiedener Gruppen von Aktionären: einerseits um die geschäftsunkundigen Privatleute, die in der Aktie nur die Kapitalanlage sehen, und andererseits um die geschäftskundigen Aktionäre, welche die Initiative bei der Begründung hatten, die Gesellschaft und das Geschäft beherrschen und leiten". Auf beide Typen soll nachstehend eingegangen werden, weil ihre Unterscheidung für die folgenden Ausführungen bestimmend ist.

a) Der Kleinaktionär oder Gelegenheitsaktionär.

Die Gruppe der Kleinaktionäre, die sich aus Angehörigen aller möglichen Berufe und Stände zusammensetzt, will ihr Geld in Aktien anlegen — daher oft die Bezeichnung „Anlageaktionär" — sei es, weil sie sich eine höhere Verzinsung als auf der Sparkasse oder in der Anlage von festverzinslichen Papieren verspricht, sei es, weil diese Aktionäre auf ein Steigen der Kurse und einen zusätzlichen Gewinn beim Abstoßen der Aktien hoffen. Sie sind also meist nur vorübergehend an dem Unternehmen interessiert.

Dieses letztere spekulative Moment ist das Kennzeichen der sogenannten Spekulationsaktionäre, die sich hauptsächlich in der Zeit nach dem

[207]) Vergl. Passow, Die A.-G., eine wirtschaftswissenschaftl. Studie, Jena 1922, S. 327.

[208]) Solmssen, Probleme des Aktienrechts, Berlin-Leipzig 1928, unterscheidet auf S. 54 zwischen den finanziell oder verwaltungsmäßig dauernd interessierten Aktionären und den nur vorübergehend oder quasi-obligatorisch beteiligten Aktionären.

[209]) Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Bd. I, Leipzig 1900, S. 442.

Kriege als besondere Gruppe herausgebildet haben. Sie werden von den Leitern der Aktiengesellschaften nicht gerne gesehen und als unliebsame Mitläufer betrachtet, weil ihre Spekulationsmanöver nicht selten Anlaß zu Gerüchten geben, die, seien sie nun gut oder schlecht, den Direktoren des Unternehmens im Hinblick auf eine solide Geschäftspolitik unwillkommen sein müssen. Für diese Spekulationsaktionäre ist die Aktie nur Gegenstand des Börsenspiels, ein Interesse am Unternehmen selbst ist hier nur insoweit vorhanden, als seine wirtschaftlichen Veränderungen die Aktienkurse beeinflussen.

Auch die übrigen Gelegenheitsaktionäre denken, wenn sie Aktien erwerben, nicht daran, daß sie nun Mitinhaber eines Unternehmens geworden sind. Sie wissen auch von vornherein, daß sie so gut wie keinen Einfluß auf die Gesellschaft haben können und wollen meist auch gar keine Unternehmerfunktionen erfüllen. Nicht um an einem geschäftlichen Unternehmen mitzuwirken, kaufen sie Aktien, sondern um ihr Kapital anzulegen und in Ruhe hohe Dividenden zu erhalten. Aus dieser Einstellung heraus ist auch das Streben nach größtmöglicher Publizität zu erklären, denn, trotz des typisch passiven Verhaltens der Kleinaktionäre, wollen diese doch wissen, wie die Unternehmung steht, deren Aktien sie besitzen. Den Unternehmungsgewinn verfolgen sie, weil von ihm ihre Rente abhängt. Aus diesem Grunde ist es wohl auch etwas übertrieben, wenn Passow [210]) meint, die Kleinaktionäre würden niemals einen Geschäftsbericht lesen und verstünden überhaupt keine Bilanz.

Dieses bloße Dividendeninteresse äußert sich auch darin, daß der kleine Aktionär in Krisenzeiten oft nicht begreifen will, daß der Betriebsgewinn unter Umständen zur Stärkung der wirtschaftlichen Position der Gesellschaft zurückgestellt werden muß, und somit keine Dividendenausschüttung erfolgen kann. Er erblickt darin eine Verletzung seiner Rechte als Aktionär und drängt auf Verteilung des Gewinns. So führt auch Rosendorff [211]) aus: „... Aktionäre gehören in der Regel zu den Menschentypen, die Oliver Twist versinnbildlicht. Ohne Rücksicht darauf, wie hoch die Dividende ist, und ob das Unternehmen darunter leidet, verlangen sie immer noch mehr".

Wenn sich an dieser Einstellung heute durch den Geist nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung auch schon vieles geändert hat, so scheint ein Hinweis darauf doch aus dem Grunde immer wieder gerechtfertigt, weil bekanntermaßen gerade hiergegen von Gesetzgebung und Rechtsprechung immer wieder angekämpft wurde und heute noch angekämpft wird, um die Gegensätze bei der aktienrechtlichen Publizität zu überbrücken.

Dem Interesse am Unternehmen entspricht die Teilnahme der Aktionäre an der GV. Der Kleinaktionär nimmt in der Regel an der GV. nicht teil, ist auch meist zu weit vom Sitze der Gesellschaft entfernt, um an ihr teilnehmen

[210]) a. a. O., S. 97.
[211]) Was müssen ... a. a. O., S. 101.

zu können. Das Bild ändert sich im allgemeinen erst, wenn eine Gesellschaft mit Mißerfolg gearbeitet hat oder wenn die Unternehmungsleitung Maßnahmen trifft, die den Widerspruch der Kleinaktionäre hervorrufen. Dann pflegen letztere in großer Zahl in der GV. zu erscheinen, suchen durch Zusammenschluß in den Besitz der Majorität zu gelangen und machen auch von ihrem Fragerecht Gebrauch. So unliebsam ein solches Dazwischentreten unter Umständen sein kann, so wäre umgekehrt den Verwaltungen oftmals eine stärkere Teilnahme der Kleinaktionäre erwünscht, namentlich dann, wenn die Satzungen für einzelne Beschlüsse die Anwesenheit einer Mindestzahl von Aktionären vorschreiben und eine zweite GV. notwendig wird, falls das Quorum nicht erreicht wird.

b) Der Großaktionär oder Unternehmeraktionär.

Die Eigenart der A.-G. als kapitalistische Unternehmungsform schließt es von vornherein aus, daß, etwa ähnlich wie bei der OHG., alle Gesellschafter an der Geschäftsführung teilnehmen, vielmehr die Betriebsleitung und die Besorgung der Geschäfte einzelnen bestimmten Personen übertragen werden. Es hat sich demzufolge bei der A.-G. eine Zentralisierung der Leitungsmacht herausgebildet, die in einer „von der Masse abgehobenen oligarchischen Führerschicht" [212]) gipfelt. Diese Führerschicht setzt sich in der Regel aus Unternehmeraktionären [213]) zusammen.

Sie sind Mitglieder der Verwaltung, weil sie finanziell in großem Maßstab beteiligt sind, und sie beteiligen sich in solchem Umfange, weil sie Sitz und Stimme haben wollen [214]). Die Unternehmeraktionäre sind also vielfach gleichzeitig Mitbesitzer und Mitleiter [215]).

---

212) Leitz, a. a. O., S. 43

213) Die Bezeichnung „Unternehmeraktionär" geht auf Haußmann zurück.

214) Rathenau, Vom Aktienwesen, Leipzig 1918, S 121 ff. führt die Ungleichheit zwischen Groß- und Kleinaktionär auf subjektive Ursachen zurück, indem er betont, daß die Gelegenheitsaktionäre gar nicht den Willen hätten, an der Leitung teilzunehmen, während bei dem Unternehmeraktionär dieser Wille zur Beherrschung eines Unternehmens kennzeichnend und maßgeblich sei. Demgegenüber sieht Passow, Die A.-G., a. a. O., S. 97, als Grund der Verschiedenheit die verschiedene Höhe der Beteiligung an, d. h. während Rathenau nur die subjektiven Momente hervorhebt, führt Passow nur objektive Momente an. Beiden Beweisführungen haftet demnach Einseitigkeit an. In Wirklichkeit kann weder die bloße Tatsache des großen Aktienbesitzes über die Beteiligung für das Unternehmen etwas aussagen, noch die bloße Tatsache des Willens, an der Leitung bestimmend mitzuwirken oder nicht. Richtigerweise müssen beide Momente zusammen betrachtet werden, sodaß die objektive Unterscheidung nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung des subjektiven Moments erfolgen kann.

215) Im Hinblick auf diese Doppelfunktion spricht Rathenau, a. a. O., S. 145, von der „Substitution des Grundes", die hinsichtlich der Eigentümer d. Unternehm. stattgefunden hat.

Für den Unternehmeraktionär ist ein primäres Interesse an dem Gegenstand der Gesellschaft kennzeichnend. Ihre Ziele sind die seinen, ihr Aufgabenkreis ist sein Betätigungsfeld, ihr Wohlergehen muß der Verfolgung persönlicher Machtansprüche vorangehen. Dementsprechend sind auch die Interessen des Unternehmeraktionärs wesentlich anders gelagert als beim Gelegenheitsaktionär. Es wurde hervorgehoben, daß der Kleinaktionär, eben weil ihn kein persönliches Band mit dem Unternehmen vereinigt, die Verteilung des Betriebsgewinns verlangt, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen es verträgt oder nicht. Anders der Unternehmeraktionär. Er wird sich als Unternehmer in erster Linie fragen, ob das Unternehmen den Gewinn nicht zum weiteren Aufbau braucht und deshalb in der Hoffnung auf späteren erhöhten Gewinn von einer Dividendenausschüttung Abstand genommen werden muß.

Die an und für sich schon die Mehrheit ausmachende Stimmenmacht der Großaktionäre wird von diesen oft durch Mehrstimmrechtsaktien noch zu erhöhen versucht, um auch in der GV. das Uebergewicht zu besitzen. Ganz allgemein rechnet man doch, daß bei regelmäßigen Verhältnissen etwa ein Drittel zur Beherrschung der GV. ausreicht, daß sich also zwei Drittel der Aktionäre mitunter einer Minderheit beugen müssen, weil diese die Stimmenmehrheit in Händen hat. Tatsache ist ferner, daß sich häufig die Hälfte des Aktienkapitals in den Händen von Unternehmeraktionären befindet, die, gestützt auf diese Macht, die GV. nach ihrem Willen lenken können. Dadurch können sich in der Praxis oftmals Unzuträglichkeiten ergeben, indem sich der Kleinaktionär durch den Willen der Großaktionäre verletzt fühlt, und noch heute ist durch die Ereignisse der letzten Vergangenheit ein Rest von Mißtrauen in den Herzen vieler Aktionäre zurückgeblieben, den es zu beseitigen gilt. —

Bei einer Betrachtung der Großaktionäre hat man noch zu berücksichtigen, daß neben Einzelpersonen auch Verbände verschiedenster Art als Großaktionäre auftreten. Das ist deshalb von Bedeutung, weil deren Einfluß auf die betreffende Gesellschaft dem Ziel der Förderung ihrer eigenen Verbandsinteressen entspricht. Aus diesem Grunde wird der Verband als Großaktionär in den seltensten Fällen in erster Linie bestrebt sein, die Interessen des Unternehmens wahrzunehmen, an dem er beteiligt ist. So kann z. B. der Erwerb von Aktien durch den Staat, durch Gemeinden und andere Verbände des öffentlichen Rechts vor allem zur Förderung gemeinnütziger Ziele geschehen, die nicht unbedingt mit den Interessen der Unternehmung identisch sind [216]). Wenn auch diesen Großaktionären nicht nachgesagt werden kann, daß sie „eigennützige" Zwecke verfolgen, besteht doch die Möglichkeit, daß das Verhalten der mit der Wahrung der Staatsinteressen betrauten Stellen im Widerspruch zu durchaus gerechtfertigten Interessen der Unternehmung stehen kann.

[216]) Vergl. z. B. den bekannten Hibernia-Fall, RGZ 68, 235.

Diese Tendenz einer entgegengesetzten Zielsetzung tritt bei der Bank als Großaktionär noch deutlicher zutage, da die Stellung der Bank wesentlich verstärkt werden kann durch die Ausübung des Stimmrechts für Kunden. Hierbei können sich bedeutsame Konflikte zwischen der Bank als Großaktionär und den Interessen des Unternehmens ergeben.

Auch die Gesellschaft selbst kommt als Großaktionär in Betracht, und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß sie verschiedene Tochtergesellschaften beherrscht. Dabei ist es belanglos, ob sie formell im Besitz der Aktien ist, denn auch die einer Tochtergesellschaft gehörigen Aktien sind wirtschaftlich eigene Aktien der Gesellschaft. Dadurch wird den verschiedenen Großaktionären ein neuer Anreiz zur Herrschaft gegeben, da die von der Verwaltung der Gesellschaft tatsächlich beherrschten Aktien zur Erweiterung des Einflusses der jeweils herrschenden Gruppe beitragen, ohne daß diese hierzu eine weitere Kapitalaufwendung zu machen brauchte.

2. Die Notwendigkeit der Trennung des Begriffs „Unternehmer" von dem des „Kapitalisten".

Rein privatwirtschaftlich gesehen, denkt man beim Wort „Unternehmer" immer an eine Persönlichkeit, die durch vollen Einsatz der eigenen Person die Geschicke des Unternehmens leitet. So argumentiert auch Gerhard [217]) den Unternehmer als den „boden- und sachverbundenen Meister", als den Eigentümer seiner Werkstatt oder Fabrik, der „im sozialen Kräftesystem der freien Konkurrenz auf sich selbst gestellt ist und aus diesem sachlichen und persönlichen Komponenten seine Leitungsautonomie herleitet".

Die Entwicklung der A.-G. bedeutet aber, daß in die Unternehmungen der Gegenwart auf breiter Linie ein unpersönliches Moment hereingekommen ist, daß durch die Summierung der vielen Aktionäre die Gestalt des Unternehmers etwas Unpersönliches, „Schemenhaftes" [218]) erhalten hat. Der Unternehmer ist im strukturellen Wandel der Wirtschaft über sich selbst hinausgewachsen, sein Handwerk ist die Verwaltung eines Unternehmens, das Eigentum an den in seiner Hand vereinigten Produktionsmitteln ist zersplittert und seine Persönlichkeit tritt scheinbar hinter sachliche Komponenten der modernen Wirtschaftsorganisation zurück.

Diese Tatsache ist es bekanntlich, von der aus immer wieder behauptet wird, im Aufbau der modernen Unternehmung trete das persönliche Moment überhaupt ganz in den Hintergrund, das Kapital und nicht die individuelle

---

[217]) Unternehmertum und Wirtschaftsführung. Tübingen 1930, S. 31.
[218]) Wiedenfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum, München 1920, S. 105.

Persönlichkeit bestimme Art und Gang der Geschäfte. Diese Behauptung geht weit über den Rahmen des Wirklichen hinaus, denn trotz des zweifellos bestehenden unpersönlichen Moments in der A.-G. bleiben doch das Prinzip und die treibenden Kräfte, die immer wieder in der Persönlichkeit des Unternehmers wurzeln. Das Kapital hat den Unternehmer nicht erdrückt, ist vielmehr neben ihn getreten, um für größere Aufgaben die materielle Grundlage zu bilden.

Was aber zur Herausschälung des Unternehmerbegriffs in der A.-G. und zur Beseitigung aller Mißverständnisse notwendig ist, ist die Trennung der Funktion des Unternehmers von der des Kapitalisten. Darauf haben schon die Ausführungen über den Kleinaktionär hingewiesen, denn aus den ihm eigentümlichen Wesensmerkmalen wird klar, daß der Kleinaktionär in seiner Eigenschaft als solcher kein Unternehmer sein kann, weil er nicht selbst an der Leitung des Unternehmens beteiligt ist; wohl aber ist er Kapitalist, da er die Gesellschaft mit finanziert.

Die Notwendigkeit einer solchen Trennung hat sich jedoch erst in neuerer Zeit durchgesetzt; frühere Generationen — vor allen Dingen Smith und Ricardo — betonten immer wieder, daß Kapitalbesitz und Unternehmerrolle unzertrennlich seien. Auch Liefmann [219]) ist der Ansicht, daß Unternehmer und Kapitalist identisch seien. Diese Einstellung wundert umso mehr, als die Existenz und die Bedeutung einer besonderen Kapitalistenklasse auch von den genannten Autoren nicht übersehen wurde. Wollte man die gedachte Personalunion zwischen Unternehmer und Kapitalist trotzdem aufrecht erhalten, so würde das „die Einsicht in die wirkliche Struktur des Gewebes von Interessengegensätzen und -gemeinschaften empfindlich stören" [220]). Wenn Liefmann weiter ausführt, daß dem Begriff des Unternehmers in erster Linie immer die Vorstellung des Risikoträgers zugrunde liege, so ist diese Ansicht in Bezug auf das Kapitalrisiko bestimmt nicht in allen Fällen zutreffend. Der Unternehmer k a n n Risikoträger sein, nämlich soweit er gleichzeitig Kapitalist ist, wie z. B. der größte Teil der Großaktionäre. Daneben kennt aber die deutsche Wirtschaft zahlreiche Persönlichkeiten, die alle Eigenschaften eines Unternehmers besitzen, der Leitung einer A.-G. vorstehen und doch nicht Risikoträger in dem dargelegten Sinne sind, weil sie das Kapitalrisiko auf ihre Geldgeber, die Aktionäre, abgewälzt haben. Damit vollzieht sich aber in der modernen A.-G. die Trennung des Kapitalisten vom Unternehmer: der Aktionär ist nicht „industrieller Unternehmer", sondern nur „Kapitalist", während die Unternehmerfunktionen von anderen Personen ausgeübt werden, die leitend an der Spitze des Unternehmens stehen, ohne daß sie notwendigerweise gleichzeitig Kapitalisten sein müßten.

---

[219]) Unternehmungsformen. Stuttgart 1923, S. 22.

[220]) Schumpeter, Der Unternehmer, im HdW. Buch d. Staatsw. 4. Aufl. 8. Bd., S. 169.

3. Der sich daraus ergebende Unternehmerbegriff in der A.-G.

a) Die formaljuristische Begriffsauslegung.

Die Schlußworte des vorangegangenen Abschnitts haben die Stellung zu einer Frage angedeutet, die in der Literatur durchaus nicht eindeutig beantwortet wird, nämlich zu der Frage, wer nun eigentlich als Unternehmer der A.-G. anzusprechen ist. Dabei wird man zu unterscheiden haben zwischen dem juristischen Unternehmerbegriff in der A.-G. und dem wirtschaftlichen Begriff, denn beide sind grundverschieden.

Zunächst die formalrechtliche Seite des Begriffs. Sie ergibt sich, wenn man an die Mitgliedschaftsrechte denkt, die die Aktie für den Aktionär verkörpert, im besonderen an das Recht auf Teilnahme am Liquidationserlös. Die Ausübung dieses Rechtes bedeutet, daß der Aktionär in dem Ausmaß, in dem seine Aktie einen Anteil an der Substanz des Unternehmens darstellt, formalrechtlich Unternehmer der A.-G. ist. In der Höhe dieses Betrages trifft ihn das Kapitalrisiko, auf diesen Betrag entfällt seine Dividende und sein Stimmrecht, und derselbe Betrag muß ihm bei einer Liquidation der Gesellschaft wieder zufließen.

Am deutlichsten wird diese Behauptung, wenn man die Quotenaktie zur Betrachtung heranzieht. Die Quotenaktie, die am häufigsten in Amerika und auch in England anzutreffen ist, in Deutschland jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt wird, hat keinen Nennwert, sondern lautet unmittelbar auf einen Teil der Unternehmung. Im Verhältnis dieser Quote ist der Inhaber der Aktie Träger einer Unternehmung, nämlich Teilhaber der Gesellschaft. Addiert man die einzelnen Quoten, so kommt man zum Gesamtunternehmen auf der einen Seite, zum „Unternehmer" auf der anderen Seite.

Formalrechtliche Träger der A.-G. sind mithin die Aktionäre, vielleicht besser gesagt die Aktionärschaft, wie Rieger [221]) sich ausdrückt. Die Aktionärschaft ist gleichsam der Vertreter der Kapitalmacht, die das Unternehmen trägt, der Verkörperer des kapitalistischen Gedankens, unbeschadet der Personen, die diese Aktionärschaft in einen gegebenen Augenblick repräsentiert, auch unbeschadet des tatsächlichen Ausdrucks, den sie in einem bestimmten Falle der in ihre Hand gelegten Machtfülle gibt. Von diesem Begriff der Aktionärschaft als etwas Konstantem ausgehend, werden auch die Bedenken zerstreut, die sich hin und wieder erheben, und die die Gesamtheit der Aktionäre wegen der kurzfristigen, spekulierenden Aktionäre nicht als Träger der A.-G. gelten lassen wollen. Mag der einzelne Aktionär, aus welchen Motiven immer und auf noch so kurze Zeit Mitglied der Aktionärschaft sein, diese selbst ist dauernd, wie das Unternehmen auch. Ein Mitläufer kann nur dann verschwinden, wenn

---

221) Einführung in die Privatwirtschaftslehre. Nürnberg 1928, S. 122 ff.

er einen Ersatzmann stellt, so daß die Gesellschaft von dem noch so häufigen Wechsel der Personen unberührt bleibt.

b) Die betriebswirtschaftlich sinnvolle Begriffsauslegung.

Wenn man an die vorstehend beschriebene Stellung des Unternehmers im neuen Staat denkt und sich weiter vergegenwärtigt, daß der größte Teil der Aktionäre nur durch das kapitalistische Band mit dem Unternehmen verbunden ist, so leuchtet ein, daß diese Aktionäre eben nur formalrechtlich die Unternehmer der A.-G. sein können. Auch Rieger, im Prinzip ein Gegner der hier vertretenen Auffassung, gibt zu, daß der Aktionär — und namentlich der spekulierende — sich nicht im geringsten um die internen Verhältnisse der Unternehmung kümmere, er wisse häufig kaum den genauen Namen der Firma, wo sie ihren Sitz habe, und womit sie sich eigentlich befasse. Was diesen Aktionären somit abgeht, sind das Geschäftsinteresse und die Unternehmerinitiative, beides Wesensmerkmale, die den eigentlichen Unternehmer ausmachen. Deshalb gingen auch in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Forderungen erfahrener Unternehmer dahin, nur den Namensaktionären und nicht dem stets wechselnden Stande der Besitzer von Inhaberaktien das Stimmrecht beizulegen [222]). Das würde, von allen Gegenargumenten abgesehen, dazu beitragen, daß die Aktionäre die Bezeichnung „Unternehmer", auch wirtschaftlich betrachtet, eher verdienen.

Ehrenberg [223]), der ebenfalls der Ansicht ist, daß die Aktionäre keine Unternehmer, sondern nur Kapitalisten sind, geht sogar so weit, daß er sagt: „Die Gesamtheit der Aktionäre handelt tatsächlich niemals; wohl handeln die einzelnen Aktionäre, aber in der Regel nur ein einziges Mal, wenn sie Kapital hergeben, damit ist ihre Aufgabe fast immer gelöst". Wenn diese Ansicht auch etwas kraß ist, weil sie dem Aktionär überhaupt jedes Interesse abspricht, so kann man doch darin mit Ehrenberg einig gehen, daß „wie die ganze Arbeit der Gründung, so auch die der Betriebsleitung, von anderen Personen geleistet wird, vom Vorstand als der Unternehmungsleitung nämlich, ohne daß die Aktionäre imstande wären, deren Handeln ... zu leiten" [224]).

Die eigentlichen Unternehmer der A.-G. sind mithin die Personen, die im Vorstand sitzen, denn sie sind es, in deren Hand das Wohl und Wehe der Gesellschaft liegt, die die Geschäfte führen und die Disposition über das Kapital und dessen wirtschaftliche Verwertung innehaben. „Die eigentliche, wirt-

[222]) Vergl. auch die common shares in England, die ohne Gegenleistung den Gründern überlassen werden und zum Unterschied von den andern Aktien allein mit Stimmrecht ausgestattet sind.

[223]) Thünenarchiv, Bd. 1, S. 73 ff.

[224]) Ehrenberg, a. a. O., S. 73 ff.

schaftliche Unternehmertätigkeit, das geniale Kombinieren, das Durchsetzen neuer wirtschaftlicher Variationen mit den gegebenen Mitteln, damit die Dynamik der Unternehmung und der Wirtschaft selbst übernehmen bei der A.-G. die Mitglieder des Vorstands. „Leben und Tod der Gesellschaft hängt von ihrem richtigen Blick ab, von der klaren Erfassung und Gestaltung der Dinge in der nächsten Zukunft und von der Schnelligkeit, mit der sie daraufhin handeln [225]).

An dieser Tatsache ändern auch die Gegenargumente [226]) in der Literatur nichts, die diesen „Unternehmern als ob" nachsagen, daß sie mit dem ihnen anvertrauten Kollektivvermögen schalten und walten wie mit ihrem eigenen Kapital, daß ihre Herrschaft nur Ausdruck gesteigerten Machttriebes sei, soweit nicht gar persönliches Selbstinteresse vorliege. Von Ausnahme abgesehen, wird damit den Leitern der großen Aktienunternehmungen im Gegenteil das beste Zeugnis für ihre Persönlichkeit als Unternehmer ausgestellt, denn Schalten und Walten bedingt Unabhängigkeit, Verfügungsrecht über Produktionsmittel, Freiheit der Entschlußkraft, wie sie eben nur dem Unternehmer eigen ist [227]).

Wenn außerdem behauptet wird, daß die Leiter der A.-G. schon deshalb nicht Unternehmer sein könnten, weil sie lediglich Sachwalter und demnach über ihr Tun und Lassen Rechenschaft schuldig seien, daß es niemand einfallen würde, den alten erprobten Prokuristen eines Einzelkaufmannes als Unternehmer anzusprechen [228]), so liegt dieser Ansicht eben lediglich die juristische Auslegung des Unternehmerbegriffs zugrunde. Wirtschaftlich gesehen hat das Abhängigkeitsverhältnis dann nichts zu bedeuten, wenn die leitende Persönlichkeit in der freien Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehemmt wird, wie dies beim Vorstand der A.-G., zumal in seiner Eigenschaft als Führer einer Unternehmung, der Fall ist.

B. Das Unternehmerinteresse und die Frage der Einführung des Führerprinzips in der A.-G.

Nachdem der Begriff des Unternehmers in der A.-G. vorstehend herausgeschält wurde, ergibt sich im folgenden die Aufgabe, zu untersuchen, ob die dem Unternehmer eigentümlichen Wesensmerkmale und die Funktionen, die

[225]) Leitz, a. a. O., S. 42. Derselben Ansicht ist auch Heilbrunn, der sogar von einer diktatorischen Herrschaft des Vorstandes spricht.

[226]) So ist z. B. Gerhard auf eine Definition von Müffelmann, dem Direktor der Vereinigung der leitenden Angestellten, Berlin, fußend, der Ansicht, daß die Tätigkeit der leitenden Angestellten nicht identisch sei mit Unternehmerarbeit, weil ihnen selbständige Entschlußkraft und die letzten Dispositionsmöglichkeiten entzogen seien.

[227]) Vergl. auch Adolf Weber, Allgem. Volksw.lehre, 3. Aufl. S 194. Ferner Lexis, Allgem. Volksw.lehre, Berlin 1910, S. 67; aber Passow, Die A.-G., a. a. O., S. 97.

[228]) Hierzu Rieger, a. a. O., S. 124.

er zu erfüllen hat, auch auf den Vorstand zutreffen. Gleichzeitig muß mit dieser Beweisführung die Untersuchung der Frage verbunden sein, welche Möglichkeiten das Aktienrecht zur Verwirklichung des Führerprinzips in der A.-G. bietet, um sodann entweder zur vollen Anerkennung oder zur Ablehnung der Bezeichnung des Vorstands als Unternehmer zu gelangen. Dabei wird es notwendig sein, alle jene Probleme zu erörtern, auf die die Legalisierung des Führerprinzips bei der A.-G. stößt, um damit auf die Tendenzen zu kommen, die bei der Frage nach einer Reform des Aktienrechts heute mitsprechen.

I. Das Interessengebiet und die Funktionen des Unternehmers.

1. Das Interessengebiet des Unternehmers.

a) Geschäftsinteresse.

Das Grundmotiv aller Unternehmertätigkeit ist und bleibt das Interesse des Unternehmers an seinem Geschäft, wie dem auch Siemens [229]) in den Worten Ausdruck verliehen hat: „Existenz und Fortentwicklung oder Rückgang und Untergang des Geschäfts beschäftigen mich Tag und Nacht, und dieser Gesichtspunkt ist der vorherrschende für mich bei der Beurteilung aller Fragen".

Dies Wort klingt wider, wo immer wir lebendige Unternehmer am Werke sehen. Nur wenn der Unternehmer so mit seinem Geschäft verbunden ist, daß er seine persönlichen Interessen in den Dienst des Unternehmens stellt, kann er sich als Wirtschafter einen Namen erringen und sich und sein Unternehmen zu Ansehen bringen. Dazu gehört, daß er selbst das Geschäft von Grund auf kennt und selbst Lernender gewesen ist, um sich über das Wissen, Können und Vollbringen zum Meister emporzuschwingen [230]).

Unternehmertum hat weiter nur dort eine Funktion, wo es Neues durchzusetzen gibt; vererbter Besitz erleichtert wohl die Unternehmerrolle, bedeutet sie aber nicht schon an sich. Nicht der ist Unternehmer, der glaubt, auf dem ererbten Besitz ausruhen zu können, weil ihm das Schicksal die zufällige Rolle des Erben verlieh, Unternehmer wird erst der, der diesen Besitz immer wieder neu erwirbt, und der aus diesem Geschäftsinteresse heraus jenes Macht- und Vergrößerungsstreben besitzt, das Sombart [231]) „Unendlichkeitsstreben" nennt. Voraussetzung hierfür aber muß immer wieder sein, daß der Unternehmer von der Auffassung beseelt ist, daß alle Dinge auf dieser Welt erst wirklich errungen werden müssen, daß das Leben ein ewiger Kampf und der

[229]) Thünen-Archiv, Bd. I, S. 62.
[230]) Schumpeter, Der Unternehmer, a. a. O., S. 169 f.
[231]) Der moderne Kapitalismus. München und Leipzig, 1927, Bd. 3, S. 739.

Erfolg niemals sicher ist, sondern immer nur demjenigen zufallen wird, der rastlos strebend sich bemüht [232]).

Ein solches Geschäftsinteresse drückt sich aus in der Planmäßigkeit der Wirtschaftsführung, d. h. auf einem so weit als möglich in die Zukunft ragenden Wirtschaftsplan, der dem Grundsa[illegible]lichen Zweckmäßigkeit entspricht, d. h. also der sorgfältigen Auswahl der dienenden Mittel, deren jeder auf seine höchste Zweckdienlichkeit hin zu prüfen ist. Hierzu ist eine ausgesprochene Geschicklichkeit, ein Einfühlen in die breiten Konsumbedürfnisse und ein Ueberblicken der Marktlage notwendig, um durch klare und nüchterne Erwägungen zu einer richtigen Abschätzung der eigenen Kräfte zu gelangen.

Ein solches Geschäftsinteresse findet weiter seinen Ausdruck in einer genauen Rechenschaftsablegung sich selbst und der Oeffentlichkeit gegenüber als Ausfluß des Verantwortungsbewußtseins des Unternehmers. Aus diesem Grunde wird auch jeder Unternehmer, der sich seiner Bedeutung in der Volkswirtschaft als Verwalter eines Stücks Volksvermögens bewußt ist, selbst darauf bedacht sein, daß seine Unternehmung den Ruf eines gesunden Wirtschaftsorganismuses genießt, denn dadurch besitzt sein Geschäftsinteresse eine gesicherte Grundlage.

In einer solchen Wirtschaftsordnung, in der Millionen Einzelkräfte mitarbeiten an der dem Unternehmertum obliegenden Aufgabe, die Volkswirtschaft zur höchsten Vollendung zu bringen, kann aber jeder Unternehmer neben seinem Geschäftsinteresse auch sein Erwerbsinteresse zur vollen Entfaltung bringen, denn er stellt sich dadurch den Grundsätzen nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung nicht etwa entgegen, sondern reiht sich ein als dienendes Glied der Volkswirtschaft [233]).

Machtstreben und Erwerbsstreben gehen nun ineinander über, und das eine ist nicht ohne das andere denkbar: „Nur wer Macht besitzt, kann erwerben, und wer erwirbt, vergrößert seine Macht" [234]).

b) Erwerbsinteresse.

Wenn man heute von Erwerbsinteresse als einem der Wesensmerkmale des deutschen Unternehmertyps spricht, so muß man sich von vornherein bewußt bleiben, daß es sich hierbei nur um den nationalsozialistischen Begriff des Erwerbsinteresses handeln kann, dem das eigennützige Gewinnstreben fremd ist, und der statt dessen das Gewinnstreben für die Volksgemeinschaft

---

232) Vergl. hierzu auch Lüer, Der Unternehmer als Verwalter des Volksvermögens in: Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung 1935, Nr. 15, S. 416.

233) siehe Lüer, a. a. O., S. 416.

in den Vordergrund stellt. Das bedeutet also, daß der Unternehmer sich frei machen muß von dem liberalistischen Geist des „Verdienens", der vom Eigennutz diktiert war, um zu erkennen, daß „Dienen" wichtiger ist als „Verdienen", weil dadurch auf die Dauer gesehen, auch die eigene Unternehmung am besten gesichert erscheint. Innerhalb dieser vom Gemeinschaftsgedanken gesteckten Grenzen darf sich jedes Erwerbsinteresse frei entfalten, denn es trägt nunmehr zur Bereicherung der Volkswirtschaft bei und behält demnach auch in der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung seine volle Berechtigung.

Es gehört somit zum Wesen des Unternehmers, daß er nach Erwerb strebt, denn ein Unternehmer ohne dieses Streben wäre ein „entrepreneur faisant ni bénéfice ni perte" [234]).

So wie jeder Arbeiter im Wirtschaftsprozeß für die geleistete Arbeit Entgelt in Form seines Arbeitslohnes erhält, so muß auch der Unternehmer das erhalten, was wir Unternehmerlohn nennen. Er muß ferner ein Entgelt dafür erhalten, daß er das Risiko des Unternehmens und Wirtschaftens trägt, und nicht zuletzt muß das Unternehmen auch das abwerfen, was der Unternehmer an Zinsen für das geliehene und ihm anvertraute Kapital entrichten muß.

Darüber hinaus aber strebt der Unternehmer nach Gewinn, weil ihm am Wachsen und Gedeihen seiner Unternehmung gelegen ist, weil „prosperieren rentieren heißt" [235]), und weil das Unternehmen einen gesicherten Fonds von Reserven braucht, die es in Krisenzeiten stützen. Wiedenfeld argumentiert die Notwendigkeit des Erwerbs- und Gewinnstrebens aus der Tatsache des betrieblichen Kreislaufes heraus, indem er betont, daß die durch den Produktionsprozeß verursachte zehrende Arbeit an dem vorhandenen Vorrat von Produktionsmitteln neues Kapital im betriebswirtschaftlichen Sinne bilde, d. h. daß über die betriebliche Leistung hinweg ein Ueberschuß oder Gewinn entstehe, der die Bereitstellung für kommende Arbeit darstelle.

Das Gedeihen der Unternehmung bedeutet demnach immer Ueberschußwirtschaft. Der Unternehmer muß, wo immer er die Förderung und Erhaltung seiner Unternehmung als Arbeitsstätte der Volkswirtschaft im Auge hat, nach Gewinn streben, weil er als Unternehmer im freien Spiel der Kräfte seine Initiative entfaltet. In diesem Sinne drückt sich auch Rockefeller aus, wenn er von seinem Unternehmen sagt: „The cause leading to its formation was the desire to unite our skill and capital in order to carry on a busineß of some magnitude and importance ... and in order to profit of the prospering busineß" [236]).

[234]) Walras, zit. bei Sombart, a. a. O., S. 740.
[235]) Sombart, a. a. O., S. 707.
[236]) Zit. bei Sombart, a. a. O., S. 710.

c) Unternehmerinitiative.

In ihrer wahren Bedeutung zeigt sich die Persönlichkeit des Unternehmers nicht in dem bloßen Betreiben der Geschäfte, sondern in dem Schaffen und Wagen, in dem, was wir Unternehmerinitiative nennen. Der echte Unternehmer ist Eroberer, er ist „der Typ des risikofrohen, vorwärtsdrängenden, modernen Wirtschaftsmenschen, dem das Arbeiten mit unbekannten Größen geradezu Lebenselement geworden ist" [237]), der jenen Spürsinn für den Markt und den Wagemut hat, Arbeit und Vermögen zu riskieren, um zu verwirklichen, was wirtschaftlich ist.

Der Unternehmer muß demnach die Entschlossenheit und Kraft besitzen, alle Hindernisse, die sich ihm in den Weg stellen, niederzukämpfen; er muß bereit sein, alles einzusetzen, wenn es gilt, für sein Unternehmen Großes zu gewinnen. In der Eigenschaft des Unternehmers als Führer im Wirtschaftsleben liegt die Notwendigkeit der Initiative begründet. Führer kann nur der sein, der eigene Entschlußkraft besitzt, der Weisungen gibt und Befehle erteilt und die Folgen seiner Entschließungen in voller Verantwortung auf sich nimmt.

Echte Unternehmerinitiative zeigt sich vor allem im Wettbewerbskampf; je schärfer die Konkurrenz ist — „jene einzigartige Methode, volle Entschlußfreiheit zu gewähren und zugleich stärkste Garantie gegen Verantwortungslosigkeit zu bieten" [238]) —, desto größer muß die Initiative sein, Schritt zu halten mit der Konkurrenz und sie nach Möglichkeit zu überflügeln.

Die Initiative zeigt sich weiter dort, wo es darauf ankommt, durch rasches und doch wohlüberlegtes Handeln Herr einer Situation zu werden, wo nur durch Wagemut und zähe Energie Klippen umgangen und beseitigt werden können, also in Krisenzeiten. Zu solchem Handeln gehört Durchsetzungsvermögen, gepaart mit scharfem Urteil und dem sicheren Sinn für das Wesentliche. Diese Eigenschaften entspringen keineswegs dem Intellekt allein, der Unternehmer muß vielmehr auch aus dem Instinkt heraus handeln, muß „Fingerspitzengefühl" besitzen in der Bewertung und Beurteilung von Sachlagen, in der Behandlung von Menschen.

2. Die Funktionen des Unternehmers.

Es gibt in der Literatur Autoren, die die Auffassung vertreten, der Unternehmer vereinige nur kaufmännische Eigenschaften in sich [239]). Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden, denn um wirtschaftliche Erfolgsmöglichkeiten

[237]) Wiedenfeld, a. a. O., S. 79.
[238]) Schumpeter, a. a. O., S. 127.
[239]) Vergl. z. B. Liefmann, a. a. O., S. 334 ff.

der Technik erwägen zu können, muß der Unternehmer technische Grundbegriffe besitzen, muß die Möglichkeiten seiner Betriebe und deren Produktionsweisen kennen, darf also nicht bloße kaufmännische Eigenschaften besitzen. Außerdem ist die Ausübung der Unternehmerfunktion in einer Unternehmung von einiger Bedeutung meist nicht an eine einzelne Person gebunden, sondern wird arbeitsteilig von einem Unternehmerkollegium erfüllt. Eine scharfe Trennung gibt es wohl in diesem Falle, im übrigen kann man jedoch nur allgemein feststellen, daß die Funktionen des Unternehmers teils kaufmännischer, teils technischer Natur sind.

Als Techniker ist der Unternehmer entweder selbst Erfinder, oder aber er setzt schlummernde Erfindungen in die Praxis um, wertet sie aus, wenn der richtige Zeitpunkt gekommen ist und macht ein „Unternehmen" daraus. So erfand bekanntlich Stevenson die Lokomotive, aber Henschel, Maffey und Borsig bauten und Strusberg verwendete sie, so erfanden weder Siemens die Glühbirne, noch Benz oder Diesel den Verbrennungsmotor, aber sie verhalfen den bestehenden Erfindungen zum Erfolg, indem sie sie praktisch auswerteten. Andere große Unternehmerpersönlichkeiten sind selbst Erfinder: Alfred Krupp fand nach jahrzehntelangem Ringen eine brauchbare Methode der Gußstahlerzeugung; die Konstruktion des fabrikationsfähigen Dynamos ist Werner Siemens' große Erfindertat; die Kugellager des verstorbenen Geheimrat Sachs haben Umwälzungen in der Verkehrstechnik nach sich gezogen, und an den Namen Reichstein knüpft sich die Entwicklung des modernen Fahrrads auf den Radrennbahnen [240]).

Heute stehen in den großen Werken, wo tausende von Menschen Arbeit und Brot finden, die Zeugen dessen vor uns, was diese Menschen geschaffen haben. Sie sind Unternehmer im wahrsten Sinne des Wortes, denn sie vereinigten in genialer Weise die Funktionen des Kaufmanns und des Technikers, und der Bereich, innerhalb dessen ihre Erfindungen zur Auswertung gelangen, ist die Wirtschaft.

Jeder technische Fortschritt ist nun gleichzeitig bedingt durch das Wirksamwerden der organisatorischen Funktionen des Unternehmers. Um dem Vorwärtsdrängen der Technik den Boden zu neuem Fortschritt zu bereiten und neue Produktionsmöglichkeiten zu erschließen, muß der Unternehmer den Markt erforschen und beobachten. Dadurch lernt er die Wünsche der Abnehmer kennen und kann die volkswirtschaftliche Funktion der Leitung der Produktionskräfte gemäß den Weisungen des Bedarfs übernehmen. Demnach setzt das Unternehmerhandeln den ganzen Markprozeß in Bewegung; die ganze Preisbildung der Produktionsmittel kommt erst durch die Unternehmer-

---

240) Hierzu Hofmann, Stellung und Bedeutung der Unternehmerpersönlichkeit in der modernen Wirtschaftsorganisation, Leipzig 1933, S. 14.

tätigkeit zustande. Auf Grund seiner Beobachtungen kann der Unternehmer eine weitere Funktion erfüllen: die der Bedarfsweckung. Er sucht den Verbraucher für seine neuen Produkte zu gewinnen, indem er den bis dahin nicht vorhandenen Bedarf bei dem Verbraucher weckt. Der Produzent muß die Bedürfnisregungen des Konsumenten besser kennen als dieser selbst, er muß verstehen, die Bedarfsansprüche der Verbraucher auf sein Produkt zu lenken, wenn seine Produktion wirtschaftlichen Ertrag geben soll. So ist der Absatzmarkt Anfangs- und Endpunkt der Unternehmertätigkeit: hier schließt sich der Kreis seiner Handlungen, seine Erwägungen nehmen von hier ihren Ausgang und kehren zu ihm zurück.

Neben die nach außen gerichtete Organisationstätigkeit des Unternehmers tritt die Funktion einer Organisation der betrieblichen Leistung nach innen. Jeder technische Fortschritt bedingt Umstellung, Neuordnung des Produktionsapparates, um den Produktionsprozeß nach dem Rationalisierungsgrundsatz größtmöglicher Leistung bei geringstem Aufwand an Mitteln durchführen zu können. Die Erschließung neuer Märkte bedingt ferner ein Wachsen der Produktionsstätten in ihrer Kapazität, das an das Organisationstalent des Unternehmers immer höhere Anforderungen stellt. Seine Aufgabe liegt in der zweckmäßigen Kombination der Produktionsfaktoren, in der Leitung und Kontrolle des ganzen Produktionsganges. Wenngleich der Unternehmer durch Arbeitsteilung hier weitgehend entlastet wird, so darf er doch als Organisator niemals die Uebersicht über den ganzen Unternehmungsapparat verlieren; „sein Einfluß muß sich bis ins unterste Arbeitsglied — wenn auch indirekt — bemerkbar machen“ [241]). —

Diese Charakterisierung des Unternehmers im allgemeinen muß auf die Mitglieder des Vorstandes der A.-G. zutreffen, wenn die eingangs gemachte Behauptung über den tatsächlichen Unternehmer der A.-G. zu Recht bestehen soll. Man muß hier aus der Praxis heraus entscheiden, um sodann zu einer vollen Bejahung der Frage zu kommen. Ohne Zweifel beweist die Wirklichkeit, daß die Leiter einer A.-G. auf die Dauer nur dann an der Spitze eines Unternehmens stehen können, wenn sie ein Geschäfts- und Erwerbsinteresse besitzen, das „fast vollständig vom persönlichen Bereicherungsgedanken abstrahiert und mehr auf die Finanzkraft und Finanzmacht des Unternehmens als solches gerichtet ist“ [242]). Außerdem muß ihnen Unternehmerinitiative eigen sein, vielleicht in noch größerem Maße als dem Leiter einer Einzelunternehmung, weil das Betätigungsfeld der A.-G. ein größeres ist, und dadurch auch die Auswirkungen der Unternehmertätigkeit an Vielseitigkeit und Bedeutung zunehmen. Was aber die geschilderten Funktionen des Unternehmers anbelangt, so ergibt sich die Notwendigkeit ihrer Ausübung schon aus der Stellung der

[241]) Gerhard, a. a. O., S. 31.
[242]) Sombart, a. a. O., S. 712.

A.-G. in der Wirtschaft. Da die A.-G. juristische Person ist, somit nicht selbständig handelnd im Wirtschaftsprozeß auftreten kann, ihr aber die volkswirtschaftliche Funktion der Sammlung der in der Volkswirtschaft zerstreuten Kapitalien zukommt, muß diese Funktion von jenen Personen erfüllt werden, die kraft Gesetzes die Gesellschaft nach außen vertreten.

Nach dieser Feststellung bleibt es das wichtigste Moment der Aktiengesetzgebung, das Prinzip der Führerauslese zu ermöglichen, und dadurch Männer heranzubilden, die infolge positiver Wirtschaftserfahrung und geistig überragendem Können geeignet erscheinen, als Führer einer Gesellschaft zu gelten.

II. Das Führerprinzip in der A.-G.

Deutet man die vorangegangenen Ausführungen richtig, so wird klar, daß der Führer im wirklichen Sinne des Wortes nicht bestellt oder durch Prüfung ausgesucht werden kann; er ist da und nimmt das Recht, das Führeramt zu verwalten, aus seiner eigenen Persönlichkeit. Eine wirkliche Führernatur wird sich unter jeder wirtschaftlichen oder gesetzlichen Konstellation die ihr gebührende Stellung erkämpfen, und gerade die Größe der Schwierigkeiten, die ihrem Aufstieg entgegengesetzt werden, gibt das Maß für die Bedeutung des Führers. Aus diesem Grunde kann auch das Aktienrecht lediglich die Grundsätze feststellen, nach denen sich der geborene Führer seine Stellung und seinen Einfluß zu erkämpfen hat und umgekehrt bei nachträglich sich herausstellender Nichteignung durch einen anderen ersetzt werden kann.

Diese Bemerkung ist wichtig für eine Stellungnahme zu dem Vorschlag des Ausschusses für Aktienrecht, wonach die Stellung des Vorstandes in rein formaler Weise im Gesetz stärker betont werden soll, etwa durch Einfügung folgenden Absatzes in § 61 des Entwurfes: „Der Vorstand ist der Führer der A.-G. Er hat die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Staat es erfordern. Für seine Geschäftsführung trägt er die selbständige Verantwortung" [243]).

Die Bedenken, die sich dagegen erhoben haben, entspringen zum größten Teil der Ansicht, daß die Aktionäre in ihrer Gesamtheit die Unternehmer der A.-G. seien, und somit die Einführung des Führerprinzips, da der Begriff des Führers an den des Unternehmers geknüpft ist, in der A.-G. unmöglich sei.

Mit dieser einfachen Verneinung kommt man nicht weit, sie müßte auch bei einer grundsätzlichen Anerkennung des Führerprinzips in der Wirtschaft eine vollkommene Ablehnung der A.-G. als Gesellschaftsform zur Folge haben. Wohl aber führen diese Einwände zu der Erkenntnis, daß die Durchfüh-

[243]) Vergl. Bericht Kißkalt, in „Akademie für deutsches Recht, 1934, Heft 1, S. 30.

rung des Führerprinzips in der A.-G. überall dort auf Schwierigkeiten stößt, wo der Vorstand nicht aus einer Person, sondern aus einem Kollegium besteht. Im allgemeinen verbindet man mit dem Begriff des Führers die Vorstellung einer Einzelperson; es erhebt sich daher die Frage, wie die Regelung getroffen werden soll, wenn sich die Leitung, wie üblich, funktional auf mehrere Personen erstreckt.

Der Gesetzgeber stieß zum erstenmal auf dieses Problem, als er in dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) in § 3 I und II den Führergrundsatz bei juristischen Personen und Personengesamtheiten einführte. Das Gesetz selbst sagt jedoch nichts aus über die Willensbildung eines Führergremiums. Erst der Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 1. März 1934[244]) beseitigte diese lex imperfecta, indem es an der angegebenen Stelle heißt: „Soweit die gesetzliche Vertretung einer juristischen Person aus mehreren Mitgliedern besteht, ist die Frage, wer Führer des Betriebes im Sinne des AOG. ist, im Einklang mit der Regelung der rechtsgeschäftlichen Vertretung durch das bürgerliche Recht, durch das Aktienrecht oder den Gesellschaftsvertrag zu entscheiden. In einer weiteren amtlichen Verlautbarung vom 20. März 1934 heißt es dann: „Bei juristischen Personen sind nach dem AOG. die gesetzlichen Vertreter Führer des Betriebes, weil das Gesetz die Führereigenschaft aus der Unternehmerfunktion ableitet.

Wenn diese Bestimmungen auch nur speziell unter dem Gesichtspunkt des AOG. zu betrachten sind, so erscheint der Erlaß doch allgemein für das Aktienrecht von Bedeutung, weil darin der Gedanke des Führergremiums grundsätzlich anerkannt wird. Eine solche Anerkennung durch den Gesetzgeber bedeutet aber die Bejahung der Frage nach der Durchführungsmöglichkeit des Führergrundsatzes in der A.-G., bedeutet weiter, daß der Vorstand wie bisher nach Funktionen sich gliedern kann, wobei jedes Vorstandsmitglied intern überall dort Führerqualität besitzt, wo es seine Unternehmertätigkeit und -funktion ausübt, während der Vorsitzende des Vorstands — nicht etwa auch der Vorsitzende des AR. — nach außen hin als Führer der A.-G. in Erscheinung tritt.

Insoweit kann man daher mit Kißkalt einig gehen, wenn er in seinem erwähnten Bericht betont, daß die dem deutschen Aktienrecht eigentümliche Gestaltung schon heute grundsätzlich durchaus der nationalsozialistischen Forderung des Führerprinzips entspreche, weil das deutsche Aktienrecht weder einen „Board of Directors", noch eine aus beamteten und nicht beamteten Mitgliedern bestehende Direktion, noch einen Verwaltungsrat kenne, der die Geschäfte führt oder an dessen Mitzeichnung der Leiter gebunden wäre.

---

244) RGBl. Teil I, 1934, S. 62.

Nach Ansicht der Verfasserin scheint es aber nicht notwendig zu sein, die externe Führerstellung des Vorsitzenden des Vorstandes dadurch besonders zu betonen, daß dessen Alleinzeichnungsbefugnis im Aktienrecht gesetzlich verankert, oder eine Bestimmung darüber im Gesetz aufgenommen wird, daß der Name des Vorsitzenden des Vorstandes auf den Briefbogen der Gesellschaft in Erscheinung treten solle. Diese Anregung, die in den Sitzungen des Ausschusses für Aktienrecht vom Oktober/November 1934 laut wurde, verkennt die Grenzen zwischen Gesetzgebung und praktischer Gesetzesanwendung. Die Zeichnungsberechtigung muß der internen Regelung der Gesellschaftsverhältnisse vorbehalten bleiben, die Gesetzgebung aber, die generalisieren muß, hat andere Aufgaben. Sie muß unter grundsätzlicher Anerkennung der Führerstellung des Vorstandes bei der Abwägung der Betätigungsfreiheit der Gesellschaftsleiter, der Kontrollfunktion des AR. und der Befugnisse der Eigner des Gesellschaftskapitals gegeneinander ebenso sehr auf menschliche Schwäche und Unzulänglichkeit wie auf die Möglichkeit der Bildung eines Führerwillens Rücksicht nehmen. Unter diesem Gesichtspunkt sollen im folgenden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen daraufhin untersucht werden, ob sie der vollen Durchführung des Führergrundsatzes in der A.-G. entgegenstehen oder nach wie vor Berechtigung besitzen.

Zunächst die Stellung des AR. Wenn eingangs gesagt wurde, der wirkliche Führer könne nicht bestellt werden, so scheint diese Bemerkung im Widerspruch zu der in der Praxis geübten Regel zu stehen, wonach die Bestellung des Vorstandes durch den AR. erfolgt. Das ist jedoch bei näherer Betrachtung nicht der Fall. Es sollte damit nur darauf hingewiesen werden, daß das Aktienrecht so gestaltet werden muß, daß es einer Führernatur den Weg zur Leitung nicht versperrt. Es kann sich immerhin herausstellen, daß der Vorstand sich nicht als Führer eignet, während ein anderer Angehöriger der Unternehmung diese Funktion erfüllen könnte. Dann muß die Möglichkeit der Ersetzung und Aufrückung gegeben sein.

Die Forderungen nun, die auf eine Abschaffung des AR. als Organ abzielen, sind im wesentlichen auf die Tatsache gegründet, daß die Bestellung des Vorstandes nach geltendem Recht gerade deshalb durch den AR. erfolgt, weil man annimmt, daß seine Mitglieder dem Vorstand persönlich am nächsten stehen, somit seine Eigenschaften und Fähigkeiten kennen müßten, und es bei dieser Regelung nicht selten vorgekommen ist, daß ein Vorstandsmitglied trotz Nichteignung mit der Führung der Geschäfte betraut wurde, nur weil es dem einen oder anderen AR.-Mitglied persönlich wünschenswert erschien. Dieser Uebelstand ist gewiß wenig erfreulich, aber es wäre verfehlt, wenn man den AR. deshalb abschaffen wollte, denn erstens würden bei einer Uebertragung dieser Funktion auf die GV. dieselben Personen in der GV. erscheinen und ihren Willen bei der Bestellung des Vorstandes durchzusetzen versuchen,

und zweitens besteht der AR. nicht aus einer Person, so daß die Möglichkeit des Widerspruchs durch die übrigen AR.-Mitglieder gegeben ist[245]).

Andere wesentliche Bedenken gegen die Beibehaltung des AR. fließen aus der Berücksichtigung seiner Aufgabe, die Geschäftsführung in allen Teilen der Verwaltung zu überwachen. Darin glaubt man eine Beeinträchtigung der Unternehmertätigkeit des Vorstandes zu sehen, die sich mit dem Führergrundsatz nicht vereinbaren lasse. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß diese Gefahr nicht besteht, denn Führerqualität bedingt Durchsetzungsvermögen, somit scheint es sogar angebracht, wenn sich der Vorstand, der die Machtbefugnisse nach außen hat, unter Umständen dem AR. und seiner Kontrolle gegenüber durchsetzen muß. Im übrigen darf man bei den AR.-Mitgliedern wohl soviel positive Wirtschaftserfahrung voraussetzen, daß sie einem Vorstand, der seiner Aufgabe gewachsen ist, nicht nutzlosen Widerstand entgegensetzen.

Darüber hinaus sind aber alle diejenigen Bestimmungen aus dem Gesetz zu entfernen, die einzelne Handlungen des Vorstands gesetzlich an die Genehmigung des AR. knüpfen, wie etwa die Genehmigung zur Bestellung von Prokuristen; die Organisation der Unternehmung muß dem Vorstand als Führer des Betriebes allein überlassen bleiben. —

Ein weiteres Problem bildet die GV. Sie ist kraft Gesetzes oberstes Organ der Gesellschaft, und gerade deshalb scheint sie dem Führerprinzip entgegenzustehen, da Führerqualität und oberste Organstellung sinngemäß zusammenfallen müssen. Es wurde aber schon darauf hingewiesen, daß die A.-G. eine Sonderstellung einnimmt, die in manchen Fällen eine Ausnahme bedingt, und um eine solche Ausnahme muß es sich auch hier handeln.

Nach dem Kißkalt'schen Bericht vertritt der Ausschuß für Aktienrecht die Ansicht, daß die GV. ihrer Stellung als oberstes souveränes Organ zu entkleiden und nur auf bestimmte Aufgaben zu beschränken sei. Diese Beschränkung hätte, dem genannten Bericht zufolge, in der Weise zu erfolgen, daß der GV. das Recht der Bilanzgenehmigung genommen wird, und somit die jährliche ordentliche Einberufung in Wegfall kommt, während die Entlastung des Vorstands, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Bestellung des AR. nach wie vor der GV. zu obliegen hätten. Diese Auffassung scheint nicht ganz richtig zu sein, zum mindesten kann eine solche Regelung nicht im Sinne der Publizität liegen. Es ist eigenartig, daß man jetzt auf einmal die amerikanischen Verhältnisse zur Beweisführung heranzieht, während man eine solche Parallele bezüglich der Bekanntgabe der Umsatzzahlen mit Recht grundsätzlich ablehnt. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Aktionär

---

[245]) Dagegen ist es zu begrüßen, daß der Ausschuß der Akademie für deutsches Recht eine Erweiterung des AR grundsätzlich ablehnt, um zu verhindern, daß Personen in den AR kommen, die ihre Aufgabe praktisch gar nicht erfüllen können.

ein größeres Wissen über Bilanzrecht besitzt als der Vorstand oder nicht, das Bilanzgenehmigungsrecht der GV. soll vielmehr im Sinne der Publizität dazu dienen, in dem Aktionär ein Gefühl stärkeren Interesses und größerer Verbundenheit mit dem Unternehmen zu erwecken.

Zudem sind die Bestimmungen der Aktienrechtsnovelle gerade darauf abgestellt, die Rechenschaftsablegung des Vorstands zu erleichtern, die auch beim Führerprinzip vorhanden sein muß; weshalb sollte man dann eine Einschränkung der Bilanzpublizität in dieser Beziehung für notwendig halten? Die vorschwebende Geschäftsvereinfachung würde wohl darauf beruhen, daß die Bilanzen nicht mehr wie bisher eine angemessene Frist vor der GV. zur Einsicht aufgelegt werden müßten, da die Pflicht zur Bilanzprüfung und zur Veröffentlichung in der Presse unberührt bleiben müssen.

Außerdem erhebt sich bei einem Wegfall der jährlichen ordentlichen GV. die Frage, wie die Wahl der Bilanzprüfer erfolgen soll. Sie müßte dann automatisch außer den im Gesetz vorgesehenen Sonderfällen überhaupt dem Vorstand zur Last fallen. Das wäre schließlich im Sinne des Führergrundsatzes denkbar, wenn nicht weitere Bedenken damit verbunden wären. Die Aktionäre würden in diesem Fall erst über die Presse von der Person des Bilanzprüfers unterrichtet werden, bekämen die Bilanz mit dem Bestätigungsvermerk der Bilanzprüfer versehen erst im Zeitpunkt der Veröffentlichung zu Gesicht, während doch die in der Praxis geübte Regel einer Einsichtnahme und Diskussion über die Bilanz sich als höchst zweckmäßig erwiesen hat. Man darf daher dieses Recht der GV. nicht ohne weiteres vom Standpunkt einer Lähmung des Vorstandes aus ansehen, sondern muß dabei auch von dem Gesichtspunkt der Publizität ausgehen, um sodann zu der Einsicht zu gelangen, daß eine diesbezügliche Beschränkung der Befugnisse der GV. die Führerstellung des Vorstandes nicht wesentlich fördern, die Bilanzpublizität aber beeinträchtigen muß.

Damit ist nicht notwendigerweise verbunden, daß die Stellung der GV. als oberstes Organ erhalten bleiben muß. Insbesondere darf die Möglichkeit eines Eingriffs in einzelne Akte der Geschäftsführung nicht gegeben sein, da das deutsche Aktienrecht die Methode der Entlastung des Vorstandes kennt, und diese Einrichtung übereinstimmend als zweckmäßig und mit dem Führergrundsatz vereinbar angesehen wurde. Dieser Tatsache könnte etwa schon dadurch Rechnung getragen werden, daß eine Aenderung des § 250 HGB. durch Streichung der Worte „in Bezug auf die Führung der Geschäfte" vorgenommen wird [246]).

---

[246]) § 250 HGB lautet: „Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlußfassung in der GV ausgeübt.

Die Stellung der GV. selbst ist aus dem Grundgedanken des Führerprinzips direkt ableitbar. Danach muß für den Führer das Prinzip der Verantwortung nach oben, der Autorität nach unten maßgebend sein. Die Verantwortung bezieht sich auf die Stellung des Vorstandes dem Leiter der betreffenden Wirtschaftsgruppe gegenüber, während die Autorität des Vorstands die Gefolgschaft des Betriebes und auch die Aktionäre betrifft. Da diese Aktionäre jedoch zugleich die Personen darstellen, die als Geldkapitalisten die Unternehmung juristisch und finanzmäßig ins Leben rufen, besteht auch ihnen gegenüber eine Verantwortung und Pflicht zur Rechenschaftsablegung über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Kapitalien. Diese letztere Verantwortung kann aber nach dem Gedanken des Führerprinzips nur eine sekundäre sein, weil sie der Eigenart der A.-G. entspringt, und weil man bei der Geldhingabe durch die Aktionäre auf das Vertrauen dem Vorstand gegenüber und auf die oberste Verantwortung des Führers der Unternehmung der Wirtschaftsgruppe und damit der Wirtschaft gegenüber überhaupt abstellen muß.

Diese Doppelverantwortung des Vorstandes kann nicht abgebogen werden, weil die Entstehung der A.-G. abhängig ist von dem freien Willen der Aktienzeichner. Eine Verletzung und Nichtberücksichtigung der Rechte dieser Aktienzeichner wie auch ein Abgehen von dem Grundsatz, daß die Höhe des Kapitalrisikos im Regelfall den Umfang des Einflusses maßgebend bestimmt, würde das Ende des Aktienwesens bedeuten. Das deutsche Aktienrecht aber ist elastisch genug, daß sich eine Führernatur trotz der Kontrolle durch die GV. durchzusetzen vermag. —

Es ist nun noch auf die Frage der Entlastung des Vorstands durch die GV. einzugehen, weil damit ein weiteres Problem zusammenhängt, das bei einer Behandlung des Führerprinzips in der A.-G. der Erörterung bedarf: das Problem einer eventuellen Vollhaftung des Vorstandes.

Der Vorstand haftet bei der Führung der Geschäfte für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nach § 241 HGB., d. h. er haftet grundsätzlich für jedes einzelne Geschäft, bei dem ihm eine Verletzung dieser Sorgfalt nachgewiesen werden kann. Bei der Fülle der Geschäfte, die das Jahr über zu bewältigen sind, ist es jedoch undenkbar, daß dem Vorstand trotz aller Vorsicht und allen Weitblicks als Ausfluß seiner Führerqualität nicht auch Fehler unterlaufen können. Es muß deshalb ein Organ vorhanden sein, das von Fall zu Fall entscheidet, ob auf Grund irgend welchen Vergehens eine Haftung geltend gemacht werden kann. Diese Entlastung ist im Interesse des Vorstands selbst gelegen, da er sonst gewärtigen müßte, daß er auch noch nach Jahren wegen eines geringfügigen Vergehens haftbar gemacht wird. Im Zusammenhang mit dem oben Gesagten über die Verantwortung der

GV. gegenüber erscheint aber die GV. als das geeignetste Organ, um die Entlastung des Vorstands zu bewerkstelligen.

Wird nun gegebenenfalls eine Haftung praktisch wirksam, so erhebt sich die Frage, welches Ausmaß eine solche Haftung haben soll. Nach dem geltenden Recht kommen hierfür die §§ 241 und 312 ff. HGB. in Betracht, die jedoch nach Ansicht verschiedener Kreise in der Wissenschaft und der Praxis im Hinblick auf die Stellung des Vorstands und im Sinne einer dieser Stellung entsprechenden starken Verantwortung unzureichend sind. Es wurde deshalb in den Sitzungen des Ausschusses für Aktienrecht die Frage erörtert, ob nicht die derzeitige Haftung für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes durch eine reine Erfolgshaftung ersetzt werden soll. Für diesen Gedanken hat sich, wie Kißkalt [247]) schreibt, der Leiter einer unserer erfolgreichsten Unternehmungen besonders eingesetzt mit der Begründung, daß kein Anlaß bestehe, den Leiter einer A.-G. anderen Haftungsgrundsätzen zu unterwerfen als den Inhaber eines Privatunternehmens, wenn beiden Führerqualität im Sinne autoritärer Leitung eines Betriebes zukomme. Denselben Standpunkt vertreten eine Reihe von Autoren, erklärlicherweise mit derselben Begründung [248]).

Demgegenüber kam der Ausschuß der Akademie für deutsches Recht zu der Ansicht, daß die Durchführung des unbeschränkten Haftungsprinzips in der A.-G. unzweckmäßig sei, weil dem Vorstand als Unternehmer ja nicht der ganze Gewinn des Unternehmens als Rente zufließe wie dem Einzelunternehmer, er vielmehr nur einen Bruchteil des Geschäftsergebnisses in Form von Gehalt und Tantieme erhalte. Diese Einstellung ist richtig. Gewiß haben Vorstand der A.-G. und Einzelunternehmer als Führer eines Betriebes dieses Unternehmen auch bei einem unabwendbaren Konjunkturumschwung auf der Höhe zu halten. Es wäre aber unbillig, den Vorstand bei Zufälligkeiten, wie etwa umwälzende technischen Neuerungen, denen sich beste Führerqualitäten nicht entgegenstellen können, einer Vollhaftung zu unterwerfen. Das ist beim Einzelunternehmer etwas anderes, denn er ist in seiner Person und mit seinem Vermögen identisch mit dem Unternehmen, mit seiner Person steht und fällt die Unternehmung. Unternimmt der Vorstand aber nicht alles Notwendige, um einen der Gesellschaft drohenden Schaden abzuwenden, so trifft ihn schon eine Haftung infolge Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, ohne daß eine Vollhaftung nötig wäre.

Die Bedenken, die der Ausschuß für Aktienrecht in psychologischer Hinsicht äußerte, daß nämlich die Durchführung einer reinen Erfolgshaftung den Bedächtigen in der Entfaltung seiner Unternehmerinitiative lähmen,

---

[247]) a. a. O., S. 31.

[248]) Vergl. z. B. Sandig, in: „Die Betriebswirtschaft", Juli 1933, S. 177 ff., Aug. 1934, S. 189 ff.; ferner Januar 1935, S. 41 f.

den Optimisten und Stürmer aber nicht hemmen würde, sind hauptsächlich von Sandig[249]) angegriffen worden. Die Ansicht des Ausschusses für Aktienrecht dürfte aber zutreffend sein, denn Kißkalt[250]) weist sehr richtig darauf hin, daß bei manchen Zusammenbrüchen des Jahres 1931 die verantwortlichen Personen persönlich hafteten, ohne daß der Schaden dadurch geringer wurde. Wenn Sandig dieser Auffassung entgegenhält, daß die Erziehungswirkung der Vollhaftung dann aufhöre, wenn die Grenze überschritten sei, an der das Schicksal der Unternehmung nicht mehr von der Leistung ihrer Führung, sondern von Marktzufälligkeiten abhängig wird, so bestätigt er damit, daß eben auch eine unbeschränkte Haftung gegegenenfalls doch nicht den gewünschten Erfolg verbürgt. Der weitere Hinweis darauf, daß bei Unternehmungen mit ungeheuren Fremdkapitalsummen die Vollhaftung keinen Einfluß mehr haben könne, erscheint aber dann merkwürdig, wenn man gleichzeitig dafür eintritt, daß die A.-G. auf die Fälle zu beschränken sei, in denen das Kapital 500 000 Mark und darüber beträgt. Ohne Zweifel wächst mit der Größe der Unternehmung auch das Maß der fremden Mittel, so daß unter diesem Gesichtspunkt eine Vollhaftung immer fraglich erscheinen muß. Der vorgeschlagene Ausweg, zur Erweiterung des Wirkungsgrades der Vollhaftung auch den Vorsitzenden des AR. in diese Vollhaftung miteinzubeziehen, muß aus dem Grunde undiskutabel bleiben, weil nach herrschender Meinung nur der Vorstand, nicht auch der Vorsitzende des AR. als Führer der A.-G. anzusehen ist.

Als Vorteil einer Vollhaftung wird häufig die kreditaufbauende Wirkung für die Unternehmung angeführt. Hierzu ist zu sagen, daß Kreditgeben und Kreditnehmen Vertrauenssache ist, eine Vertrauenssache, die in einer das Persönlichkeitsprinzip betonenden Wirtschaftsordnung weniger in dem Grad der Sicherheit durch das Kapital als in der Persönlichkeit des Kreditnehmers begründet sein muß. Kreditaufbauend wirkt daher schon die Durchführung des Führerprinzips an sich, indem die Eigenschaften des Führers eines Betriebes und die wirkungsvolle Ausübung seiner Funktionen als Ausfluß seines Unternehmerinteresses das Vertrauen zur Geldhingabe vermitteln.

Auf ein weiteres Argument, das der Einführung einer Vollhaftung widerspricht, hat Lasch[251]) hingewiesen. Er erwähnt, daß bei einer bestehenden Vollhaftung die Gefahr auftrete, daß die A.-G. im Falle der Sanierungsreife keinen erfahrenen und anderwärts bereits erprobten Gesellschaftsleiter werde finden können, denn es werde niemand eine erarbeitete, gesicherte Position aufgeben, um eine Stelle einzutauschen, in der er schließlich das bisher Erarbeitete noch einbüßen kann. An dieser Tatsache ändern auch die Gegenargumente nichts, die in der dem Vollhafter gegebenen Machtfülle ein Aequi-

---

249) in „Die Betriebswirtschaft“, Heft 7, 1933, S. 179.
250) a. a. O., S. 32.
251) Vergl. Zeitschr. d. Akademie für deutsches Recht, Heft 1, 1935, S. 44 ff.

valent für die aufgegebene sichere Position und dem Risiko der neuen Position erblicken. Es ist nicht gesagt, daß durch eine Vollhaftung Sanierungen und Liquidationen vermieden werden; man kann umgekehrt auch die Ansicht vertreten, daß die Gefahr einer eventuellen unbeschränkten Haftung zur vorzeitigen Ergreifung von Maßnahmen veranlassen kann, um dieser Gefahr zu entgehen.

Demnach ist festzustellen, daß es im Interesse einer Beibehaltung des beweglichen deutschen Aktienrechts geboten erscheint, die Frage einer reinen Erfolgshaftung durch den Vorstand als den Führer der A.-G. außer Diskussion zu lassen, weil die damit verbundenen Nachteile zum mindesten ebenso groß sind wie die sich ergebenden Vorteile. Nach genauer Prüfung wird sich herausstellen, daß der Durchführung des Führerprinzips dadurch kein Abbruch getan wird, und auch eine Reform des Aktienrechts an Haupt und Gliedern, wie sie von Bachmann [252]) gefordert wird, ohne eine dem Vorstand auferlegte unbeschränkte Haftpflicht denkbar ist, da für die Güte und das Wirksamwerden der Reform eine diesbezügliche Regelung nicht ausschlaggebend sein kann [253]).

---

[252]) In „Die deutsche Volkswirtschaft", 1. Sonderheft 1933, S. 42 ff.

[253]) Interessant ist, daß auch die im Januar 1935 im Wortlaut veröffentlichte Reform des französischen Aktienrechts die Frage einer Vollhaftung des Verwaltungsleiters oder Direktors bei grundsätzlich freierer Gestaltung dieser Organe ablehnte, weil der französische Gesetzgeber diese Frage mit dem Gedanken des Aktienrechts für unvereinbar hielt.

III. Kapitel

Die bestehenden Interessen-Kollisionen zwischen dem Unternehmer und dem Kreis der Unternehmungsinteressenten und die sich daraus ergebende Notwendigkeit eines zu schaffenden Interessenausgleichs.

Nachdem im ersten Kapitel auf das Wesen der Publizität sowie auf die Notwendigkeit ordnungsmäßiger, gewissenhafter Rechnungslegung als Maßstab allen wirtschaftlichen Handelns einerseits und auf die den gestellten Forderungen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen andererseits eingegangen wurde, nachdem ferner im zweiten Kapitel der Unternehmer nach seinen Wesensmerkmalen und Funktionen beschrieben und die Frage der Unternehmer- und Führerstellung in der A.-G. untersucht wurde, hat nunmehr im dritten Kapitel eine Gegenüberstellung der beiderseitigen berechtigten Interessen zu erfolgen, um danach zu der Frage eines Interessenausgleichs Stellung nehmen zu können.

A. Die Interessen-Kollisionen zwischen dem Unternehmer und den Unternehmungsinteressenten.

I. Die Gegensätze bei der Publizität.

Die vorangegangenen Ausführungen haben die zwei Fronten innerhalb der A.-G. erkennen lassen: auf der einen Seite stehen die Aktionäre und die Oeffentlichkeit, wie letztere durch die Börse und die Presse vertreten wird, und fordern, daß der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes entsprechend die Unterrichtung der Oeffentlichkeit über die betriebswichtigen Interna in zweckmäßiger und ausreichender Weise erfolgen. Diesem Ziel dient die aktienrechtliche Publizität, die sich somit in den Dienst der Interessen der Allgemeinheit stellt. Durch die Bilanzpublizität legt die Unternehmung Zeugnis ab über die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Funktionen und den Grad ihrer Wirtschaftlichkeit auf Grund des Unternehmerhandelns. Die Pflicht zur Offenlegung und die Art und Weise, in der die Publizität zu erfolgen hat, sind durch das Gesetz genau umrissen. Darüber hinaus bleibt es

jeder Gesellschaft unbenommen, besondere Tatsachen oder wichtige Veränderungen, die sie bei einer Beurteilung des Standes der Gesellschaft für die Unterrichtung des Marktes für wesentlich hält, von sich aus bekanntzugeben.

Dem Streben der Oeffentlichkeit nach größtmöglicher Publizität in Anbetracht der exponierten Stellung der A.-G. und der mitunter beträchtlichen Summen von Volksvermögen, die in einer A.-G. investiert sind, steht nun auf der anderen Seite die Tatsache gegenüber, daß jede Unternehmung eine Geheimsphäre hat, deren Durchbrechung nicht mehr im Sinne der Publizität gelegen sein kann, weil sie zu einer Schädigung des Unternehmens führen müßte. Das Aktienrecht hat diesem Umstand Rechnung getragen, indem es die berechtigten Interessen des Unternehmens gesetzlich schützte. Das bedeutet, daß sich die aktienrechtliche Publizität nicht nur in den Dienst der Interessen der Allgemeinheit sondern auch in den Dienst der Interessen des Unternehmens als solches stellt. Auf dieser Tatsache beruhen die Gegensätze bei der Publizität, die sich immer dann ergeben werden, wenn man das Publizitätsproblem nur von einer Seite aus betrachtet, statt eine gerechte Würdigung der beiderseitigen Interessensphären vorzunehmen. Gleichzeitig folgt aus dem Gesagten, daß der Unternehmer als die Stelle, die den Publizitätsforderungen der wirtschaftlichen Oeffentlichkeit nachzukommen, aber auch die Interessen des Unternehmens als solches wahrzunehmen hat, von Fall zu Fall untersuchen muß, ob den Publizitätswünschen der Aktionäre und der Oeffentlichkeit Rechnung getragen werden kann, oder ob die Bekanntgabe zu unterbleiben hat, weil sie jenseits der Grenze liegt, die durch das Prinzip der Erhaltung und Förderung des Unternehmens im Sinne des Wohls der Gesamtwirtschaft gegeben ist.

Um dieser Doppelstellung der Wahrung interner und externer Interessen gerecht werden zu können, haben die Verwaltungen von jeher gefordert, daß das Unternehmen an sich so frei gestellt werde, daß es den großen, bei der allgemeinen Verflechtung und Durchdringung auch im Interesse der Allgemeinheit liegenden Aufgaben — nämlich Kapitalbildung und Rentabilität — gewachsen sein kann, daß die Kontinuität der Verwaltung gesichert bleibt und keine hemmenden Eingriffe von seiten der Aktionäre vorgenommen werden. Gerade dieses letztere Moment wird aber von der Gegenseite oft nicht erkannt. Wenn eine Gesellschaft in dem einen oder anderen Falle ein Interesse an einer nur teilweisen Oeffenlegung hat, so braucht damit nicht immer die Furcht vor der Konkurrenzgefahr zusammenzuhängen. Wie Dr. Clemm von der Zellstoff-Fabrik Waldhof A.-G. auf den Sitzungen des Enquête-Ausschusses darlegte, wird es in der Praxis immer Fälle geben, wo man die Publizität scheut. „Ich will", so führt Dr. Clemm wörtlich aus, „als Beispiel aus der Vorkriegszeit unseren russischen Aktienbesitz anführen, der ganz in unseren Händen war, formell aber wegen des russischen Aktiengesetzes nur vor einigen

Direktoren und Verwaltungsratsmitgliedern, zum Teil Aktionären, vertreten wurde. Da hatten wir natürlich gar keinen Grund, uns in die Karten sehen und unsere Konkurrenz wissen zu lassen, wie die Rentabilität dieses russischen Unternehmens war. Im Gegenteil, wir haben das russische Unternehmen immer heruntergestimmt. Wir haben immer auf dem Wege von Lizenzverträgen und Verkäufen des ganzen Exports einen Teil der Gewinne nach Deutschland herüber genommen, schon wegen des russischen Steuergesetzes. Die russischen Aktiengesellschaften wurden damals, wenn die Gewinne über 30 % gingen, wesentlich höher versteuert. Wir wollten diese russische Fabrik eben immer schlechter begutachtet haben und deshalb ist aus der Bilanz sehr wenig zu ersehen gewesen. Das Ganze figurierte und Effekten und Beteiligungen, und über die Höhe im einzelnen gab die Bilanz keine Auskunft. Daran hatten wir auch gar kein Interesse. Damals war das russische Geschäft das beste und in der Oeffentlichkeit erschien es immer als das allerschlechteste" [254]).

Diese Aeußerung ist insofern besonders interessant, als sie die Einstellung einer Unternehmung aus der Vorkriegszeit wiedergibt, also zu einer Zeit, in der die Forderung nach gesteigerter Publizität nicht in dem Maß vorhanden war wie in der Nachkriegszeit infolge der vielfach nicht berechtigten Verschleierungsmanöver bekannter Gesellschaften. Die Gegensätze, die sich zwischen Bilanzpublizität und Unternehmerinteresse ergeben, stammen denn auch in der Hauptsache aus jener Zeit einer ziemlichen Vernachlässigung betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Grundsätze, die ein ständig wachsendes Mißtrauen der Aktionäre in die Geschäftsführung des Vorstands zur Folge hatte. Der Gesetzgeber hat durch die Bestimmungen der Aktienrechtsnovelle diesem Uebelstand abzuhelfen gesucht, indem er eine Abwägung beider Interessen vornahm, um dadurch einen Ausgleich herbeizuführen. Wie dieser Ausgleich erfolgt, und ob die Bemühungen des Gesetzgebers von Erfolg waren, davon wird in diesem Kapitel noch eingehend zu berichten sein. Zunächst muß jedoch noch auf das Gebiet eingegangen werden, auf dem die Gegensätze bei der Publizität praktisch zur Auswirkung gelangen und sich am deutlichsten widerspiegeln, nämlich auf die Frage der Konkurrenzgefahr sowie im Zusammenhang damit auf die Grenzen bei der Publizität.

II. Untersuchung der Frage der Konkurrenzgefahr.

Es ist bekannt, daß die Konkurrenzgefahr den größten Feind der Publizität darstellt, denn die Publizität wendet sich an die Oeffentlichkeit, somit auch an die Konkurrenz. Die Kenntnis, die die Konkurrenz dadurch über die Verhältnisse einer Unternehmung erhält, hat von jeher dazu geführt, daß der

[254]) Zit. bei Leitz, a.a.O., S. 256.

Unternehmer immer eine gewisse Scheu überwinden muß, ehe er die Notwendigkeit der Publizität begriffen hat und ihr Folge leistet. Beim Einzelkaufmann und der Personalgesellschaft mag diese Scheu einigermaßen verständlich erscheinen, weil diese Unternehmungen der Konkurrenzgefahr in viel stärkerem Maße ausgesetzt sind als Kapitalgesellschaften. Aus diesem Grunde hat sich auch die Pflicht zur Publizität in einer bestimmten Form, wie sie im Aktienrecht verankert ist, bis jetzt für Einzelkaufleute und Personalgesellschaften nicht herausgebildet. Wohl erscheinen in der Presse auch die Bilanzen vieler Personalgesellschaften, aber sie haben jede ihre besondere Aufmachung, je nach der Größe und Bedeutung der Unternehmung, nach der Größe der Konkurrenzgefahr und nicht zuletzt nach der Einstellung ihrer Leiter.

Ist es jedoch schon beim Einzelkaufmann und bei der Personalgesellschaft wünschenswert, daß deren Publizität ein bestimmtes Maß von Erkenntnis vermittelt, um einen Maßstab für die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Funktionen zu bekommen, so in noch viel größerem Maße bei der A.-G. mit der ihr eigentümlichen Trennung in Unternehmer und Kapitalisten. Trotzdem begegnete der Gesetzgeber bei der Reformarbeit des Jahres 1931 erheblichen Widersprüchen, als er die Notwendigkeit einer Erweiterung der Publizität betonte und die entsprechenden Maßnahmen zu ihrer Durchführung ergriff. So ziemlich in jeder Gegenargumentation war der Einwand der Konkurrenzgefahr zu finden; es scheint deshalb geboten, die Bedeutung dieses Einwandes und den Grad seiner Berechtigung zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, daß es sich hier nur um die Untersuchung der Auswirkung des fairen Wettbewerbs handelt, auf den die Wirtschaft nicht verzichten kann, nicht aber um jene Preis- und Machtkämpfe, die eine Ausartung des echten Konkurrenzkampfes darstellen und statt zu einer Bereicherung der Volkswirtschaft zu einem unnützen Verschleiß wirtschaftlicher Güter führen müssen.

Soweit es sich beim K o n k u r r e n z k a m p f um einen Kampf um den Absatz von Gütern und Leistungen handelt, besteht die Ueberlegenheit des Unternehmers in der größeren Fähigkeit, den Anforderungen des Abnehmers gerecht zu werden. Der Unternehmer kann zur Lieferung einer besseren oder billigeren Ware imstande sein, weil er über günstigere Standortsbedingungen, geschultere Kräfte, vorteilhaftere Beziehungen, zweckmäßigere Ein- oder Verkaufsorganisation, bessere technische Verfahren usw. verfügt.

Das alleinige Wissen um diese Interna stellt für den Unternehmer einen wirtschaftlichen Vorteil dar; ihre Preisgabe bedeutet einen Verlust, die Einbüßung eines Vorsprungs — ein Nachteil, der umso schwerer wiegt, je schärfer die Konkurrenz ist.

Es muß zugegeben werden, daß im Kampf um Macht und Ansehen die Frage der Konkurrenzgefahr Rücksicht erfordert; insbesondere im Hinblick auf die ausländische Konkurrenz kann es aus nationalen Gründen oft ange-

bracht erscheinen, mit der Publizität etwas zurückzuhalten. Bekanntlich war es dieser Gesichtspunkt, der auch die Sachverständigen im Enquête-Ausschuß veranlaßte, von einer Bestimmung über die Bekanntgabe der Umsatzzahlen Abstand zu nehmen. So muß auch vermieden werden, daß schwebende Verhandlungen, insbesondere über Beteiligungen, durch vorzeitige Veröffentlichung Schaden leiden. Ferner kann man selbstverständlich von der Gesellschaft nicht verlangen, daß sie Angaben macht, die offensichtlich eine Schädigung für sie bedeuten, wie es z. B. durch Veröffentlichung von Kundenlisten der Fall wäre oder etwa durch Preisgabe von Produktionsgeheimnissen, wodurch die Konkurrenz ohne weiteres in der Lage wäre, einen Artikel, der vom Markt günstig aufgenommen wurde und hohen Verdienst abgeworfen hat, nachzumachen. Auch bei der Abfassung der allgemeinen Mitteilungen im Geschäftsbericht hat der Unternehmer die Frage der Konkurrenzgefahr im Auge zu behalten, um zu verhindern, daß die Konkurrenz die Mitteilungen der Kundschaft gegenüber verwertet, und als Folge davon der Absatzmarkt eine Einbuße erleidet.

Ein Umstand, dessen Bekanntgabe beträchtlichen Schaden bedeutet, ist demnach als berechtigter Einwand gegen eine weitgehende Publizität anzusehen. Die Publizität muß in diesem Fall unterbleiben, da sonst die A.-G. jeder anderen kaufmännischen Betriebsform auf dem Markt unterlegen wäre.

Andererseits kann es aber gerade im Interesse eines Unternehmers liegen, seine Gewinne, die Vorzüge seiner Waren, seiner Preisgebarung, seiner Produktionsverfahren usw. vor denen seiner Konkurrenten bekanntzugeben, um im Kampf um den Absatz zu siegen. Eine Publizität kann auch angebracht sein, um im Wettbewerbskampf die Bundesgenossenschaft der öffentlichen Meinung oder wenigstens einer in Fachkreisen sich bildenden öffentlichen Meinung zu gewinnen. Das ist namentlich ein Vorteil im Streit um Projekte ganz großen Stiles. Endlich kann die Publizität den Konkurrenzkampf mindern, indem das Bekanntsein der Preise und Bedingungen verhindert, daß der Kontrahent die Konkurrenten heimlich gegeneinander ausspielt.

Daraus ergibt sich, daß die Wirkung der Publizität im Wettbewerbskampf nicht immer eine ungünstige sein muß und oft stark überschätzt wird. Diesem Gedanken gibt auch Kalveram[255]) Ausdruck, wenn er sagt: „Die Gefahr, daß die Konkurrenz bei klarer Bilanzierung unerwünschte Einblicke in das Unternehmen gewinnen kann, wird meist stark überschätzt. Eine sehr detaillierte und unverschleierte Bilanz läßt zwar in groben Zügen die Gesamtorganisation des Unternehmens, niemals aber die eigentlichen Ursachen des Erfolges: spezielle Branchenerfahrungen, überlegene Technik in der Marktbeobachtung, geschickte Anpassung an die Wirtschaftslage, psychologisch richtiges Verhalten den Mitarbeitern und Kunden gegenüber usw. erkennen.

[255]) Art. stille Reserven. „Frankfurter Zeitung" v. 15. 9. 29.

Zudem hat die Konkurrenz unzweifelhaft andere und bessere Wege, um sich über ein Unternehmen genauer zu unterrichten als es durch die ausführlichste Bilanz möglich wäre ...".

Die Furcht vor der Konkurrenz darf daher nie dazu führen, daß in den Publikationen die mangelnde Einsicht des Unternehmers zutage tritt. Er muß selbst am besten wissen, welche Bedeutung der Publizität zukommt, wie sie die Marktlage gestaltet, wie er, nachdem er die Marktsituation erfaßt hat, seinen Betrieb danach einstellt, um unter den gegebenen Verhältnissen damit zu arbeiten. So wie er selbst aber seine Kenntnis aus den Publikationen anderer Unternehmungen schöpft, trägt seine eigene Publizität ihr Teil dazu bei, daß sich die öffentliche Marktmeinung und Marktlage herauskristallisiert. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Publizität immer nur ein Anhaltspunkt für das Unternehmerhandeln sein, der Erfolg selbst aber beruht auf der „spezifischen Unternehmerintelligenz" [256]).

Schließlich bleibt noch die Frage zu erörtern, wieso es möglich war, daß der Einwand der Konkurrenzgefahr sich in immer größerem Maße der Publizität entgegenstellte.

Der Wettbewerb, gegen den sich zeitweise auch der Unwille der tüchtigen und gemeinnützig eingestellten Unternehmer richtete, ist seinem Wesen und seiner Wirkung nach häufig verkannt worden und im Zeitalter des Liberalismus leider zu einem regellosen Kampf aller gegen alle ausgeartet. Er konnte hierzu ausarten, weil der natürliche Wettbewerb durch Leistung zu einem Wettbewerb durch Ausnutzung wirtschaftlicher Machtstellung wurde, z. B. durch Kartelle, Konzerne und sonstige Großunternehmungen mit monopolistischer Tendenz. Monopolkampf aber ist niemals Leistungswettbewerb; er führt vielmehr als privater Monopolkampf zur Unwirtschaftlichkeit und häufig auch zur Hintansetzung der gesamtwirtschaftlichen Belange, insbesondere des gerechten Preises. Schuld daran war zum Teil der Staat selbst, weil er, trotz der immer sichtbarer werdenden ruinösen Wirkungen eines solchen Wettbewerbs, die Wirtschaft ohne Schutz vor unlauteren, egoistischen Elementen gelassen hat. Darauf hat besonders Böhm in seiner Arbeit „Wettbewerb und Monopolkampf" aufmerksam gemacht, indem er nachweist, daß man sich im Zeitalter der sogenannten freien Wirtschaft darauf beschränkt habe, an die im Wettbewerbskampf zur Anwendung kommenden Mittel die Maßstäbe zu legen, die sich aus dem allgemeinen Begriff der guten Sitten ableiten lassen, ohne sich zu fragen, ob diese Mittel mit dem spezifischen wirtschaftlichen Kampfzweck im Einklang stehen.

Die neue Regierung ist daher vor die schwierige Aufgabe gestellt, das Wirtschaftsrecht so zu gestalten, daß der Wettbewerb wieder zum natürlichen

[256]) Le Coutre, Positive Vorschläge zur Bilanzreform. Magazin d. Wirtschaft, 1928. 4. Jahrg., S. 176.

Ausdruck des Leistungswillens wird. Als solcher ist er „urmenschlich, ist ethisch und für die Erzielung der Bestleistung unentbehrlich“ [257]). Erfreulicherweise geht die neue Gesetzgebung schon in dieser Richtung, wie z. B. das Gesetz über die Wirtschaftswerbung, das Kreditgesetz vom 5. Dezember 1934 und die Verordnung über den Wettbewerb vom 21. Dezember 1934 beweisen.

Die geregelte Konkurrenz als Prinzip der Wirtschaftsorganisation ist so recht das Mittel, um die private Initiative mit dem Prinzip des gemeinen Nutzens organisch zu verbinden, und die schöpferische Unternehmungsgestaltung durch selbstverantwortliche Unternehmer mit den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Staates zu vereinigen, also zur Synthese von Gemeinschaft und Individuum auf wirtschaftlichem Gebiete zu gelangen [258]). Damit verliert aber auch der Einwand der Konkurrenzgefahr an Schärfe, denn nunmehr kann sich die Publizität in den Dienst eines geregelten Wettbewerbs stellen, in dessen Rahmen der Unternehmer die Publikationen anderer Unternehmungen nicht mißbrauchen, sondern als Maßstab für die eigene Unternehmertätigkeit betrachten wird.

III. Das Geschäftsgeheimnis als Grenze bei der Offenlegungspflicht.

Es ist vorstehend darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz durch die Aktienrechtsnovelle mit ihren erweiterten Publizitätsbestimmungen einerseits die Interessen der Oeffentlichkeit, andererseits durch die Schutzklausel des § 260 a IV die Interessen der Gesellschaft wahrnimmt. Bei einer Gegenüberstellung erhebt sich daher sofort die Frage nach der Grenze der Publizität.

Der vorangegangene Abschnitt hat ergeben, daß die Konkurrenzgefahr an sich nicht die Grenze bilden kann; hier bleibt festzustellen, daß sich eine genaue Bestimmung dieser Grenze für alle denkbaren Einzelfälle des Geschäftslebens nicht aufstellen läßt, sondern daß sie jeweils durch Abwägung der Interessen zu ermitteln ist, wobei den gewichtigeren Interessen der Vorzug gegeben werden muß. Daraus ergibt sich, daß die Grenze dort liegt, wo die Geheimsphäre der Unternehmung beginnt, d. h. wo die Publizität die Preisgabe eines Geschäftsgeheimnisses bedeuten würde.

Es scheint indessen notwendig, von vornherein klarzustellen, daß es sich hierbei immer nur um das echte Geschäftsgeheimnis handeln kann, das als Grenze in Frage kommt; Angaben dürfen nicht deshalb verschwiegen werden, weil sie der Verwaltung unbequem sind oder Mißstände an den Tag bringen würden. Alle Erfahrungen zeigen, daß in solchen Fällen die Gefahr einer

[257]) Mellerowicz, Neue Wirtschaftsführung und betriebswirtschaftliche Planung. In „Der praktische Betriebswirt, 15. Jahrg., Heft 2, 1935, S. 106.
[258]) Mellerowicz, a. a. O., S. 107.

Kreditschädigung geringer ist als die Gefahr, daß Fehler weiterwuchern und ungeeignete Verwaltungen am Ruder bleiben. Bei der Abwägung der Interessen kann es demnach nicht wie beim gewöhnlichen Betriebsgeheimnis [259]) auf den Willen der Unternehmungsleiter ankommen, sondern lediglich auf das Gewicht der sich gegenüberstehenden Interessen.

Schmidt [260]) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich hinter dem oft gebrauchten Wort „Geschäftsgeheimnis" vielfach der Wunsch nach dem Monopol verstecke, dem ärgsten Feind der freien Konkurrenz, die allein der Gesamtheit das einseitige Gewinninteresse der Unternehmer erträglich machen könne. „Das schließt nicht aus", so fährt Schmidt fort, „dem Unternehmer dort Schutz zu gewähren, wo seine höchstpersönliche Leistung neue Werte schuf, obwohl auch dieser Schutz nur zeitlich begrenzt sein darf, weil sonst der Geschützte imstande wäre, den wirtschaftlichen Fortschritt zu Gunsten seines Gewinnes auf unbeschränkte Zeit zu hemmen".

Eine Ueberbewertung der Aktiven oder eine Unterbewertung der Passiven kann daher nicht durch die Berufung auf gefährdete Interessen des Unternehmens gerechtfertigt werden. Ebenso darf durch das Berufen auf das Geschäftsgeheimnis keine Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Gliederung vorgenommen werden [261]). Dagegen kann auf Grund des § 260 a IV die Aufzählung und Bekanntgabe wichtiger Vorkommnisse aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr dann unterbleiben, „wenn es das überwiegende Interesse der Gesellschaft oder einer beteiligten oder das der Allgemeinheit erfordert". Die Grenze ist auch hier flüssig; mehr oder weniger bleibt es dem Ermessen der Verwaltung überlassen, was als überwiegendes Interesse der Gesellschaft oder der Allgemeinheit anzusprechen ist. Grundsätzlich ist ein solches Interesse an der Geheimhaltung dann anzuerkennen, wenn das Vertrauen, das die Gesellschaft genießt, durch die Offenlegung gefährdet würde. Hierzu kann auch die Gefahr des Absinkens der Kurse oder drohende Ueberfremdung gehören, ferner kann die Geheimhaltung begründet sein durch die Interessen der auswärtigen Politik, der Landesverteidigung oder durch die Interessen der nationalen Wirtschaft in ihrer Gesamtheit.

Darüber hinaus muß man es nach dem heute geltenden Recht dem Verantwortungsgefühl der Verwaltungen überlassen, daß sie ihre Ansicht über Pflicht und Recht der Geheimhaltung nicht willkürlich wechseln und in die ehemals übliche Geheimniskrämerei verfallen, sondern von dem Recht der Geheimhaltung nur dann Gebrauch machen, wenn „die Mitteilung einer

---

[259]) Schmidt, Eberhardt, Bedarf das Betriebsgeheimnis eines weitergehenden Schutzes?, aus den Verhandl. d. 36. Dtsch. Juristentages, S. 140.

[260]) Der Jahresabschluß in der Aktr.reform, a. a. O., S. 205; vgl. auch Schmidt, Die verkrüppelte Erfolgsrechn., ZfB 1928, S 81 ff.

[261]) Vergl. Nußbaum, JW 1932, S. 2584; ferner Blau, in „Der Arbeitgeber", 1932, S. 400 ff.

Tatsache für die Gesellschaft größere Uebel im Gefolge hat als das Unterlassen der Mitteilung Nachteile für diejenigen, welche die Nachteile nicht erfahren"[262]).

Der Generalbericht, der das Ergebnis der Verhandlungen des Enquête-Ausschusses zusammenfaßt, stellt fest[263]), daß die Grenze der Publizität, „wie die Arbeitsgruppe in Uebereinstimmung mit fast sämtlichen ihrer Sachverständigen meint, die Verhinderung eines Nachteils für die Gesellschaft durch die Veröffentlichung sein muß; niemals darf die Gesellschaft gezwungen werden, Angelegenheiten in einem Zeitpunkt und einem Umfang zu offenbaren, der ihr nach irgend einer Richtung schädlich sein könnte[264])". Diese Ansicht des Gesetzgebers findet, wie im Generalbericht erwähnt, ihren Ausgangspunkt in den Sachverständigenvernehmungen vor dem Enquête-Ausschuß, die durchweg die Forderung nach einem Schutz des Geschäftsgeheimnisses ergaben. So äußert sich z. B. Geheimrat Dr. Bosch folgendermaßen: „Man kann unmöglich von einem vernünftigen Geschäftsmann verlangen, daß er, wenn er in Verhandlungen sitzt, alles erzählt, was er vorhat und zu erreichen hofft. Wenn ein Vertrag abgeschlossen ist, wird mitgeteilt: der Vertrag ist abgeschlossen. Eine übertriebene Publizität würde dem Unternehmungsinteresse entgegenstehen, in seine Lebenssphäre schädigend eingreifen. Aus diesem Grunde können Details, die nach außen hin schädigen könnten, natürlich nicht herausgegeben werden"[265]). Nach den Erfahrungen des Sachverständigen Hachenburg nehmen die Verwaltungsorgane sogar mitunter lieber die Gefahr auf sich, auf eigenes Risiko ohne Genehmigung der GV. Beteiligungsabreden zu treffen, als durch vorzeitige Bekanntgabe eine Beteiligung unmöglich zu machen. —

Man muß sich nun unwillkürlich fragen, weshalb im Aktienrecht bis heute keine direkte Regelung des Geschäftsgeheimnisses erfolgt ist, wie etwa im Unlauteren Wettbewerbsgesetz (UWG.). Eine genaue Begriffsbestimmung, was Geschäftsgeheimnis ist, gibt zwar auch das UWG. nicht, doch behandelt § 17 UWG. die Folgen einer unbefugten Verwendung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch Angestellte, Lehrlinge oder Arbeiter eines Geschäftsbetriebes[266]). Immerhin dürfte es nach RGSt. 18, 15 für die Frage, was ein unter § 17 UWG. fallendes Geheimnis ist, förderlich sein,

---

[262]) Rehm, Die Uebertreibung des Offenheitsprinzips. DJZ 1904, S. 34 ff.

[263]) Vergl. S. 36.

[264]) Diese Stellungnahme des Enquête-Ausschusses findet ihre Bestätigung in dem Gutachten der Aktienreformkommission des Deutschen Anwaltvereins zu den Fragebogen des Reichsjustizministeriums.

[265]) Enquête-Bericht, S. 270/71.

[266]) § 17 UWG lautet: „Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs

wenn man auseinanderhält, daß ein Geschäftsgeheimnis den allgemeinen Geschäfts- und Handelsverkehr, ein Betriebsgeheimnis die Herstellung, den technischen Betrieb angeht. Nach Calmann [267]) ist unter Geheimnis im Sinne von § 17 UWG. alles zu verstehen was einem Gewerbebetrieb so eigentümlich ist, daß es in anderen Kreisen nicht zur Anwendung gelangt und so wichtig ist, daß es dort unbekannt ist.

Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis nach UWG. liegt demnach vor, wenn:

1. der Geschäftsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran hat, daß die Beziehung einer Tatsache zu seinem Gewerbebetrieb anderen Personen nicht bekannt wird, weil ihr Bekanntwerden geeignet ist, den Wettbewerb der Konkurrenten zu steigern oder sonst den eigenen Betrieb zu schädigen. Das Interesse braucht sich nicht notwendigerweise auf die Wettbewerbssphäre zu beziehen, es genügt, wenn es aus Gründen der Geschäfts- und Berufsehre berechtigt ist;
2. der Geschäftsinhaber den Willen hat, die Beziehung einer Tatsache zu seinem Gewerbebetrieb anderen Personen nicht bekannt werden zu lassen und diesen Willen durch ausdrückliche Erklärung oder durch schlüssige Handlungen bekundet. Somit ist es nicht erforderlich, daß dem Angestellten die Geheimhaltung durch ausdrückliche Vertragsbestimmung auferlegt wird, es genügt, wenn die Umstände, insbesondere das offensichtliche Interesse des Geschäftsinhabers seinen Geheimhaltungswillen dem normal befähigten Angestellten so erkennen läßt, daß sein Nichterkennen dem Nichterkennenwollen gleichzusetzen ist. Eines besonderen Nachweises, daß die Tatsache im Geschäft als Geheimnis behandelt worden ist, wenn wegen ihrer Wichtigkeit die Geheimhaltung von selbst geboten war, bedarf es nicht;
3. wenn die Beziehung einer Tatsache zu dem Geschäftsbetrieb unbekannt, d. h. nur einem beschränkten Kreis von Personen bekannt oder auch für diese die Eigenschaft als Geheimnis vorhanden ist.

---

oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu 5 Jahren erkannt werden.

Die Vorschriften des Abs. 1—3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt, oder berechtigt ist, es kennenzulernen.

[267]) Hierzu Calmann, Der unlautere Wettbewerb. Komm. 1932, S. 529.

Daraus ergibt sich, daß die Frage, ob eine Tatsache unbekannt ist, nach objektiven Merkmalen und nicht nach der subjektiven Auffassung des Geschäftsinhabers oder des Angestellten zu beurteilen ist. Erst die Möglichkeit der Kenntnis für eine unbestimmte Personenzahl beseitigt die Geheimniseigenschaft; die Kenntnis einzelner Interessenten, auch anderer Betriebe, oder eines besonderen Personenkreises, der Kundschaft, der an geheimen Verhandlungen beteiligten Personen, schließt die Geheimniseigenschaft nicht aus. Wesentlich ist, daß die Tatsache für die Konkurrenz nicht offenkundig ist. Wie groß die Zahl der Interessenten, denen gegenüber eine Aufdeckung des Geheimnisses stattgefunden hat, sein muß, um die Annahme der Offenkundigkeit zu rechtfertigen, ist Tatfrage.

Ueber die Berechtigung der Geheimhaltung entscheidet die subjektive Auffassung des Unternehmers. Aus den Beispielen, die in der Rechtsprechung als Geheimnis behandelt werden, geht hervor, daß alles, was einem Gewerbetreibenden wichtig ist, Geheimnis sein kann, wobei jedoch eine Ueberspannung des Begriffs bei der Anwendung des § 17 UWG. durch Beobachtung der zum subjektiven Tatbestand gehörenden Zwecksetzung vorgebeugt wird. Je nach den Umständen des Einzelfalles können Geheimnisse sein: Kundenlisten, insbesondere solche mit Angaben über die einzelnen Sonderverträge mit Kunden, Bezugsquellen, getätigte und in Aussicht stehende oder geplante Vertragsabschlüsse, abgegebene und geplante Submissionsofferten, auch die Absicht, sich an einer Submission zu beteiligen. Ferner gehören hierher: der Plan, Ware zu besonders geeigneter Zeit und Gelegenheit plötzlich auf den Markt zu werfen, die Absicht, eine besondere Reklame zu treiben, Ausgestaltung, Maße und Besonderheiten einer Ware oder eines an sich bekannten Verfahrens, Preislisten, Kalkulationen, nicht nur, wenn aus ihnen eine Stoffzusammensetzung hervorgeht, sondern auch wegen der in ihnen enthaltenen Angaben über Materialpreise, Löhne, allgemeine Handlungsunkosten, Gewinnzuschläge und deren Anteile am Verkaufspreis; außerdem Akkordlöhne für bestimmte Arbeitsleistungen, Bilanzen, Inventuren, die kaufmännische Buchführung in ihrem allgemeinen Charakter, jedoch nicht jede einzelne Eintragung, nicht die privaten Ausgaben des Geschäftsinhabers [268]). —

Aus dem Gesagten geht hervor, daß eine Regelung des Geschäftsgeheimnisses, wie sie im Wettbewerbsrecht zu finden ist, im Aktienrecht nur schwer Raum finden kann [269]), weil das Abstimmen auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse, und das Herausschälen der zu berücksichtigenden, überwiegenden Interessen zu wechselvoll und vielgestaltig ist, als daß legislativ eine befriedigende, erschöpfende Regelung erfolgen könnte. Der Umfang der Publizität

[268]) Vergl. zu dies. Ausführg. Calmann, a. a. O., S. 530 ff.

[269]) Insbesondere würde es zu weit führen, wollte man die Bilanz als solche im aktienrechtl. Sinne als Geschäftsgeheimnis ansehen.

ist kein feststehender Begriff, sondern dem Wandel des Wirtschaftslebens in besonderem Maße unterworfen: in Jahren, in denen die Gesellschaften ihren Geldbedarf auf dem offenen Kapitalmarkt decken wollen, wird die Publizität größer sein als in einer Zeit, in der flüssiges Kapital nicht vorhanden ist, und die Gesellschaften auf eine Selbstfinanzierung aus dem Geschäftsgewinn oder auf eine Finanzierung durch Bankkapital angewiesen sind.

Außerdem sind die Publizitätsmöglichkeiten bei den einzelnen Gesellschaften nicht einheitlich. Ein volkswirtschaftlich bedeutendes Unternehmen wird im allgemeinen weniger publizieren können als eine andersartige A.-G. Es wird weiter maßgebend sein, ob in dem Gewerbe, das die Gesellschaft betreibt, einzelne Tatsachen mehr oder minder bekannt sind oder leicht errechnet werden können. Endlich ist auch das Publizitätsbedürfnis des Aktionärs verschieden; hier wird es darauf ankommen, ob der Geschäftsgang normal oder schlecht ist, ob eine erprobte Verwaltung die Gesellschaft leitet oder die führenden Persönlichkeiten erst kurze Zeit tätig sind, ob in den GV. eine feste oder unbestimmte Mehrheit oder gar Machtkämpfe vorhanden sind.

Deshalb kann man allgemein nur soviel feststellen, daß Geschäftsgeheimnisse im aktienrechtlichen Sinne alle jene Tatsachen sind, die nach Abwägung der verschiedenen Interessen von den verschiedenen Leitern des Unternehmens zu dessen Wohl geheimgehalten werden müssen. Um diese Grenze der Publizität feststellen zu können, ist aber notwendig, daß die Unternehmungsleiter in der Praxis jene Ansicht verwirklichen, wie sie Dr. Clemm vor dem Enquête-Ausschuß vertrat, wenn er sagte: „Wenn ich die Interessen meiner Aktionäre vertrete, vertrete ich auch die Interessen des Unternehmens, denn sie fallen in mehr als einem Punkt zusammen, und ich kann mir nicht denken, daß ich im Sinne der Aktionäre handle, wenn ich durch eine zu weitgehende Publizität die Unternehmung schädige".

Eine auf dieser Grundlage aufgebaute Geschäftsführung dürfte auch bei den Aktionären Anklang finden und damit zu einem Ausgleich der Interessen und einer Vermeidung von Interessenkollisionen beitragen.

B. Die Maßnahmen des Gesetzgebers für einen Interessenausgleich.

Die Möglichkeit des Auftretens von Interessenkollisionen ist vom Gesetzgeber wohl erkannt worden. Es mußte deshalb Aufgabe des Aktienrechts sein, durch entsprechende Maßnahmen zu ihrer Behebung beizutragen. Diesem Gedanken folgend hat der Gesetzgeber den Schutz des Unternehmens als solches in § 260a IV normiert, sieht der Entwurf die Einführung der sogenannten

Generalklausel im Aktienrecht vor, und nicht zuletzt ist auf dieser Grundlage gleichzeitig mit der Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 die Einführung der Pflichtprüfung erfolgt, die zusammen mit den Bestimmungen über den Jahresabschluß das Kernstück der genannten Novelle darstellt. Ihre Bedeutung geht weit über den Rahmen der sonstigen Minderheitsrechte hinaus, und aus diesem Grunde erfolgt auch in dieser Arbeit bewußt die Trennung der Pflichtprüfung von den übrigen Minderheitsrechten. Dem Grad der Bedeutung nach, den die aufgezählten gesetzgeberischen Maßnahmen für einen Interessenausgleich in der A.-G. haben, muß sogar die Erörterung der Pflichtprüfung an erster Stelle erfolgen.

I. Die Einführung der Pflichtprüfung nach §§ 262a ff. der Aktienrechtsnovelle und ihre Bedeutung für die Gestaltung der Bilanzpublizität.

Der Grund für die Einführung der Pflichtprüfung nach § 262a ff. der Aktienrechtsnovelle ist der, der gesteigerten Macht der Verwaltung bei der Betreuung fremden Kapitals eine gesteigerte Rechenschaftspflicht und Kontrolle entgegenzusetzen[270]. Dieser Gedanke ist keineswegs neu. Am frühesten hat sich wohl das englische Aktienrecht in dieser Richtung entwickelt, das in der Companies Act vom 18. August 1900 für die company limited die Pflichtprüfung vorschreibt. Nach englischem Muster wurde diese Prüfung auch in Amerika, Polen und Holland eingeführt, neuerdings ebenso in Frankreich auf Grund der kleinen französischen Aktienrechtsreform vom Januar 1935[271]. Die deutsche Regelung weicht jedoch in einigen Punkten erheblich von der englischen ab. Vor allem sind in England nur natürliche Personen und keine Prüfungsgesellschaften als Prüfer zugelassen. Die englischen Prüfer können ferner j e d e r z e i t die Bücher und Belege einsehen — so auch die französischen Rechnungsprüfer — und schließlich ist der Prüfungsbericht nicht an den AR., den es im englischen Recht überhaupt nicht gibt, sondern unmittelbar an die GV. zu erstatten. Im Gegensatz zum französischen Recht, wonach die Rechnungsprüfer auf 3 Jahre gewählt werden, sind die Prüfer nach deutschem Recht jährlich zu ernennen.

In Deutschland selbst wurde die Einführung der Pflichtprüfung schon einmal vorgeschlagen, und zwar kurz nach 1900, als die Preußische und Pommersche Hypothekenbank, die Dresdener Kreditanstalt, die Leipziger Bank und noch verschiedene andere Banken zusammenbrachen. Eine wirksame Reformbewegung setzte jedoch erst nach der Inflation ein. Die Reformarbeiten wurden aber durch mannigfache Bedenken immer wieder unterbrochen, bis

---

[270]) Vergl. Erläut Bem. z. Entwurf, S. 95.
[271]) Siehe hierzu „Frankfurter Zeitung" v. 31. 1. 35.

schließlich der Zusammenbruch der Favag, der Nordwolle und der Danatbank zeigte, daß eine sofortige Reform, insbesondere die Einführung der Pflichtprüfung, dringend notwendig war. Da eine solche Regelung auf dem ordnungsmäßigen Wege der Gesetzgebung nicht möglich schien, wurde der wichtigste Teil des vorliegenden Entwurfes herausgenommen und nach einigen Abänderungen im Wege der Notverordnung nach Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung in Kraft gesetzt. Damit ist die Pflichtprüfung grundsätzlich für alle deutschen[272]) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien eingeführt worden.

Betroffen wurden davon zunächst nach Art. 3 der ersten Durchführungsverordnung Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von über 3 Millionen Mark; deren Jahresabschlüsse sind erstmalig für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1931 begonnen hat, zu prüfen. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die in der Jahresbilanz für das vor dem 1. Januar 1933 abgelaufene Geschäftsjahr ein Grundkapital von 500 000 bis 3 Millionen Mark aufweisen, sind erstmalig für das Geschäftsjahr zu prüfen, das nach dem 30. September 1932 begonnen hat. Die Zahl der zu prüfenden Gesellschaften ist dadurch von etwa 1960 auf etwa 4830 erhöht worden[273]). Die notwendige Erfassung sämtlicher Aktiengesellschaften brachte schließlich die Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1934[274]), wonach die Vorschriften der §§ 262 a ff. für Gesellschaften mit einem Grundkapital unter 500 000 Mark erstmalig für das Geschäftsjahr anzuwenden sind, das nach dem 30. September 1933 begonnen hat[275]).

Ueber den Gang der Prüfung an sich, den Prüfungsumfang im allgemeinen, sowie die Wahl der Bilanzprüfer und die Frage der Stellung der Bilanzprüfer in der Unternehmung kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht im einzelnen eingegangen werden, zumal auch die einschlägige betriebswirtschaftliche und juristische Literatur in weitestgehendem Maße Aufschluß darüber geben. Umso bedeutsamer erscheint aber eine Untersuchung der Bedeutung der Pflichtprüfung für die Bilanzpublizität, da sie, wie an anderer Stelle schon betont wurde[276]), als indirektes Publizitätsmittel wesentlich zu deren Verbesserung beiträgt. —

---

[272]) Ueber den Begriff der „Deutschen A.-G." vgl. Staub-Pinner, § 182, Anm. 17.

[273]) Nach Hachenburg-Bing, DJZ 1933, Sp. 349.

[274]) RGBl. Nr. 21, Teil I.

[275]) Die Ausnahmen, die in der 1. und 2. DVO für Privatnotenbanken, die dt. Golddiskontbank, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen und die Bahnen des allgemeinen Verkehrs vorsieht, interessieren hier nicht, da sich die Arbeit auf die Verhältnisse bei der industriellen A.-G. beschränkt.

[276]) Vergl. S. 23 f. dieser Arbeit.

1. Die Bedeutung der Pflichtprüfung für die Bilanzpublizität.

Um die Bedeutung der Pflichtprüfung für die Bilanzpublizität ermitteln zu können, muß zunächst der Pflichtcharakter der Prüfung untersucht werden. Das Gesetz hat in dieser Beziehung zu einem ziemlich heftigen Austausch der Meinungen in der Literatur geführt.

Nach dem Entwurf war die Pflichtprüfung zweifellos als zwingendes öffentliches Recht anzusehen; sofern die GV. die Prüfer nicht wählte, hatte das Gericht die Bestellung vorzunehmen. Auf Grund der Abänderung im Gesetz, wonach das Gericht die Prüfer nicht von Amts wegen sondern nur auf besonderen Antrag seitens des Vorstandes, des AR. oder eines Aktionärs zu bestellen hat, wurde von verschiedenen Seiten behauptet, daß die Prüfung nicht mehr öffentlich-rechtlich zwingend vorgeschrieben sei. Anlaß hierzu hat die neue Fassung des § 262 b IV gegeben, aus der man folgerte, daß bei Uebereinstimmung zwischen dem Vorstand, dem AR. und sämtlichen Aktionären die Prüfung unterbleiben könne. Daraus folgerten Lehmann-Hirsch[277]) und Friedländer[278]), daß die Prüfungsbestimmungen nachgiebiges Recht seien. Zu derselben Ansicht einer Möglichkeit der Befreiung von der Prüfungspflicht gelangte auch Pinner[279]), wenn er die Vorschriften wohl noch als zwingendes Recht ansieht, jedoch nicht mehr als öffentliches sondern nur als zwingendes Privatrecht[280]).

Beide Ansichten sind heute überholt durch die schon erwähnte 7. Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 8. 6. 1934 (vergl. RGBl. 1934, Teil I, Seite 491), worin der Gesetzgeber eindeutig zum Ausdruck bringt, daß sämtliche Aktiengesellschaften künftighin der Pflichtprüfung unterworfen sind. Damit dürften die Meinungsverschiedenheiten, ob in den Bestimmungen des § 262 b IV HGB. eine Befreiungsmöglichkeit für die A.-G. oder nur eine lex minus quam perfecta zu sehen ist, endgültig beigelegt und im Sinne des Publizitätsgedankens entschieden worden sein. Gleichzeitig sind dadurch die verantwortlichen Leiter der Aktiengesellschaften nochmals mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß der Sinn der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen dahingeht, die Bilanzprüfung als eine im Interesse der Allgemeinheit vorzunehmende Kontrolle anzusehen, und daß das öffentliche Interesse dem unmittelbaren Interesse der Aktionäre in seiner Bedeutung zum mindesten gleichzusetzen ist.

Eine Beachtung der Interessen der Oeffentlichkeit hat auch dann zu erfolgen, wenn man die Pflichtprüfung dem Gedanken des Führerprinzips gegenüberstellt. Wenn man darauf abstellt, daß dem Führer eines Betriebes

277) § 262 b Anm. 5.
278) Wirtschaftsprüfer 1932, S. 11 f.
279) § 262 a, Anm. 16.
280) a. A. sind dagegen Schlegelberger, § 262 a, Anm. 6; Horwitz, § 262 a, Anm. 9.

mit der größeren Machtfülle auch eine größere Verantwortung auferlegt wird, so kann dem Vorstand eine Sachverständigenkontrolle nur erwünscht sein. Außerdem ist, da auch unter Zugrundelegung des Führerprinzips die Kontrollfunktion des AR. grundsätzlich anerkannt wurde, die Bilanzprüfer aber einen Teil der Kontrollfunktionen des AR. übernommen haben, schon aus diesem Grunde ein Widerspruch zu den neuen Gesetzgebungstendenzen nicht vorhanden.

Gleichzeitig erhellt daraus die Bedeutung, die man auch in der neuen Wirtschaftsordnung der Publizität beimessen muß, und weiter findet darin eine Untersuchung der Pflichtprüfung als mittelbares Publizitätsmittel und Mittel zur Ausgleichung von Interessenkollisionen ihre Begründung. —

Nach den vorangegangenen Ausführungen scheint der Bestätigungsvermerk so recht geeignet, zur Verstärkung der Publizität beizutragen, und zwar sowohl den Aktionären gegenüber als auch den Interessen der Allgemeinheit gegenüber. Nach einiger Ueberlegung ergibt sich jedoch, daß der Bestätigungsvermerk in seiner Wirkung oft überschätzt wird. Man hört nicht selten die Ansicht, daß durch diesen Vermerk der Bilanzprüfer auf dem Jahresabschluß die volle Gewähr dafür gegeben sei, daß die Verhältnisse bei der betreffenden Gesellschaft zu keinerlei Klagen Anlaß geben. Das ist jedoch nur bedingt richtig, nämlich insoweit, als sich das Urteil der Bilanzprüfer unbeeinflußt und nach Prüfung sämtlicher Unterlagen, sowie unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände bilden kann.

Zwar ist der Vorstand verpflichtet, den Bilanzprüfern sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, deren sie zur ordnungsmäßigen Durchführung ihrer Prüfung bedürfen. Man wird es jedoch in der Praxis selten erleben, daß die Geschäftsleitungen ohne Aufforderung von sich aus sämtliche in Betracht kommenden Unterlagen herausgeben, sie werden es vielmehr von Fall zu Fall darauf ankommen lassen, was von den Bilanzprüfern verlangt wird. Einer solchen Aufforderung müssen sie unbedingt Folge leisten, wenn sie sich nicht wegen gesetzwidrigen Verhaltens verantwortlich machen wollen. Wer aber will wissen, welche Verpflichtungsscheine sich im Geheimfach der Verwaltungen befinden, Verpflichtungsurkunden, deren Einlösung unter Umständen den Ruin der Gesellschaft zur Folge haben können, zum mindesten aber das Gesamtbild über die Unternehmungslage wesentlich verändern können? Es kommt somit in vielen Fällen auf die Tüchtigkeit der Bilanzprüfer an, wie hoch der Grad der Richtigkeit des Bestätigungsvermerks ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Bilanzprüfer bei der Abfassung ihres Prüfungsberichtes und des Bestätigungsvermerks, wie bei ihrer Prüfung überhaupt, die Schutzklausel des § 260 a IV in Betracht zu ziehen haben. Es kann vorkommen, daß die Ansicht des Bilanzprüfers darüber, was unter den Schutz dieser gesetzlichen Bestimmung fällt, von der diesbezüglichen

Einstellung des Vorstandes abweicht. Wenn man auch erwarten darf, daß bei einer Entscheidung darüber eine Einigung zwischen Bilanzprüfern und Vorstand zustande kommen dürfte, weil man bei beiden Organen infolge ihrer exponierten Stellung ein hohes Maß wirtschaftlicher Einsicht voraussetzen muß, so ist nicht gesagt, daß der Bilanzprüfer in allen Fällen seine Meinung aufrecht erhält, wenn er das öffentliche Recht auf Kenntnis höher einschätzt als die Interessen der Unternehmung an einer Geheimhaltung. Man wird persönliche, egoistische Motive des Bilanzprüfers nicht übersehen dürfen. Bringt der Bilanzprüfer aber seine abweichende Stellungnahme im Prüfungsbericht und vor allen Dingen im Bestätigungsvermerk zum Ausdruck, so kann er nicht erwarten, daß er bei einer folgenden Prüfung wieder gewählt wird, weil der Vorstand bei einer Wiederwahl durch die GV. sofort von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wird. Aus diesen Gründen wird sich vielleicht der Bilanzprüfer lieber der Ansicht des Vorstands anschließen, auch wenn diese nicht ganz berechtigt ist, und die innere Ueberzeugung des Bilanzprüfers dagegen spricht.

Theoretisch gesehen dürfte eine solche Komplikation nicht vorkommen, doch darf man bei einer Betrachtung der praktischen Auswirkungen der Pflichtprüfung auf die Gestaltung der Bilanzpublizität an diesen Tatsachen nicht vorübergehen.

Der Bestätigungsvermerk als das nach außen in Erscheinung tretende Ergebnis der Pflichtprüfung wird demnach nicht nur von der Tüchtigkeit des Bilanzprüfers sondern auch von dessen moralischer Einstellung abhängig sein, zumal ein bestimmter Text für den Wortlaut des Bestätigungsvermerks nicht vorgeschrieben ist. Seine Fassung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Bilanzprüfers. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, den Vermerk in subjektiver Fassung zu erteilen. Das wiederum ist deshalb von Bedeutung, weil die im Entwurf vorgesehene Bestätigung der objektiven Richtigkeit genau genommen überhaupt nicht durchgeführt werden kann [281]).

Berücksichtigt man diese Einschränkungen, so wird man die Bedeutung des Bestätigungsvermerks für die Bilanzpublizität richtig erfassen können. Er muß nach § 262 f ergeben, „ob nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise, die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht". Es genügt nicht, daß nur angegeben wird, daß keine Bedenken gegen diese beständen. Sind keine wesentlichen Beanstandungen zu erheben, so sind die Bilanzprüfer auf Grund des zwischen ihnen und der Gesellschaft bestehenden Prüfungsvertrags verpflichtet, den Bestätigungsvermerk zu erteilen. Welche Beanstandungen wesent-

---

[281]) Vergl. Schmölder, JW 1931, S. 2939; Schlegelberger, § 262 f, Anm. 2; Horrwitz, § 262 f, Anm. 5.

lich sind und deshalb eine Verweigerung der Erteilung des Bestätigungsvermerks nach sich ziehen, ist Tatfrage und von den Bilanzprüfern nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. Es genügt z. B. zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks schon, wenn gegen die Buchführung oder gegen den Inhalt oder die Form des Jahresabschlusses oder des Geschäftsberichts oder gegen die Art der Erteilung der Informationen wesentliche Einwendungen zu machen sind. Es kann dann nicht etwa nur die Bestätigung desjenigen Teils, auf den sich die Beanstandungen beziehen, versagt werden, sondern der Vermerk darf in vollem Umfang nicht erteilt werden.

Wichtig ist noch, daß, wenn die GV. eine Aenderung des Jahresabschlusses oder des Geschäftsberichts beschließt, der bisherige Bestätigungsvermerk nicht ohne weiteres übernommen werden kann, da er sich nur auf den der GV. vorgelegten und nicht auf den geänderten Jahresabschluß bezieht. Die Neufassung muß vielmehr den Bilanzprüfern zur nochmaligen Bestätigung vorgelegt werden. —

Die Bedeutung der Pflichtprüfung für die Bilanzpublizität ist ferner darauf gegründet, daß der Bericht der Bilanzprüfer direkt an den AR. zu leiten ist. Der Vorstand selbst hat kein Recht auf Aushändigung oder Einsichtnahme des Berichts, es steht vielmehr im freien Ermessen des AR., ob und inwieweit er dem Vorstand die Einsicht gestatten will. Dadurch wird die Sicherheit der Nichtbeeinflussung der Prüfer durch den Vorstand gewährleistet.

Durch die Kontrolle der Bilanzprüfer ist der AR. seiner Prüfungspflicht nach § 246 HGB. jedoch nicht enthoben. Er hat grundsätzlich den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht selbständig zu prüfen. In der Praxis wird sich allerdings regelmäßig ergeben, daß in der Prüfung durch die Bilanzprüfer der AR. auch die Erfüllung seiner eigenen Prüfungspflicht erblicken kann, soweit sie sich mit dem Umfang der Prüfung durch die Bilanzprüfer deckt. Auf diese Weise wird dem Vorschlag von Hachenburg [282]), der für eine Befreiung des AR. von der Prüfungspflicht eintritt, da sonst doppelte Arbeit geleistet werde, praktisch schon Folge geleistet. Nur muß man in diesem Falle bei dem AR. voraussetzen, daß er auf sachlich ausreichender Grundlage den Prüfungsbericht auf seine Sorgfältigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit hin geprüft hat und von dessen Richtigkeit überzeugt ist. —

Betriebswirtschaftlich gesehen ist von besonderer Wichtigkeit, daß die Bilanzprüfer auch die Einhaltung der gesetzlichen Bewertungsvorschriften zu prüfen haben, denn dadurch wird der nachhaltigen Wirkung der stillen Reserven auf die Bilanzpublizität einigermaßen gesteuert. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist notwendig, daß die Prüfer auf die Ordnungsmäßigkeit der Abschrei-

---

[282]) DJZ 1930, Sp. 1482.

bungssätze und -methoden eingehen. Sie werden dabei auf frühere Bilanzen zurückgreifen müssen, um Vergleiche anstellen und etwaige Abweichungen kritisch begutachten zu können. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk auf die in der Bilanz in Erscheinung tretenden 1 Mark-Posten zu richten und zu untersuchen, ob die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lebensdauer der Maschine nicht in krassem Widerspruch zu den eingesetzten Vermögenswerten stehen. Eine Entscheidung über die Berechtigung der Abschreibungshöhe erfordert aber, daß sowohl die Marktlage und die Rentabilität als auch die Einwirkung technischer Neuerungen, der Mode, der geschäftlichen Maßnahmen der Konkurrenz, kurz alle Umstände berücksichtigt werden, die den Wert des Unternehmens und seiner Vermögensgegenstände beeinflussen. Erst dann wird die Kritik ein befriedigendes Ergebnis zeitigen. Gleichzeitig muß damit die Kontrolle verbunden sein, ob eine Abweichung von den einmal geübten Bewertungsgrundsätzen ordnungsgemäß im Geschäftsbericht Erwähnung gefunden hat. Man trifft es in der Praxis so häufig an, daß die Geschäftsleitungen sich nur eben mit der Bekanntgabe der Tatsache begnügen, daß eine abweichende Bewertung in der laufenden Geschäftsperiode stattgefunden hat, ohne nähere Erläuterung und Begründung. Wenn es den Bilanzprüfern gelingen würde, statt dessen auf ausführlichere Berichterstattung hinzuwirken, so würde die Publizität einen großen Vorteil daraus ziehen, indem sie die Urteilsbildung des Publikums verbessert.

Dasselbe trifft auf die Prüfung der Angaben über Bürgschaftsverpflichtungen der A.-G. aus Garantieverträgen zu. Die Gründlichkeit der Bilanzprüfer muß sich hier darauf erstrecken, die von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen auf ihre Tragbarkeit hin zu prüfen, wie auch im Hinblick auf den Liquiditätsstatus der Gesellschaft. Eine Gegenüberstellung von Eigen- und Fremdkapital wird zwangsläufig damit verbunden sein.

3. Die Stellung des Bilanzprüfers bei Konzern- und Beteiligungsgesellschaften

Die übliche Unternehmungsform bei Konzernen ist zwar die der Aktiengesellschaften, doch finden sich daneben auch Gesellschaften anderer Rechtsformen; z. B. die G. m. b. H. ist eine oft zu beobachtende Rechtsform bei Konzerngesellschaften, aber auch Personalgesellschaften, wie z. B. die OHG. oder KG. kommen vor. Die Pflichtprüfung durch Bilanzprüfer gemäß Art. 5 der ersten Durchführungsverordnung zur Aktienrechtsnovelle vom 15. Dezember 1931 ist nun aber nur für Aktiengesellschaften vorgeschrieben und nicht für andere Gesellschaftsformen. Wie weit hat also der Bilanzprüfer zu gehen, wenn er seine Aufgabe im Konzern erfüllen will? Das ist die Frage, die sich

sofort erhebt und das Fehlen eines Konzernrechts besonders deutlich zutage treten läßt.

Es leuchtet ein, daß eine ordnungsmäßige Bilanzprüfung bei einem Konzern nur dann möglich ist, wenn auch die Verhältnisse der abhängigen und Konzerngesellschaften geprüft werden, gleichgültig, welche Rechtsform sie haben. Nach dem heute geltenden Recht ist das nicht ohne weiteres möglich, es sei denn, daß der Prüfungsauftrag entsprechend erteilt und erweitert wurde. Soweit ein solcher erweiterter Prüfungsauftrag nicht vorliegt, ist die ordnungsmäßige Durchführung der Bilanzprüfung nur dann gewährleistet, wenn der Vorstand der Muttergesellschaft gegebenenfalls seinen Einfluß bei den Organen der Tochtergesellschaft geltend macht, um die Auskunft zu ermöglichen, und den Bilanzprüfern die Einsicht in die Unterlagen zu gestatten. Nur auf diese Weise ist es möglich, im Bilanzschema der Muttergesellschaft die Posten IV 9 der Aktivseite bzw. V 5 der Passivseite, sowie die nach § 260 a Punkt 7 im Geschäftsbericht zu machenden Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Wesentlich erleichtert wird die Aufgabe der Bilanzprüfer bei Konzernen überall dort, wo sich die Aufstellung von Konzernbilanzen eingebürgert hat. Sie verbessert den Ueberblick und ist für die Vornahme der Bilanzprüfung oft unerläßlich, um die innerhalb eines Konzerns durch wechselseitige Debitoren und Kreditoren und durch wechselseitige Beteiligung hervorgerufene Verschachtelung zu entwirren. Daraus ergibt sich, daß die Kenntnis der Grundsätze der Konzernbilanz, wie sie in der englisch-amerikanischen Praxis aufgestellt wurden, für den Bilanzprüfer eines Konzerns von erheblicher Bedeutung ist. Im Laufe der Entwicklung wird sich daher naturgemäß ein besonderer Stand von Konzernprüfern herausentwickeln und der Konzern als Sondergebiet der Bilanzprüfung herauskristallisieren.

Gerade der Hinweis auf die Pflichtprüfung läßt es aber wiederum umso dringlicher erscheinen, daß mit der Ausarbeitung eines Konzernrechts begonnen wird. Mit der Aufnahme der Pflichtprüfung als zwingende Norm in das Konzernrecht in Form einer besonderen Konzern-Pflichtprüfung wären die oben angegebenen Konflikte gelöst, indem der zu erteilende Prüfungsauftrag sich auf sämtliche dem Konzern angegliederten Gesellschaften erstreckt, gleichgültig, welche Rechtsform diese haben, und somit eine einheitliche Prüfung und ein einheitliches Prüfungsergebnis erzielt werden.

Wieder andere Aufgaben erwachsen dem Bilanzprüfer, wenn die zu prüfende Gesellschaft in einem Interessengemeinschaftsverhältnis zu einer anderen Gesellschaft steht. Hier bedarf vor allem die Gemeinschaftsabrechnung der Nachprüfung. Sie beruht auf Vorbilanzen, die nach bestimmten Grundsätzen aufgestellt werden, und in denen das Ergebnis, d. h. der Gewinn- oder Verlustausgleich auf Grund der Quote als Kreditoren bezw. Debitoren

der beteiligten Gesellschaft erscheinen, die nunmehr ihrem Charakter nach aufzugliedern sind[283]). Auch in diesem Falle bedingen die Aufgaben der Bilanzprüfer eine besondere Kenntnis der zu beachtenden Grundsätze. Auf Grund dieser Kenntnis können die Bilanzprüfer schon bei der Schaffung von Interessengemeinschaften mitwirken, indem ihnen treuhänderisch die Unterlagen für die Ermittlung der Quote (Umsätze, Roh- und Reingewinne) und andere Merkmale, die z. B. für die Ermittlung des goodwill erforderlich sind, vorgelegt werden, die sie kritisch prüfen und daraufhin unparteiische Vorschläge unterbreiten können, die als Sachverständigen-Gutachten den Gesellschaften oft sehr wertvoll sind.

Auch im übrigen erwachsen in der Kartellpraxis dem Bilanzprüfer wichtige Aufgaben. Für das Vertrauen der kleinen Werke zu der Kartelleitung ist die unparteiische Nachprüfung der Einhaltung der Kartellbestimmungen (Einhaltung der Preise, Verbot der Schwarzkäufe usw.) unerläßlich. Eine solche Nachprüfung kann jedoch wiederum dann erfolgreich sein, wenn sich der Bilanzprüfer mit den Eigentümlichkeiten des Kartellrechnungswesens vertraut gemacht hat, wozu auch eine eingehende Kenntnis der von der Regierung erlassenen Kartellverordnungen gehört. —

Mit diesen Darlegungen ist gezeigt worden, daß die Pflichtprüfung den stärksten Schutz gegen Interessenkollisionen im Aktienrecht darstellt, weil der Gesetzgeber bei der Abfassung der einzelnen Bestimmungen den beiderseitigen Interessen Rechnung getragen hat, um auf diese Weise die Interessengegensätze nicht nur beizulegen sondern von vornherein auszuschalten. Gleichzeitig ist vorstehend der Weg gezeigt worden, den die Pflichtprüfung in ihrer Weiterentwicklung nehmen wird: sie muß sich nach Sondergebieten aufteilen, was seinerseits wieder zur Voraussetzung hat, daß geschulte Kräfte für die Sonderaufgaben herangebildet werden, die den an sie gestellten Forderungen genügen können. Das aber ist eine Angelegenheit der Praxis, nicht der Gesetzgebung. Parallel mit dieser Weiterbildung der Prüfung an sich geht die Entwicklung der Prüfer vom reinen Bilanzprüfer zum Wirtschaftsprüfer, da bloße Bilanzierungs- und Buchhaltungskenntnisse bei Konzern- und Beteiligungsgesellschaften nicht ausreichen, vielmehr eine gründliche, positive Wirtschaftserfahrung für ein dem Zweck und Sinn des Gesetzes entsprechendes Ergebnis der Pflichtprüfung notwendig ist. Die Gesetzesfassung dürfte damit im Laufe der Zeit ebenfalls eine Erweiterung erforderlich machen durch Abänderung des Wortes „Bilanzprüfer" in „Wirtschaftsprüfer"[284]).

283) s. hierzu Friedländer, Konzernrecht, S. 45 ff.

284) Vergl. hierzu besonders Schlegelberger, a. a. O., S. 272, der darauf hinweist, daß der Wirtschaftsprüfer zwar das Monopol habe, als Bilanzprüfer tätig zu sein, daß sich aber in der Praxis die Aufgabe des Prüfers nicht in der reinen Revisionstätigkeit erschöpfe, sondern daß dieser darüber hinaus beratende Funktionen habe, was die Bezeichnung „Bilanzprüfer" als zu eng erscheinen lasse.

4. Parallelen und Ueberschneidungen zwischen der Pflichtprüfung und der außerordentlichen Prüfung nach §§ 266, 267, HGB.

Nach dem geltenden Recht ist die Geschäftsführung des Vorstandes und des AR. grundsätzlich nicht Gegenstand der Pflichtprüfung [285]). Die Prüfung hat sich, wie erwähnt, nur darauf zu erstrecken, ob die buchungspflichtigen Vorgänge ordnungsmäßig gebucht sind, also ob man z. B. im Hinblick auf die Gesamtorganisation des Unternehmens das angewandte System der Buchhaltung richtig gewählt hat. Etwaige Zweckmäßigkeitserwägungen über die Art der Buchungen können die Bilanzprüfer deshalb nur insoweit anstellen, als die buchmäßige Darstellung dieser Geschäftsvorfälle in Betracht kommt. Darüber hinaus ist es innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Prüfung nicht Aufgabe der Bilanzprüfer, Werturteile über die getroffenen Maßnahmen des Vorstandes oder AR., über die abgeschlossenen Geschäfte, über etwaige Nachgründungen, Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, Fusionen usw. zu fällen. Es ist auch nicht ihre Aufgabe zu begutachten, ob die Leitung des Unternehmens durch den Vorstand ordnungsmäßig, zweckentsprechend und erfolgreich gewesen ist.

Soweit sich die genannten Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr abgespielt haben, hat nach Schlegelberger der Bilanzprüfer allerdings darauf zu achten, daß sie im Geschäftsbericht behandelt und in der Bilanz richtig charakterisiert sind. Dagegen macht Schlegelberger die Einschränkung, daß eine Kontrolle über die ordnungsmäßige Durchführung der genannten Transaktionen nicht in das Prüfungsgebiet der Bilanzprüfer falle. Diese Ansicht kann jedoch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht zweifelhaft erscheinen, denn gerade die oben aufgeführten Beispiele, die nach Schlegelberger zitiert sind, zeigen, daß die Prüfung der ordnungsmäßigen Durchführung solcher Transaktionen schon deshalb in das Prüfungsgebiet der Bilanzprüfer fallen muß, weil doch ihre Auswirkung auf die Ordnungsmäßigkeit bezw. Richtigkeit des Jahresabschlusses von ausschlaggebender Bedeutung sein kann. So kann z. B. die buchhalterische Behandlung einer Kapitalerhöhung oder einer Kapitalherabsetzung, ferner auch die materielle Behandlung der etwa bei einer Kapitalherabsetzung vorzunehmenden Sanierungsmaßnahme, die im Berichtsjahr erfolgt sind, durchaus Gegenstand der Nachprüfung sein. Nur Werturteile im Sinne einer gutachtlichen Aeußerung zu diesen Dingen fallen nicht in den Pflichtenkreis der Bilanzprüfer [286]). Hierzu bedarf es eines besonderen Auftrags nach §§ 266, 267 HGB., was zur Folge hat, daß die Pflichtprüfung von der Prüfung nach §§ 266, 267 HGB. scharf zu trennen ist.

---

[285]) Vergl. Schlegelberger, § 262a, Anm. 4; Blau, a. a. O., S. 400.

[286]) s. hierzu Gerstner, Wirtschaftsprüfer 1932, S. 273.

Die Notwendigkeit einer Beachtung der Schutzklausel des § 260 a IV bei der Prüfung des Geschäftsberichts läßt nun aber darauf schließen, daß sich die Pflichtprüfung auch auf das „Unternehmen an sich“ zu erstrecken hat, dessen Theorie in den letzten Jahren besonders heftig diskutiert wurde, da seine Interessen bei einem Ausgleich der Interessenkollisionen letztlich ausschlaggebend sein müssen. Kommt man aber zu diesem Ergebnis, so wird daraus klar, wie schwer es ist, die Akte der Geschäftsführung von den prüfungspflichtigen Akten der Buchhaltung zu trennen, denn alle Geschäftsvorfälle, die mit den Pflichtobjekten der Prüfung innerlich zusammenhängen, stellen gleichzeitig Akte der Geschäftsführung dar. Das geht schon daraus hervor, daß das Wesen und der Zweck des Geschäftsberichts gerade darauf gerichtet sind, über die Tätigkeit der Verwaltung, d. h. über die Geschäftsführung im eigentlichen Sinne, Rechenschaft abzulegen.

In Anbetracht dieser Ueberschneidungen, die nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung und der praktischen Gestaltung der Gesellschaftsverhältnisse nicht zu vermeiden sind, könnte man in Erwägung ziehen, die außerordentliche Prüfung über die Geschäftsführung nach §§ 266, 267 HGB. mit der Pflichtprüfung zu verbinden, und zwar aus folgendem Gesichtspunkt heraus: Der Gedanke der Durchführung des Führerprinzips hat zur Folge gehabt, daß in den Sitzungen des Ausschusses der Akademie für deutsches Recht die Minderheitsrechte als für den Vorstand hemmend angesehen wurden, weil sich ihre Ausübung der Führertätigkeit des Vorstands unter Umständen recht unangenehm entgegenstellen kann. Als geeignetes Mittel zur Stärkung der Stellung des Vorstandes wurde daher unter anderem die Beseitigung der Rechte der GV. bezüglich der Kontrolle der Geschäftsführung vorgeschlagen. Diesem Vorschlag kann dann ohne weiteres stattgegeben werden, wenn man grundsätzlich anerkennt, daß sich die Pflichtprüfung im Ernstfalle auch auf die Geschäftsführung erstrecken kann. Dadurch würde ein Doppeltes erzielt:

1. daß die Bilanzprüfung ihre Vollendung erreicht, indem die prüfungspflichtigen Tatsachen nach ihrem Ursachenzusammenhang kritisch betrachtet werden können,
2. daß der hemmende Einfluß der diesbezüglichen Minderheitsrechte beseitigt wird, indem die Prüfung nur soweit erforderlich dem pflichtgemäßen Ermessen und Sachverständigen-Gutachten der Bilanzprüfer überlassen bleibt, was wiederum zur Folge hat, daß die Bilanzpublizität auf eine bessere Grundlage gestellt wird als dies bei einer Geltendmachung dieser Rechte durch die mitunter wirtschaftsunerfahrenen Aktionäre der Fall ist.

Zur Begründung dieses Vorschlags muß im folgenden kurz auf die Prüfung nach §§ 266, 267 HGB. eingegangen werden. Auf Grund dieser Be-

stimmung hat die GV. das Recht, „mit einfacher Stimmenmehrheit die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder Geschäftsführung zu beschließen". Bei der Auswahl der Prüfer hat die GV. grundsätzlich freie Hand; es können also auch Aktionäre, unbeteiligte Organmitglieder oder vor allem Buchsachverständige und Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung der Prüfung betraut werden. Bei der Beschlußfassung hierüber sind Aktionäre, die zugleich Vorstands- oder AR.-Mitglieder sind, an der Ausübung ihres Stimmrechts gehindert, wenn sich die Prüfung auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der dem Vorstand oder AR. zu erteilenden Entlastung oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen Mitgliedern des Vorstands oder des AR. und der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Gerade durch diese Bestimmung erscheinen die Rechte der Minderheit besonders geschützt.

Ist der von der Minderheit gestellte Antrag auf Einsetzung außerordentlicher Revisoren in der ordentlichen oder außerordentlichen GV. abgelehnt worden, d. h. sind keine Revisoren gewählt worden, so können die gleichen oder andere Aktionäre, deren Anteile $^1/_{10}$ des Grundkapitals ausmachen, beim Registergericht verlangen, daß dieses seinerseits Prüfer zur Durchführung jener außerordentlichen Revision bestelle. Ehe das Gericht dem Antrag stattgibt, ist von den den Antrag stellenden Aktionären glaubhaft zu machen, daß die von ihnen bis zur Entscheidung hinterlegten Aktien mindestens 3 Monate vor dem Zusammentritt der GV., die den Antrag ablehnte, in ihrem Besitz waren. Ebenso sind vorher Vorstand und AR. über den Sachverhalt zu hören. Ist dies geschehen, und haben die Verhandlungen mit dem AR. ergeben, daß wirklich Grund vorhanden ist, so erfolgt die Bestellung der außerordentlichen Revisoren durch das Gericht. Gegenüber der alten Fassung des § 266 ist zu beachten, daß dem Antrag vom Gericht dann stattgegeben wird, „wenn Verdachtgründe beigebracht werden, daß bei den Vorgängen Unregelmäßigkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattgefunden haben". Eine Glaubhaftmachung ist also nicht mehr erforderlich.

Die Minderheit hat weiterhin durch Absatz 3 und 4 der neuen Bestimmung, abweichend vom bisherigen Recht, die Möglichkeit erhalten, beim Gericht die Bestellung anderer als der von der GV. bereits durch Mehrheitsbeschluß gewählten Prüfer zu beantragen. Dieser Antrag muß allerdings innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen seit der GV. eingereicht werden. Auch in diesem Fall sind vor der gerichtlichen Bestellung Vorstand und AR. zu hören. Speziell durch diese Maßnahme, daß „andere" Prüfer auf Betreiben der Minderheit vom Gericht bestellt werden können und nach Erfüllung der Voraussetzungen bestellt werden müssen, sollte der Mißstand beseitigt werden, daß die Mehrheit den von der Minderheit gestellten oder angekündigten Antrag auf Bestellung von Revisoren nur deshalb ihrerseits aufnahm, um die

sogenannte Revisionskommission mit solchen Personen besetzen zu können, die ihr genehm waren[287]).

Die von der GV. gewählten oder vom Gericht bestellten Prüfer sind berechtigt und auf Grund ihres Amtes verpflichtet, vom Vorstand zu verlangen, daß er ihnen „die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse sowie der Bestände an Wertpapieren und Waren" gestatte. Die Prüfer können vom Vorstand ferner „alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erfordert". Nach Klausing[288]) wird man diese Bestimmung dahin zu verstehen haben, daß der Vorstand den Prüfern das gesamte Material zur Verfügung stellen muß, dessen sie für die Durchführung der im konkreten Fall verlangten Revision bedürfen.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und unverzüglich nicht nur zum Handelsregister der Hauptniederlassung einzureichen, sondern gleichzeitig unmittelbar an den Vorstand zu leiten. Dieser hat die Verhandlungen über das Prüfungsergebnis bei der Berufung der nächsten GV. als besonderen Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

Für einen durch das Minderheitsbegehren der Gesellschaft entstandenen Schaden bürdete schon das Gesetz in seiner alten Fassung der Minderheit die Haftung dafür auf, falls der Antrag auf Revisionsbestellung durch das Gericht zurückgewiesen wurde oder sich nach dem Ergebnis der Prüfung als unbegründet erwies und außerdem den Aktionären eine bösliche Handlungsweise — nach der neuen Fassung des Gesetzes genügt außer Vorsatz auch grobe Fahrlässigkeit — zur Last gelegt werden konnte. Hierdurch wollte der Gesetzgeber einem Mißbrauch der Minderheitsrechte wirksam entgegentreten und diese zu einem praktisch brauchbaren Werkzeug machen, indem er einerseits einer möglichen Ausbeutung durch die Mehrheit einen Riegel vorschob und andererseits doch mit der Gewährung unmittelbarer Einflußmöglichkeiten und bestimmter Rechte, denen keine Pflichten oder sonstige Risiken finanzieller Art entsprechen, berechtigterweise vorsichtig war.

Derselbe Gedanke eines Ausgleichs der Interessen liegt der Pflichtprüfung zugrunde, wenn man an die Bestimmung des § 262 g denkt. Danach sind die Bilanzprüfer nicht nur zur Verschwiegenheit verpflichtet — insbesondere dürfen sie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt verwerten —, sondern sie sind auch bei schuldhafter, d. h. vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet, der sich im Höchstfalle bis auf 100 000 Mark erstreckt. —

Da man nun bei der Durchführung des Führerprinzips in der A.-G. davon auszugehen hat, daß die Ausschaltung egoistischer Interessen Voraussetzung

---

[287]) Vergl. Favag-Fall.
[288]) Die Teilreform des Aktienrechts. In Handelshochschule Erg. Bd., S. 1758 ff.

für die Führerstellung ist, leuchtet die ablehnende Haltung der Aktienrechtskommission diesen Minderheitsrechten gegenüber ein. Andererseits ist gezeigt worden, daß die Schranken, die die Pflichtprüfung an einer Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes findet, oft nicht eingehalten werden können, wenn die Pflichtprüfung zur vollen Auswirkung gelangen soll. Leistet man daher dem hier gemachten Vorschlag Folge, indem man die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend erweitert, daß sich die Pflichtprüfung auch auf die Geschäftsführung erstrecken kann, soweit dies im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bilanzprüfung erforderlich erscheint, so dürfte der Ausgleich durch das unparteiische Urteil der Bilanzprüfer am besten gewährleistet sein.

Die Trennung der Prüfung nach §§ 266, 267 HGB. von der Pflichtprüfung seitens des Gesetzgebers erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer Nichtbeeinflussung der Privatinitiative des Unternehmers. Dieser Standpunkt ist richtig und kann auch bei dem hier gemachten Vorschlag, der ja nur eine Angleichung des Gesetzes an die tatsächlichen Verhältnisse in der Praxis und eine Beschränkung der Minderheitsrechte zu Gunsten der Führerstellung des Vorstands im Auge hat, aufrechterhalten bleiben.

Gerade unter dem Gesichtspunkt einer Rücksichtnahme auf die Privatinitiative des Führers einer Gesellschaft erscheint aber ein Vorschlag Schlegelbergers[289]), der dahingeht, die Pflichtprüfung in acht Stadien zu zerlegen und auf das ganze Jahre zu verteilen, unzweckmäßig. Die von Schlegelberger vorgeschlagenen Stadien sind folgende:

1. Stadium: Wahl der Bilanzprüfer in der GV., die sich mit dem Jahresabschluß befaßt. Erteilung des Prüfungsauftrags durch den Vorstand.
2. Stadium: Zwischenzeitliche Teilprüfungen, gegebenenfalls im Benehmen mit den internen Revisionsstellen; soweit erforderlich und tunlich, insbesondere Uebertwachung der vierteljährlichen Inventuraufstellungen durch den Prüfer.
3. Stadium: Aufstellung der Rohbilanz usw. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der vorgenommenen Teilprüfungen. Erste Nachprüfung dieser Vorlagen durch den Prüfer unter dem Gesichtspunkt der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit.
4. Stadium: Abschlußprüfung im Anschluß an die endgültige Aufstellung der Entwürfe durch den Vorstand.
5. Stadium: Abschließender Bericht des Prüfers.
6. Stadium: Vorlegung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts durch den Vorstand (§ 260 II) sowie des Prüfungsberichts der Prüfer (§ 262 e II) an den AR.

---

[289]) a. a. O., S. 274 ff.

7. Stadium: Stellungnahme des AR. zu sämtlichen Vorlagen gemäß §§ 260 II 262e III.

8. Stadium: Vorlegung sämtlicher Unterlagen (mit Ausnahme der Prüfungsberichte) an die GV.

Auf solcher Grundlage aufgebaut würde die Pflichtprüfung unter Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse zweifellos zu weit gehen, da eine ständige Revisoren-Kontrolle die freie Gestaltung der Führertätigkeit des Vorstands beeinträchtigen muß.

Man könnte einwenden, daß ja das englische Aktienrecht — und neuerdings auch das französische Aktienrecht — dementsprechend aufgebaut ist und sich voll bewährt hat [290]). Indessen war es von jeher ein Vorzug des deutschen Aktienrechts, daß es sich zum beweglichsten aller Aktiengesetze überhaupt entwickelt hat, dadurch, daß die Stellung des Vorstands freier gestaltet ist als in anderen Rechten. Wollte man an diesem Zustand, der durch das Führerprinzip nicht nur praktisch, sondern auch gesetzlich seine Vollendung erreicht hat, etwas ändern, so würde ein Kompromiß entstehen, der weder im Interesse des Führers der A.-G., noch im Interesse der Aktionäre oder der Allgemeinheit gelegen sein kann. Es ist daher besser, an der jährlichen Einmaligkeit der Bilanzprüfung auch in Zukunft festzuhalten, diese aber auf Grund der praktischen Erfahrungen gesetzlich zu ergänzen, um dadurch gleichzeitig der Publizität zu dienen.

II. Die Auswirkungen der Theorie des „Unternehmens an sich" auf die Bilanzpublizität.

1. Die Entwicklung der Theorie vom „Unternehmen an sich".

Die wirtschaftliche Wandlung bei der A.-G. hat es mit sich gebracht, daß das Unternehmen als solches in seiner Objektivierung zu einem „den Aktionärindividualismus einschränkenden Moment geworden ist" [291]). In dieser Erkenntnis liegt zugleich die Bedeutung des Unternehmens als selbständigem Rechtsträger und damit zu schützendem Rechtsgut.

In der Literatur ist dieser Gedanke — wenn auch in seiner ursprünglichen Form der heutigen Auffassung kontrovers — zum ersten Mal in der 1918 erschienen Schrift von Rathenau „Von Aktienwesen" aufgetaucht. Die Ausführungen Rathenaus gehen von der Bedeutung des Mehrheitsprinzips in der A.-G. aus und führen über dieses hinaus zum Schutz des Unternehmens an sich

[290]) Curti, Die englische A.-G. nach neuem Recht, Leipzig 1929.

[291]) Vergl. Druckschriften d. D. Anw.-Vereins, Nr. 22. S. 14.

gegenüber den Interessen der Minderheit. Rathenau bezweckt somit mit seiner These, daß im Interesse der dauernden Erhaltung des Unternehmens und der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Großunternehmens die Mehrheit der A.-G. gegen ungezügelten, privatwirtschaftlichen Eigennutz der Minderheit geschützt werde. Die Auffassung Rathenaus von der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Großunternehmens hatte jedoch nicht die organische Stärkung der Gesamtwirtschaft durch die Unternehmung zum Ausgangspunkt, sondern war Ausfluß platter, materialistischer Wirtschaftsauffassung, die in dem größten Betrieb zugleich den erfolgreichsten sieht, der das Machtstreben vor dem Gesamtwohl geht. Aus diesem Grunde mußte die Lehre Rathenaus an ihrem Selbstzweck scheitern.

Die Idee selbst hat von Anfang an zu einem heftigen Austausch der Meinungen in der Literatur geführt und ist wiederholt schroff abgelehnt worden. Insbesondere wurden hervorgehoben:

1. Einwendungen begrifflich-dogmatischer Art:

Passow [292]) z. B. kritisiert den Begriff des Unternehmens an sich deshalb, weil er mit der betriebswirtschaftlichen Begriffsbestimmung nicht übereinstimme. Nicht nur die A.-G. sei ein Unternehmen, sondern auch das Geschäft des Einzelkaufmanns, folglich könne dieser Begriff nicht auf die A.-G. beschränkt werden. Prinzipiell gleiche Gesichtspunkte gelten dann, wenn man die begriffliche Ueberflüssigkeit des Unternehmungsbegriffs damit erweisen will, daß man feststellt, über den Rechtscharakter der A.-G. als juristischer Person könne heute kein Zweifel mehr bestehen [293]).

2. Einwendungen struktureller Art:

Hier spielt die Ansicht von der demokratischen Struktur der A.-G. eine Rolle. Hachenburg, Nell-Breuning, Bonn und wiederum Passow betonen, daß das deutsche Aktienrecht vom demokratischen Grundprinzip beherrscht werde und daß aus diesem Grunde Gedankengänge, wie sie den Rathenau'schen Darlegungen zugrunde liegen, keine Berechtigung hätten [294]).

3. Einwendungen inhaltlicher Art:

Diese ablehnende Kritik hat zum Ausgangspunkt, daß bei der A.-G. als Gesellschaft die Möglichkeit einer Antithese zwischen den Interessen des

[292]) Strukturwandel, S. 5. Wie Netter, Zentr.Bl. f. HR, S. 39, ausführt, beachtet Passow nicht, daß dieser Begriff des „Unternehmens an sich" nicht betriebswirtschaftlich, sondern als lebender Rechtsbegriff verstanden sein will.

[293]) Vergl. Giesecke, Grundsätzl. z. Reform d. Akt.rechts. In Beitr. z. Wirtsch.recht, Bd. 2, 1931; ferner Nußbaum, Zur modernen Entwicklung der Lehre vom Unternehmen. In Beitr. z. Wirtsch.recht, Bd. 2, 1931.

[294]) Vergl. Netter, Zentr.Bl. f. HR, 1931, S. 39 ff.

Unternehmens und dem Interesse der Gesellschafter nicht vorhanden sein könne. Auf dieser Grundlage sind es vor allem Homburger und Lifschütz[295]), die eine verneinende Stellung einnehmen. Was aber diesen Einwendungen den Stempel besonderer Wichtigkeit gibt, ist das, was Schreier[296]) ausführt. Er bezeichnet den Ausdruck „Interesse der A.-G. „als eine bloße abgekürzte Formel für die Summe der Interessen, die in der A.-G. vereinigt sind. Für die Weiterentwicklung der Theorie vom „Unternehmen an sich" ist diese Ansicht bedeutsam geworden.

Haußmann, der in seiner 1928 erschienenen Schrift „Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht" die Ansichten Rathenaus stark ablehnt und das Schlagwort vom „Unternehmen an sich" als den „Institutscharakter der A.-G." deutet, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß die in A.-G.-Form betriebenen privatwirtschaftlichen Unternehmungen, namentlich die Großunternehmungen, auf ihre Bedeutung und Stellung im allgemeinen Wirtschaftsleben Rücksicht zu nehmen haben, und daß die Verantwortung der Leiter derartiger Unternehmungen dem Wachsen des Unternehmens gegenüber eine steigende werden kann, kann sich in seinen weiteren Ausführungen[297]) der Einsicht nicht verschließen, daß die Theorie Rathenaus nicht einfach mit dem Einwand, sie sei ideologisch gemeinwirtschaftlich orientiert, widerlegt werden kann. Es ist ein Verdienst Haußmanns, daß er auf Grund dieser Erkenntnis erstmals eine Fassung des gestaltenden Rechtsprinzips der A.-G. gegeben hat. Die A.-G. ist ihm in ihrer Rechtsform „ein lebender Organismus, dessen Lebensgesetz unter dem Prinzip der Autonomie steht"[298]). Die weitgehenden Folgerungen aus dieser theoretischen Erkenntnis liegen auf der Hand. Eine der wichtigsten formuliert Haußmann selbst dahin, „es sei ein ungeschriebenes Rechtsprinzip des Aktienrechts, daß jeder seinen Einfluß in der A.-G. nur im Interesse des Unternehmens selbst ausüben dürfe"[298]).

Die Ausführungen Haußmanns ergänzt Netter[299]) dahin, daß er in dem Unternehmungsbegriff den systematischen Grundbegriff des Aktienrechts erblickt. Dieser Unternehmungsbegriff, so führt Netter aus, „bildet zugleich mit seinem Hinweis auf eine Verbundenheit der Interessen, in denen die Gemeinschaft der Gesellschafter zum Ausdruck kommt, einen Begriff, der elastisch genug ist, um Strömungen, die sich in der weiteren Entwicklung des lebenden Rechtes durchsetzen, in sich aufnehmen und in dieser seiner Weitergestaltung die Regelung der Einzelprobleme beeinflussen zu können".

---

295) Diesen Hinweis bringt Netter, a. a. O., S. 39 ff.
296) Neue Gedanken z. Akt.rechtsreform. In Beitr. z. Wirtsch.recht, Bd. 2, 1931.
297) Vergl. Bankarchiv 1930/31, S. 47 ff.
298) a. a. O., S. 63.
299) Zentr.Bl. f. HR, 1931, S. 41.

Daraus ergibt sich, daß die Verbindung der verschiedenen Interessen zu einer Einheit zugleich den Sinn hat, daß jedes Einzelinteresse sich eine gewisse Selbstbeschränkung zu Gunsten der Summe der Interessen auferlegen muß. Dieselbe Ueberlegung führt zu der Erkenntnis, daß die Summe oder die Einheit der Interessen nichts anderes ist als das richtig verstandene „Unternehmen an sich". Es vereinigt in seiner Gesamtheit nicht nur die Interessen sämtlicher Aktionäre, sondern alle in der A.-G. und ihrer Form irgendwie verbundenen Interessen. Das bedeutet weiter, daß die Einheit der in der A.-G. verbundenen Interessen auch die Interessen der Gesamtwirtschaft umfaßt. Ein Schutz des Unternehmens an sich hat demgemäß gleichzeitig die Wahrung der Interessen der Gesamtwirtschaft zur Folge.

Es bedurfte einer geraumen Spanne Zeit, bis die so bereinigte Theorie des „Unternehmens an sich" sich herauskristallisierte. Erwähnenswert aus der Entwicklungszeit sind z. B. die Ausführungen Geilers[300]), der in seinen Untersuchungen über die wirtschaftsrechtliche Methode im Gesellschaftsrecht über die Synthese-Antithese individual-sozial, die er im Recht und in der Wirtschaft fast aller Kulturstaaten sich anbahnen sieht, ebenfalls auf Gedankengänge kommt, die in den Begriff des „Unternehmens an sich" einmünden.

Auch Ludewig kommt in seinem Werk „Hauptprobleme der Reform des deutschen Aktienrechts[301]) zu der Erkenntnis, daß das „Unternehmen an sich" im eigenen Interesse und in dem der Gesamtheit einen erhöhten Schutz benötige. Das Streben der leitenden Persönlichkeiten müsse daher dahingehen, das Unternehmen als solches und die in diesem Arbeitenden zu fördern, sowie darüber hinaus den organischen, wirtschaftlichen Zusammenschluß zu stärken, hierbei notwendigerweise Rücksicht nehmend auf die Interessen der Gesamtwirtschaft.

Für die Stellungnahme des Entwurfs ist endlich das Gutachten des Deutschen Anwaltvereins zu den Fragebogen des Reichsjustizministeriums maßgebend gewesen, die ihrerseits als Vorbereitung für den Entwurf gedient haben. Die Anerkennung der Unternehmungstheorie tritt in dem Entwurf[302]) mit voller Deutlichkeit zutage, wenn es dort heißt: „Der Entwurf erkennt den in der Rechtsprechung[303]) entwickelten Grundsatz als berechtigt an, daß die Interessen

---

[300]) Sonderdruck aus „Beiträge z. Erläuterung d. deutschen Rechts, Berlin 1927.

[301]) Berlin 1928, S. 12 ff.

[302]) Vergl. S. 94.

[303]) Vergl. z. B. RGZ 107, S. 204. Der Wandel der Gesinnung in der Rechtsprechung wird klar, wenn man den bekannten Hibernia-Fall (RGZ 68, S. 235) zum Vergleich heranzieht, wo das RG der Mehrheit noch eine ziemlich schrankenlose Ausnutzung ihrer Rechte gestattet. Aus der zuerst angeführten Entscheidung geht jedoch deutlich hervor, daß das RG nunmehr ebenfalls auf dem Standpunkt steht, daß bei der Ausübung der Aktionärrechte eigennützige Interessen zurückzustellen sind hinter die Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft und das der Allgemeinheit.

des Unternehmens als solches ebenso schutzbedürftig sind wie das Interesse des einzelnen Aktionärs ... Der Entwurf würde seine Aufgabe verkennen, wenn er das neue Aktienrecht ... etwa ausschließlich danach orientieren wollte, auf welche Weise der größte Vorteil für die jeweiligen Aktionäre erzielt werden könnte ...".

Diese Bestimmungen sind zwar noch nicht Gesetz geworden, es ist aber anzunehmen, daß die Gesetzgebung im Zeichen des Nationalsozialismus gerade diese gesamtwirtschaftlich orientierten Gedanken, die einen soliden Unterbau für jede A.-G. bilden, mit voller Deutlichkeit im Gesetz zum Ausdruck bringen wird.

Mag Rathenau demnach in seiner Ansicht auch nicht unwesentlich von einer bestimmten Wirtschaftsauffassung beeinflußt sein — letztes Ziel war ihm die Einreihung der großen Aktiengesellschaften und damit zugleich der A.-G.-Form in das Ideengebilde der kommunistischen Planwirtschaft —, mögen seine Gedankengänge auch, weil kollektivistisch-marxistisch orientiert, schroff abgelehnt worden sein, sie sind seitdem nicht mehr zur Ruhe gekommen, sondern tief in breiteste Bevölkerungsschichten eingedrungen [304]), sind geformt und bereinigt worden, und so bedeutet heute die Vertretung der Interessen des „Unternehmens an sich" nichts anderes als die Herbeiführung eines Interessenausgleichs im Aktienrecht, indem die Beobachtung der Interessen dieses „Unternehmens an sich" sowohl für den Führer der A.-G. als auch für die Aktionäre maßgebend sein muß. Gleichzeitig geht daraus hervor, daß das gestaltende Rechtsprinzip des „Unternehmens an sich" begründet wird durch das jeweilige Verhältnis zwischen Aktionär und Verwaltung.

2. Die Rechtsprinzipien des „Unternehmens an sich".

a) Das Verhältnis zwischen Verwaltung und Aktionär.

Es ist im Wesen der A.-G. begründet, daß sie verschiedene Interessenlagerungen in sich vereinigt, aus denen Konflikte entstehen können, die Haußmann [305]) als „ewige, im Wesen der Sache begründete Gegensätze" bezeichnet. Auf Grund der Erkenntnis, daß diese Konflikte in dem Verhältnis zwischen Verwaltung und Aktionär ihren Ausgangspunkt haben, soll nachstehend untersucht werden, wie der Ausgleich erfolgen kann, immer davon ausgehend, daß die Schranke durch den Schutz des „Unternehmens an sich" gegeben ist.

---

[304]) Vergl. Klausing, Die Teilreform des Aktienrechts. a. a. O., S. 1756.

[305]) Gesellschaftsinteresse und Interessenpolitik in der A.-G. In: Bankarchiv 1930-31, S. 59 f.

Wenn der Aktionär noch bis vor kurzem glaubte, aus egoistischen Gründen ein Recht darauf zu haben, jedes Jahr, ob die Zeiten gut oder schlecht waren, seinen Gewinnanteil in Form der Dividende zu erhalten, so mußte sich diese Einstellung grundlegend ändern. Nicht nur durch die organische Wirtschaftsauffassung an sich, sondern auch durch gesetzliche Bestimmungen — vgl. z. B. das Kapitalanlagegesetz — ist der Aktionär darauf hingewiesen worden, daß er mit seinem Recht zurückstehen muß, wenn eine Zurückhaltung der Dividende zur Erhaltung des Betriebes oder zu Neuinvestitionen oder zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Funktionen des Unternehmens, wie sie heute durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung gegeben sind, geboten erscheint.

In der Literatur [306]) wird vielfach immer noch der Ansicht gehuldigt, daß es sich zwar nicht verkennen lasse, daß sich in manchen Fällen mit den Interessen des Aktionärs an dem Gedeihen der Gesellschaft andere Interessen kreuzen, die zum Teil geradezu entgegengesetzt gerichtet sind, daß es aber eine Ueberspannung bedeute, wenn man in allen derartigen Fällen verlangen würde, daß der Aktionär sich bei der Ausübung seiner Rechte lediglich von den Interessen der Gesellschaft leiten und alle persönlichen Interessen zurücktreten lasse. Wie der Aktionär der A.-G. aus egoistischen Gründen beigetreten sei, so müßten auch in seiner Stellung als Aktionär egoistische Motive den Ausschlag geben.

Dem ist entgegenzuhalten, daß von dem Aktionär keineswegs eine Aufgabe seiner persönlichen Interessen verlangt wird, er soll sie nur einordnen in den Rahmen der Interessen, die dem Unternehmen obliegen und die von der Unternehmungsleitung wahrzunehmen sind. Dem ist weiter jener Gedanke entgegenzuhalten, dem der Reichsminister Dr. Gürtner auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig im Jahre 1933 Ausdruck verlieh, wenn er sagt: „Auf vielen Gebieten des Wirtschaftsrechts wird sich in weitem Umfange der Gedanke verwirklichen lassen, daß die ungehemmte Geltendmachung egoistischer Interessen zum Wohl der Volkswirtschaft gehemmt, eingedämmt und verhindert werden muß". Das gilt nicht zuletzt auch in Bezug auf die Ausübung der Aktionärrechte.

Netter [307]), ein grundsätzlicher Anhänger der Unternehmungstheorie und ihres Schutzes sucht den Vorrang dieses gestaltenden Rechtsprinzips der A.-G. mit der Verwaltungsaktie zu beweisen. Rechtsprechung und Gesetzgebung hätten durch Zulassung der Verwaltungsaktie der Verwaltung, die die Interessen des

---

[306]) Vergl. z. B. Hueck, Das Recht der GV-Beschlüsse und die Aktienrechtsreform. In Gesellschaftsrechtl. Abhandlungen 1933, Heft 21. Hueck ist ein Vorkämpfer im Sinne individueller Aktionärrechte.

[307]) Zur aktienrechtlichen Theorie des „Unternehmens an sich". Berlin 1932.

Unternehmens wahrnimmt, ein Machtmittel in die Hand gegeben, um dem hemmungslosen Individualegoismus der Aktionäre vorzubeugen. —

Hat so der Unternehmungsschutz bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Aktionär und Verwaltung von Aktionärseite aus betrachtet den Vorrang erhalten, so ist das gleiche Prinzip in den Fällen aufzustellen, in denen der Unternehmungsschutz, wie er der Verwaltung obliegt, nur als Vorwand benutzt wird, um der Verwaltung Sondervorteile zu verschaffen. Hier hat die Rechtsprechung durchgegriffen und den Grundsatz betont, daß Maßnahmen, die an sich berechtigt sein mögen, den Interessen des Unternehmens zu dienen, diese Berechtigung verlieren, wenn der berechtigte Zweck nicht erfüllt oder vereitelt wird. Es ist der Verwaltung z. B. verboten, „gesellschaftsfremde Interessen" in dem gleich noch zu erläuternden Sinne zu verfolgen.

Gesellschaftsfremd sind Interessen, wenn sie nicht Gesellschaftsinteressen im eigentlichen Sinne darstellen. Das müssen nicht notwendigerweise Interessen sein, die dem Wohl des Unternehmens als Wirtschaftsorganismus zuwiderlaufen. Es läßt sich in der Theorie und in der Praxis sehr wohl durchführen, daß gesellschaftsfremde Interessen wahrgenommen werden, wenn sie sich im Rahmen der Interessen der Gesamtwirtschaft bewegen. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Verwaltungsmitglied, etwa ein AR.-Mitglied, Gesellschaftsinteressen vom Standpunkt des Aktionärs aus wahrnimmt, als dessen „Delegation" das AR.-Mitglied anzusehen ist [308]). Solche Interessen finden ihre gesetzliche Schranke in der Schädigung des Unternehmens. Das Gesetz kennt im Falle einer absichtlichen Schädigung der Gesellschaft durch ein Mitglied des AR. eine Strafbestimmung in §§ 312 bezw. 249 HGB.

Aus der Tatsache, daß die eigentliche Leitung einer Gesellschaft, der Vorstand, die unmittelbare Aufgabe hat, das Interesse der Gesellschaft zu wahren, während das AR.-Mitglied eine überwachende Tätigkeit auszuüben berufen ist, ergeben sich auch unmittelbar die schärferen gesetzlichen Bestimmungen für den Vorstand. Die vorhin zitierten Bestimmungen der §§ 312 bezw. 249 HGB. gelten auch, oder besser gesagt in erster Linie, für den Vorstand. Darüber hinaus hat § 241 HGB. Rechtskraft, wonach der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, d. h. also die Interessen der A.-G. nach kaufmännischen Grundsätzen bestens wahrzunehmen hat. In § 236 HGB. ist ferner ein besonderes Konkurrenzverbot in Bezug auf etwaige anderweitige

[308]) Siehe hierzu auch die ausführlichen Darlegungen von Haußmann, „Die Vertretung fremder Interessen in der A.-G., Zentr.Bl. f. HR, 1931, S. 4 ff.; ferner derselbe, Gesellschaftsinteresse und Interessenpolitik in der A.-G., Bankarchiv 1930/31.

Tätigkeit des Vorstands normiert. Hieraus ergibt sich, daß es für den Vorstand viel weniger in Frage kommen kann, gesellschaftsfremde Interessen wahrzunehmen [309]), weil der Grad unmittelbarer Bindung an die Gesellschaft eine wesentliche Richtlinie dafür ist, inwieweit zugleich die Berücksichtigung oder gar Vertretung fremder Interessen im Rahmen der gesellschaftlichen Organisation in Frage kommen kann. —

Zusammenfassend folgt aus dem Gesagten, daß Verwaltung und Aktionär ihre Privatinteressen, bei deren grundsätzlicher Anerkennung, einzuordnen haben in die Interessensphäre, die das „Unternehmen an sich" verkörpert. Für den Vorstand als Führer der A.-G. aber gilt im besonderen der Grundsatz, daß gesellschaftsfremde Interessen dann zu verwerfen sind, wenn sie eine Schädigung der Gesellschaft nach sich ziehen, da eine Verletzung der Unternehmungsinteressen zugleich den ganzen Wirtschaftsorganismus stören kann.

b) Die Generalklausel im Aktienrecht.

Um den Interessenausgleich zwischen Aktionär und Verwaltung, d. h. den Schutz des „Unternehmens an sich", auch gesetzlich zu gewährleisten, entwickelte sich im Aktienrecht schon vor der Reformbewegung aus § 271 HGB. in Verbindung mit § 826 BGB. der Grundsatz, daß es einen zur Anfechtung eines GV.-Beschlusses hinreichenden Tatbestand darstelle, wenn das Gesetz durch einen Verstoß gegen die guten Sitten verletzt sei. Das war eine typische, aus der Praxis heraus entwickelte Generalklausel. Mit der Anerkennung eines Schutzes des „Unternehmens an sich" kam es dann zu einer besonderen Formulierung der Generalklausel durch die Aktienrechtskommission; sie wurde verschiedentlich abgeändert und ist heute wohl „Entwurf", aber noch nicht Gesetz.

---

[309]) Ein Beispiel dafür, daß der Vorstand einer A.-G. „gesellschaftsfremde" Interessen wahrnehmen kann, ohne sich strafbar zu machen, weil keine Schädigung der Gesellschaft entsteht, gibt der Abschluß von Interessengemeinschaften. In diesem Falle können Vorstandsmitglieder den Anweisungen des Gemeinschaftsorgans Folge leisten, weil das Gesamtinteresse der Interessengemeinschaft zugleich auch das Interesse der Einzelgesellschaft darstellt. Damit rechtfertigt es sich auch, wenn das Vorstandsmitglied dieser einzelnen Gesellschaft im Sinne der Interessengemeinschaft und nicht lediglich im Sinne der Einzelgesellschaft handelt.

Bedeutete die Generalklausel in ihrer ursprünglichen Fassung der Juristentagskommission noch eine Maßnahme der Stimmenthaltung, so beseitigt der Entwurf des Reichsjustizministeriums diese Stimmenthaltungsvorschriften und normiert die Generalklausel als Anfechtungsvoraussetzung des Gesamtbeschlusses.

Nach § 236 E ist ein Beschluß anfechtbar, wenn er auf einer Stimmrechtsausübung beruht, durch die der Aktionär gesellschaftsfremde Sondervorteile für sich oder einen Dritten verfolgt. Damit ist die Freiheit der Abstimmung grundsätzlich gewahrt. Die Ausübung des Stimmrechts soll aber „in erster Linie von der Wahrung der Gesellschaftsinteressen abhängig gemacht werden, deren Wohl und Wehe in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt wird". Durch diese Sollvorschrift des Entwurfes wird die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft für den einzelnen Aktionär als Recht und Pflicht sanktioniert. Der diesbezügliche Wandel in der Rechtsauffassung wird besonders klar, wenn man eine Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahr 1928 [310]) zur Betrachtung heranzieht. Dort heißt es noch: „In der Ausübung des Stimmrechts ist der Aktionär nach § 252 HGB. völlig frei. Er kann sich dabei von der Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft, aber auch von seinen eigenen Interessen leiten lassen und braucht über seine Abstimmung niemand Rechenschaft zu geben". Damit wäre ein Mißbrauch des Stimmrechts ohne weiteres erlaubt. Unter Anerkennung der Generalklausel kann diese Ansicht jedoch nicht aufrecht erhalten werden, denn die Generalklausel hat gerade zum Ziel, einen Mißbrauch zu verhindern.

Die Aufnahme der Generalklausel in den Entwurf hat bei Autoren und Sachverständigen zu den verschiedenartigsten Aeußerungen Anlaß gegeben. So erblickt z. B. Nußbaum [311]) in der Generalklausel nichts anderes als „eine Förderung der wirtschaftsfeudalen — protektionistischen Tendenzen des Stimmrechtsaktiensystems". Nußbaum übersieht aber, daß sich in der Regel auch in der Verwaltung Aktionäre befinden, und zwar meist diejenigen Aktionäre, die die GV. beherrschen. Die Generalklausel kann sich also auch gegen diese in der Verwaltung sitzenden Aktionäre richten und somit jenen Teil der Aktionäre, der nicht an der Verwaltung beteiligt ist, gegen jenen anderen Teil, dem die Leitung der Gesellschaft obliegt, schützen. Daraus ergibt sich aber die Umkehrung obiger Behauptung: die Generalklausel stellt gleichermaßen für die Minderheit wie für die Großaktionäre in der Verwaltung eine Schranke gegen die Ausübung egoistischer Interessen dar.

310) Bd. 119, S. 389; vgl. JW 1928, 1558.
311) Magazin der Wirtschaft 1928, S. 1903 ff.

Auch Nord[312]) sieht in der Generalklausel nur einen „Beschwichtigungsversuch" gegen einen immer mächtiger werdenden Verwaltungsabsolutismus. Er vertritt den Standpunkt, daß die Generalklausel den eigentlichen Sitz des Mißbrauchs der Verwaltungsmacht nicht treffe, weil die Verwaltung ungerechtfertigte Maßnahmen, durch die sie ihr eigenes Interesse im Gegensatz zu dem der Aktionäre fördern will, nicht in Form von GV.-Anträgen vor die Oeffentlichkeit bringe. Die GV.-Beschlüsse bilden nach Nord immer nur die Grundlage, die die Verwaltung in die Lage versetzt, Sondervorteile für sich zu verfolgen. Diese Auffassung kann nur richtig sein unter Zugrundelegung jenes Wirtschaftsgeistes, wie er zur Zeit bekanntgewordener Wirtschaftskandale herrschte. Allmählich kommen aber die Unternehmer, die Führerpersönlichkeiten im Wirtschaftsleben sein sollen, doch zu der Einsicht, daß sozialer Dienst vor persönlichem Verdienst geht, „daß Fachtüchtigkeit allein nicht zur Leitung eines Unternehmens befähigt, daß diese vielmehr ergänzt werden muß durch Charakterstärke und moralische Unantastbarkeit, um den Anfechtungen zum Mißbrauch der Amtsgewalt durch private Spekulation und müheloſe Selbstbereicherung auf Kosten des Unternehmens zu widerstehen"[313]). Eines vor allem wird heute von den leitenden Persönlichkeiten der Großunternehmungen verlangt: daß sie als Treuhänder der Arbeit und des Kapitals ihre Geschäftsführung aufbauen auf den Grundsätzen des Wohls der Allgemeinheit. Dazu hat schon in erheblichem Maße die Aktiennovelle vom 19. September 1931 beigetragen, und dafür wird wohl noch mehr der neue Wirtschaftsgeist sorgen. Durch eben diese neue Wirtschaftsauffassung werden aber auch die Einwände Nords entkräftet.

Weisbart[314]) lehnt die Generalklausel deshalb ab, weil der Schutz des Unternehmens an sich einen Schutz sämtlicher in der A.-G. vereinigten Interessen bedeute, und es nicht Aufgabe des Aktienrechts sein könne, die Beziehungen zur Außenwelt zu regeln. Indessen wird das vom Aktienrecht auch gar nicht verlangt, denn es gibt außerdem noch andere Zweige der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Wo immer man aber von „lebendem Aktienrecht" spricht, denkt man an die Einordnung des Aktienrechts in das Wirtschaftsleben; unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Generalklausel zu verstehen.

Um noch auf einen Einwand von Lifschütz[315]) einzugehen, der wohl eine Treupflicht der Gesellschafter untereinander anerkennt, aber eine solche der Gesellschaft gegenüber ablehnt, sei folgendes erwähnt: Die A.-G. ist bewußter-

[312]) Grundlinien der Machtverteilung zwischen Verwaltung und Aktionär. Berlin 1930, S. 101.

[313]) Kalveram, Tatsachen und Folgerungen a. d. Favag-Fall, Zeitschr. f. Betr.W. Sept. 1932, S. 513.

[314]) Der Schutz des Unternehmens im Aktienrechtsentwurf. In Zentr.Bl. f. HR 1931, S. 161 ff.

[315]) Die Generalklausel, Mannheim 1931, S. 32 ff.

maßen keine Unternehmungsgemeinschaft im Sinne der OHG., infolgedessen kann auch eine Treupflicht der Gesellschafter nicht in dem Ausmaß wie bei der OHG. in Frage kommen. Dagegen besteht aus der Tatsache der wirtschaftlichen Verflechtung jeder einzelnen Unternehmung mit der Gesamtwirtschaft und der Voraussetzung des Wohls der Allgemeinheit eine unbeschränkte Treupflicht der Gesellschafter gegenüber dem Unternehmen [316]). Durch die Beteiligung an der A.-G. tritt der Aktionär gleichsam in den Kreis der Interessen, die in ihrer Gesamtheit „Unternehmen an sich" genannt wurden, ein. Dadurch macht der Aktionär die Interessen der A.-G. zu seinen eigenen Interessen, infolgedessen besteht auch eine Treupflicht eben diesem Unternehmen gegenüber. —

Um die verschiedenen Ansichten über die Generalklausel, wie sie hier zum Teil wiedergegeben wurde, auf einen einheitlichen Nenner zu bringen, scheint es notwendig, das Wesen der Generalklausel und ihr Ziel klar herauszustellen.

Von vornherein muß man sich darüber im klaren sein, daß es nicht der Zweck der Generalklausel sein kann, die sich in der A.-G. gegenüberstehenden Interessengegensätze noch zu verstärken durch Unterstützung der Interessen e i n e r Partei. Sie ist weder dazu da, ausschließlich die Stellung des Vorstands zu festigen, denn diesem ist durch das Führerprinzip schon weitestgehende Freiheit eingeräumt, noch kann es ihre Aufgabe sein, der Minderheit ein Mittel in die Hand zu geben, um ihre egoistischen Interessen durchzusetzen. Das Wesen der Generalklausel ist vielmehr darauf gerichtet, die Interessen des Unternehmens an sich, d. h. die Summe aller in der A.-G. vereinigten Interessen gleichmäßig wahrzunehmen. Sie steht deshalb über den Einzelinteressen und ist in hervorragendem Maße geeignet, für einen Interessenausgleich in der A.-G. zu sorgen, indem sowohl die Interessenpolitik des Vorstand als auch die Ausübung der Aktionärrechte an der Generalklausel gemessen ihre Berechtigung bezw. Nichtberechtigung erhalten. Sie darf sich aus diesem Grunde nicht nur auf die Beschlußfassung in der GV. beschränken — dort wirkt sie sich nur praktisch aus — sondern sie hat ebenso Anwendung zu finden bei der Geschäftsführung des Vorstands, bei der Kontrolle durch den AR. oder die Wirtschaftsprüfer, wie auch bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre. Nur auf diese Weise scheinen — wenigstens auf die Dauer — die in der A.-G. vereinigten Interessen wirklich gesichert.

Maßgebend ist somit die Erhaltung der Unternehmung als Zelle des gesamten Wirtschaftsorganismus. Dieses Prinzip gilt auch dann, wenn, wie Weisbart [317]) ausführt, der bekannte Fall eintritt, daß wegen mangelnder Rentabilität bei konzernmäßiger Verkoppelung ein Werk stillgelegt wird. Es

---

316) Vergl. Haußmann, Der allgemeine Anfechtungstatbestand „Generalklausel" im Aktienrecht. In Bankarchiv 1931/32, S. 473. Haußmann stellt durch ähnliche Ueberlegungen eine „Treupflicht gegenüber der Gesellschaft" fest.

317) a. a. O., S. 52.

kommt darauf an, ob in diesem Falle die Generalklausel aufrechtzuerhalten ist oder nicht. Wenn die durch die Stillegung freigesetzten Arbeiter von den anderen Gesellschaften des Konzerns übernommen werden, wenn kein Volksvermögen verloren geht, und die Maßnahme im Interesse des Gesamtwohls erfolgt, dann mag Weisbart recht haben, wenn er sagt: „Mit Recht wird die die Generalklausel auf den Schutz der Unternehmungen in diesem weiteren Sinne nicht ausgedehnt". Im umgekehrten Falle tritt jedoch die Generalklausel mit voller Wirkung in Kraft.

Diesen Fall veranschaulicht nachstehendes Beispiel:

Ein bekannter Konzern bestand bis 1928 aus 28 miteinander verschachtelten Einzelunternehmungen. Die Spitze bildete eine G. m. b. H., deren Anteile sich größtenteils in den Händen einer zum Konzern gehörenden A.-G. befanden. Ende 1928 entschloß sich der Konzern, sich fester zusammenzuschließen und zwar durch Verschmelzung der Konzernuntergesellschaften (es erfolgten also wohl Stillegungen, die Arbeiter und Angestellten wurden aber in den ausgebauten anderen Unternehmungen weiterbeschäftigt) mit der Spitzengesellschaft, die zu diesem Zweck ihr Kapital von 34 auf 125 Millionen Mark erhöhte.

Eine Konzerngesellschaft, die erst im Juni oder Juli 1929, also nach Durchführung der Transaktion, einige wenige Kuxe erworben hatte, focht die Bilanzgenehmigungsbeschlüsse für das Jahr 1928 an und richtete in der Hauptsache ihren Angriff gegen den mit der Zusammenschließung verbundenen Verkauf der Kuxe bezw. den Umtausch der Aktien mit der Begründung, daß diese Geschäfte der Gewerkschaft nicht zum besten gereicht hätten, da der Preis und das Umtauschverhältnis unverhältnismäßig niedrig gewesen seien.

Das LG. und OLG. kamen zur Abweisung der Klage, „da der Plan des Konzerns an sich wirtschaftlich zweckvoll war und billigerweise Ziele verfolgte, die dem gemeinsamen Besten der angeschlossenen Unternehmen dienen sollten und dienten". Das Urteil des OLG. beruft sich im weiteren Verlauf seiner Erwägungen auf das von Geiler dem Enquêteausschuß 1928 erstattete Gutachten, in dem ausgeführt ist: „Erweist sich das Vorgehen der Konzernmajorität als rationelle Maßnahme, so wird die Haftung der Mehrheit zu verneinen sein, auch wenn die Minderheit durch das Vorgehen in ihren Interessen benachteiligt wird. Die Majorität handelt dann nicht so sehr eigensüchtig, als volkswirtschaftlich rationell". —

Zusammenfassend kann demnach festgestellt werden: Bei einer Gegenüberstellung der gestaltenden Rechtsprinzipien in der A.-G. gebührt dem Schutz des Unternehmens grundsätzlich der Vorrang; das Einzelinteresse hat vor dem Gesamtinteresse zurückzustehen. Der Aktionärschutz wirkt sich aber dann be-

stimmend aus, wenn der Schutz des Unternehmens nicht erforderlich oder nur als Vorwand benützt wird, m. a. W.: der Unternehmungsschutz findet in der Generalklausel seine rechtliche Grundlage und seine rechtliche Schranke.

3. Das „Unternehmen an sich" im Spiegel der Bilanzpublizität.

Bei den aktienrechtlichen Publizitätsproblemen tritt die gestaltende Funktion der beiden Rechtsprinzipien des Schutzes des Unternehmens und der Aktionäre wohl am deutlichsten zutage, denn die Auswirkung dieser Prinzipien läßt sich in der Praxis besonders deutlich verfolgen. Aus dem Wesen der Bilanz und der Vorschrift, daß sie durch die GV. genehmigt werden muß, ergibt sich die Notwendigkeit, sie in einer Form zum Bestandteil der Rechnungslegung zu machen, die eine Beurteilung über die Bilanz durch die Instanz, die über sie abzustimmen hat, also durch die GV., möglich macht. Daß diese Notwendigkeit in der Praxis oft ein Postulat bleibt, das umgangen werden kann, beweisen die Zustände, die die Forderung nach einer Reform des Aktienrechts laut werden ließen.

Fast ausnahmslos war bis zum Inkrafttreten der Aktienrechtsnovelle in der Praxis die Handhabung üblich gewesen, mindestens zwei oder auch drei Bilanzen aufzumachen. Die wirkliche Bilanz, d. h. die Vermögensaufstellung, die einen vollen Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaft und ihren Vermögensstand gestattet, wurde nur für die Einsichtnahme des AR. angefertigt; die zweite, „zusammengezogene" Bilanz, also eine Bilanz, in der die einzelnen Posten der wirklichen Bilanz zusammengefaßt wurden, so daß aus diesem Zahlenwerk der Rückschluß auf den wirklichen Vermögensstand der Gesellschaft für den Nichteingeweihten nur in sehr geringem Umfang möglich war, war zur Vorlage auf der GV. bestimmt und wurde teilweise auch veröffentlicht. Manche Unternehmungen gingen noch einen Schritt weiter und stellten für diese Zwecke der Veröffentlichung eine dritte Bilanz auf, die erklärlicherweise mit der ursprünglichen Bilanz kaum mehr etwas Gemeinsames hatte.

Die Einsicht, daß diese Uebung rechtlich mangelhaft war, ergibt sich sogleich, wenn man sich daran erinnert, was hier über die Aufgaben der Bilanz, die diese im Rahmen der Lebensfunktionen der A.-G. zu erfüllen hat, gesagt wurde, und wenn man sich ferner vergegenwärtigt, daß das „Unternehmen an sich" in der Bilanz seinen zahlenmäßigen Ausdruck findet. In der Bilanz spiegeln sich die verschiedenen Interessen wider, wie sie in der A.-G. vereinigt sind: Aktionäre, Gläubiger, Arbeitnehmer und die Allgemeinheit — ihrer aller Interessen versinnbildlicht die Bilanz, mit der der Führer der A.-G. Rechenschaft ablegt über seine Tätigkeit und die Wahrnehmung dieser verschiedenen Interessen. Auf diese Weise ist die Bilanz dem Aktionär

ein Anhaltspunkt für die zu erhaltende Dividende oder dem Gläubiger für die Sicherheit seiner Forderung, so kann der Arbeitnehmer die Rentabilität des Produkts seiner Arbeitskraft daran messen und die Sicherheit der Verwendung seiner Arbeitskraft daraus ableiten, und schließlich erhält die Allgemeinheit auf diesem Wege Kenntnis von der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Funktionen der Unternehmung.

Andererseits werden bei den Vorschriften über die Publizität auch die Bestimmungen über den Schutz des Unternehmens an sich wirksam: man denke z. B. an § 260 a IV, dessen Bestimmungen einzig und allein dem Schutz des Unternehmens an sich gelten. Alle Tatsachen, deren Bekanntgabe der Gesamtheit der in der A.-G. vereinigten Interessen schaden müßte, sind eben mit Rücksicht auf diese Gesamtinteressen der Publizität zu entziehen. Die Verletzung der Rechte einzelner Personen in der A.-G. darf dann keine Rolle spielen, wenn übergeordnete Interessen auf dem Spiele stehen, deren Verletzung einen noch größeren Schaden nach sich ziehen würde. Es darf hier an die Streitfrage der Publizität der Umsatzzahlen erinnert werden. Bei konzernmäßigen Zusammenschlüssen mag es manchen Einzelgesellschaften von ihrem Standpunkt aus gesehen wichtig erscheinen, über die Umsätze der angeschlossenen Gesellschaften oder der Muttergesellschaft unterrichtet zu werden, um ihre Stellung im Konzern danach beurteilen zu können. Es ist aber gezeigt worden, daß es volkswirtschaftliche oder nationale Gründe geben kann, die die Pflicht zur Wahrnehmung dieser Einzelinteressen außer Kraft setzen. Vernünftigerweise werden sich die Einzelaktionäre in diesem Falle sagen, daß die Einhaltung der Rangordnung der verschieden gelagerten Interessen dem Grad der Wichtigkeit nach auch für sie von Bedeutung ist, weil bei einer Verletzung höherer Interessen automatisch auch die Rechte nachgeordneter Interessenten Schaden leiden müssen.

Daraus zeigt sich gleichzeitig, daß die Rechnungslegung der A.-G. ihre rechtliche Grundlage findet in der Verbindung der beiden die A.-G. gestaltenden Rechtsprinzipien: dem Interesse des Unternehmens an sich und dem Interesse der Aktionäre als den formal-rechtlichen Trägern der Unternehmung. So wie die Verwaltung ihre Rechte ableitet aus ihrer Verpflichtung dem Unternehmen gegenüber, so folgt das Recht der Aktionäre aus ihrer kapitalmäßigen Verbundenheit mit dem Unternehmen. Daraus ergibt sich weiter, daß dieser Anspruch der Aktionäre auf Rechnungslegung dort seine Grenze findet, wo er durch das Interesse des Unternehmens seiner Rechtsgrundlage entbehrt. In Konfliktsfällen zwischen dem Interessse des Aktionärs auf einen möglichst umfassenden Einblick in den Vermögensstand der Gesellschaft und dem Interesse dieser, die Publizität nicht weiter auszudehnen als es die Rücksicht auf den Bestand und die Weiterentwicklung des Unternehmens gestattet, muß ebenfalls

das Primat des Schutzes des Unternehmens den Maßstab bilden bei der Abwägung der Interessen.

III. Die Minderheitsrechte im Aktienrecht in Bezug auf die Bilanzpublizität.

1. Allgemeine Problemstellung.

Zweck allen Minderheitsschutzes ist, jede Willkür einer kapitalschwachen Minderheit gegenüber auszurotten. Er hat somit da einzusetzen, wo die Verwaltungen noch dem überlebten Grundsatz des Individualismus huldigen und ihre Machtposition in autarkischem Sinne der Verfolgung von Eigeninteressen benutzen. Vor solchem Egoismus der Verwaltung soll die Minderheit geschützt werden, insofern ihre Interessen einen Teil jener allgemeinen Interessen der Volkswirtschaft ausmachen. Daraus erhellt, daß die Minderheitsrechte keine gesetzliche Sanktionierung von Sonderinteressen irgendwelcher Art seitens der Kleinaktionäre bedeuten, sondern ebenfalls einmünden in die Sphäre der allgemeinen Wirtschaftsinteressen.

Solange die Minderheit sieht, daß der Verwaltung selbst an einer reellen, treuhänderischen Verwaltung fremden Kapitals gelegen ist, solange bedarf sie besonderer Rechte nur in dem Ausmaß, als ihr etwa durch das Fragerecht zu einer Auskunft verholfen wird, die allgemeinwirtschaftlich von Interesse ist und die gesunden Verhältnisse der Gesellschaft klarlegt. In diesem Falle wird die Verwaltung die Auskunft willig und gern im Sinne treuer Rechenschaftsablegung geben, da die Erteilung für sie eine betriebs- und volkswirtschaftliche Entlastung bedeutet. Anders, wenn die Verwaltung auf eigenen Vorteil hinarbeitet. Dann müssen der Minderheit Mittel zu Gebote stehen, um der Machtausübung der kapitalstarken Majorität entgegenzutreten. Unter diesem Gesichtspunkt erfolgten die gesetzlichen Regelungen vom Sept. 1931.

Auf der anderen Seite bestehen gegen die gesetzliche Statuierung von Minderheitsrechten deshalb Bedenken, weil sie die Gefahr mit sich bringen, „daß sie von unzufriedenen und aufgehetzten Kleinaktionären, von Querulanten, wie auch von gewerbs- und berufsmäßigen Leitern sogenannter Aktionärschutzvereinigungen und nicht zuletzt auch von Konkurrenten und feindlichen Interessentengruppen ausschließlich oder vorwiegend dazu benutzt werden, um Sondervorteile herauszuschlagen, möglicherweise sogar kaum verhüllte Erpressungen zu begehen oder sonst einen Druck auf die Verwaltung und Mehrheit auszuüben, ihnen mindestens aber Schwierigkeiten aller Art zu bereiten, wodurch im Endergebnis der Gesellschaft nicht selten ein erheblicher Schaden zugefügt wird“ [318]). Der Gesetzgeber ist daher immer, wenn er die Zuerkennung

[318]) Vergl. Klausing, Die Teilreform des Aktienrechts, a. a. O., S. 2005.

bestimmter Rechte an die Minderheit gesetzlich regeln will, vor eine besonders schwierige Aufgabe gestellt. Man sieht, der Interessenkonflikt ist da, er hat sich leider in mehreren Fällen zum Nachteil der Gesellschaft ausgewirkt.

Bei einer Betrachtung der Minderheitsrechte kann es sich jedoch nicht, wie der Gesetzgeber sich ausdrückt, um die Erörterung von Individualrechten handeln, die Minderheitsrechte stellen auch keine Sonderrechte dar, wie Staub—Pinner oder Lehmann annehmen, sie sind vielmehr Schutzrechte, die dazu dienen, das dauernde Gesamtinteresse der Gesellschaft gegen den nackten Mehrheitswillen zu schützen [319]).

Die von Klausing gemachte scharfe Unterscheidung zwischen Minderheitsschutz und Minderheitsrechten läuft praktisch, wie Klausing selbst in seinen folgenden Ausführungen erläutert, auf die Einteilung in positive, subjektive, Minderheitsrechte einerseits und negative, generelle Minderheitsrechte andererseits hinaus.

Durch die positiven Rechte greift die Minderheit selbst gestaltend in die Verwaltung ein, indem sie den Willen der Minderheit der Gesamtkörperschaft geradezu aufzwingt, etwa durch gerichtliche Entscheidung nach vorherigem Minderheitsbegehren bei einem Prozeß- oder Registergericht oder der Spruchstelle. Daneben gibt es Minderheitsrechte — und das interessiert speziell für die vorliegende Arbeit —, die vor allem der Information dienen. Hierher gehören das Recht auf außerordentliche Revision, die Pflichtprüfung und das Frage- und Auskunftsrecht.

Die negativen Minderheitsrechte stellen generell den Schutz gegen Mißbrauch der Mehrheitsgewalt dar durch das Erfordernis qualifizierter Mehrheit oder äußerstenfalls einstimmiger Beschlüsse, sowie namentlich durch die Bestimmung, daß die an einer bestimmten Angelegenheit persönlich interessierten Mitglieder der Mehrheit bei der Beschlußfassung hierüber nicht mitstimmen dürfen. Hierher gehören ferner die zwingenden Bestimmungen über Form und Frist der Einberufung von Mitgliederversammlungen, sowie über Form und zulässigen Inhalt der Beschlußfassung, weiterhin das allgemeine Verbot sittenwidrigen Vorgehens und sonstigen Mißbrauchs der Mehrheitsgewalt, womit unter Umständen zugleich eine Verantwortlichkeit für eigensüchtige, dem Gesellschaftsinteresse abträgliche Ausnützung der Minderheitsrechte, ebenso des Stimmrechts und anderer Mitverwaltungsrechte jedes einzelnen Mitglieds verbunden sein kann.

Der Gesetzgeber hat bis heute bei der technischen Ausgestaltung der Minderheitsrechte keine eindeutige Stellung eingenommen. Der Gedanke des Schutzes des Unternehmens an sich, der an anderer Stelle im Entwurf klar zum Ausdruck kommt, ist hier an manchen Stellen wohl angedeutet, aber

[319]) Hierzu Klausing, a. a. O., S. 2005 ff

nicht durchgreifend richtungweisend. Der Gesetzgeber hat vielmehr eine Kombinationslösung angestrebt, die nach herrschender Meinung [320]) reichlich kompliziert ausgefallen ist: der berechtigte Versuch, gegen den möglichen und keinesfalls fernliegenden Mißbrauch der Minderheitsrechte Sicherungen zu schaffen, gleichzeitig aber die Position der Minderheit gegenüber dem früheren Rechtszustand zu verbessern, hat zu äußerst detallierten Vorschriften geführt. Immerhin dürften die leitenden Gesichtspunkte für einen Interessenausgleich erkennbar sein.

Aus einigen Bestimmungen läßt sich noch deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber schwankt zwischen dem ausschließlichen Schutz der Minderheitsinteressen und der Zuerkennung von Befugnissen an die Minderheit, die mindestens zugleich im Interesse der Gesamtorganisation auszuüben sind. So hat z. B. nach der alten wie nach der neuen Fassung des § 267 III 1 a. F. bezw. IV 1 n. F. die GV. bei außerordentlichen Revisionen auf Verlangen der Minderheit frei darüber zu beschließen, wer die Kosten tragen müsse, d. h. sie kann nach ihrer Wahl die Minderheit auch dann damit belasten, wenn die Revision tatsächlich erhebliche Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen von Gesetz oder Statut aufgedeckt hat. Ferner bezeichnet das Gesetz die Personen, die das Gericht für die prozessuale Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gründer sowie Vorstands- und AR.-Mitglieder auf Antrag der Minderheit bestellt, als „deren" Vertreter, obwohl die Klage auf Zahlung an die Gesellschaft und nicht an die Minderheit zu richten ist [321]). —

Es ergibt sich somit, daß die Notwendigkeit der Aufstellung von Minderheitsrechten abhängig ist von der Größe der Gefahr, die der Gesellschaft durch auftretende Gegensätze in internen Gesellschaftsangelegenheiten drohen kann. Da das Führerprinzip darauf abgestellt ist, Gegensätze auszuschalten durch die Fähigkeiten und Charaktereigenschaften, die bei einem Führer vorausgesetzt werden, folgt automatisch daraus die geringere Bedeutung der Minderheitsrechte. Ein völliger Verzicht auf Minderheitsrechte im Aktienrecht wird sich jedoch kaum durchführen lassen, insbesondere wenn man die Ansicht vertritt, daß das Recht auf Genehmigung des Jahresabschlusses nach wie vor bei der GV. bleiben muß.

2. Das Vertagungsrecht der Minderheit bezüglich der Genehmigung der Bilanz.

Das Vertagungsrecht in der ordentlichen GV. ist eines der wichtigsten Minderheitsrechte. Es ist begründet in § 264 HGB., der folgendermaßen

[320]) Vergl. z. B. Netter, Probleme d. lebenden Aktienrechts, a. a. O., S. 39 ff.; Klausing, a. a. O , S. 2005 ff.
[321]) Hierzu Klausing, a. a. O., S. 2005 ff.

lautet: „Die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz ist zu vertagen, wenn dies in der GV. mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird. Auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden. Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so kann von dieser eine erneute Vertagung nur verlangt werden, wenn über die in der früheren Verhandlung bemängelten Ansätze in der Bilanz die erforderliche Aufklärung nicht erteilt worden ist".

§ 264 HGB. ist zwingender Natur. Etwaige erschwerende Satzungsbestimmungen für den Mehrheitsbeschluß, z. B. das Verlangen nach Kapitalmehrheit statt Stimmenmehrheit oder besondere Bestimmungen bezüglich einer Hinterlegung von Aktien oder der Mindestdauer des Aktienbesitzes für den Antrag der Minderheit sind daher unwirksam. Solche Bestimmungen würden nach herrschender Meinung den Sinn des Gesetzes illusorisch machen, der gerade darauf gerichtet ist, die Bilanzgenehmigung dem Einfluß der Mehrheitsgewalt zu entziehen.

Die Voraussetzungen für das Vertagungsrecht in der ersten GV. sind folgende: Wenn das Vertagungsrecht in der GV. durch einfache Stimmenmehrheit geltend gemacht wird, sind sämtliche Aktionäre stimmberechtigt, also auch solche, für die bei der Entlastung wegen des betreffenden Bilanzpostens nach § 252 III HGB. die Vorschrift der Stimmenthaltung gilt. Diese Maßnahme hat sich notwendig erwiesen, da sonst eine Minderheit von 5% beispielsweise eine Vertagung herbeiführen könnte, wenn der Großaktionär, der 95 % des Aktienkapitals vertritt, zugleich Mitglied der Verwaltung ist. Wird das Vertagungsrecht durch Antrag einer Minderheit von 10 % des Grundkapitals geltend gemacht, so ist nach dem Wortlaut des Gesetzes das „Verlangen" der Minderheit nicht ohne weiteres der Stimmabgabe gleichzusetzen. Diese Ansicht vertreten vor allem Staub-Pinner [322]). Ob man jedoch bei der Würdigung des § 264 HGB. derartig formalistisch vorgehen darf, scheint fraglich, zum mindesten werden in der Praxis in den meisten Fällen beide Momente zusammenfallen.

Wichtig ist, daß sich die Minderheit in der Bemängelung eines Bilanzpostens einig ist. Nur in diesem Falle ist der Antrag ordnungsmäßig zustande gekommen. Dagegen ist die erforderliche Minderheit nicht erreicht, wenn etwa 5 % das Beteiligungskonto und andere 5 % das Warenkonto zum Gegenstand ihrer Kritik machen. Ferner ist Voraussetzung, daß eine Bemängelung bestimmter Bilanzposten überhaupt vorliegt. Dem Verlangen kann nicht eine allgemeine Beanstandung der Bilanzierungsart oder der Bilanz als solcher zugrundeliegen, es muß sich vielmehr um eine ganz präzise Kritik des

---

[322]) § 264 Anm. 1a.

[323]) Vergl. Friedländer, § 264 Anm. 2.

einen oder anderen Bilanzposten handeln. Die Bemängelung kann sich sowohl auf die Bewertung als auch auf die Gliederung beziehen; im letzteren Falle jedoch nur insoweit, als dadurch die Grundsätze der Bilanzwahrheit berührt werden. Diese Feststellung ist deshalb besonders wichtig, weil in § 261 e der Ausschluß des Anfechtungsrechts wegen mangelnder Gliederung ausdrücklich normiert wird. Ob mit dieser Einschränkung, die die herrschende Lehre vornimmt, ein Ausgleich der Interessengegensätze erreicht wird, mag dahingestellt bleiben. Einer Minderheit, die bewußt Opposition treiben will und in der Begründung ihrer Kritik schlau genug ist, wird es unter Umständen unter Berufung auf § 264 HGB. gelingen, die besondere Bestimmung des § 261 e außer Kraft zu setzen.

Eine Aufklärung seitens der Verwaltung beseitigt im Regelfalle die Vertagung nicht; die Folge der Vertagung, nämlich die Einberufung einer neuen GV. in der üblichen Form, greift auch in diesem Falle Platz. In dieser neuen GV. hat die Verwaltung zu den Bemängelungen Stellung zu nehmen und die erforderliche Aufklärung zu geben. Wird diese Aufklärung nicht erteilt, oder erscheint sie der Minderheit unbefriedigend, so kann eine erneute Vertagung von derselben oder einer anderen Minderheit, die ebenfalls 10 % des Grundkapitals vertritt, beantragt werden. Gegenstand des wiederholten Vertagungsverlangens muß jedoch die Bemängelung derselben Bilanzposten wie im ersten Falle sein, auf andere Bilanzposten kann sich das wiederholte Vertagungsrecht nicht beziehen[324]).

Zu beachten ist noch, daß eine Verletzung des § 264 HGB. wohl Anfechtbarkeit begründet, daß aber die Ablehnung der Vertagung nicht selbstständig anfechtbar ist[325]). —

Im Hinblick auf eine notwendige Einschränkung der Minderheitsrechte scheint nun, trotz grundsätzlicher Anerkennung der Bestimmungen des § 264 HGB. eine Reform insofern wünschenswert, als das Gesetz bis heute bei der 10%igen Minderheit, die das Vertagungsrecht geltend macht, eine Mindestdauer des Aktienbesitzes nicht vorschreibt. Auf diese Weise ist für gewerbsmäßige Opponenten und Spekulationsaktionäre immer noch der Weg offen, um ihre eigenen Interessen zu verfolgen und die Interessen des Unternehmens außer Acht zu lassen. Würde das Gesetz, wie der Entwurf vorsieht, von der Aktionärminderheit den Nachweis einer mindestens 6-monatigen Besitzdauer verlangen, so wäre die Gewähr dafür geschaffen, daß die Minderheitsrechte nur von solchen Aktionären ausgeübt werden, die durch Aktienbesitz mit dem Unternehmen verwachsen sind, und nicht von solchen, die sich spekulativ, etwa zum Zwecke der Unruhestiftung, die Aktien verschafft haben.

---

[324]) Herrschende Meinung.
[325]) s. hierzu JW 22, 31.

Man darf nicht vergessen, daß die Forderung nach dem Schutz der Minderheit gegen die Verwaltungsmacht in der Vergangenheit häufig aus agitatorischen Gründen in ihrer Bedeutung weit übertrieben wurde, wenn man die vielen einzelnen, nicht selten auf Unsachlichkeit und Sachunkenntnis beruhenden Wünsche und Vorschläge in Betracht zieht, die noch nach dem Inkrafttreten der Aktiennovelle vom 19. September 1931 laut wurden. Der Zweck dieser Arbeit ist aber, die Minderheitsrechte auf ihre Berechtigung und Sachdienlichkeit hin zu untersuchen, um sie zu dem zu machen, was sie ihrer Natur nach sein sollen, nämlich zu solchen gesetzlichen Maßnahmen, die zu einem Interessenausgleich beitragen, dadurch, daß sie den direkten Kapitalgebern wohl das Gefühl einer gewissen Einflußnahme lassen, auf der anderen Seite aber in keiner Weise zu einer Lähmung der Führertätigkeit des Vorstands führen. Von diesem Standpunkt ausgehend wird auch die Reformarbeit der neuen Aktienrechtskommission zu erfolgen haben.

Unter Berücksichtigung des eben Gesagten scheint die Bestimmung des § 264 HGB. auch daraufhin erneut zu untersuchen zu sein, inwieweit das wiederholte Vertagungsrecht angebracht ist. Man wird annehmen können, daß eine Verwaltung, die schon das erste Mal berechtigte Gründe hatte, eine Auskunft über die Bemängelung nicht zu erteilen, auch bei der zweiten, neu einzuberufenden GV. dieselben Gründe geltend machen wird. Jede erneute Vertagung muß unter diesen Umständen sinnlos erscheinen, bringt aber zweifellos Unruhe in den Geschäftsablauf der Gesellschaft.

Vielleicht könnte diesem Uebelstand auf die Weise abgeholfen werden, daß bei Auskunftsverweigerung anstelle der wiederholten Vertagung das Urteil der Bilanzprüfer zu Hilfe genommen wird, um die Richtigkeit der bemängelten Bilanzposten nachzuprüfen. Gegebenenfalls hätte dann eine nochmalige Untersuchung durch Bilanzprüfer stattzufinden, unter Umständen durch neu gewählte Prüfer, um die unparteiische Stellungnahme zu gewährleisten. Das würde praktisch auf die von Klausing vertretene Ansicht hinauslaufen, wonach sich gegebenenfalls die Notwendigkeit herausstellen kann, auch die Pflichtprüfung einer „Oberprüfung" zu unterziehen.

3. Gegenüberstellung von Auskunftsrecht und Auskunftspflicht im Aktienrecht.

Das eben behandelte Vertagungsrecht in der ordentlichen GV. steht in innerem Zusammenhang mit dem Recht auf Auskunft. Dieser Zusammenhang kommt auch in den §§ 88—93 des Entwurfes über die Neuregelung des Auskunftsrechts deutlich zum Ausdruck.

Für die Aktionäre ist das Auskunftsrecht und die damit korrespondierende Pflicht der Verwaltung, auf Fragen zu antworten, eine wichtige Ergänzung

zu den bestehenden generellen Publizitätsmitteln. Ganz abgesehen von dem bestehenden „geheimnisreichen, finanziellen Röhrensystem der Unternehmungsverkoppelung" [326]), bietet so mancher Vorgang in der Gesellschaft für den an der Verwaltung nicht Beteiligten sein Problem, wie z. B. die Frage nach dem Grund einer sehr hohen oder sehr niederen Abschreibung, nach dem Auftragsbestand, nach neuen Erfindungen usw.

Das Gesetz hat bis heute das Problem der Auskunftspflicht der Wissenschaft und der Praxis überlassen; auch die Aktienrechtsverordnung hat in dieser Frage keine gesetzliche Regelung gebracht.

Das Reichsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung [327]) der GV. als Auftraggeberin dem Vorstand gegenüber das Recht auf Auskunft zugebilligt. Es führt hierbei aus: „Läßt der Vorstand das Verlangen nach Auskunft unbeantwortet, so hat der Aktionär sich an die GV. zu wenden und zu beantragen, daß sie die Stellung der Frage beschließe. Wird diese Anfrage beschlossen, so tritt die Antwortpflicht aus dem Kreis der Pflichten des Anstands und der geschäftlichen Kulanz heraus und gewinnt nunmehr den Charakter einer Rechtspflicht; wird beschlossen, die Frage nicht zu stellen, so hat sich der Aktionär in aller Regel damit zu bescheiden" [328]).

Der Aktionär hat also hiernach kein Sonderrecht auf Auskunft, sondern erst ein Beschluß der GV. begründet die Rechtspflicht der Verwaltung zur Beantwortung.

Gegen diese Handhabung in der Praxis wendet sich sehr scharf die Theorie, mit der Begründung, daß bei der bekannten Indolenz der Aktionäre und dem noch bestehenden Mehrstimmaktienwesen ein Mehrheitsbeschluß kaum möglich sein werde. Netter [329]) sieht die Auskunftspflicht bei der Rechenschaftspflicht in der GV. als Organfunktion an und billigt demzufolge grundsätzlich jedem einzelnen Aktionär hinsichtlich aller Vorgänge, die sich auf die Rechenschaftsablegung beziehen, ein Individualrecht auf Auskunft zu. Pinner [330]) und Brodmann [331]) betrachten das Auskunftsrecht als selbverständliches Korrelat des Stimmrechts, da das Stimmrecht auch das Recht auf Erörterung in sich schließe, und das Recht auf Erörterung ohne Fragerecht inhaltlos werde. Auch sie kommen zu dem Ergebnis, daß das Auskunftsrecht ein Individualrecht sei und billigen es jedem Einzelaktionär zu, soweit es mit den Gegenständen der Beschlußfassung im Zusammenhang steht.

---

[326]) Geldmacher, a. a. O., S. 56.
[327]) Bd. 82, S. 183.
[328]) Auch im sog. Goedhart-Fall hat sich das RG auf diesen Standpunkt gestellt. Vgl. Nußbaum, JW. 1927, 2986.
[329]) Die aktienrechtliche Auskunftspflicht, a. a. O., S. 29 f., S. 45.
[330]) Vergl. Staub-Pinner, § 260 HGB Anm. 20.
[331]) § 259 HGB Anm. 2d.

Dieser Ansicht hat sich der Entwurf angeschlossen. Die von ihm angestrebte Lösung geht davon aus, daß „das Fragerecht die Grundlage der Stimmrechtsausübung bildet“ [332]). Der Entwurf erkennt deshalb das Fragerecht jedem Einzelaktionär zu, begrenzt es aber ebenfalls auf solche Fragen, die mit den Gegenständen der Verhandlung im Zusammenhang stehen. Wegen der Undurchsichtigkeit, bedingt durch die starken wirtschaftlichen Verflechtungen, wird es im Entwurf auch auf die Beziehungen zu den beteiligten Unternehmungen ausgedehnt.

Die Auskunft selbst darf nach dem Entwurf nicht nur eine rein formale sein, sondern muß nach § 88 III E den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftsablegung entsprechen. Es ist demnach auf die Anfrage alles das mitzuteilen, was nach sorgfältiger und unparteiischer Prüfung notwendig ist, damit sich der Aktionär ein richtiges Bild machen kann. Die Grenze bezüglich der Bekanntgabe von Tatsachen ist auch hier durch das Geschäftsgeheimnis gegeben. Eine Frage, die sich hierauf bezieht, ist ohne weiteres im Interesse des Unternehmens abzulehnen. Nach h. M. wird daher die allgemeine Schutzklausel des § 260 a IV HGB. auch hier analog Anwendung zu finden haben. Eine generelle Regel für die bestehende Grenze und das Vorliegen von überwiegenden Interessen läßt sich auch in diesem Falle nicht aufstellen, umsomehr, als jeder Teil seinen Schaden besonders hoch einschätzen wird, und dieser von der Gesellschaft manchmal gar nicht angegeben werden kann, da diese Angabe sonst der gefahrbringenden Auskunft gleichkäme.

Um die sich gegenüberstehenden Interessen zu einem Ausgleich zu bringen, hat der Entwurf das Verfahren vor der Spruchstelle vorgeschlagen, die als unparteiische Stelle gedacht ist und deren Einrichtung und Zusammensetzung der Reichsregierung vorbehalten bleiben soll.

Der Gedanke der Spruchstelle ist bis heute nicht verwirklicht worden, er stieß im Gegenteil sofort nach Bekanntgabe auf heftigen Widerstand und erhebliche Bedenken, auch in der Aktienrechtskommission. Da es jedoch an einer besseren Lösung mangelte, man aber auf der anderen Seite die Notwendigkeit eines zu schaffenden Ausgleichs einsah, ließ man vorläufig die diesbezüglichen Bestimmungen im Entwurf bestehen.

Die Haupteinwände richten sich nicht so sehr gegen die Institution der Spruchstelle an sich als gegen das Verfahren vor derselben, das als schwerfällig und zeitraubend angesehen wird, wodurch meist in den entscheidendsten Fällen eine Lähmung der Bewegungsfreiheit der Verwaltung entstehe. Hierzu ist zu sagen, daß das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten mitunter noch viel zeitraubender und durch das Bekanntwerden der Verhandlungen in der Oeffentlichkeit vielleicht in noch größerem Maße geeignet ist, Unruhe in die

[332]) Erl. Bem. z. Entwurf, S. 109.

Gesellschaft zu bringen und die Bewegungsfreiheit der Verwaltung zu lähmen. Der Zweck der Spruchstelle ist gerade darauf gerichtet, einer raschen Klärung der Lage dadurch nachzukommen, daß die Entscheidung dieser Spruchstelle endgültig ist und den Gerichten und Verwaltungsbehörden gegenüber Rechtskraft besitzt. Außerdem beruht das Wesentliche der gedachten Spruchstelle darauf, die Erklärungen vor dieser neutralen Stelle nur mit Einwilligung der Beteiligten dem Gegner zur Kenntnis zu bringen, um dadurch die Vertraulichkeit des Geschäftsgeheimnisses zu gewährleisten. Diese Vertraulichkeit ist auch darin zu erblicken, daß die Entscheidung der Spruchstelle nach dem Entwurf keiner Begründung bedarf [333]). Dagegen scheinen Bedenken gegen die Spruchstelle eher deshall zu bestehen, weil deren Zusammensetzung im Hinblick auf die zu erfüllenden Funktionen eine ziemlich schwierige Aufgabe darstellen dürfte. Aus diesem Grunde wird wohl die diesbezügliche Bestimmung des Entwurfs noch eine eingehende Untersuchung notwendig machen. —

Betrachtet man aber nun aber das Fragerecht als Funktion der Stimmrechtsausübung, so erheischt noch ein anderer Vorschlag des Entwurfs Beachtung, der dahingeht, den Kreis derjenigen Aktionäre, die über die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen haben, im Interesse reibungsloser und verantwortungsvoller Führung der Gesellschaft einzuschränken. Unter diesem Gesichtspunkt sieht der Regierungsentwurf von 1931 in §§ 99 ff. die Einrichtung der s t i m m r e c h t s l o s e n V o r z u g s a k t i e n vor und weist damit einen Weg, der zu dem gewünschten Ausgleich führen könnte. Als Aequivalent dafür, daß den Inhabern dieser Aktien ein Stimmrecht und damit eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Geschicke der Gesellschaft nicht zusteht, soll ihnen eine beschränkte Vorzugsdividende mit einem gleichfalls beschränkten Vorrecht am Liquidationserlös zugebilligt werden.

Durch dieses Mittel würde die GV. zu einem kleinen Gremium sachverständiger und des eigenen Risikos bewußter Persönlichkeiten umgestaltet, um die sich ein größerer Kreis von Aktionären scharen würde, die der Gesellschaft gegenüber keine Verpflichtungen besitzen, dafür aber auch, solange die ihnen vertraglich zugebilligten Leistungen erfüllt werden, keine Einwirkungsmöglichkeit haben. Eine solche Reform der GV. wird zweifellos auch das Problem, in welcher Weise Interessengegensätze in der A.-G. ausgeglichen werden können, wenn auch nicht völlig gegenstandslos machen, so doch erheblich an Bedeutung verlieren lassen. Gleichzeitig werden dadurch die Minderheitsrechte, im besonderen das Fragerecht, in ein ganz anderes Licht gerückt [334]).

---

[333]) Vergl. § 92 E.

[334]) Abzulehnen ist dagegen der radikale Vorschlag von Freiherr Heyl zu Herrnsheim, „ein deutsches Industriegesetz“, wonach die Minderheit bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten gehalten sein soll, ihre Anteile zu einem Schätzungspreis auf die Mehrheit zu übertragen. Die deutsche Wirtschaft ist zu kompliziert, um die Durchführung einer solchen Maßnahme zu gestatten.

4. Die Möglichkeit der Anfechtung von GV.-Beschlüssen.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Anfechtung von GV.-Beschlüssen sind in § 271 HGB. normiert. Danach ist jeder in der GV. erschienene Aktionär zur Anfechtung berechtigt, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat. Die Anfechtung ist eine Klage eigener Art, die unter den im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen jedem Aktionär auch dann zusteht, wenn seine persönlichen Belange unberührt bleiben. Das bedeutet, daß der anfechtende Aktionär ein persönliches Interesse an der Beseitigung des beanstandeten Beschlusses nicht nachzuweisen braucht, somit auch das Interesse der Unternehmung der Grund für die Anfechtung sein kann. Mit dieser Auslegung erhält § 271 HGB., Bedeutung für den hier zu behandelnden Gesichtspunkt, denn sie bedeutet nicht mehr und nicht weniger als eine Abbiegung und Ausdehnung der Minderheitsrechte von rein persönlichen Interessen des Aktionärs auf die Interessen des Unternehmens an sich.

Der Vorschrift des § 271 HGB. liegt der Gedanke zugrunde, jeder Aktionär solle ein Recht darauf haben, daß von der GV. nur solche Beschlüsse gefaßt werden, die mit dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag in Einklang stehen; gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse, soweit sie auf Verstoß beruhen, braucht er nicht hinzunehmen. Es ist begreiflich, daß diese Bestimmung daher in der vergangenen Epoche bei den Verfechtern der Minderheitsrechte besondere Beachtung gefunden hat, da sie dem einzelnen Aktionär ein Mittel in die Hand gibt, seine persönlichen Interessen geltend zu machen. Wer je eine GV. besucht hat, weiß denn auch, wie unliebsam sich die Verfolgung derartiger Interessen oft bemerkbar macht, dies umsomehr, als die Eigeninteressen der Kleinaktionäre in den meisten Fällen nicht etwa gleichgerichtet sind, sondern eben der jeweiligen Einstellung des einzelnen Aktionärs zur Gesellschaft entsprechen.

Dieser Zustand wird dann unhaltbar, wenn man an eine Einschränkung der Minderheitsrechte denkt oder diese zum mindesten auf die Interessen des Unternehmens angewandt wissen will. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 13. November 1934 diesem Umstand Rechnung getragen, indem es den Willen des Gesetzgebers dahingehend formulierte, daß das Rechtsschutzinteresse des Einzelaktionärs schon in der Tatsache seiner Mitgliedschaft zur A.-G. zu erblicken sei und somit keines weiteren Nachweises bedürfe. Darüber hinaus seien jedoch auch die Interessen der Gesellschaft als solcher schutzbedürftig, die von dem einzelnen Aktionär geltend gemacht werden können — es sei hier hinzugefügt: geltend gemacht werden sollen — ohne Rücksicht darauf, ob ihm im Einzelfall durch den GV.-Beschluß ein persönlicher Nachteil entsteht oder nicht. Diese Stellungnahme des Reichsgerichts ist insofern zu begrüßen, als sie als eine Art Erziehungsmaßnahme der Aktionäre untereinander

angesehen werden kann, die im besonderen denjenigen trifft, der sich bei der Stimmrechtsausübung und Beschlußfassung lediglich von egoistischen Interessen leiten läßt.

Den Anlaß zu dieser Entscheidung des Reichsgerichts [335]) hat eine Anfechtungsklage in der GV. der Sächsischen Webstuhl-A.-G. gegeben. In der GV. dieser Gesellschaft war beschlossen worden, den sich ergebenden Bilanzverlust aus dem Jahre 1933 auf neue Rechnung vorzutragen. Dieser Beschluß war in der GV. wirksam angefochten und auch vom Gericht in erster und zweiter Instanz für begründet erklärt worden.

Somit ist in neuer grundsätzlicher Entscheidung des Reichsgerichts zwingend festgestellt worden, daß Bilanzverluste nicht beliebig auf neue Rechnung vorgetragen werden können, sondern gemäß § 262 HGB. aus dem Reservefonds abgedeckt werden müssen, wenn sie nicht anders ausgeglichen werden können. Durch diese Entscheidung wird die A.-G. nicht gehindert, anders zu verfahren, wenn kein Widerspruch besteht, sie muß aber damit rechnen, daß, wie im vorliegenden Falle der in dieser Richtung ergangene GV.-Beschluß durch jeden Aktionär, der in der GV. Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, wirksam angefochten werden kann.

Aus den schriftlichen Entscheidungsgründen des zugestellten Urteils, die besonders hervorheben, daß nicht gerade der gesetzliche Reservefonds verwendet werden müsse, interessieren die folgenden Ausführungen:

Nach § 262 HGB. ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ein Reservefonds zu bilden. Die Bedeutung des Wortes „Verlust“ in § 262 HGB. kann aber nur im Zusammenhang mit den vorhergehenden Bestimmungen des HGB. zutreffend gewürdigt werden. § 261 a HGB. n. F., der die Gestaltung der Jahresbilanz regelt, bestimmt in Abs. 1 B II, daß auf der Seite der Passiven der gesetzliche Reservefonds und andere Reservefonds einzustellen sind und ordnet sodann in Abs. 2 an, daß der Reingewinn oder Reinverlust des Jahres am Schlusse der Bilanz ungeteilt und vom vorherigen Gewinn- oder Verlustvortrag gesondert auszuweisen ist.

Es kann hiernach kein Zweifel bestehen, daß das Wort „Verlust“ in § 262 HGB. nicht eine Unterbilanz im Sinne einer Ueberschuldung bedeutet, sondern den Unterschied, um den bei der Vergleichung sämtlicher Aktiven und Passiven (einschl. der Reservefonds) die Aktiven hinter den Passiven zurückbleiben, d. h. also die bilanzmäßig an letzter Stelle der Aktivseite ausgewiesene Verlustsumme. Wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, darf nach § 262 HGB. die Verlustsumme aus Gründen der Bilanzklarheit nicht neu vorgetragen werden, solange der gesetzliche Reservefonds nicht völlig ausgeschöpft ist. Jedem Aktionär steht vielmehr das Recht zu, die Deckung des Verlustes aus dem gesetzlichen Reservefonds zu verlangen.

[335]) Vergl. RGE 154/34.

Eine andere Frage ist es, ob § 262 HGB. dahin zu verstehen ist, daß in jedem Fall zur Deckung des bilanzmäßigen Verlustes gerade der gesetzliche Reservefonds verwendet werden muß. Das ist zu verneinen. Der Wortlaut des § 262 HGB. zwingt nicht zu einer solchen Auslegung, sie würde auch nicht dessen Sinn entsprechen. Der Sinn des Gesetzes geht vielmehr dahin, daß der Reservefonds zur Deckung solcher bilanzmäßigen Verluste bestimmt ist, die in anderer zulässiger Weise nicht gedeckt werden können. Einer Satzungsbestimmung, die die Anordnung trifft, es seien Bilanzverluste in erster Linie aus den vorhandenen freiwilligen Reserven zu decken, würde daher ein rechtliches Bedenken nicht entgegenstehen. Es würde aber auch weiterhin mit der Vorschrift des § 262 HGB. nicht im Widerspruch stehen, wenn eine GV. auch ohne eine Satzungsbestimmung des bezeichneten Inhalts — sofern nur nicht positive Satzungsbestimmungen dem entgegenstehen sollten — anordnet, der Bilanzverlust solle aus freiwilligen Reserven gedeckt werden. Im vorliegenden Falle hatte die GV. indessen auch einen solchen Beschluß nicht gefaßt; es war in ihr nur beschlossen worden, den Verlust auf neue Rechnung vorzutragen. Daß dies etwas ganz anderes ist als die Anordnung der Deckung des Verlustes aus freiwilligen Reserven, mag auch rechnerisch das Ergebnis dasselbe bleiben, erhellt schon allein aus den Auswirkungen, die ein solcher Verlustvortrag für die Gewinnausschüttung an die Aktionäre haben kann. —

Daraus geht einwandfrei hervor, daß es dem Reichsgericht bei dieser Entscheidung auf den Schutz der Unternehmungsinteressen ankam. Ein Verlustvortrag beeinträchtigt immer das Bilanzbild, denn der unparteiische Bilanzbetrachter wird sich in diesem Falle immer sagen, daß die Unternehmung anscheinend nicht über die notwendigen Mittel verfügt, um den Verlust abzudecken, da man vernünftigerweise annehmen kann, daß jede Unternehmung schon im Interesse ihrer Kreditwürdigkeit wo immer möglich einen Jahresverlust mit Hilfe ihrer Reserven ausgleichen wird. Die Wesensbestimmung der Reserven ist ja gerade darauf gerichtet, zur Stützung der Gesellschaft in schlechten Geschäftsjahren beizutragen. Es tritt dann wohl eine Verringerung der verfügbaren Mittel und eine Liquiditätsverschlechterung ein, aber gleichzeitig wird durch diese Maßnahme erreicht, daß das Ergebnis des folgenden Geschäftsjahres freie Verwendung finden und zum Teil ausgeschüttet werden kann. Wird keine Abdeckung des Verlustes mittels Reserven vorgenommen, so wird es im Regelfall viel länger dauern, bis das Unternehmen wieder auf seinen normalen Stand kommt, weil das Ergebnis jeder folgenden Periode solange von dem Verlustvortrag beeinflußt wird, bis eine Ausgleichung stattgefunden hat. Ist der Ertrag des folgenden Jahres z. B. gerade so groß, um die Abschreibungen und sonstigen Unkosten zu decken, und wird der Verlust neu vorgetragen, so behält die Gesellschaft auch im nächsten Jahr den Schein einer schlechtgehenden Unternehmung, während in Wirklichkeit schon

dieses zweite abgelaufene Geschäftsjahr ohne Verlust abschloß. Ebenso werden Jahresverluste in der Folgezeit das Ansehen der Gesellschaft noch mehr schmälern, da sie den Gesamtverlust entsprechend erhöhen. In beiden Fällen tritt somit eine Verschleierung der tatsächlichen Gesellschaftsverhältnisse ein, die weder im Interesse der Gesellschaft noch im Interesse der Allgemeinheit liegen kann.

Berücksichtigt man noch, daß die Unternehmungen heute nach dem Willen des Gesetzgebers auf Grund des Kapitalanlagegesetzes durch Bereitstellung von Mitteln für die Arbeitsbeschaffung zur Belebung der Wirtschaft beitragen sollen, so wird die Bedeutung der genannten Reichsgerichtsentscheidung nur umso größer. Sie läßt, ganz allgemein gesprochen, deutlich erkennen, daß nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Rechtsprechung bemüht sind, dem eingetretenen Wandel in der Wirtschaftsauffassung nachzukommen und für einen Interessenausgleich in der A.-G. zu sorgen durch Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und Voranstellung der gewichtigeren Momente. In diesem Sinne müssen Gesetzgebung und Rechtsprechung arbeiten, wenn das Aktienrecht wieder an der Wirtschaft orientiert werden soll.

C. Abschließende Betrachtungen unter Zugrundelegung einer Zusammenfassung über die Möglichkeiten eines harmonischen Ausgleichs des im Thema enthaltenen scheinbaren Gegensatzes.

Eine Zusammenfassung der hier gemachten Ausführungen ergibt, daß unser deutsches Aktienrecht wie kaum ein anderes Aktiengesetz geeignet ist, die durch die Eigenart der A.-G. als kapitalistischer Unternehmungsform hervorgerufenen Gegensätze beizulegen. Der Sinn der vorliegenden Arbeit ist auch gerade darauf gerichtet zu beweisen, daß es sich bei diesen Interessenkollisionen nicht, wie so oft argumentiert wird, um „ewige", im Wesen der A.-G. begründete Gegensätze handelt.

Es ist zwar zuzugeben, daß, solange die A.-G. als Kapitalgesellschaft bestehen bleibt, Interessenkollisionen nicht ganz ausgeschaltet werden können. Sie können immer auftreten, aber sie müssen es nicht, und sie sollen es nicht, weil dadurch die Harmonie des wirtschaftlichen Ablaufes gestört wird. Es wurde daher versucht zu beweisen, daß die Gegensätze bei der Publizität, d. h. eine Nichtübereinstimmung zwischen dem Unternehmerinteresse und den Forderungen der wirtschaftlichen Oeffentlichkeit nach größtmöglicher Publizität überall dort verschwinden werden, wo einerseits die Unternehmer, d. s. die Unternehmungsleitungen als Führer der A.-G., befreit sind von unbegründeter Konkurrenzfurcht und mangelnder Einsicht, und andererseits die Kapitalisten,

d. i. die Aktionärschaft, sich berechtigten Gründen für eine Einschränkung der Publizität nicht verschließen.

Es ist demnach für einen harmonischen Ausgleich der Interessenkollisionen in der A.-G. notwendig, daß man die sich scheinbar als Gegensätze gegenüberstehenden Forderungen bezüglich der Publizität auf eine einheitliche Grundlage bringt, die von jeder Einseitigkeit unberührt bleibt und sich als verbindendes Glied zwischen die Parteien stellt. Dieser gemeinsamer Nenner ist jene Gesinnung, die aus dem Gliedschaftscharakter der Ganzheit heraus die Folgerung ableitet, daß in der neuen Wirtschaftsordnung für Interessenkämpfe kein Platz ist.

Diese Gesinnung steht jenseits der Alternative von Individualismus und Kollektivismus, sie idolisiert weder das eigene Ich, noch hat sie ein völliges Aufgehen des Einzelnen in der Gesamtheit zur Folge. Auf die Problemstellung des Themas dieser Arbeit angewandt, führt diese Wirtschaftsgesinnung zu dem Ergebnis, daß von dem Aktionär keinesfalls verlangt wird, daß er sich seiner sämtlichen Rechte begibt im Sinne des Gemeinwohls. Der Grundsatz des Gemeinnutzes ist kein absoluter Begriff und darf nicht dahin verstanden werden, daß es außer und neben den Gemeinschaftsinteressen überhaupt keine Privatinteressen mehr geben kann. Die kann es sehr wohl geben, sie müssen aber im Rahmen der Interessen der Gesamtheit ausgeübt werden. Das geht schon daraus hervor, daß von der Unternehmungsleitung erwartet wird, daß sie die speziellen Unternehmungsinteressen im Rahmen der Gemeinschaftsinteressen hundertprozentig wahrnimmt. Ueberall dort aber, wo man die Privatinitiative betont und die Erzielung privaten Gewinns anerkennt, bleibt auch das Recht der Verfügung über diesen Gewinn bestehen. Somit hat der Aktionär nach wie vor ein Recht auf Teilnahme am Unternehmungsgewinn als Ersatz für das von ihm übernommene Kapitalrisiko. Dieses Recht bleibt unantastbar bestehen, verliert aber dann seine Bedeutung, wenn der Gewinn zwecks Erhaltung der Unternehmung zurückgehalten werden muß. Das liegt, auf die Dauer gesehen, auch im Interesse des Aktionärs.

Unter diesem Gesichtspunkt müssen die in der Arbeit aufgezählten und erörterten gesetzlichen Maßnahmen betrachtet werden, an denen gezeigt wurde, daß auch der Gesetzgeber bemüht ist, Interessenkollisionen auf billige Weise auszugleichen und schon von Gesetzes wegen einen Interessenausgleich herbeizuführen. In diesem Sinne erfolgte durch die Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 eine grundsätzliche Erweiterung der Bilanzpublizität, indem die Vorschriften über die Aufmachung der Bilanz verschärft wurden, und außerdem durch die Einführung der Pflichtprüfung eine gewisse Garantie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Aktienrecht gegeben wurde.

Auf der anderen Seite ließ es sich der Gesetzgeber angelegen sein, den Publizitätsforderungen der wirtschaftlichen Oeffentlichkeit eine wirksame

Schranke entgegenzusetzen in Form der allgemeinen Schutzklausel des § 260 a IV HGB., die sich, unter Zugrundelegung der organischen Verbundenheit der Bilanz mit der Gewinn- und Verlust-Rechnung und dem Geschäftsbericht zum Hauptmittel der Publizität, nicht nur auf den Geschäftsbericht, sondern auf die Bilanzpublizität im ganzen auswirkt.

Von unparteiischer, übergeordneter Warte aus betrachtet, bedeutet das, daß eine angemessene Publizität, d. h. eine Publizität, die deren Wesensbestimmung erfüllt, das erstrebenswerte Ziel des Gesetzgebers sein muß.

Die Tatsache, daß das Publizitätsproblem einen der Grundpfeiler des Aktienrechts bildet, und die Notwendigkeit für eine angemessene Publizität ergibt sich sofort, wenn man an die hier eingehend erörterten Aufgaben und Funktionen denkt, die die Bilanz im Rahmen der Unternehmung und im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu erfüllen hat. Wenn sich der Unternehmer bisher auch stets bewußt war, daß die Bilanz, die er zunächst zur eigenen Rechenschaftsablegung aufstellt, durch das Gebot der Veröffentlichung zur Unterrichtung der Gesamtwirtschaft dienen soll, so war die Einstellung der meisten Unternehmer bis in unsere jüngste Zeit doch meist die, die Bilanzen als eine Angelegenheit rein privatwirtschaftlicher Interessensphären der unmittelbar beteiligten A.-G. und ihrer Aktionäre und Gläubiger zu betrachten.

Das hat sich heute grundlegend geändert. Die Bilanzen sind „in dem Augenblick, in dem von der Reichsleitung die Führerstellung der Unternehmer im Betrieb proklamiert wurde, in dem ihnen unbedingte Bewegungsfreiheit zugesprochen, aber damit auch gleichzeitig unbedingte Verantwortung der Gesamtheit gegenüber auferlegt wurde, zu einem Gegenstand allgemeinen Interesses und unmittelbar wirtschaftlicher Konsequenzen geworden“ [336]).

Im Grunde genommen hat dieses Prinzip schon immer bestanden, denn es liegt im Wesen des Wortes Publizität begründet, aber durch das individualistische Denken der vergangenen Zeit war dieses Prinzip mehr und mehr zu einem Postulat geworden, das der Unternehmer wohl anerkannte, jedoch so weit als möglich zu umgehen versuchte. Aus diesem Grunde mußten die Unternehmer wieder mit aller Deutlichkeit daran erinnert werden, daß die Aktiengesellschaften mit ihren Bilanzen Rechenschaft darüber abzulegen haben, „wie sie die Menschenwirtschaft, die Vermögenswirtschaft und die Kapitalwirtschaft in ihren Unternehmen und Betrieben durchgeführt haben“, daß die Bilanz der offizielle Nachweis dafür ist, „ob sparsam, rationell und pflichtgemäß im Sinne volkswirtschaftlicher Verantwortung gearbeitet worden ist“ [337]). —

---

336) Le Coutre, Bilanzkritik im Zeichen d. Aktienrechtsreform. In: Der prakt. Betr. wirt, 1933, Heft 7.
337) Le Coutre, Bilanzkritik, a. a. O., S. 732.

Bei Anerkennung dieser grundlegenden Bedeutung der Bilanzpublizität drängt sich eine weitere Frage auf, die mit den neuen ideologischen Tendenzen im Zusammenhang steht. Wenn der Gesetzgeber eine allmähliche Ueberführung der Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften anstrebt und diese Umwandlung überall dort durchführen will, wo sich die A.-G. volkswirtschaftlich nicht als notwendig erweist, dann muß er auch zu dem Publizitätsproblem der Personalgesellschaften erneut Stellung nehmen. Bis heute sind Personalgesellschaften von einem Veröffentlichungszwang und der Aufmachung ihrer Bilanzen nach einem bestimmten Schema befreit. Das ließ sich nach dem bisherigen Zustande und der Rolle, die die Personalgesellschaften neben den Kapitalgesellschaften spielten, voll verantworten. Wenn nun aber die Unternehmungsformen der OHG. und KG. die vorherrschenden werden sollen, so kann man nicht erwarten, daß sich der Kapitalmarkt, dessen Unterrichtungsbedürfnis nach wie vor bestehen bleibt, mit dem heutigen Stand der Publizität der Personalgesellschaften begnügen wird. Unter Voranstellung des Grundsatzes, daß sich die Unternehmer als Treuhänder zu betrachten haben, da in ihren Betrieben ein Stück Volksvermögen investiert ist, mit dem sie wirtschaften, besteht auch eine Verpflichtung der Allgemeinheit gegenüber, über die Verwendung dieses Volksvermögens Rechenschaft abzulegen in Form einer geeigneten Publizität. Diese braucht allerdings bei Personalgesellschaften nicht so weitgehend zu sein wie bei Kapitalgesellschaften, schon mit Rücksicht darauf, daß bei der Identität zwischen Unternehmer und Kapitalist Interessenkollisionen in weit geringerem Maße auftreten können. Immerhin läßt sich die Forderung nach einem allgemeinen Formblatt auch für Personalgesellschaften wohl vertreten, bei dessen Aufstellung man alle die Erfahrungen zu berücksichtigen hätte, die sich in der Zwischenzeit bei der Anwendung des allgemeinen Formblattes für Aktiengesellschaften ergeben haben. —

Um zu der Publizität der A.-G. als dem hier zu erörternden Problem zurückzukehren, sei noch darauf hingewiesen, daß verschiedentlich die Ansicht vertreten wird, auf Grund einer Aenderung des Verhältnisses zwischen A.-G. und Staat das Problem einer angemessenen Publizität lösen zu können. So glaubt z. B. Bachmann [338]) die Interessenkollisionen bei der Publizität dadurch abschaffen zu können, daß dem Staat, der schließlich allein die Stelle sei, der die Wirtschaftsführer unterstehen, das Recht eingeräumt wird, Vertreter in den AR. zu entsenden. Kraft besonderer Machtbefugnisse sollen diese Vertreter bei Konflikten die unparteiischen Schiedsrichter sein, die die berechtigten Interessen der Aktionäre wie auch die des Unternehmens wahrnehmen.

Gegen eine solche Auffassung hat der Ausschuß der Akademie für deutsches Recht verneinend Stellung genommen, indem er darauf hinweist, daß da-

---

[338]) Ein deutsches Gesellschaftsrecht. In: Die deutsche Volkswirtschaft, 1933, Heft 3, S. 27 ff.

durch dem Staat eine Aufgabe übertragen und eine Verantwortung aufgebürdet würde, der er nicht gewachsen sein könne. Dieser Standpunkt ist voll berechtigt, denn, wenn der Staat auch die Wirtschaft führen soll, so bedeutet das noch nicht, daß er auch jeden einzelnen Betrieb mitleiten soll. Das kann er schon aus dem Grunde nicht, weil in der organischen Wirtschaftsstruktur die Privatinitiative vorherrscht, diese somit keinem öffentlich-rechtlichen Eingriff unterliegen darf.

Das gilt ebenso für die Frage der Errichtung von Ehrengerichten und der Einführung der Konzessionspflicht. Gerade letztere Frage bedurfte einer eingehenden Erörterung, da in Aussicht genommen war, nicht alle Unternehmungen, sondern nur die A.-G. der Konzessionspflicht zu unterwerfen. Wenn man von diesem Standpunkt wieder abkam, so waren dafür die Erfahrungen ausschlaggebend, die man in fast allen Staaten im Laufe der letzten Jahrzehnte mit dem Konzessionssystem gemacht hat. Bekanntlich besitzt heute nur noch das österreichische Aktienrecht die Konzessionspflicht, während sich in den übrigen Staaten das Normativsystem fast durchweg voll bewährt hat. Selbstverständlich ist für manche Unternehmungen die Konzessionspflicht wünschenswert; sie besteht z. B. heute schon bei Versicherungsgesellschaften. Für die Frage aber, in welchen Fällen diesem Bedürfnis der Oeffentlichkeit nachzukommen ist, kann niemals die Betriebsform maßgebend sein; hier kann allein der Gegenstand des Betriebes entscheiden. Folgerichtig ist deshalb auch im Versicherungswesen die Konzessionspflicht nicht nur für Aktiengesellschaften sondern auch für Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit eingeführt. Da jedoch aus obigen grundsätzlichen Erwägungen heraus eine derartige staatliche Bevormundung für alle Unternehmungen unangebracht erscheint, wurde von einer diesbezüglichen gesetzlichen Regelung erfreulicherweise Abstand genommen.

Ganz allgemein ist es in diesem Sinne zu begrüßen, daß Statsminister Lehnich in den Sitzungen des Ausschusses für Aktienrecht dem Gedanken Ausdruck verlieh, daß es nicht so sehr die Form der A.-G. als vielmehr die geschäftliche Moral der leitenden Personen sei, die einer Reinigung und Erneuerung bedarf. Wenn seit der Novemberrevolution die Kritik am deutschen Aktienrecht immer schärfer wurde, so liegt die Ursache weniger in seiner Form als in den Verschiebungen in der Wirtschaft infolge der Inflation und vor allem in den Menschen, die die Form beherrschten. Aus diesem Grunde ist der Ausschuß für Aktienrecht der Ansicht, daß mehr noch als von der Veränderung der Formen von der Veränderung der Menschen für die Zukunft der deutschen Wirtschaft zum Nutzen von Volk und Staat zu erwarten sein wird. Der Grundsatz von der Totalität des Staates aber beginnt schon heute die Wirtschaft und das deutsche Aktienwesen zu durchdringen und wird auch für

die Zukunft in der Hauptsache mehr eine Sache der Erziehung des Menschen, einer geeigneten Wirtschaftsleitung und nicht zuletzt eine Frage der Zeit sein.

Daneben muß es Aufgabe des Rechts bleiben, entsprechend dem erfolgten Gesinnungswechsel klare, handliche Rechtsfiguren aufzustellen, um dadurch schutzwürdigen und schutzbedürftigen Interessen angemessenen und wirksamen Schutz angedeihen zu lassen. Sorgt das Gesetz hierfür, dann hat es getan, was von ihm zu erwarten ist und was in seiner Macht steht. Darüber hinaus wird es der Rechtsprechung und dem Rechtsempfinden der Unternehmer als Wirtschaftsführer anheimzustellen sein, das Gesetz so zu handhaben, daß es nie den Zusammenhang mit dem Leben verliert. Im besonderen muß diese Handhabung des Rechts auf das Aktienwesen und die Publizitätsbestimmungen Anwendung finden. Es müssen z. B. die besten Publizitätsvorschriften dann versagen, wenn diejenigen, die sie anzuwenden haben, Gedanken hineininterpretieren, die mit organischer Wirtschaftsauffassung nichts mehr gemein haben. Wer aber die Wesensbestimmung der Publizität richtig erfaßt hat, dem muß klar werden, daß die Publizität — im besonderen die Bilanzpublizität — sich nicht dem Unternehmerinteresse entgegenstellt, sondern daß die Beziehungen wechselseitiger Natur sind, die erst richtig geeignet erscheinen, die Harmonie im Wirtschaftsleben herbeizuführen.

Literaturverzeichnis.

Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst erläuternden Bemerkungen. Berlin 1930.

Amtlicher Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes. Berlin 1931.

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur (1. Unterausschuß) 3. Arbeitsgruppe; Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen.

1. Teil: Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne. Berlin 1928.

3. Teil: Wandlungen in der aktienrechtlichen Gestaltung der Einzelunternehmungen und Konzerne. Berlin 1930.

Abhandlungen, gesellschaftsrechtliche, herausgeg. von Arthur Nußbaum, Berlin 1928/30.

Adler: Jahresabschlüsse für Konzerne in England und Amerika. In: Wirtschaftstreuh. 1935. Heft 22/23, S. 483.

Anwaltsverein, Druckschriften des deutschen Anwaltsvereins Nr. 22.

Auler: Der Umbau der Kapitalgesellschaften in organische Unternehmungsformen. Wirtschaftsprüfer 1934, Heft 17.

Bachmann: Ein deutsches Gesellschaftsrecht. In: Die deutsche Volkswirtschaft, 1. Sonderheft 1933.

Bewig: Bedenken aus der Praxis zu den Vorschriften über die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach der 3. Notverordnung. In: Wirtschaftsprüfer 1932, Nr. 8, S. 157.

Birchler: Die Publizität im schweizerischen Bankwesen. Weinfelden 1921, Seite 11 f.

Blau: Der Einfluß der Aktienrechtsnovelle auf die Organisation der Unternehmung. In: Der Arbeitgeber, 1932, S. 400 ff.

Böhm: Wettbewerb und Monopolkampf. Berlin 1934.

Bondi: Die Rechte der Aktionäre. Berlin-Wien 1930.

Bores: Die Gewinn- und Verlustrechnung bei Aufstellung von Konzernbilanzen. In: Wirtschaftstreuhänder 1935, Heft 22/23, S. 495 ff.

Bourne: New Merchants. London 1910.
Brodmann: Aktienrecht, Kommentar. Berlin 1928.
Buchner: Grundriß einer nationalsozialistischen volkswirtschaftlichen Theorie. München 1933.
Calmann: Der unlautere Wettbewerb, Kommentar. Stuttgart 1932, Seite 529 ff.
Curti: Die englische A.-G. nach neuem Recht. Leipzig 1929.
Düringer-Hachenburg: Kommentar zum HGB. III. Bd., Berlin 1934.
Falkenhausen: Gedanken zur Aktienrechtsreform. In: Bankarchiv, Dezember 1933, S. 107 ff.
Flechtheim: Die rechtliche Organisation der Kartelle. Berlin 1930.
Fluch: Eignet sich die Bilanz zur Darstellung der Vermögenslage. In: Wirtschaftstreuhänder Nr. 1, 1935, S. 13 ff.
— Die stillen Reserven. In: Wirtschaftstreuhänder. Nr. 24, 1934, S. 524.
Friedländer: Konzernrecht. Berlin 1927.
— Aktienrecht. Berlin 1932.
Geiler: Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts. In: Gesellschaftsrechtliche Abhandlungen, Heft 6.
— Untersuchungen über die wirtschaftsrechtliche Methode im Gesellschaftsrecht. Sonderdruck aus: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Berlin 1927.
Geldmacher: Die wirtschaftliche Bedeutung der Publizitätspflichten im neuen Aktienrechtsentwurf. In: Festschrift für Kurt Wiedenfeld. Leipzig 1931, S. 46 ff.
Gerhard: Unternehmertum und Wirtschaftsführung. Tübingen 1930.
Gerstner: Bilanzanalyse. Berlin-Leipzig 1928 und 1933.
Giesecke: Grundsätzliches zur Reform des Aktienrechts. In: Beiträge zum Wirtschaftsrecht. 1931, Bd. II.
Haar: Konzernbilanz. In: Die Bilanzen der Unternehmungen. Festgabe für Julius Ziegler, Wien 1934, herausgeg. von Karl Meithner.
Hast: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Anlagegegenstände. Leipzig 1934.
Hauck: Der Betriebsvergleich. Bühl/Baden 1933.
Haußmann: Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht. Mannheim 1928.
— Die A.-G. als „Unternehmen an sich". In: JW. 1927, S. 2953 ff.
— Gesellschaftsinteresse und Interessenpolitik in der A.-G. In: Bankarchiv 1930/31, S. 57 ff.
— Die Vertretung fremder Interessen in der Verwaltung der A.-G. In: Zentralblatt für Handelsrecht 1931, S. 4 ff.
— Der allgemeine Anfechtungstatbestand (Generalklausel) im Aktienrecht. In: Bankarchiv 1930/31, S. 467 ff.

Heilbrunn: Zur Reform des Aktienrechts. Berlin 1930.
— Geschäftsbericht und Jahresabschluß. Berlin 1934.
Hein: Die Zusammenhänge zwischen Steuerrecht und Handelsrecht und ihre Entwicklung. Berlin 1928, S. 123 f.
Heinrich: Die berufsständische Wirtschaft im neuen Staat. In: Ständisches Leben, Blätter für für organische Gesellschafts- und Wirtschaftslehre, 8. Heft, 1933.
Helbig: Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts auf Grund der Verordnung von 1931. Jena 1933.
Heiser: Ein lahmer Aktienrechtsentwurf. In: Der praktische Betriebswirt, 7. Heft, 1934.
Heyl, zu Herrnsheim, Freiherr: Ein Industriegesetz. Gedanken zu einem Umbruch des Rechts der industriellen Unternehmen. In: Die deutsche Volkwirtschaft, 1. Sonderheft 1933.
Hofmann: Stellung und Bedeutung der Unternehmerpersönlichkeit in der modernen Wirtschaftsorganisation. Leipzig 1933.
Hoffmann: Konzernbilanz. Leipzig 1930.
— Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung. Leipzig 1932.
— Die Bewertungsprobleme in der Konzernbilanz. In: Wirtschaftstreuhänder 1935, Heft 22/23, S. 491 ff.
Horn: Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht. Berlin 1931.
— Prüfung von Konzernbilanzen. In: Wirtschaftstreuhänder 1935, Heft 22/23, S. 485 ff.
Horrwitz: Kommentar zum Aktienrecht. Berlin 1932.
Hueck: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. In: Gesellschaftsrechtliche Abhandlungen 1933, Heft 20.
— Das Recht der GV.-Beschlüsse und die Aktienrechtsreform. In: Gesellschaftsrechtliche Abhandlungen 1933, Heft 21.
Johns: Die Gewinn- und Verlust-Rechnung nach § 261. In: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 1934. Heft 8.
Isaac: Bilanzen. In: Handelshochschule, Band I, S. 566 ff.
Isay: Das Recht am Unternehmen. Berlin 1910.
Kalveram: Organisches Bankwesen, Sonderdruck der Bankwissenschaft. 1933.
— Artikel „Stille Reserven". In: Frankfurter Zeitung, Nr. 688 vom 15. September 1929.
— Versuch einer Systematik der Bilanzdelikte. In: Wirtschaftsprüfung, ein Handbuch für das Revisions- und Treuhandwesen. Stuttgart 1933. Seite 87 ff.

Kalveram: Sondervergütungen und Entnahmen. Tatsachen und Folgerungen aus dem Favag-Prozeß. In: Zeitschr. f. Betriebswirtschaft, September 1932, S. 513 f.

— Selbstkostenrechnung, Preispolitik und Wirtschaftssteuerung. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaft. Januar 1935, S. 1 ff.

Kalisch: Schwarze Reserven in Deutschland und Amerika. In: Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen. 9. Jahrgang. S. 141 f.

Kastenholz: Wert und Grenzen der Publizität. In: Deutsche allgemeine Zeitung, Nr. 397 vom 28. August 1930.

Keynes: Das Ende des Laissez faire. Ideen zur Verbindung von Privat- und Gemeinwirtschaft. München 1926.

Kißkalt: Reform des Aktienrechts. In: Akademie für deutsches Recht. Heft 1, S. 20 ff. 1934.

Klausing: Die Teilreform des Aktienrechts. In: Handelshochschule. Ergänzungsband, S. 1758 ff., S. 2003 ff.

— Gesellschaftsrecht. In: Handelshochschule, Band III, S. 700 ff.

Knappe: Die Bilanzen der A.-G. 2. Aufl. Berlin-Hannover 1909.

Kohler: Einfache und doppelte Rechtsordnug. 7. Studie. In: 12 Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Teil. Berlin 1909, S. 39 ff.

Königshöfer: Das Problem der Bilanzwahrheit und die deutsche Bilanzliteratur. Diss. 1932.

Kreis: Verrechnungspreisprobleme in Konzernen. In: Wirtschaftstreuhänder 1935, Heft 22/23, S. 500 ff.

Kronstein: Die kleine Aktienrechtsreform. Zentralblatt für Handelsrecht, 1931, S. 220 ff.

Le Coutre: Positive Vorschläge zur Bilanzreform. Magazin der Wirtschaft. 4. Jahrg. Berlin 1928.

— Kapital- nicht Vermögensbilanz, Z. f. B. 1927, S. 72 ff.

— Bilanzkritik im Zeichen der Aktienrechtsreform. In: Der praktische Betriebswirt, 1933, Heft 7.

— Zeitgemäße Bilanzierung. Wien 1934.

Lehmann: Das Recht der A.-G. Berlin 1904, Band I, S. 292 ff.

— Bildung und Auflösung stiller Reserven in der Bilanz der A.-G. In: Festschrift für Albert Pinner zum 75. Geburtstag. Berlin 1932.

— Geschichte der A.-G. bis zum Code de Commerce. Berlin 1895. S. 50 ff.

Lehmann-Hirsch: Verordnung über Aktienrecht. Mannheim 1932.

Leitner: Bilanztechnik und Bilanzkritik. Berlin 1932, S. 5 ff.

Le Coutre: Vom allgemein betriebswirtschaftlichen Ideengehalt der Bilanzauffassungen. In: Meithner, Die Bilanzen der Unternehmungen, Band 1, Wien 1934, S. 406 ff.

— Praxis der Bilanzkritik, Berlin-Wien 1926. Band 1 und 2.

Leitz: Die Publizität der A.-G. Diss. Frankfurt 1929.
Lexis: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Berlin 1910, S. 67.
Liefmann: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. 3. Aufl. I. Band, Berlin 1917, S. 157.
— Die Unternehmungsformen mit Einschluß der Genossenschaften und der Sozialisierung. Stuttgart 1923.
Lifschütz: Die Generalklausel im Aktienrecht. Mannheim 1930.
Lion: Wahre Bilanzen. Berlin 1927.
Lorenz: Nationalsozistische Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung. In: Der praktische Betriebswirt, August 1933, S. 1 ff.
Ludewig: Hauptprobleme der Reform des deutschen Aktienrechts. Berlin 1928.
Lüdecke: Nationalsozialistische Menschenführung in den Betrieben. Die Werkzeitung als Mittel der Wirtschaftsführung. Hamburg 1934.
Lüer: Der Unternehmer als Verwalter des Volksvermögens. In: Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung. 1935. Nr. 15, S. 146 ff.
Mayer: Das Publizitätsproblem in der Wirtschaft. Leipzig 1930.
Meithner: Die Bilanzen der Unternehmungen. Festgabe für Julius Ziegler. Wien 1934.
Mellerowicz: Neue Wirtschaftsführung und betriebswirtschaftliche Planung. In: Der praktische Betriebswirt, Heft 2, 1935, S. 106 ff.
Müller-Erzbach: Umgestaltung der A.-G. zur Kerngesellschaft verantwortlicher Großaktionäre. In: Gesellschaftsrechtliche Abhandlungen 1929.
Mundorf: Saldierungen in der Gewinn- und Verlustrechnung. In: Wirtschaftsprüfer 1934. Heft 19, S. 402 ff.
Nell-Breuning, v.: Verschiedenheit der A.-G. des Lebens und der A.-G. des HGB. In: Gesellschaftsrechtliche Abhandlungen, 1928/30.
Netter: Die Grenzen der aktienrechtlichen Offenbarungspflicht. In: JW. 1932, S. 691 ff.
— Probleme des lebenden Aktienrechts. In: Zentralblatt für Handelsrecht, 1931, S. 39 ff.
— Zur aktienrechtlichen Theorie des „Unternehmens an sich“. In: Festschrift für Albert Pinner zum 75. Geburtstag. Berlin 1932.
— Die aktienrechtliche Auskunftspflicht. Berlin 1928.
Nicklisch: Neue deutsche Wirtschaftsführung. Organ. Bd. XVII der Schriftenr. Stuttgart 1933.
— Das Führerprinzip. In: Die Betriebswirtschaft, 1935, Heft 2, S. 27.
— Die Betriebswirtschaft, Stuttgart 1932, S. 703 ff.
Nord: Grundlinien der Machtverteilung zwischen Verwaltung und Aktionär. Berlin 1930.

Nußbaum: Zur neueren Entwicklung der Lehre vom Unternehmen. In: Beitr. z. Wirtschaftsrecht, 1931 Bd. II.
— Der Bericht der Aktienrechtskommission. In: Magazin d. Wirtschaft, 1928, S. 1903 ff.
Oberst: Konzernbilanz und Wirtschaftsprüfer. In: Die Betriebswirtschaft, Festheft z. 60. Geburtstag v. Gg. Obst. Stuttgart 1933, S. 1 ff.
Osbahr: Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Berlin 1918.
Passow: Die A.-G.; eine wirtschaftswissenschaftl. Studie. Jena 1922.
— Der Strukturwandel der A.-G. Jena 1930.
Pinner: Macht oder Recht? Berliner Tageblatt v. 5. 6. 26.
— Aktiennovelle und Bankenaufsicht. Berlin-Leipzig 1931.
Pflug: Das Prinzip der Publizität in Deutschland. Nürnberg 1895, S. 8 f.
Raschenberger: Kontrolle und Revision der A.-G. Berlin-Wien 1934.
Rathenau: Reflexionen. Leipzig 1908.
— Vom Aktienwesen. Leipzig 1918.
Rehm: Die Uebertreibung des Offenheitsprinzips. In: DJZ. 1904, S. 34 ff.
Rieger: Einführung in die Privatwirtschaftslehre. Nürnberg 1928, S. 122 ff.
Ring—Schachian: Die Praxis der Aktiengesellschaften. Berlin-Leipzig 1929.
Rosendorff, R.: Was müssen die Aktionäre und Verwaltungen vom neuen Aktienrecht wissen? Berlin-Wien 1932.
Ruth u. Schmaltz: Die neue Bilanz der A.-G. in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Beleuchtung. Berlin 1932.
Schär: Buchhaltung und Bilanz. Berlin 1922, S. 143.
Schlegelberger—Quassowski—Schmölder: Verordnung über Aktienrecht. Berlin 1932.
Schmalenbach: Dynamische Bilanz. 4. Aufl. Leipzig 1926.
— Dynamische Bilanz. 6. Aufl. Leipzig 1933.
— Finanzierungen. 4. Aufl. Leipzig 1928.
— Artikel „Reform der Aktienbilanz". Kölnische Volkszeitung v. 9. Dez. 30.
— Zur Reform der Aktienbilanz. In: Zeitschr. f. handelswissenschaftl. Forschung, 1927, S. 49 ff.
Schmaltz: Bilanz- und Betriebsanalyse in Amerika. Stuttgart 1927.
— Formblätter für den Jahresabschluß. Zusammenschluß und Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften. Stuttgart 1934.
Schmidt, Fr.: Die organische Tageswertbilanz. 3. Aufl. Leipzig 1929.
— Die Industriekonjunktur — ein Rechenfehler. Berlin 1927.
— Die verkrüppelte Erfolgsrechnung. In: Zeitschr. f. Betriebswirtsch. 1928, S. 81 ff.
— Kalkulation und Preispolitik. In: Handelshochschule, Bd. I, S. 1482.

Schmidt, Fr.: Der Jahresabschluß in der Aktienrechtsreform. In: Arch. f. Revision und Treuhandwesen, 1931, S. 202 ff.
Schmidt, E.: Bedarf das Betriebsgeheimnis eines weitergehenden Schutzes? Aus den Verhandlungen d. 36. deutschen Juristentags. S. 140 ff.
Schmoller: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Bd. I. Leipzig 1909, S. 442.
Schreiber: Kapital und Persönlichkeit im Aktienrecht. In: Zentralblatt für Handelsrecht 1926, S. 267 ff.
Schreier: Neue Gedanken zur Aktienrechtsreform. Beiträge zum Wirtschaftsrecht, 1931, Bd. 2.
Schweriner: Die Generalklausel und die Stellung des Entwurfs eines neuen Aktiengesetzes zu ihr. In: Zentralblatt für Handelsrecht, 1931, S. 107 ff.
Schumpeter: Artikel „Unternehmer". In: Handw. d. Staatswissensch., 4. Aufl., 8. Bd.
Sontag: Die A.-G. im Kampf zwischen Macht und Recht. Berlin 1918.
Simon: Bilanzen der A.-G. und Kommanditgesellschaft auf Aktien. Berlin 1910, S. 473.
Solmßen: Probleme des Aktienrechts. Berlin-Leipzig 1928.
Sombart: Der moderne Kapitalismus. Bd. I, München-Leipzig 1919/21; Bd. III. München-Leipzig 1927.
— Der kapitalistische Unternehmer. In: Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpol., Bd. 29, Tübingen 1909.
Sommerfeld: Der Unternehmer als Verwalter von Volksvermögen. Hamburg 1934.
Staub—Pinner: Kommentar zum. HGB. 13. Aufl., Berlin-Leipzig 1927.
— Kommentar zum HGB. Berlin-Leipzig 1934.
Thünen-Archiv: Bd. I, S. 279 ff., S. 73 ff., S. 62 f.
Verband deutscher Bücherrevisoren: Stellung des V.d.B. zu den Fragebogen des Reichsjustizministeriums, S. 22 ff.
Verhandlungen des 34. deutschen Juristentags, S. 737 ff.
Voigt: Bilanzverschleierungen bei Aktiengesellschaften. In: Arch. f. Revision und Treuhandwesen, 1931, S. 410 ff.
Weber, Adolf: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 3. Aufl. München 1930, S. 194.
Weisbart: Der Schutz des Unternehmens im Aktienrechtsentwurf. In: Zentralbl. f. Handelsrecht 1931, S. 161 ff.
Weissenberger: Zur Reform des Aktienrechts. Berlin 1931.
Welter: Der Aktienrechtsentwurf. Kritik und Forderungen. Sonderdruck der Frankfurter Zeitung 1930.
Wiedenfeld: Das Persönliche im modernen Unternehmertum. München 1920.

Wipper: Die Bedeutung des Kapitalanlagegesetzes vom 29. 3. 1934 für die Pflichtprüfung. In: Wirtschaftstreuhänder 1934, Nr. 19.
Ziegler: Bücher und Bilanzrevision. Wien 1929.
Zizek: Ursachenbegriff und Ursachenforschung in der Statistik. In: Allgem. Stat. Arch. Bd. 17, Heft 3. Jena 1927, S. 382 ff.

Zeitungen:

Frankfurter Zeitung.
Deutsche Bergwerkszeitung.
Deutsche allgemeine Zeitung.
Berliner Tageblatt.
Berliner Börsenzeitung.
Berliner Börsencourier.
Kölnische Volkszeitung.
Völkischer Beobachter.

Zeitschriften:

Die Betriebswirtschaft.
Der praktische Betriebswirt.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft.
Die deutsche Volkswirtschaft.
Ständisches Leben.
Archiv für Revision und Treuhandwesen.
Bankarchiv.
Allgemeines statistisches Archiv.
Die Bankwissenschaft.
Wirtschaft und Statistik.
Der Wirtschaftsprüfer.
Der Wirtschaftstreuhänder.
Steuer- und Finanzfragen.
Steuer und Wirtschaft.
Zentralblatt für Handelsrecht.
Juristische Wochenschrift (JW).
Deutsche Juristenzeitung (DJZ).
Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift.
Akademie für deutsches Recht.
Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung.

Lebenslauf.

Ich bin am 17. März 1910 in Stuttgart als Tochter des Kaufmanns Friedrich Bez geboren und besuchte nach Uebersiedlung meiner Eltern nach Reutlingen die dortige Mädchen-Realschule bis zur vollendeten Mittleren Reife, anschließend die Oberstufe der Höheren Handelsschule. Nach weiteren zweieinhalb Jahren praktischer Tätigkeit in Stuttgart bei der Firma Robert Bosch A.-G. ließ ich mich im Winter 1930/31 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main immatrikulieren und legte ein Jahr später am Provinzialschulkollegium zu Kassel die Sonderreife-Prüfung ab, um dadurch die große Matrikel zu erlangen. Es folgte ein weiteres viersemestriges Studium in Frankfurt, nach dessen Ablauf ich im Juni 1934 die Prüfung für Diplom-Kaufleute und wiederum ein Jahr später, im Juni 1935, an derselben Universität die wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung bestand.

Hedwig Bez.